Am. b. 5059 o-1.
II 683

6210 1/2

Digitized by Google

<36610505500019

<36610505500019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

die Demokratie

in

Nordamerika,

von

Alexis de Tocqueville,

Advokaten beim königlichen Gerichtshofe in Paris,

Einem der Verfasser des Werks „du Système penitentiaire aux états unis."

Aus dem Französischen übersetzt

von

F. A. Rüder.

Deutsches Auslandswiss. Institut Berlin

Erster Theil.

Mit einem Anhange,

enthaltend die Verfassung der vereinigten Staaten, und die Verfassung des Staats von Newyork.

MK 3492 27. 1. 41

Leipzig, 1836.

bei Eduard Kummer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Deutsches
Archäologisches Institut
Berlin

B S B
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

07/94/559

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Kapitel. Die äußere Bildung von Nordamerika	19
Zweites Kapitel. Vom Anbeginn der Völker und dessen Wichtigkeit für die Zukunft der Anglo-Amerikaner	82
Gründe einiger Eigenthümlichkeiten der Gesetze und Gewohnheiten der Anglo-Amerikaner	64
Drittes Kapitel. Gesellschaftlicher Zustand der Anglo-Amerikaner	66
Die Grundbedingung des Gesellschaftszustandes der Anglo-Amerikaner ist, daß er wesentlich demokratisch ist	66
Praktische Folgen des Gesellschaftszustandes der Anglo-Amerikaner	77
Viertes Kapitel. Vom Grundsatze der Souverainetät des Volks in Amerika	79
Fünftes Kapitel. Man muß nothwendig das, was in den einzelnen Freistaaten vorgeht, studiren, ehe man von der Regierung der Union der Freistaaten reden kann	83
Vom Gemeindewesen in Amerika	85
Umfang der Gemeinde	87
Gemeinde-Gewalt in Neuengland	87
Gemeinde-Existenz	90
Der Gemeindegeist in Neuengland	92
Die Grafschaft in Neuengland	95
Verwaltung in Neuengland	97
Das allgemeine Bild der Verwaltung in den vereinigten Freistaaten	109
Vom Staat	114
Die gesetzgebende Macht des Staates	115
Die vollziehende Gewalt des Staates	117
Politische Wirkungen der Entcentralisation in der Verwaltung der vereinigten Freistaaten	118
Sechstes Kapitel. Von der richterlichen Gewalt in den vereinigten Freistaaten und ihrer Wirkung auf die politischen Staatsverhältnisse	137
Andere den amerikanischen Richtern eingeräumte Macht	145
Siebentes Kapitel. Von den politischen Richterspruchen in den vereinigten Staaten	148

Digitized by Google

Seite

Achtes Kapitel. Von der Bundesverfassung . . . 156
Geschichte der Bundesconstitution 156
Summarisches Bild der Bundesregierung 159
Geschäftskreis der Bundesregierung 161
Verbündete Mächte 162
Die Mächte der Gesetzgebung 163
Eine andere Verschiedenheit zwischen dem Senate und der Kammer der Repräsentanten 166
Von der vollziehenden Macht 167
In wie weit die Stellung des Präsidenten der vereinigten Staaten von derjenigen des constitutionellen Königs in Frankreich abweicht 169
Zufällige Ursachen, welche den Einfluß der Vollziehungsmacht vermehren können 173
Warum der Präsident der vereinigten Staaten zur Leitung der Angelegenheiten nicht der Mehrheit in den Kammern bedarf 174
Von der Wahl des Präsidenten 175
Die Wahlform 180
Die Wahlcrise 184
Von der Wiedererwählung des Präsidenten 186
Von den Bundestribunälen 189
Die Bestimmung der Competenz der Bundestribunäle . . 193
Verschiedene Jurisdictionsfälle 195
Proceßform der Bundestribunäle 200
Hoher Rang, welchen der Höchste Bundesgerichtshof unter den großen Staatsgewalten ausübt 202
Worin die Bundesverfassung über der Verfassung der einzelnen Staaten steht 205
Was unterscheidet die Bundesverfassung der vereinigten amerikanischen Staaten von allen anderen Bundesverfassungen? . 210
Allgemeine Vortheile des Bundessystems und dessen specieller Nutzen für Amerika 214
Warum eignet sich nicht das Bundessystem für alle Völker, und was erlaubte den englischen Amerikanern, sich dasselbe anzueignen 220

Anhang.

A. Die Verfassung der vereinigten Staaten 232
B. Die Verfassung des Staates von Newyork . . . 250

Digitized by Google

Einleitung.

Unter die neuen Gegenstände, welche während meines Aufenthalts in den vereinigten Freistaaten meine Aufmerksamkeit anregten, zähle ich besonders die Gleichheit aller Stände, weil ich den großen Einfluß deutlich wahrnahm, welchen diese wichtige Thatsache auf das Fortschreiten der Gesellschaft zeigte. Sie giebt dem öffentlichen Geiste eine feste Richtung, den Gesetzen eine feste Wendung, den Regierenden neue Regeln und den Regierten eine eigenthümliche Lebensweise.

Bald erkannte ich, daß diese Thatsache ihren Einfluß weiter als über die politischen Sitten und Gesetze verbreitet, und nicht weniger die bürgerliche Gesellschaft als die Regierung beherrscht. Sie schafft neue Meinungen, läßt neue Gefühle entstehen, schiebt Gewohnheiten vor, und gestaltet alles um, was sie nicht hervorbringt.

Je tiefer ich daher den Gesellschaftszustand der freien Nord-Amerikaner ergründete, desto deutlicher sah ich in der Gleichheit der Stände die Quelle, woraus vieles Andere folgte. Ich betrachtete diesen Zustand als den Punct, aus welchem alle meine Wahrnehmungen sich erklärten.

Dann richtete ich meine Gedanken nach unsrer Halbkugel, und glaubte etwas Aehnliches auch bei uns zu erblicken. Hatte auch die Gleichheit der Stände bei uns nicht jene äußerste Ausdehnung wie in den vereinigten Freistaaten erlangt: so nähert sie sich doch täglich mehr derjenigen in Amerika, und die dort herrschende Demokratie schien mir auch in Europa zur Macht zu gelangen.

Diese Wahrnehmung bestimmte mich auch, dieses Buch zu schreiben.

Alle sehen es, daß sich eine große demokratische Revolution bei uns vorbereitet, obgleich man solche verschieden beurtheilt.

Digitized by Google

Einige betrachten solche als etwas Neues und als einen ungefähren Zufall, welchen man noch aufhalten zu können hofft, indeß Andere sie als unwiderstehlich betrachten, weil sie ihnen von Alters her sich fortgehend immer weiter zu entwickeln scheint.

Ich nehme dabei Rücksicht auf Frankreich, wie es daselbst vor 700 Jahren aussah, als es damals unter wenige Familien getheilt war, welche das Land besaßen und über die Einwohner regierten. Dieses Recht zu befehlen wurde von einer Geschlechtsfolge auf die nächste vererbt. Man wirkte auf die Untergeordneten durch Gewalt, und entdeckte keinen andern Ursprung der Macht, als einen großen Grundbesitz.

Neben dieser Macht bildete und erweiterte sich die politische Macht der Geistlichkeit, welche allen Ständen den Eintritt in ihre Gesellschaft öffnete, dem Armen wie dem Reichen, dem Bürger wie dem Adel. Die Gleichheit drang durch die Geistlichkeit bis in den Schooß der Regierung, und derjenige, welcher seiner Geburt nach der Hörigkeit angehörte, setzte sich als Priester mitten unter den Adel und bisweilen über die Könige.

Als mit der Zeit die Gesellschaft sich civilisirter und fester stellte, wurde der Verkehr der Menschen verwickelter und zahlreicher. Man fühlte lebhaft das Bedürfniß der bürgerlichen Gesetze. So entstand der Einfluß der Rechtskundigen, die aus den Tribunälen und deren Kanzleien hervorgingen, welche in den Gerichtshöfen des Monarchen, zur Seite der Barone im Schmucke des Hermelinmantels und der Waffenrüstung, Platz nahmen.

Die Könige ruinirten sich durch Unternehmungen, welche ihre Kräfte überstiegen, und der Adel durch seine Fehden unter einander, indeß der Handel die Bürger bereicherte. Der Einfluß des Geldes wirkte auf die Angelegenheiten des Staats. Der Handel öffnete sich eine neue Bahn zur Macht, und verachtete man auch die politische Macht der Finanzmänner, so schmeichelte man ihr dennoch.

Allmählig verbreitete sich das Licht der Aufklärung, und man sah das Erwachen des Geschmacks der Literatur und der Künste. Der Geist erlangte Achtung, die Wissenschaft wurde ein Bedürfniß der Regierung, der Verstand machte sich geltend

Digitized by Google

in der Gesellschaft, die Gelehrten wurden in Staatsgeschäften angestellt.

Als man diese neuen Wege zur Macht sich entwickeln sah, sank das Ansehen des Vorzugs vornehmer Geburt. Im eilften Jahrhundert war der Adel von unschätzbarem Werth, und im dreizehnten wurde er, um das Jahr 1270, käuflich, und selbst durch die Aristokratie die Gleichheit in die Regierung eingeführt.

In den folgenden 700 Jahren räumte bisweilen der Adel dem Volke eine politische Macht ein im Kampfe wider das Königthum, oder um gewissen Nebenbuhlern die Herrschaft zu entreißen.

Noch öfterer ließen die Könige die unteren Klassen des Staats an der Regierung Theil nehmen, um die Aristokratie zu demüthigen.

In Frankreich waren die Könige die thätigsten und eifrigsten Förderer der Gleichheit. Wenn sie ehrgeizig und stark waren, so wirkten sie dahin, das Volk dem Adel gleichzustellen, und wenn sie milde regierten und schwach waren, so erlaubten sie, daß das Volk sich selbst über die Monarchen stellte. Einige unterstützten die Demokratie durch ihre Talente und andere durch ihre Laster. Ludwig XI. und Ludwig XIV. stellten alle Klassen unter die Macht des Thrones, und Ludwig XV. stieg selbst sammt seinem Hofe in den Staub herab.

Sobald die Bürger als Eigenthum und nicht mehr mit Lehnspflichten Land zu besitzen anfingen, und als der in beweglichen Gütern entstandene Reichthum Einfluß und Macht verlieh, schuf jede neue Entdeckung in den Künsten und jede Vervollkommnung des Handels und des Gewerbfleißes neue Elemente der Gleichheit und der Menschen. Seitdem bildete jedes neue Verfahren neue Bedürfnisse, und das Verlangen nach früher versagter Befriedigung neue Fortschritte zur allgemeinen Gleichmachung. Der Geschmack am Luxus, die Liebe zum Kriege, die Herrschaft der Moden, die geringfügigsten und die tiefsten Leidenschaften des menschlichen Herzens arbeiteten gemeinschaftlich dahin, die Reichen arm und die Armen reich zu machen.

Digitized by Google

Seitdem die Arbeiten des Verstandes Quellen der Macht und der Reichthümer geworden sind, mußte man jede Entwickelung der Wissenschaft, jede neue Kenntniß und jede neue Idee als einen Keim einer neuen an das Volk gelangten Macht betrachten. Die Dichtkunst, die Beredtsamkeit, das Gedächtniß, der Schmuck des Witzes, das Feuer der Einbildungskraft, die Tiefe der Gedanken, alle Gaben, welche der Himmel beliebig vertheilt, gediehen zum Vortheil der Demokratie, und selbst, wenn sich in deren Besitz die Gegner befanden, dienten sie ihr dennoch, indem sie die natürliche Fähigkeit der Menschen leuchten ließen. Die Eroberungen der Demokratie verbreiteten sich mit denen der Civilisation und der Aufklärung. Die Literatur wurde ein allgemeines Arsenal, aus welchem die Schwachen und die Armen täglich sich bewaffneten.

Studirt man die Chroniken unsrer Geschichte, so haben alle wichtige Begebenheiten seit 700 Jahren beigetragen, die Gleichheit der Stände fester zu stellen.

Die Kreuzzüge und die Kriege mit den Engländern rieben viele adliche Geschlechter auf, oder veranlaßten die Theilung ihrer Güter; die unabhängigen Stadtgemeinden führten die demokratische Freiheit ins innere Heiligthum der Lehnsmonarchie ein; die Einführung der Feuerwaffen stellte die Gefahren des Bürgers und des Ritters auf dem Schlachtfelde gleich. Die Buchdruckerkunst diente jedem Talente ohne Vorzug der Geburt. Die Posten verbreiteten das Licht der Aufklärung an der Schwelle der Hütten, so wie an den Thoren der Paläste. Der Protestantismus erklärte, daß alle Menschen gleiche Ansprüche am Himmelreiche hätten. Das neuentdeckte Amerika zeigte viele neue Wege, um Reichthum zu erwerben, und verschaffte Abentheurern dunkeler Geburt Reichthümer und Macht.

Wenn man vom eilften Jahrhunderte an die Begebenheiten Frankreichs von 50 Jahren zu 50 Jahren beleuchtet, so bemerkt man eine doppelte Revolution im Zustande der Gesellschaft. Der Edelmann sank tiefer auf der Stufenleiter der Gesellschaft, indeß der Bürgerliche stieg. Jedes halbe Jahrhundert bringt sie einander näher, und bald werden sie sich gegenseitig berühren. Dieß ist nicht allein Frankreich eigenthümlich, sondern eine in der ganzen Christenheit allgemeine Erscheinung.

Digitized by Google

Ueberall sieht man, daß die verschiedenen Vorfälle des Völkerlebens die Demokratie begünstigen, wozu alle Menschen behülflich sind, sowohl diejenigen, welche absichtlich dazu beitrugen, als diejenigen, welche ihr nicht dienen wollten; sowohl diejenigen, welche für sie kämpften, als diejenigen, welche sich als ihre Feinde erklärten. Alle werden auf der nämlichen Bahn vorwärts geschoben und haben gemeinschaftlich mitgewirkt, bald wider ihren Willen, bald, ohne es zu wollen, Alle waren blinde Werkzeuge in der Hand Gottes.

Es ist also die stufenweise Entwickelung der Gleichheit der Stände eine Fügung der Vorsehung, da sie allgemein, dauerhaft ist, und täglich immer mehr der Macht der Menschen entschlüpft. Alle Begebenheiten und alle Menschen fördern ihre Entwickelung.

Ist es daher glaublich, daß eine seit so langer Zeit geförderte Bewegung durch die entgegenwirkenden Bemühungen einer Generation sollte zum Stillstand gebracht werden können? Denkt man, daß, nachdem die Demokratie das Lehenthum aufgelöset und den Absolutismus einiger Könige in eine schöne Gesetzlichkeit, der sie sich selbst unterworfen haben, verwandelt hat, solche sich nicht den Bürger mit manchen Ansprüchen aus der Vorzeit und die Reichen überhaupt unterordnen werde? Glaubt man, daß sie in ihren Wirkungen gegenwärtig stille stehen wird, da sie jetzt so stark und ihre Gegner so schwach geworden sind.

Niemand kann im gegenwärtigen Zustande der civilisirten Gesellschaft wissen, ob sie weiter schreiten wird; denn es fehlt uns die Kenntniß ähnlicher früherer Zustände in der Geschichte der Vorzeit. Die Stände sind bereits unter den Christen gleicher geworden, als sie jemals vorher in irgend einem Welttheile waren. Das Große, was wir hierin bereits vor uns sehen, verhindert uns, mit Gewißheit zu bestimmen, was daraus künftig folgen wird.

Das Werk, was man nun lesen wird, wurde niedergeschrieben unter den Eindrücken einer Art von religiöser Scheu in der Seele des Verfassers, weil er diese unwiderstehliche Umwälzung vor sich sah, welche so viele Jahrhunderte hindurch mitten durch alle Hindernisse vorwärts schreitet,

Digitized by Google

und dieses unter den Trümmern des bereits Zerstörten fortsetzt.

Gott braucht nicht erst zu uns zu reden, was sein Wille ist; schon sehen wir die Andeutungen seines Willens! Wir brauchen nur den herkömmlichen Gang der Natur und das ununterbrochene Streben der Hauptbegebenheiten zu beobachten. Ich weiß, ohne daß der Schöpfer seine Stimme erhebt, daß sich die Gestirne in der Bahn bewegen werden, welche ihnen sein Finger bezeichnete.

Wenn lange Beobachtungen und ein ohne Partheilichkeit fortgesetztes Nachdenken die lebenden Zeitgenossen erkennen lassen werden, daß die allmählig fortschreitende Entwickelung der Gleichheit zugleich die Vergangenheit und die Zukunft ihrer Geschichte ist, so enthüllet schon diese einzige Entdeckung den heiligen Charakter des Willens unsers höchsten Gebieters. Es dürfte daraus einleuchten, daß der Gedanke, diese Demokratie aufhalten zu wollen, ein versuchter Kampf wider Gott selbst scheinen dürfte, und daß den Völkern keine andere Wahl übrig bleiben wird, als sich dem Gesellschaftszustande ruhig zu fügen, welchen ihnen die Vorsehung vorschreibt.

Die christlichen Völker scheinen mir in unsern Tagen ein schauderhaftes Schauspiel darzubieten. Die hinreißende Bewegung ist so stark, daß man sie nicht mehr unterbrechen kann, aber doch nicht so schnell, daß wir verzweifeln dürften, sie noch leiten zu können; noch ist also diese Leitung möglich, aber bald wird sie ihnen entschlüpfen.

Es ist jetzt die erste Pflicht derjenigen, welche die Gesellschaft leiten, die Demokratie zu belehren, möglichst ihren christlichen Glauben wieder zu beleben, ihre Sitten zu reinigen, ihre Bewegungen zu ordnen, allmählig die Unwissenden zur Kenntniß der Geschäfte, welche für Jedermann Interesse haben, zu erziehen, ihrem früheren blinden Instinkt die Kenntniß des wahren Gemeinnützigen einzuflößen, ihre Regierung den Menschen, den Zeiten und der Oertlichkeit gemäß einzurichten.

Eine ganz neue Welt bedarf die Wissenschaft einer neuen Politik.

Aber daran denkt man noch kaum. Mitten in einem reißenden Strom widerstanden wir hartnäckig, und richteten unsre

Digitized by Google

Augen nach einigen Trümmern, welche man noch am Ufer wahrnimmt, indeß uns die Strömung hinreißt, und uns im Bemühen, zurückzuschreiten, dem Abgrunde zuführt.

In keinem Volke in Europa machte die eben beschriebene gesellschaftliche Umwälzung schnellere Schritte, als in Frankreich; aber bisher mangelte ihr gänzlich die weise Leitung.

Die Häupter des französischen Staats dachten nicht daran, irgend etwas bei dieser wichtigen Umwälzung vorzubereiten. Sie entstand wider ihren Willen und wider ihr Wissen. Die mächtigsten, verständigsten und sittlichsten Klassen bemächtigten sich derselben nicht und leiteten sie eben so wenig. Die Demokratie blieb daher ihrem wilden Instinkt ohne Zügel überlassen und erwuchs wie älternlose Waisen, welche sich in den Gassen unsrer großen Städte selbst bilden, und nur in solchen Laster und Elend kennen lernten. Noch schien man kaum zu wissen, daß die Umwälzung vorhanden sei, als sie sich gleichsam durch ein Ungefähr der Gewalt bemächtigte, als sich Jeder ihren kleinsten Wünschen knechtisch fügte und sie als einen Götzen der Gewalt anbetete. Als sie sich endlich in Folge ihrer Ausschweifungen geschwächt hatte, faßten die Gesetzgeber den unreifen Beschluß, sie zu zerstören, statt sie besser zu unterrichten und sittlicher zu bilden. Ohne ihr zu lehren, wie sie regieren müsse, dachten sie nur daran, sie von der Regierung auszuschließen.

Davon war die Folge, daß die demokratische Umwälzung in der wirklichen Gesellschaft statt fand, ohne daß in den Gesetzen, in den Ideen, Gewohnheiten und Sitten die nöthige Veränderung statt fand, um diese Umwälzung nützlich zu machen. So hat Frankreich jetzt die Demokratie und *nichts*, was ihre Laster mildern und ihre natürlichen Vortheile hervorleuchten läßt. Schon sehen wir das Böse, was sie mit sich führte und kennen nicht das Gute, was sie uns bringen könnte.

Als die von der Aristokratie unterstützte königliche Macht die Völker Europas ruhig beherrschte, genoß die Gesellschaft bei allem ihrem Elend manche Zweige des Glücks, welchen vormaligen Zustand man jetzt kaum mehr begreifen und noch weniger würdigen kann.

Digitized by Google

Die Macht einiger Unterthanen stellte der möglichen Tyrannei eines Fürsten eine Schranke entgegen, welche er nicht überwältigen konnte, und die im Auge der Menge fast mit einem göttlichen Charakter waltenden Könige schöpften gleichsam in der ihnen geweiheten Verehrung den Willen, ihre Macht nicht zu mißbrauchen.

So groß auch der Unterschied war zwischen dem Adel und dem Volke, so nahm doch der Adel am Schicksal des Volks so wohlwollend und ruhig als der Schäfer an seiner Heerde Theil, und betrachtete er auch den Armen nicht als seines Gleichen, so sorgte er doch für dessen Schicksal, als für ein ihm von der Vorsehung anvertrauetes Pfand.

Damals hatte das Volk noch keinen Begriff von einem anderen Zustand der Gesellschaft, und keine Ahnung der Gleichheit mit seinen Vorgesetzten. Das Volk nahm deren Wohlthaten an, und untersuchte nicht deren Rechte. Es liebte solche, wenn sie mild und gerecht waren und unterwarf sich ihrer Strenge ohne Kummer und ohne Selbsterniedrigung, als einem unvermeidlichen Geschick, das Gott verfügt hatte. Uebrigens hatten Herkommen und Sitten der Tyrannei Schranken gesetzt, und im Zustande des Zwanges eine Art des Rechts oder des Schutzes geschaffen.

Der Adel dachte nicht daran, daß man ihm Vorrechte entreißen könne, welche er für gesetzlich hielt. Der Leibeigene oder Hörige oder Meierpflichtige betrachtete seine niedrige Staffel in der damaligen Staatsgesellschaft als eine Wirkung der unveränderlichen Natur. Daher begreift man das gegenseitige Wohlwollen zwischen zwei Klassen, welche so verschieden ausgestattet worden waren. Man sah damals in der Gesellschaft Ungleichheit und Elend, aber doch keine Entwürdigung der Menschheit.

Nicht die Anwendung der Macht oder die Gewohnheit des Gehorsams erniedrigt die Menschheit, sondern der Mißbrauch der als widerrechtlich anerkannten Gewalt und eben so der Gehorsam gegen eine Macht, welche sie als widerrechtliche Unterdrückung erkannt hat.

Die höhere Klasse war im Besitz der Güter, der Gewalt, der müßigen Gemächlichkeit, der Neigung zum Luxus, des

Digitized by Google

feineren Geschmacks, des Vergnügens, des Witzes und der Pflege der schönen Künste.

Die niedere Klasse arbeitete sauer, war ungeschliffen und unwissend, aber im Schooße dieser unwissenden und groben Menge traf man energische Leidenschaften, großmüthige Gesinnungen, einen fest begründeten Glauben an das Christenthum und wilde Tugenden an.

Der solchergestalt organisirte gesellschaftliche Körper war dauerhaft begründet, mächtig und geehrt.

Jetzt sind die Rangstufen in einander verschmolzen, die Schranken sind unter den verschiedenen Ständen eingerissen, man hat die Staatsgrundstücke vertheilt, wie die Macht, Aufklärung verbreitet sich, die Kenntnisse sind ein Gemeingut, der gesellschaftliche Zustand wird demokratisch und das Reich oder die Sphäre der Demokratie stellt sich gemächlich fest in unsern Gesetzen und in unsern Sitten.

Wenn diese Einführung vollendet sein wird, so wird sie das Gesetz als ihr Werk betrachten, es lieben und sich solchem freiwillig unterwerfen. Das Ansehen der Regierung wird man als nothwendig, aber nicht als göttlich betrachten, die Liebe des Staatsoberhaupts wird nicht mehr Leidenschaft, wohl aber eine vernünftige und ruhige Gesinnung sein. Wenn Jeder seine Rechte hat und sicher ist, solche zu behalten, so wird sich unter allen Klassen ein männliches Zutrauen und eine Art gegenseitiger Zugeständnisse festhalten, welche vom Stolze keine Spur tragen.

Das seinen wahren Nutzen kennende Volk wird begreifen, daß um die Wohlthaten des gesellschaftlichen Zustandes zu genießen, es sich den Lasten desselben unterwerfen muß. Es wird alsdann die freie Anschließung der Bürger die individuelle Macht des Adels ersetzen und der Staat zugleich geschützt sein vor der Tyrannei und vor ungeregelter Freiheit.

Ich begreife zwar, daß in einem solchergestalt gebildeten demokratischen Staat der Zustand der Gesellschaft nicht unbeweglich seyn kann, aber die Bewegungen können gesetzlich und fortschreitend gemeinnützig seyn. Sieht auch dann das Aeußere weniger glänzend aus, als da, wo die Aristokratie waltet, so trifft man auch weniger Elend an. Die Genüsse

Digitized by Google

sind weniger überspannt, aber der Wohlstand allgemeiner; die Wissenschaften schimmern zwar nicht so glänzend, aber die Unwissenheit ist seltener; die Gesinnungen sind weniger heftig, aber die Gewohnheiten sanfter. Wohl mag man mehr Laster, aber auch weniger Verbrechen wahrnehmen.

Beim Mangel des Enthusiasmus und des feurigen Glaubens werden bisweilen die Aufklärung und die Erfahrung von den Bürgern große Opfer erlangen. Da jeder Mensch sich, alleinstehend, schwach fühlen wird, so wird er fremde Hülfe seiner Mitbürger zu bedürfen fühlen; und da er weiß, daß er ihre Unterstützung nur unter der Bedingung der gegenseitigen Gefälligkeit erlangen kann, so wird ihm die Nothwendigkeit klar einleuchten, das Privatwohl mit dem allgemeinen zu verschmelzen.

Möglicherweise ist dann der ganze Staatskörper weniger glänzend, weniger ruhmsüchtig und sogar weniger stark, aber die Mehrheit der Bürger wird dann glücklicher seyn und das Volk friedlicher; es wird nicht verzweifeln, daß es ihm künftig noch besser gehen kann, weil es sich schon jetzt wohl befindet.

Ist auch in einer solchen Staatsorganisation nicht alles gut und nützlich, so kann sich doch die Gesellschaft alles Nützliche und Gute, das man künftig erreichen kann, aneignen, und die Menschen, welche für immer alle gesellschaftlichen Vortheile der Aristokratie aufgeben, können sich alle die Güter aneignen, welche ihnen die Demokratie zu gewähren vermag.

Was haben die Franzosen Gutes gewonnen, als sie den gesellschaftlichen Zustand der Vorfahren aufgaben, und ihre Einrichtungen, Ideen und Sitten von sich warfen?

Der magische Zauber der Königsmacht ist verschwunden, aber nicht ersetzt worden durch die Majestät der Gesetze. Jetzt verachtet das Volk das Ansehen der gefürchteten Obrigkeit, und die Furcht entreißt ihm mehr, als einst der Respect und die Anhänglichkeit an seinen König.

Ich sehe wohl ein, daß wir die Körperschaften vernichtet haben, welche einzeln der Tyrannei manchen Widerstand leisteten; dagegen hat die Regierung allein alle Vorrechte der

Digitized by Google

Familien, der Körperschaften und einzelnen Bevorrechteten geerbt. Eine kleine Zahl der Mitbürger übte bisweilen Unterdrückung, schützte aber auch oft bei andern Gelegenheiten, und im Ganzen sind wir schwächer geworden.

Die größere Vermögensvertheilung hat die Armen und die Reichen einander gleicher gemacht, sie hassen sich aber mehr, seitdem sie sich einander mehr genähert haben; sie blicken einander mit Neid und Schrecken an, und gönnen sich gegenseitig keine Macht. Keiner will mehr fremde Rechte anerkennen, und beiden scheint die Gewalt die einzige Vernunft der Gegenwart und die einzige Gewehr der Zukunft zu seyn.

Der Arme hat die meisten Vorurtheile seiner Väter beibehalten, ohne ihren Glauben, ihre Unwissenheit und ihre Tugenden. Jetzt ist der Eigennutz der Grundpfeiler seiner Handlungen, obgleich er nicht weiß, was ihm wahrhaft nützlich ist, und dieser Eigennutz ist jetzt eben so unaufgeklärt, als vormals seine Ergebenheit gegen die höheren Klassen.

Die Gesellschaft ist ruhig, nicht weil sie sich ihrer Kraft und ihres Wohlseyns bewußt ist, sondern weil sie sich schwach und krank fühlt. Sie fürchtet zu sterben, wenn sie sich anstrengt. Jeder fühlt seine üble Lage, aber keiner zeigt den Muth und die nöthige Anstrengung, um sich in eine bessere zu versetzen. Man hat Verlangen, Klagen über Entbehrungen, Kummer und Freuden, welche nichts sichtbar dauerhaftes schaffen, und fühlt sich so ohnmächtig, als die Greise in ihren Leidenschaften.

So haben wir das Gute des vorigen Zustandes aufgegeben, ohne uns das Nützliche des gegenwärtigen anzueignen. Wir haben einen aristokratischen Gesellschaftszustand zerstört und gefallen uns, mitten unter den Trümmern eines zerstörten Gebäudes zu weilen, als wenn wir stets darin bleiben wollten.

Nicht weniger beweinungswürdig sind die Begebenheiten in unsrer geistigen Entwickelung.

Die in Frankreich in ihrem Gange gestörte oder ihren wilden Leidenschaften überlassene Demokratie hat alles, was ihr im Wege schien, umgeworfen, und was sie nicht zerstörte, wenigstens erschüttert. Sie bemächtigte sich nicht schrittweise

Digitized by Google

der Gesellschaft, um im Frieden ihr Reich zu begründen, und hörte nicht auf, mitten in Unordnung und Aufregung des Kampfes vorwärts zu gehen. In der Hitze des Kampfes überschritt sie ihre natürlichen Schranken. Aufgereizt durch den Widerstand und die Ausschreitungen der Gegner, verlor jeder sein gemäßigtes Ziel aus dem Auge, und führte eine andere Sprache, die nicht mit seiner wahren Gesinnung und seinen geheimen Planen übereinstimmte. Daher stammt der seltsame Wirrwarr, von dem wir jetzt Zeugen seyn müssen.

Vergeblich suche ich in meinen Erinnerungen ähnliche Zustände und finde nichts, was mehr Schmerz und Mitleiden erregen kann, als das, was unter unsern Augen vorgeht. Man scheint in unsern Tagen das natürliche Band zerrissen zu haben, welches die Meinungen mit dem Geschmack und die Handlungen mit dem Glauben verband; die vormalige Sympathie zwischen den Ideen und den Neigungen der Menschen scheint zerstört und alles Handeln nach dem moralischen Rechtsgefühl außer Uebung gelangt zu seyn.

Noch trifft man unter uns eifrige Christen, deren religiöse Seele sich von einem künftigen Leben mit Verantwortlichkeit für die Thaten des irdischen Lebens überzeugt hält. Diese belebt die menschliche Freiheit, welche die Quelle aller sittlichen Größe ist. Das Christenthum, welches vor Gott alle Menschen gleich stellt, kann sich nicht empört fühlen, daß alle Bürger gleiche Rechte haben; aber durch ein seltsames Zusammentreffen fügte es sich, daß die Demokratie auch die Herrschaft des Priesterthums umstürzte, und dieses verwirft bisweilen die Gleichheit der Menschen, welche das Christenthum lehrt, und wiederum die Demokratie verschmähet den Beistand des Christenthums, welches sie ergreifen und dadurch ihre Anstrengungen heiligen könnte.

Zur Seite dieser religiösen Menschen treffe ich andere an, deren Blicke mehr nach der Erde als nach dem Himmel gerichtet sind; sie würdigen freilich die Freiheit, in der sie die Pflegerin der edelsten Tugenden, aber auch die Quelle der größten Güter erblicken. Aufrichtig wünschen sie, deren Reich zu verbreiten und die Menschen solcher Wohlthaten theilhaftig zu machen. Ich begreife, daß sie eilen sollten, die Religion

Digitized by Google

als Beistand zu benutzen, denn sie müssen wissen, daß man das Reich der Freiheit nicht ohne Sitten begründen kann und eben so wenig die Sitten ohne den Glauben; aber weil sie Priester sehen in den Reihen ihrer Gegner, so wagen einige, die Religion selbst anzugreifen, und andere wagen es nicht, sie zu vertheidigen.

Niedrige und feile Seelen der Vorzeit haben der Sclaverei Lobreden gehalten, indeß die Vorurtheilsfreieren und die Edleren ohne Hoffnung strebten, die Fesseln der Sclaverei zu zerbrechen. Man trifft aber in unsern Tagen oft edle und selbstständige Menschen an, die mit Vergnügen den Volksmeinungen widersprechen und die Sclaverei und die dienstbaren Verhältnisse rühmen, welche sie persönlich nicht mehr gekannt haben. Dagegen gibt es andere, welche von der Freiheit reden, als wenn sie von deren Heiligkeit und Erhabenheit durchdrungen wären, und doch stürmisch zu Gunsten der Menschheit Rechte fordern, welche in ihren Handlungen das nie ausdrückten, was sie von Andern verlangen.

Auch sehe ich tugendhafte und ruhige Menschen mit reinen Sitten und ruhigen Leidenschaften, welche Wohlstand und Einsichten an die Spitze der sie umgebenden Bevölkerung stellen. Voll aufrichtiger Liebe für das Vaterland sind sie bereit, solchem große Opfer zu bringen, und doch sind sie bisweilen Feinde der Civilisation, vermengen deren Mißbräuche und Wohlthaten, aber alles Neue scheint ihnen böse, weil es neu ist.

Nahe neben solchen sehe ich andre eifrige Förderer des Vorwärts, welche die Menschen ganz materialistisch betrachten und das Nützliche einführen wollen, ohne Rücksicht auf alte Rechte; sie wollen die Wissenschaft allgemein verbreiten, ohne den christlichen Glauben und die Gemeinnützigkeit durchzusetzen, ohne christliche Tugenden zu verehren. Sie sind gleichsam die Ritter der jüngsten Civilisation, stellen sich hochmüthig an deren Spitze, nehmen einen Platz ein, welchen man ihnen überläßt, und wovon sie eigentlich ihre Unwürdigkeit ausschließen sollte.

Wo stehen wir denn also in Frankreich?

Die sogenannten von ihrer Religion begeisterten Menschen bestreiten den Nutzen der Freiheit, und die Freunde der Letzte-

Digitized by Google

ren greifen die christlichen Secten an; sonst edle und groß-müthige Menschen rühmen die Sclaverei, und sonst gemeine und knechtische Seelen preisen die Unabhängigkeit; rechtschaffene und erleuchtete Bürger sind Feinde aller Fortschritte des menschlichen Geistes, indeß unpatriotische und unsittliche Menschen die Apostel der Civilisation und der Aufklärung sind.

Glichen alle Jahrhunderte dem unsrigen? Hatten die Menschen von Alters her, wie in unsern Tagen eine Welt vor sich, wo sich nichts aneinander kettet, wo die Tugend ohne einen Schutzgeist und der kluge Kopf ohne Ehre ist, wo die Liebe zur Ordnung sich mit dem Geschmack der Tyrannen und die heilige Pflege der Freiheit mit der Verachtung der Gesetze verbindet, wo die Gewissenhaftigkeit nur ein zweifelhaftes Licht über die Handlungen der Menschen verbreitet, wo nichts mehr verboten, erlaubt, ehrenhaft, schimpflich, wahr oder falsch zu seyn scheint?

Soll ich dem Gedanken Raum geben, daß der Schöpfer den Menschen geschaffen hat, damit er sich ohne Ende mitten unter dem uns umgebenden geistigen Elend plage? Ich kann das nicht glauben; Gott bereitet den Staaten in Europa eine festere und ruhigere Zukunft. Ich kenne seine Absichten nicht, höre aber nicht auf, daran zu glauben, obgleich ich solche nicht zu fassen vermag, indem ich mehr an meinen Einsichten als an seiner Gerechtigkeit zweifele.

Es gibt auf der Erde ein Land, wo die große gesellschaftliche Umwälzung, von der ich rede, allmählig ihre natürlichen Gränzen erreicht zu haben scheint. Sie machte sich dort einfach und leicht; fast kann man sagen, daß dieses Land, ohne eine Revolution erlebt zu haben, bereits die Resultate der demokratischen Revolution erlebt hat, welche bei uns beginnt.

Die englischen Ausgewanderten, welche sich im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in Amerika niederließen, entkleideten gewissermaaßen das demokratische Princip von allem demjenigen, womit solches im Schooße der alten Staatsgesellschaften in Europa kämpfen mußte, als sie dasselbe nach den Küsten der neuen Welt versetzten. Dort konnte es in Freiheit sich ausbilden und in gleichem Schritt mit den Sitten sich friedlich in den Gesetzen entwickeln.

Digitized by Google

Es scheint mir unzweifelhaft, daß wir, früher oder später, wie die Amerikaner zu einer fast vollkommenen Gleichheit der Stände gelangen werden, woraus ich jedoch nicht schließe, daß wir aus einem demokratischen Gesellschaftszustand nothwendig die nämlichen politischen Folgen, als die Amerikaner ziehen werden. Aber ich glaube keineswegs, daß sie die einzige zur Demokratie passende Form der Regierung gefunden haben. Es mag uns genügen, daß in beiden Ländern die schaffende Ursache der Gesetze und der Sitten die nämliche ist, und dürfte für uns sehr wichtig sein, zu wissen, was sie dort und bei uns für Folgen hatten.

Ich habe daher nicht bloß zur Befriedigung meiner Neugierde, was auch etwas unschuldiges sein würde, Amerika persönlich untersucht. Ich wollte daselbst die Belehrung aufsuchen, welche wir benutzen können. Man würde sich sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß ich bloß den Amerikanern oder ihrer Verfassung hätte Weihrauch streuen wollen. Jeder Leser wird sich bald überzeugen, daß dies meine Absicht nicht sein konnte, denn ich gehöre zu denjenigen, welche glauben, daß es keine ganz vollkommenen Gesetze gibt. Auch habe ich mich gehütet, ein Urtheil auszusprechen, ob die gesellschaftliche Umwälzung, deren Vorwärts mir unwiderstehlich scheint, für die Menschheit nützlich oder traurig werden dürfte. Ich betrachtete diese Umwälzung als eine entschiedene oder nahe bevorstehende Thatsache, und unter den Völkern, welche sie in ihrem Schooße entstehen sahen, suchte ich dasjenige auf, wo sie sich am vollständigsten und am friedlichsten entwickelte, um klar die natürlichen Folgen und die Mittel kennen zu lernen, um sie den Menschen nützlich zu machen. Ich gestehe, daß ich in Amerika mehr als blos Amerika sah. Ich suchte daselbst ein Bild der reinen Demokratie, ihrer Neigungen, ihres Characters, ihrer Vorurtheile und ihrer Leidenschaften auf. Ich wollte sie kennen lernen, um wenigstens zu wissen, was wir von ihr zu hoffen oder zu fürchten haben würden.

Ich habe daher versucht, im ersten Theile dieses Werks die Richtung zu zeigen, welche die in Amerika ihren Neigungen fast ohne allen Zwang überlassene Demokratie natürlicherweise den Gesetzen und der Regierung gab, und welche Macht

Digitized by Google

sie auf die Verwaltung äußerte. Ich habe wissen wollen, welches Gute und Böse sie herbeiführte. Ich habe nachgespürt, welche Vorsichtsmaaßregeln die Nordamerikaner ergriffen, um sie zu leiten, und welche sie etwa anzuwenden unterließen; auch unternahm ich, die Ursachen zu unterscheiden, welche der Demokratie erlaubten, die dortige Staatsgesellschaft zu regieren.

Mein Zweck war, im zweiten Theile den Einfluß zu schildern, welchen in Amerika die Gleichheit der Stände und die Regierung der Demokratie auf die bürgerliche Gesellschaft, auf die Gewohnheiten, Ideen und Sitten ausübte; aber ich fange an, im Eifer zur Vollbringung dieses Plans nachzulassen. Ehe ich diesen Vorsatz habe ausführen können, ist meine Arbeit fast unnütz geworden, denn mein Reisebegleiter nach Amerika, Herr Gustav de Beaumont, lieferte ein Buch unter dem Titel »Marie oder die Sclaverei in den vereinigten Staaten.« Des Verfassers Hauptabsicht war, die Lage der Neger in den englisch-amerikanischen Staatsgesellschaften den Europäern mitzutheilen. Sein Werk verbreitet ein lebhaftes neues Licht über die Eigenthümlichkeiten der Negerverhältnisse in den vereinigten Republiken. Wenn ich nicht irre, so scheint mir das Buch des Herrn v. Beaumont nicht bloß die Leser zu unterhalten durch die Darstellung von Leidenschaften, sondern auch diejenigen zu unterrichten, welche wahre Schilderungen und tiefe Wahrheiten zu vernehmen wünschen.*)

Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, für das, was ich in Amerika gesehen habe, den Lesern Interesse einzuflößen; doch weiß ich gewiß, daß dies mein aufrichtiger Wunsch war, und daß es nur wider mein Wissen der Fall gewesen sein könnte, wenn ich Thatsachen nach meinen Ideen schilderte, denn ich habe die Thatsachen mit Treue vortragen wollen.

Sobald eine solche Thatsache durch schriftliche Beweise festgestellt werden konnte, habe ich die Originaltexte, die authentischsten und anerkanntesten Werke reden lassen. Die Documente der Gesetzgebung und der Verwaltung sind mir, was

*) Der Uebersetzer hat nicht unterlassen, das Merkwürdigste aus diesem Werke, mit Ausscheidung der manchen offenbaren Uebertreibungen, im Anhange zum zweiten Bande mitzutheilen.

Digitized by Google

ich dankbar anerkennen muß, von Freunden mitgetheilt worden. Unter den amerikanischen Beamten, welche auf solche Art meine Untersuchungen begünstigten, führe ich besonders an, Herrn Edward Livingston, damaligen Staatssecretair und späteren bevollmächtigten Minister in Paris. Während meines Aufenthalts im Sitze des Congresses theilte mir derselbe die meisten angeführten Documente in Hinsicht der Bundesregierung mit. Er ist ein Mann seltener Art, den man liebt, wenn man seine Schriften lieset, welchen man bewundert und ehrt, ehe man seine Schriften kennen lernt, und welchem man gern Erkenntlichkeit schuldig ist. Meine Quellen habe ich angezeigt, und jeder Leser kann sie prüfen. Wenn von Meinungen, politischem Herkommen, Beobachtungen über die Sitten die Rede war, so zog ich die erleuchtetsten Personen zu Rathe. Wenn die Sache besonders wichtig oder zweifelhaft war, so begnügte ich mich nicht mit einem Zeugen, und bestimmte mich erst, wenn eine Mehrzahl übereinstimmend war.

Hier muß aber der Leser meiner Versicherung Vertrauen schenken. Oft könnte ich zur Unterstützung meiner Behauptungen die Auctorität von Namen anführen, welche auch dem Leser bekannt sind, oder wenigstens bekannt zu sein verdienten, welches ich jedoch unterlassen habe. Oft erfährt ein Fremder am Heerde seines Gastfreundes wichtige Wahrheiten, welche er vielleicht der Freundschaft entlockte, unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verpflichtung, den Mittheiler niemals zu nennen; auch fürchtet man selten eine solche Schwatzhaftigkeit. Jede solche vertrauliche Mittheilung schrieb ich sofort nach erhaltener Kenntniß nieder, aber niemals sollen die Namen Andern mitgetheilt werden. Lieber will ich das volle Zutrauen zu dem, was ich gesagt habe, entbehren, als meinen Namen der Liste solcher Reisenden anschließen, welche eine großmüthige Gastfreundschaft mit Verdruß und Verlegenheiten, die sie dem Mittheiler veranlassen, vergolten haben.

Diejenigen, welche meinen Plan genau ins Auge fassen, werden in dem ganzen Werke einen vorleuchtenden Hauptgedanken wahrnehmen; aber die Mannichfaltigkeit der behandelten Gegenstände ist sehr groß, und derjenige, welcher Neigung fühlen wird, eine einzelne Thatsache ihrem Ganzen, und eine

Digitized by Google

einzelne Ideen den gesammten entgegen zu stellen, wird ohne Mühe dergleichen versuchen können. Daher wünsche ich, daß man mein Werk in eben dem Geiste lesen möge, in welchem ich es niederschrieb, und daß man solches nach dem allgemeinen Eindruck beurtheilen möge, wie ich es nicht aus einer einzigen Ursache, sondern aus vielen Gründen niederschrieb.

Eben so wenig bitte ich zu vergessen, daß der Schriftsteller, welcher verstanden sein will, verpflichtet ist, jede seiner Ideen in allen Folgen der Theorie auszuführen, und oft bis zu den Gränzen des Falschen und des Unthunlichen; denn wenn es bisweilen nöthig ist, sich in seinen Handlungen von den Regeln der Logik zu entfernen, so darf man sich dies doch nicht in Schriften erlauben, und der Mensch findet fast eben so große Schwierigkeiten in seinen Worten, um genau zu sein, als er gewöhnlich antrifft, um in seinen Handlungen und mit seinen Pflichten übereinzustimmen.

Ich schließe mit dem Geständnisse eines Fehlers; wenigstens wird er es im Auge mancher meiner Leser sein. Ich habe nämlich in diesem Buche keinem Sterblichen gefällig sein wollen, keiner Parthei dienen, oder solche bekämpfen wollen. Ich habe mich nicht bemühet, gerade neue Ansichten zu eröffnen, wohl aber zu zeigen, daß ich weiter sah, als die Partheinehmer, welche nur auf das Naheliegende blicken, indeß ich mehr auf die Zukunft Rücksicht nahm.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die äußere Bildung von Nordamerika.

Nordamerika's zwei große Abtheilungen, von denen die eine bis zum Nordpol sich senkt und die andere sich dem Gleicher nähert. — Das Thal des Mississippi. — Spuren einer großen Erdumwälzung. — Das Gestade des atlantischen Meeres, an welchem die englischen Kolonieen gegründet wurden. — Die verschiedene äußere Gestalt von Süd- und Nordamerika zur Zeit der Entdeckung. — Wälder Nordamerika's. — Weiden. — Wandernde Stämme der Eingebornen. Ihr Aeußeres, ihre Sitten und Sprachen. — Spuren eines verschwundenen Volks.

Nordamerika besitzt in seiner äußeren Gestalt gewisse allgemeine, eigenthümliche, beim ersten Anblick sofort wahrzunehmende Züge. Die Erde und die Gewässer, die Berge und die Thäler sind sehr genau von einander geschieden. Eine einfache und majestätische Ordnung entdeckt man mitten in der Mischung und höchsten Mannichfaltigkeit der Gegenstände.

Die Wasserscheide nach dem Norden und nach dem Süden trennt Nordamerika in zwei in der Oberfläche fast gleiche Hälften. Die eine Hälfte gränzt nach Mitternacht bis zum Nordpol, und im Osten und Westen an die beiden großen Weltmeere, dann bildet sie im Süden ein Dreieck, dessen unregelmäßige Seiten sich unterhalb den großen kanadischen Seen wieder vereinigen. Die zweite Hälfte beginnt, wo die erstere aufhört, und erstreckt sich über die südliche Hälfte Nordamerika's. Die nördliche Hälfte dacht allmählig ab nach dem Pol, und die andere nach dem Gleicher (Aequator).

Die Länder der nördlichen Wasserscheide flachen sich so unmerklich nach Norden ab, daß man fast sagen möchte, sie bilden eine große Ebene, ohne hohe Berge oder tiefe Thäler im Innern. Die Gewässer schlängeln sich darin ohne alle Hindernisse, die Flüsse fließen eine Zeitlang mit einander und trennen sich dann wieder, verlieren sich in tausend Sümpfen, ver-

Digitized by Google

irren sich in dem feuchten, von ihnen selbstgeschaffenen Labyrinth, und erreichen erst nach unzähligen Umschweifen die Polarmeere. Die großen Seen an der Gränze dieser ersten Region sind nicht so eingefaßt zwischen Hügeln und Felsen, wie in der alten Welt. Die Ufer sind flach, erheben sich nur wenige Fuß über den Wasserspiegel, und sind stets wie ein weiter Becher bis an den Rand voll. Die leichtesten Veränderungen in der Oberfläche der Erde würden diesen Seen einen Ablauf nach dem Polar- oder nach dem stillen Meere verschaffen. Nur der südlichste Theil liefert fruchtbare Getreideärnten.

Die Länder der südlichen Wasserscheide sind geeigneter, von einer zahlreichen Volksmenge stets bewohnt zu werden. Zwei lange Bergketten durchschneiden solche in ihrer ganzen Länge. Das Alleghanygebirge folgt den Ufern des atlantischen Meeres, das Felsengebirge dagegen läuft neben dem stillen Meere.

Der Raum zwischen diesen beiden Bergketten beträgt über 60,000 deutsche Quadratmeilen und nach Darby's View of the united States p. 469, 1,341,649 engl. Meilen.

Doch bildet dieses Gebiet nur ein Hauptthal von der runden Spitze des Gebirges Alleghany, ohne alle Hindernisse bis zu den Gipfeln des Felsengebirges.

Im Grunde dieses Thals strömt ein ungeheurer Fluß, welchem von allen Seiten aus den Gebirgen Gewässer zuströmen. Einst nannten die Franzosen ihn zum Andenken ihres Vaterlandes St. Louis und die Indianer in ihrer pomphaften Sprache den Vater der Gewässer Missisippi.

Der Missisippi entspringt im Gipfel der vorerwähnten Wasserscheide.

In der Nähe seiner Quellen entspringt der ins Polarmeer sich ergießende rothe Fluß. Der Missisippi selbst scheint eine Zeitlang ungewiß zu sein über den zu nehmenden Weg. Mehreremahl kehrt er wieder zurück, nachdem er seinen Lauf durch Seen und Moräste genommen hat, und fließt endlich langsam nach dem Süden ab.

Bald strömt er ruhig in seinem thonhaltigem Bette, bald schwillt er durch Stürme an und wässert in seinem Laufe über 600 deutsche Quadratmeilen Uferland.

Digitized by Google

Ueber 340 Meilen von seiner Mündung hat er schon eine mittlere Tiefe von 15 Fuß, und 120 Meilen von seiner Mündung trägt er Schiffe von 300 Tonnen Last.

57 große, sämmtlich schiffbare Flüsse führen ihm ihr Wasser zu. Ihm strömt zu, der 768 Meilen lange Missouri, der 526 Meilen lange Arkansas, der 360 Meilen lange rothe Fluß, der 294 Meilen lange Ohio und die etwa 120 Meilen langen Flüsse Illinois, Saint Pierre, Saint François, Moingona und unzählige kleine Bäche, die in seinen Schooß sich ergießen.

Das durch den Missisippi bewässerte Thal scheint für seinen Fluß gleichsam geschaffen zu seyn; er vertheilt darin nach Belieben, wie die Vorsehung, das Gute und das Böse. Am Ufer dieses Flusses verbreitet die Natur eine unerschöpfliche Fruchtbarkeit, aber entfernt von solchem erschöpft sich gleichsam die Vegetationskraft, der Boden wird magerer, alles schmachtet oder stirbt ab. Nirgends haben die großen Erderschütterungen so augenscheinliche Spuren als im Thale des Missisippi hinterlassen. Die Ansicht der Oberfläche beweiset, daß sie aus dem Wasser hervorging. Die üppige Fruchtbarkeit und der Mangel daran sind das Werk des Wassers. Die Fluthen des Oceans der Vorzeit häuften im Boden des Thales ungeheure Lagen fruchtbarer Erde an, welche die Zeit nach der Wasserwage ausglich. Am rechten Ufer des Flusses trifft man unermeßliche Ebenen an, von so gleicher Fläche, als wenn sie ausgewalzet worden wären. So wie man sich den Gebirgen nähert, wird im Gegentheil das Land unebener und unfruchtbarer. Der Boden ist daselbst gleichsam an tausend Orten durchbrochen. Urfelsen erscheinen hie und da, als die Knochen eines Leichnams, dessen Muskeln und Fleisch die Zeit vermodert hat. Granitsand und unregelmäßige Felsblöcke bedecken die Oberfläche der Erde, auf denen einige Pflanzen kümmerlich ihre Wurzeln einschlugen. Das Ganze ist gleichsam ein fruchtbares mit Trümmern großer zerstörter Gebäude bedecktes Feld. Wenn man dieses Gestein und diesen Sand untersucht, so bemerkt man leicht die völlige Gleichheit dieser Ablagerung mit den dürren und zerklüfteten Gipfeln der Felsengebirge. Nachdem die Gewässer die Erde in die Tiefe des Thals hinabgeschwemmt hatten, rissen sie am Schlusse einen Theil der Fel-

Digitized by Google

sen mit sich fort, und wälzten solche nach den nächsten Abdachungen. Als sie sich aneinander zerrieben hatten, besäeten die Steinmassen den Fuß der Berge mit diesen von den Spitzen der Berge abgerissenen Trümmern.

Man lese über diese westlichen Gegenden des Missisippi, in welche die Europäer noch nicht eingedrungen sind, die Beschreibungen der beiden vom Major Long auf Kosten des Congresses unternommene Reisen. Herr Long sagt in Hinsicht der großen amerikanischen Wüste, Bd. II. S. 361. seiner Expeditionsreise, daß man eine Parallellinie im 20sten Grad des Meridians von Washington, also 99 Grad des pariser Meridians, vom rothen Flusse bis zum Platasflusse ziehen müsse. Von dieser angenommenen Linie bis zum Felsengebirge, welches das Missisippithal im Westen begränzt, erstrecken sich unermeßliche Ebenen, die im Allgemeinen mit unfruchtbarem Sand oder mit Granitsteinen bedeckt und im Sommer wasserlos sind, in welchen man nur große Büffelheerden und wilde Pferde antrifft, und in kleiner Zahl einige streifende Indianer.

Man hat dem Major Long gesagt, daß, wenn man jenseits des Platasflusses in der nämlichen Richtung seinen Weg nehmen würde, man an der linken Seite dieses Flusses die nämliche Wüste antreffen dürfte; aber er urtheilt hierüber nur aus fremder Sage, da er diese Thatsache nicht selbst zu untersuchen vermochte. Longs Expedition Bd. II. S. 361. Auch hat er die besuchte Gegend nur in der Queere durchzogen und im Zickzack nur selten Ausflüge gemacht.

Im Allgemeinen ist das Missisippithal der prachtvollste Aufenthalt, welchen jemals Gott zur Wohnung der Menschen vorbereitet hat, und doch bildet es bisher mit Ausnahme weniger Strecken nur noch eine weite Wüste.

An der östlichen Abdachung des Alleghanygebirges, zwischen dessen Fuße und dem atlantischen Meere, erstreckt sich ein langer Rand von Felsen und Sand, welchen das zurücktretende Meer vergessen zu haben scheint. Dieses Gebiet hat eine mittlere Breite von etwa 21 deutschen QMeilen, ist aber ungefähr 9mal so lang. Der dortige Boden wird nur mit Mühe urbar gemacht. Die Vegetation ist daselbst mager und nicht sehr mannichfaltig.

Digitized by Google

Aber an dieser ungastfreundlichen Küste übte die menschliche Industrie zuerst ihre Urbarmachungen. Auf dieser dürren Erdzunge entstanden und erweiterten sich die englischen Kolonieen, welche der Stamm der heutigen vereinigten nordamerikanischen Staaten wurden. Dort findet sich noch jetzt der Centralpunct ihrer Macht, während aus den hinteren Staaten in aller Stille sich die wahren Elemente des großen Volkes bilden, welches das Schicksal dieses Welttheils bestimmen wird.

Als die Europäer an den Küsten der Antillen und später in Südamerika landeten, glaubten sie sich in die fabelhaften Gegenden der Dichter versetzt. Das Meer funkelte durch die glänzenden Insekten der Tropenländer. Die außerordentliche Durchsichtigkeit der Gewässer entdeckte zum erstenmal den Augen der Seefahrer die Tiefe der Abgründe des Meeres. Die dortigen Gewässer sind nach Malte Brun Bd. V. S. 726. so durchsichtig, daß man die Korallen und Fische in 60 Klaftern Tiefe erkennen kann. Das Schiff scheint gleichsam in der Luft zu segeln. Eine Art Schwindel ergreift den Reisenden, dessen Auge durch das cristallhelle Wasser mitten in die untermeerischen Gärten eindringt, woselbst Muscheln und Goldfische zwischen dichtem Meergras und den Gebüschen von Meertang zu schauen sind. Hie und da zeigten sich kleine Inseln mit wohlriechenden Stauden, welche wie ein Blumenkorb auf dem ruhigen Meere zu schwimmen schienen. Alles was man in diesen zaubervollen Gegenden erblickte, schien für die Bedürfnisse oder für das Vergnügen der Menschen bestimmt zu sein. Die meisten Bäume trugen nährende Früchte und die dem Menschen weniger nützlichen Gewächse gefielen dem Auge durch den Glanz und die Mannichfaltigkeit der Farben. In einem Walde wohlriechender Citronenbäume, wilder Feigen, der rundblättrigen Myrthen, der Acacien und Lorbeerrosen, welche von blühenden Schlingpflanzen durchflochten waren, ließen eine Menge in Europa unbekannter Vögel ihre purpurnen und himmelblauen Flügel schimmern und vermischten das Concert ihrer Stimmen mit der Harmonie einer Natur voll Leben und Bewegung.

Das südliche Amerika in der Region der Tropen liefert in unglaublicher Menge jene Schlingpflanzen, die man Lianen

Digitized by Google

nennet, und allein die Flora der Antillen besitzt deren mehr als 40 Arten. Unter solchen ist die Passionsblume (Grenadilla) eine der zierlichsten Blüthen. Nach Descourtiz Gewächsreich der Antillen Band 1. S. 265. klammert sich dieses schöne Gewächs durch seine Gabeln an die Bäume und bildet bewegliche Lauben, reiche und zierliche Säulen durch die Wohlgeruch aushauchenden schönen purpurblauen Blumen.

Die Acacia mit großen Schoten ist eine sehr dicke Liane, welche sich schnell entwickelt und von einem Baume zum andern läuft, so daß sie bisweilen mehr als ¼ Meile bedeckt. Descourtiz Bd. 3. S. 227.

Freilich versteckte sich der Tod unter diesem glänzenden Mantel, man nahm ihn aber damals nicht gewahr. Uebrigens herrschte in der Luft dieses Klimas ein gewisser entnervender Einfluß, welcher den Menschen für den Augenblick bezauberte und für die Zukunft nicht sorgen ließ.

Nordamerika erschien in einem ganz andern Lichte. Alles war daselbst würdevoll, ernsthaft und feierlich. Es schien gleichsam geschaffen zu seyn zu einer Heimath des Verstandes, und Südamerika zur Heimath der sinnlichen Genüsse.

Ein unruhiges und nebliges Weltmeer umgab die Gestade Nordamerikas mit einem Gürtel von Granitfelsen und Sanddünen. Das Laub der Wälder an den Ufern war finster und melancolisch. Man sah dort nur Fichten, Lärchen, immergrüne Eichen, den wilden Oelbaum und Lorbeer wachsen.

War man dann in diesen ersten Umkreis eingedrungen, so betrat man die schattigen inneren Wälder mit den größten Bäumen auf der ganzen Erde. Die Platane, die Catalpa aus der Familie der Bignonien, der Zuckerahorn und die virginische Pappel mischten ihre Zweige mit der Eiche, den Buchen und den Linden.

Wie in den von den Menschen in Besitz genommenen Wäldern, sah man stets viele Bäume verfaulen, aber niemand benutzte diese Trümmer einer abgestorbenen Baum-Generation. Man sah sie über einander angehäuft, da die Zeit sie nicht schnell genug verfaulen und ihren Platz durch jüngere Gewächse wieder einnehmen ließ. Aber selbst unter diesen Trümmern zeigte sich die Wiederherstellung einer neuen Pflanzen-

Digitized by Google

Generation in größter Thätigkeit. Schlingpflanzen und Kräuter jeder Art machten sich Luft ungeachtet aller Hindernisse; sie umschlangen die niedergestürzten Bäume, gruben sich in deren Moder und zwischen deren lose gewordenen Rinde, welche sie noch bedeckte und zugleich den jungen Wurzeln Nahrung lieferte. Der Tod ernährte die nächste Generation der Gewächse. Beide waren zur Stelle und mischten durch einander, was sie gebildet hatten.

In diesen Wäldern herrschte tiefe Dunkelheit, und tausend Bäche, denen die menschliche Industrie noch kein Bette angewiesen hatte, unterhielten daselbst eine ewige Feuchtigkeit. Kaum sah man dort einige Blumen, Früchte und Vögel.

Der Fall eines durchs Alter niedergestürzten Baums, ein Wasserfall, das Brüllen der Büffel und die pfeifenden Winde unterbrachen allein die Stille der Natur.

Im Osten des großen Flusses mangelten hie und da die Wälder und hatten unbegränzten Wiesen Platz gemacht. Hatte die unendlich mannichfaltige Natur den Samen der Bäume dieser fruchtbaren Landschaft versagt, oder war der sie einst bedeckende Wald durch die Hand der Menschen zerstört worden! Weder die Tradition noch wissenschaftliche Forschungen geben hierüber Auskunft.

Indeß waren diese unermeßlichen Wüsteneien nicht gänzlich der Gegenwart der Menschen beraubt. Einige Stämme der Wilden irrten seit Jahrhunderten im Schatten der Wälder oder auf den Weiden der sogenannten Prairien. Von der Mündung des St. Lorenzflusses bis zum Delta des Mississippi und vom atlantischen bis zum stillen Meere, hatten die Wilden manche Aehnlichkeit, welche ihren gemeinschaftlichen Ursprung verrieth. Aber sonst waren sie von allen bekannten Stämmen der Wilden verschieden. Erst später glaubte man einige Aehnlichkeit in der physischen Bildung, in der Sprache und in den Gewohnheiten dieser Wilden mit den Tonguſen, den Mantschu, Mongolen, Tataren und anderen asiatischen Nomaden wahrzunehmen. Weil die Letzteren nahe an der Behringstraße wandern, so darf man vermuthen, daß sie in alten Zeiten übers Meer in Nordamerika eingewändert sein können, aber man hat hierüber noch nichts gewisses aus-

Digitized by Google

mitteln können. Man lese übrigens Malte Brun Bd. 5.; die Werke des Herrn v. Humboldt; »Fischer sur l'Origine des Americains; Adair history of the american Indians.« Die Wilden Nordamerika's waren nicht so weiß, wie die Europäer, nicht so gelb, als die meisten Asiaten und nicht so schwarz, als die Neger. Ihre Haut war röthlich, ihre langen Haare glänzten, sie hatten kleine Lippen und sehr hervorstehende Backenknochen. Die Sprachen dieser wilden amerikanischen Völkerschaften waren in Worten unter einander verschieden, glichen sich aber in ihren grammatikalischen Regeln, welche übrigens in manchen Punkten von denen anderer Wilden abwichen.

Die Sprache dieser Amerikaner hatte eigenthümliche Regeln, und kündigte von Seiten ihrer Erfinder mehr Verstand an, als die Indianer unserer Tage zu besitzen schienen.*)

*) Die Sprachen, welche die amerikanischen Indianer vom Nordpol bis zum Cap Horn reden, sollen in ihren grammatikalischen Regeln gleich geformt seyn, woraus man mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen kann, daß alle indianische Volksstämme einen gleichen Ursprung haben.

Uebrigens redet jeder wilde Stamm einen verschiedenen Dialekt, aber die Zahl der eigentlichen Sprachen ist sehr klein, was vielleicht beweisen dürfte, daß die Nationen der neuen Welt nicht sehr alt seyn können.

Endlich sind die amerikanischen Sprachen äußerst regelmäßig, woraus man folgern dürfte, daß die Völker, welche sich ihrer bedienen, noch keine großen Revolutionen erfahren haben, und sich weder durch Zwang noch mittels freien Willens mit fremden Nationen vermischten, denn wenn mehrere Sprachen sich zu einer einzigen verbinden, pflegt dies grammatikalische Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

Seit nicht langer Zeit haben besonders die nordamerikanischen Sprachen die ernste Aufmerksamkeit der Philologen auf sich gezogen, wodurch entdeckt wurde, daß diese Sprachen eines barbarischen Volks das Produkt eines Systems sehr zusammengesetzter Ideen und sehr gelehrter Zusammenfügungen, daß sie sehr reich sind, und daß man bei ihrer Bildung sehr dafür gesorgt hatte, das Ohr zu schonen.

Das grammatikalische System der Amerikaner ist in vielen Punkten von den Sprachen anderer Völker, aber vorzüglich in den eben bemerkten Punkten, verschieden.

Einige Völker Europa's, und unter andern die Deutschen, pflegen in ihrer Sprache im Nothfall verschiedene Ausdrücke zu verbinden und dadurch gewissen Worten eine erweiterte Bedeutung zu geben. Die Indianer haben auf eine Erstaunen erregende Weise die nämliche Freiheit in

Digitized by Google

Der Gesellschaftszustand dieser Völker war in mehrerer Hinsicht von demjenigen der Völker in der alten Welt verschieden. Man konnte sagen, daß sie sich frei vermehrt hatten im Schooße ihrer Wüsten, ohne Berührung mit andern Völkern, welche civilisirter waren, als sie. Man traf also bei ihnen keine zweifelhaften und übel verbundenen Begriffe des Guten und des Bösen und nicht jenes tiefe Verderbniß an, welches sich

---

ihre Sprache aufgenommen und können daher durch ein einziges Wort eine große Anzahl von Ideen ausdrücken, was man in Folge des nachstehenden, von Herrn Duponceau citirten Beispiels in den Denkwürdigkeiten der amerikanischen philosophischen Gesellschaft leicht begreifen wird.

Wenn eine Frau aus dem Stamme Delaware mit einer Katze oder einem jungen Hunde spielt, so hört man bisweilen das Wort Kuligatchis. Dieses Wort ist folgendergestalt zusammengesetzt: K ist das Zeichen der zweiten Person und bedeutet du; uli ist ein Bruchstück des Wortes wulit, welches schön oder hübsch bedeutet; gat ist ein Bruchstück des Wortes wichgat, welches eine Pfote bezeichnet, endlich chis, welches chise ausgesprochen wird, ist eine verkleinernde Bezeichnung. Also hat die Indianerin mit einem einzigen Worte gesagt „Du hübsche kleine Pfote."

Ein anderes Beispiel lehrt, mit welchem Glücke die Wilden in Amerika ihre Worte zusammen zu setzen wissen.

Ein junger Mensch der wilden Nation der Delaware nennt sich pilapé. Dies Wort ist gebildet aus pilsit, keusch, unschuldig, und dem Worte Lenapé, Mensch, d. h. „der Mensch in seiner Reinheit und Unschuld."

Dieses Vermögen, die Worte unter sich zu verbinden, fällt am meisten auf in der Bildung der Zeitworte. Oft drückt ein einziges Wort eine sehr verwickelte Handlung aus. Fast alle Schattirungen eines Begriffs wirken auf das Zeitwort und gestalten solches um.

Diejenigen, welche diesen Gegenstand genauer untersuchen wollen, indeß ich solchen nur sehr oberflächlich berühren konnte, müssen lesen:

1) Den Briefwechsel des Herren Duponceau mit dem Pfarrer Heckwelder in Ansehung der indianischen Sprachen. Er findet sich im ersten Theil der Denkwürdigkeiten der amerikanischen philosophischen Gesellschaft, publicirt in Philadelphia im Jahre 1819 bei Abraham Small Bd. 1. S. 356—464.
2) Die Grammatik der Sprache Delavare oder Lenapé durch Greisberger und die angefügte Vorrede des Herrn Duponceau, in den nämlichen Sammlungen Bd. 3.
3) Ein gediegener Auszug dieser Forschungen am Schlusse Bandes 6 der amerikanischen Encyclopädie.

Digitized by Google

gewöhnlich mit der Unwissenheit und Rohheit der Sitten bei den policirten Völkern vermischt, wenn sie wieder barbarisch geworden sind. Der Indianer war alles sich selbst schuldig; seine Tugenden, seine Laster und seine Vorurtheile waren sein eignes Werk. Er war aufgewachsen in der wilden Unabhängigkeit seiner Natur.

Die Grobheit des Pöbels in den policirten Ländern entspringt nicht bloß aus ihrer Unwissenheit und Armuth, sondern daraus, daß sie sich täglich in Berührung befinden mit Personen, welche reich und aufgeklärt sind.

Da das Gefühl des Unglücks und der Schwäche täglich mit dem Glücke und der Macht einiger ihres Gleichen in den Seelen des sogenannten Pöbels ein Gegenstück bildet, so erregt dies im Gemüthe des Pöbels Zorn und Furcht. Das Gefühl der Niedrigkeit und Abhängigkeit reizt und demüthigt solchen Pöbel zugleich. Der innere Zustand ihrer Seele spiegelt sich in ihren Sitten und in ihrer Sprache ab, sie sind daher zu gleicher Zeit unverschämt und kriechend.

Die genaue Beobachtung dieser Verhältnisse ergiebt die Wahrheit dieser Bemerkung; denn der Pöbel ist ungeschliffener in den Ländern, wo die Aristokratie regiert, und in den reichen Städten mehr, als auf dem Lande.

An den Orten, wo man so reiche und mächtige Menschen antrifft, fühlen sich die Schwachen und die Armen gebeugt durch die Niedrigkeit ihres Standes, und da sie keine Hoffnung haben zu gleichen Verhältnissen jemals zu gelangen, so verzweifeln sie an der Möglichkeit einer glücklichern Lage und sinken dann unter die Würde der Menschheit herab.

Diese traurige Wirkung des Contrastes der Stände trifft man unter den Wilden nicht an. Da die sämmtlichen Indianer unwissend und arm sind, so sind sie sämmtlich einander gleich und frei.

Als die Europäer in Nord-Amerika eintrafen, kannte der dortige Eingeborne den Werth der Reichthümer noch nicht, und betrachtete mit Gleichgültigkeit das Wohlsein, welches der civilisirte Mensch durch Reichthum erlangt, und doch nahm man bei jenem Eingebornen keine Grobheit gewahr, vielmehr herrschte in seinem Betragen ein ihm zur Gewohnheit gewordener Anstand und eine Art aristokratischer Höflichkeit.

Digitized by Google

Der im Zustande des Friedens sanfte und gastfreundliche, aber in Kriegsverhältnissen, mehr als policirte Menschen sich es nur als Möglichkeit denken können, wilde und grausame Indianer setzte sich der Gefahr aus, Hungers zu sterben, um den Fremden zu unterstützen, der des Abends an der Thüre seiner Hütte anklopfte, und zerriß dennoch mit eigener Hand die noch zuckenden Glieder seines Kriegsgefangenen. Die berühmtesten Republikaner des Alterthums hatten niemals einen standhafteren Muth, stolzere Seelen und eine unzähmbarere Liebe der Unabhängigkeit bewundert, als damals die wilden Wälder der neuen Welt zeigten. *) Als die Europäer am nordamerikanischen Gestade landeten, machten sie wenig Eindruck auf die Eingebornen, und erregten weder Neid noch Furcht.

Welchen Einfluß konnten die Europäer auf solche Menschen haben, welche gewohnt waren, nicht viele Bedürfnisse zu haben, zu leiden ohne Klage, zu sterben mit Gesang. **) Wie alle andere Mitglieder der großen Menschenfamilie, glaubten sie künftig in einer besseren Welt zu leben, und beteten unter verschiedenen Namen den Schöpfer der Welt an. Ihre

---

*) Man sah bei den Iroquesen, als sie von den überlegeneren Europäern angegriffen wurden, (Präsident Jefferson Bemerkungen über Virginien S. 148.), daß die Greise derselben zu fliehen verschmäheten, die Zerstörung ihres Landes nicht überleben wollten und dem Tode entgegen giengen, gerade wie die Senatoren in Rom, als Rom durch die Gallier verheert wurde.

Weiterhin, S. 150. „Man hat kein Beispiel, daß ein in die Hände seiner Feinde gefallener Indianer um sein Leben gebeten hätte. Im Gegentheil pflegt derselbe gleichsam den Tod durch die Hand seiner Sieger zu wünschen, indem er sie auf alle Art vorsetzlich beleidigt und herausfordert."

**) Man lese die Geschichte von Luisiana von Lepage-Dupratz; Charlevoix Geschichte von Neufrankreich; Briefe des Pfarrers Hackewelder; die Transactionen der amerikanischen philosophischen Gesellschaft Band 1; Jefferson Noten über Virginien S. 135 — 190. Besonders ist das, was Jefferson sagt, gewichtvoll wegen der persönlichen Verdienste des Schriftstellers, wegen seiner Amtsverhältnisse und wegen des scharfsinnigen Zeitalters, worin er schrieb.

Digitized by Google

Begriffe über die großen geistigen Wahrheiten waren im Allgemeinen einfach und philosophisch. *)

So sehr es auch scheinen mag, daß das Volk, dessen Charakter wir hier schildern, Amerika zuerst bewohnte, so darf man

*) Charlevoix Bd. 1. S. 235 der Geschichte des ersten Krieges der Franzosen in Kanada im Jahre 1610 wider die Iroquesen. Obgleich die Letzteren nur mit Pfeilen und Bogen bewaffnet waren, so stellten sie doch den Franzosen und deren Verbündeten einen verzweifelten Widerstand entgegen.

Die Franzosen, sagt er, bemächtigten sich der Biberfelle, womit die im Kampfe gefallenen Iroquesen bekleidet gewesen waren, woran die mit ihnen verbündeten Huronen Aergerniß nahmen. Zugleich fingen diese an, ihre Grausamkeiten wider die Gefangenen auszuführen, indem sie, was für die Franzosen ein Gräuel war, einen der Gefangenen verzehrten. Diese Barbaren rühmten sich ihrer Uneigennützigkeit, welche sie nicht bei den Franzosen angetroffen hätten, und begriffen nicht, daß es weniger böse sei, die Todten zu entkleiden, als sich, gleich den wilden Thieren, aus dem Fleische der Erwürgten eine Mahlzeit zu bereiten.

An einer anderen Stelle, Bd. 1. S. 230., schildert Charlevoix die erste Hinrichtung eines solchen Gefangenen, wovon Champlain Zeuge war, und die Rückkehr der Huronen in ihr Dorf.

Nach einem Marsche von acht Meilen machten unsre Verbündeten Halte und indem sie einen ihrer Gefangenen ergriffen, warfen sie ihm alle Grausamkeiten vor, welche er an Kriegern ihrer Nation, die in seine Hände gefallen waren, ausgeübt hatte, und kündigten ihm an, daß ihn eine gleiche Behandlung erwarte; auch fügten sie hinzu, daß wenn er Herz habe, er dies durch Gesang bezeugen möge; sogleich stimmte er seinen Todtengesang an, hierauf den Kriegsgesang und alle übrige, welche er wußte, mit traurigen Tönen. Champlain wußte damals noch nicht, daß jede Musik der Wilden Trauertöne enthält. Die Hinrichtung des Wilden war von allen den Gräueln begleitet, von denen wir künftig mehr reden werden, und erschütterte die Franzosen, welche sich vergeblich bemüheten, ihrer ein Ende zu machen. Da in der folgenden Nacht ein Huron geträumt hatte, daß sie verfolgt würden, so verwandelte sich ihr Rückzug in eine wahre Flucht, und die Wilden hielten sich nirgends auf, bis sie vor aller Gefahr sicher zu sein glaubten.

Sobald sie die Hütten ihres Dorfes erblickt hatten, schnitten sie lange Stäbe, woran sie die ihnen zu Theil gewordenen Haarschädel befestigten und sie im Triumphe trugen. Als die Frauen solche erblickten, schwammen sie herbei, und als sie die Canots erreicht hatten, nahmen sie die noch blutigen Haarschädel aus den Händen ihrer Männer und trugen sie am Halse.

Die Krieger boten Champlain eins dieser Siegeszeichen an und schenkten ihm außerdem einige Bogen und Pfeile; dies war die ein-

Digitized by Google

doch nicht daran zweifeln, daß ein anderes civiliſirteres Volk, was in allen Dingen den jetzigen Eingeborenen überlegen war, in den nämlichen Gegenden früher lebte.

Eine dunkele Sage, die ſich aber unter den meiſten wilden Stämmen am Geſtade des atlantiſchen Meeres verbreitet hat, lehrt uns, daß ein ſolches Volk im Weſten des Miſſiſippi lebte. Längs den Ufern des Ohio und im ganzen Centralthale findet man täglich von Menſchenhand aufgeworfene kleine Berge. Dringt man bis in deren Inneres, ſo ſagt man, pflege man menſchliche Gebeine anzutreffen, fremde Werkzeuge, Waffen, metallenes Hausgeräth aller Arten, welches alles eine Lebensart verräth, welche den jetzigen Wilden unbekannt iſt.

Die jetzigen Indianer können über die Geſchichte dieſes unbekannten Volks keine Auskunft geben. Diejenigen, welche vor 300 Jahren lebten, zur Zeit von Amerika's Entdeckung, haben eben ſo wenig etwas geſagt, woraus man irgend eine Hypotheſe folgern könnte. Die Volksſagen, dieſe verſchwindenden und immer wieder ſich verjüngenden Denkmähler der Urwelt, gewähren kein Licht. Doch haben daſelbſt Tauſende unſers Geſchlechtes gelebt, woran man nicht zweifeln darf. Wann kamen ſie dahin? Was war ihr Urſprung, ihre Beſtimmung, ihre Geſchichte? Wann und wie ſind ſie umgekommen? Dies kann keiner ſagen.

Es ſind Völker ſo vollkommen von der Erde verſchwunden, daß ſelbſt ihr Name mit ihrer Sprache unbekannt iſt, ihr Ruhm iſt verloſchen, wie der Ton ohne Echo. Vielleicht iſt aber kein Einziges, welches nicht wenigſtens ein Grab zum Andenken ſeiner Durchreiſe zurückließ. Alſo iſt von allen Werken der Menſchen das Dauerhafteſte dasjenige, was am deutlichſten ſein Nichts und ſein Elend ſchildert.

Obgleich das große eben beſchriebene Land von zahlreichen eingebornen Stämmen bewohnt wurde, ſo kann man doch mit Wahrheit behaupten, daß es zur Zeit der Entdeckung nur noch

---

zige den Iroquesen geraubte Beute, deren ſie ſich hatten bemächtigen wollen, und ſie baten ihn, ſolche dem Könige von Frankreich zu zeigen. Champlain lebte einen ganzen Winter hindurch mitten unter dieſen Barbaren, ohne daß ſeine Perſon oder ſein Eigenthum einen Augenblick gefährdet worden wäre.

Digitized by Google

eine Wüste bildete. Die Indianer bewohnten solches, besaßen es aber nicht. Erst durch den Ackerbau eignet sich der Mensch den Boden zu, und die vorgefundenen Einwohner Nordamerika's lebten von dem, was die Jagd lieferte. Ihre unversöhnlichen Vorurtheile, ihre unzähmbaren Leidenschaften, ihre Laster, und vielleicht noch mehr ihre wilden Tugenden, überlieferten solche einer unvermeidlichen Vernichtung. Der Untergang dieser Völker begann mit dem Landungstage der Europäer in Nordamerika, er wurde immer fortgesetzt und scheint in unsern Tagen sich zu vollenden. Als die Vorsehung jene Wilden mitten unter die Reichthümer der neuen Welt einführte, gab sie ihnen nur einen kurzen Niesbrauch; sie waren dort nur bis weiter. Diese für den Handel und für die Industrie so wohl bereiteten Küsten, diese so tiefen Flüsse, dieses so unerschöpfliche Missisippithal, dieses große feste Land erschien damals als eine ledige Wiege einer großen Nation.

Dort sollten civilisirte Menschen versuchen, die Gesellschaft auf neuen Grundlagen einzurichten, und indem sie zum erstenmal bisher unbekannte oder für unausführbar gehaltene Theorien ins Leben einführten, der Welt ein Schauspiel geben, zu welchem die Geschichte der Vergangenheit die Menschen nicht vorbereitet hatte.

Zweites Kapitel.

Vom Anbeginn der Völker und dessen Wichtigkeit für die Zukunft der Anglo-Amerikaner.

Nutzen der Kenntniß des Anbeginns der Völker, um ihren Gesellschaftszustand und ihre Gesetze zu begreifen. — Amerika ist das einzige Volk, wo man klar den Anbeginn der Staatsgesellschaft und der Gesetze übersehen kann. — Worin sich alle Menschen glichen, welche Amerika bevölkerten. — Worin sie von einander abwichen. — Bemerkung, welche auf alle Europäer Anwendung findet, die sich am Gestade der neuen Welt niederließen. — Kolonisation Virginiens — und Neuenglands. — Originalcharakter der ersten Einwohner Neuenglands. — Ihre Ankunft. — Ihre ersten Gesetze. — Die Gesellschaftsverbindung. —

Digitized by Google

Strafgesetzbuch der mosaischen Gesetzgebung entnommen. — Religiöser Feuereifer. — Republikanischer Geist. — Innige Verbindung des Geistes der Religion und des Geistes der Freiheit.

Nach der Geburt des Menschen verfließen seine ersten Jahre in der Dunkelheit, unter Vergnügen und den Arbeiten der Kindheit. Er wird groß; die Männlichkeit fängt an; die Thore der Welt öffnen sich endlich, um ihn aufzunehmen, indem er mit seines Gleichen in Berührung kommt. Dann studirt man ihn zum erstenmal und glaubt wahr zu nehmen, wie sich in ihm der Keim der Laster und der Tugenden seines reifen Alters bildet. Dies ist aber, wenn ich mich nicht irre, eine große Täuschung.

Man muß weiter zurückgehen und das Kind bis in den Armen seiner Mutter beobachten. Dann wird man sehen, wie die äußere Welt zum erstenmal auf den noch dunkeln Spiegel seines Verstandes ihr Licht zurückfallen läßt. Man betrachte die ersten Beispiele, welche seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, man achte auf die ersten Worte, welche die noch schlafende Macht seiner Gedanken erwachen lassen, man sei anwesend bei den ersten Kämpfen, welche er bestehen muß. Dann erst wird man begreifen, woher seine Vorurtheile, die Gewohnheiten und die Leidenschaften stammen, welche sein Leben beherrschen werden. In den Windeln der Wiege ist schon der Mensch erkennbar in dem, was er werden kann.

Etwas ähnliches begegnet auch den Völkern; man findet stets, woher sie stammen. Die Umstände, welche ihren Ursprung begleiteten und zu ihrer Entwickelung dienten, wirken auf ihre nachherige Laufbahn.

Wäre es uns möglich, bis zu den Elementen der Staatsvereine zurückzugehen und die ältesten Denkmähler ihrer Geschichte zu untersuchen, so zweifele ich nicht, daß wir darin die erste Ursache der Vorurtheile, der Gewohnheiten, der herrschenden Leidenschaften und endlich alles dessen entdecken könnten, was man den Nationalcharakter nennt; wir würden uns daraus die Gewohnheiten erklären können, welche jetzt den herrschenden Sitten entgegen zu sein scheinen; die Gesetze, welche mit anerkannten Grundsätzen im Widerspruch zu stehen schei-

Digitized by Google

nen, mit den unzusammenhängenden Meinungen, welche man hie und da in der Gesellschaft antrifft, wie jene Bruchstücke von zerschlagenen Ketten, welche man noch bisweilen an den Gewölben alter Gebäude hängen sieht, obgleich sie nichts mehr stützen. Auf solche Art könnte man sich die Bestimmung gewisser Völker erklären, welche eine unbekannte Gewalt nach einem Ziele zu treiben scheint, das sie selbst nicht mehr kennen. Bisher fehlten aber noch die Thatsachen zu solchen Forschungen. Der Geist der rückgehenden historischen Nachforschung ergreift die Völker erst, wenn sie alt geworden sind. Wenn sie daran denken, ihre Wiege zu betrachten, so hatte die Zeit solche bereits in Nebel gehüllet; Unwissenheit und Stolz hatte sie mit Fabeln umgeben, hinter welchen sich die Wahrheit versteckte.

Nordamerika ist das einzige Land, wo man bei der natürlichen und ruhigen Entwickelung einer Staatsgesellschaft gleichsam anwesend sein und genau den Einfluß der ersten Entstehung des Staats auf dessen Zukunft wahrnehmen kann.

Zu der Zeit, als die europäischen Völker am Ufer der neuen Welt landeten, hatte sich ihr Nationalcharakter bereits völlig ausgebildet. Jedes derselben hatte eine eigenthümliche Gestalt, und da sie schon zu einem Grade der Civilisation gelangt waren, welcher die Menschen antreibt, sich selbst zu beobachten, so haben sie uns das treue Gemälde ihrer Meinungen, Sitten und Gesetze überliefert. Wir kennen die Menschen des funfzehnten Jahrhunderts fast eben so genau, als diejenigen des unsrigen. Amerika zeigt uns also im hellen Lichte, was die Unwissenheit oder die Barbarei der ersten Zeitalter unsern Blicken entzogen hatte

Ziemlich nahe der Zeit, wo die nordamerikanischen Freistaaten zuerst gegründet wurden, können die Menschen in unsern Tagen deren Elemente genau kennen lernen, und stehen fern genug, um beurtheilen zu können, was jene Keime entwickelt haben; daher scheinen sie bestimmt zu sein, heller als ihre Vorfahren die Begebenheiten der Menschheit zu durchschauen. Die Vorsehung reichte unsrer Einsicht eine Fackel, welche unsern Vorfahren mangelte und erlaubt uns, in den Schicksalen der Nationen die ersten Ursachen genau zu erkennen, welche ihnen die Dunkelheit der Vergangenheit entzog.

Digitized by Google

Wenn man den politischen und gesellschaftlichen Zustand Nordamerikas untersucht, nachdem man dessen Geschichte aufmerksam studirt hat, so fühlt man sich tief von der Wahrheit durchdrungen, daß es keine Meinung, Gewohnheit oder Gesetz gibt, ich möchte sogar sagen, keine Begebenheit, welche die ältere Geschichte (point de depart) nicht leicht erklärt. Diejenigen, welche dieses Buch lesen, werden im ersten Kapitel den Keim dessen finden, was folgen muß, und fast den Schlüssel zum ganzen Werke.

Die Auswanderer, welche zu verschiedenen Zeiten das Gebiet in Besitz nahmen, was heute die amerikanische Union ausmacht, waren in vielen Punkten von einander verschieden. Sie hatten keinen gleichen Zweck und regierten sich nach Grundsätzen, welche von denen anderer Völker abwichen.

Doch hatten sie auch unter sich manches gemeinschaftlich und befanden sich Alle in einer gleichen Lage.

Das Band der gemeinschaftlichen Sprache ist vielleicht das stärkste und dauerhafteste, was die Menschen vereinigen kann. Alle Ausgewanderte redeten die nämliche Sprache und waren alle Kinder des nämlichen Volks. Geboren in einem Lande, welches der Partheienkampf seit Jahrhunderten in Bewegung setzte, wo bald die eine, bald die andere Parthei gezwungen war, sich unter den Schutz der Gesetze zu stellen, bildete sich ihre politische Erziehung in dieser strengen Schule. Daher waren unter ihnen mehr Rechtskenntnisse und mehr Grundsätze der wahren Freiheit, als unter den meisten andern Völkern verbreitet. In dem Zeitraume der ersten Auswanderungen herrschte schon die Gemeindeverwaltung, dieser fruchtbare Keim freier Verfassungen in den Gewohnheiten Englands, und mit solcher hatte sich das Dogma der Volkssouverainetät selbst im Schooße der Monarchie der Tudors eingewurzelt.

Man befand sich damals mitten unter Religionsstreitigkeiten, welche die Christenwelt verwirrten. England hatte sich in diese neue Laufbahn mit einer Art Wuth gestürzt. Der Charakter seiner Einwohner war stets ernsthaft und bedachtsam gewesen, und war strenge und spitzfindig geworden. Die Aufklärung war in diesen geistigen Kämpfen sehr gewachsen

Digitized by Google

und der Verstand hatte eine schärfere Ausbildung erhalten. Indeß man sich damit beschäftigte, viel von der Religion zu reden, reinigten sich die Sitten. Alle diese allgemeinen Züge der Nation fanden sich mehr und weniger in der Persönlichkeit derjenigen seiner Söhne wieder, welche eine Zukunft da suchten, wohin sie ausgewandert waren.

Eine Bemerkung, welche wir später weiter ausführen werden, ist nicht allein auf die Engländer anwendbar, sondern auch auf die Franzosen, Spanier und auf alle Europäer, welche sich allmälig an den Küsten der neuen Welt niedergelassen haben. Alle neue europäische Kolonien enthielten, wenn nicht die Entwickelung, doch wenigstens den Keim einer vollständigen Demokratie. Zwei Ursachen führten zu diesem Resultat. Man kann im Allgemeinen sagen, daß bei ihrer Abreise aus dem Mutterlande die Auswanderer keine Vorstellung davon hatten, daß einige von ihnen eine Art Herrschaft über die anderen ausüben könnten. Gemeiniglich wandern nicht die Glücklichen und die Reichen aus, und die Armuth wie das Unglück pflegen die besten Bürgen der Gleichheit unter den Menschen zu sein. Doch fügte es sich einigemal, daß auch vornehme Personen in Folge politischer oder religiöser Zwiste nach Amerika übergingen. Man machte daselbst Gesetze, um die Hierarchie des Ranges festzustellen, aber man nahm bald gewahr, daß der amerikanische Boden durchaus die aristokratische Gutshoheit verwarf, weil die Urbarmachung dieser widerspenstigen Erde der persönlichen standhaften und eigennützigen Anstrengung des Eigenthümers bedurfte. Wenn das Gut in Ordnung gebracht war, fand man, daß seine Produkte nicht hinreichend genug waren, um zugleich einen Herren und einen Pachter zu ernähren. Der Boden wurde daher natürlich in kleine Landgüter abgetheilt, welche der Eigenthümer cultivirte; und nur durch Landeigenthum kann die Aristokratie Wurzel fassen, aber nicht durch gegebene Vorrechte allein begründet werden. Nicht die Geburt, sondern das erbliche Grundeigenthum bildet die Aristokratie. Eine Nation kann Reiche mit unermeßlichen Reichthümern und viele Arme zählen, aber wenn der Reichthum jener Familien nicht besonders in Land besteht, so sieht man in

Digitized by Google

ihrem Schooße zwar Arme und Reiche, aber keine wahre Aristokratie.

Alle englische Kolonieen hatten daher zur Zeit ihrer Entstehung eine große Familienähnlichkeit. Alle schienen von ihrem Anfange an bestimmt zu sein, nicht die aristokratische Freiheit des Mutterlandes, sondern die bürgerliche und demokratische, von der die Weltgeschichte noch kein vollständiges Muster geliefert hatte, zu entwickeln.

Mitten in dieser allgemeinen Färbung nahm man jedoch einige starke Schattirungen gewahr, welche man nothwendig darstellen muß.

Man kann in der großen anglisch-amerikanischen Familie zwei Hauptzweige wahrnehmen, nämlich im Süden und im Norden, welche sich noch nicht ganz unter einander verschmolzen haben.

Virginien erhielt die erste englische Kolonie im Jahre 1607. Europa war damals sonderbarerweise noch von dem Wahn eingenommen, daß Gold- und Silberminen den Reichthum der Völker bildeten; ein trauriger Irthum, welcher die Völker, die sich ihm hingaben, verarmte, und in Amerika selbst mehr Menschen kostete, als der Krieg und alle schlechte Gesetze. So schickte man nach Virginien Goldsucher; denn in der desfälligen Parlementsacte, welche die Kolonie 1609 begründete, hieß es unter andern, daß die Kolonisten $\frac{1}{5}$ des Goldes und Silbers aus Bergwerken der Krone entrichten sollten. Ein großer Theil derselben bestand aus ausschweifenden jungen Leuten vornehmer Familien, welche ihre Aeltern fortschickten, um solche einer gerichtlichen Bestrafung wegen begangener Unthaten zu entziehen; altes Gesinde, betrügerische Banquerottirer, liederliche und andere schlecht geartete Menschen, welche besser zu stehlen und einen Staat zu verderben, als ihn zu gründen verstanden. Ihre zum Aufruhr geneigten Häupter verleiteten leicht ihre Truppe zu allerhand Ausschweifungen und Freveln. Sie verwirrten durch ihren unruhigen und aufrührerischen Geist die Kindheit der Kolonie, und machten ihre Fortdauer ungewiß.

Smiths Geschichte Virginiens von der ersten Niederlassung des Jahres 1624 an.

Digitized by Google

William Stiths Geschichte von Virginien.

Beverleys Geschichte Virginiens von der frühesten Zeit an, im Jahre 1807 ins Französische übertragen.

In der folgenden Zeit trafen auch Gewerbfleißige und Landwirthe daselbst ein, ein sittlicheres und ruhigeres Geschlecht; jedoch waren diese meistens aus den unteren Volksklassen Englands. Erst später schlossen sich diesen reiche englische Grundeigenthümer an. Kein edler Gedanke und keine geistige Rücksicht leitete die Gründung dieser neuen Niederlassungen. Kaum war die Kolonie geschaffen worden, so schiffte (nach Chalmar) ein holländisches Schiff an der Mündung des Jamesflusses im Jahre 1620 fünf Neger aus, wodurch das Sclaventhum daselbst eingeführt wurde, was später so vielen Einfluß auf die Art der Entwickelung der südlichen Kolonieen äußerte.

Das Sclaventhum, wie wir später erklären werden, entehrt den Stand der Arbeiter, führt den Müßiggang in die Gesellschaft ein, und mit ihm den Stolz, die Armuth und den Luxus. Es entnervt die Kräfte des Verstandes und schläfert die Thätigkeit der Menschen ein. Der Einfluß der Sclaverei und daneben des Charakters der Engländer erklärt die Sitten und den Zustand der Gesellschaft in den südlichen Staaten des vereinigten Amerika.

Eine andere Schattirung lieferten die ganz anders organisirten nördlichen Staaten. Hier erlaube ich mir eine umständliche Ausführung.

In den unter dem Namen Neu-England im Osten des Hudson-Flusses belegenen 6 Staaten Connecticut, Rhode-Island, Massachusetts, Vermont, New-hampshire, Maine bildeten sich die Hauptgrundsätze des gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustandes der vereinigten Staaten.

Die Verwaltungsgrundsätze Neuenglands verbreiteten sich zuerst in den benachbarten Staaten und gingen darauf in die entfernteren über, bis sie endlich, wenn ich diesen Ausdruck wählen darf, den ganzen Bund durchdrangen. Jetzt üben sie ihren Einfluß aus, sogar jenseits der Gränzen und über den ganzen Welttheil. Neuenglands Civilisation gleicht dem auf Höhen angezündeten Feuer, welches um sich herum Wärme

Digitized by Google

zerstreuet, aber auch mit seiner Helle den äußersten Horizont erleuchtet.

Die Gründung Neuenglands bot ein neues Schauspiel dar; alles war daselbst eigenthümlich und originell.

Zwar fast alle Kolonieen hatten zu ihren ersten Bewohnern Menschen ohne gute Bildung und Vermögenlose, welche Elend und ein schlechtes Betragen im Vaterlande aus solchem vertrieben hatte, oder gierige Speculanten und Spitzbuben. Es gibt Kolonieen, deren Ursprung noch schmutziger ist; so gründeten Seeräuber das jetzige Hayti und in unsern Tagen bevölkern die Verurtheilungen der englischen Gerichtshöfe die australischen Kolonieen.

Die Auswanderer nach Neuengland gehörten sämmtlich den wohlhabenden Klassen des Mutterlandes an. Ihre Vereinigung auf Amerikas Boden stellte im Ursprunge die sonderbare Erscheinung einer Gesellschaft dar, ohne vornehme Herren und ohne Pöbel, und fast ohne Reiche und ohne Arme. Verhältnißmäßig fand sich unter diesen Menschen mehr Aufklärung, als unter irgend einer europäischen Nation in unsern Tagen. Alle ohne irgend eine Ausnahme hatten eine bildende Erziehung genossen und mehrere sich bereits in Europa durch Talente und Wissenschaft ausgezeichnet. Die anderen Kolonieen waren durch Abentheurer, ohne eine Familie mitzubringen, gestiftet worden. Die Einwanderer in Neuengland führten bewundernswürdige Elemente der Ordnung und Sittlichkeit ein, und begaben sich in die Wüste, begleitet von Frauen und Kindern. Besonders ausgezeichnet war der Zweck ihrer Unternehmung. Noth zwang sie nicht, ihr Vaterland zu verlassen, sie ließen daselbst eine ungern aufgegebene Stellung bürgerlicher Verhältnisse zurück und konnten dabei gemächlich leben. Auch gingen sie nicht über nach der neuen Welt, um ihre Lage zu verbessern, oder um ihre Reichthümer zu vermehren. Sie entzogen sich den Annehmlichkeiten des Vaterlandes, um ein bloß geistiges Bedürfniß besser befriedigen zu können. Indem sie sich dem unvermeidlichen Elend der Aufgebung der Heimath aussetzten, wollten sie blos eine Idee ins Leben einführen.

Diese sogenannten Pilger, denn diesen Namen gaben sie sich, gehörten zur christlichen Secte der Puritaner, mit einer

Digitized by Google

eigenthümlichen Strenge in sittlichen Grundsätzen. Der Puritanismus pflegte nicht blos ein religiöses Dogma, sondern auch einige der absolutesten demokratischen und republikanischen Ideen, und gerade wegen dieser wurden die Puritaner verfolgt von der Regierung des Mutterlandes. Ihre strenge Lehre war unverträglich mit dem Gange des Gesellschaftszustandes ihrer Heimath. Deßwegen suchten sie eine so barbarische, aber von der ruchloseren Welt abgeschnittene Provinz auf, wo ihnen erlaubt war, nach ihrer Weise zu leben und Gott in voller Freiheit anzubeten.

Folgende Belege werden den Geist dieser frommen Abentheurer besser kennen lehren, als alles, was wir selbst hinzufügen könnten.

Daniel Morton Neu-Englands Memorial S. 13. Boston 1826, und Hutschinsons Geschichte. Bd. 2. S. 440. erzählen Folgendes: »Ich habe alle Zeit geglaubt, daß es für uns eine heilige Pflicht wäre, da unsre Väter so zahlreiche und denkwürdige Pfänder der göttlichen Güte bei der Gründung dieser Kolonie empfangen haben, deren Andenken schriftlich zu erhalten. Was wir gesehen und was uns unsre Väter erzählt haben, das müssen wir unsern Kindern im Andenken erhalten, damit die folgenden Geschlechter es lernen mögen, den Herrn zu loben, damit das Geschlecht Abrahams seines Dieners und die Kinder Jacobs seines Auserwählten (Psalm 105. V. 5 und 6.) die Erinnerung an die göttlichen Wunderthaten erhalten möge. Wir müssen wissen, wie Gott seinen Weinstock in die Wüste einführte, wie er ihn gepflanzt hat und wie er die Heiden davon abhielt, wie er ihm einen Platz bereitete, die Wurzeln tief legte und ihn hernach sich ausbreiten und die Erde weit bedecken ließ, (Psalm 80. V. 15. 13.) und nicht allein dies, sondern auch wie er sein Volk nach der Hof-Wohnung leitete und solches endlich auf dem Berge (einer Erbschaft) gründete. (2. Buch Mosis XV. 13.) Diese Thatsachen muß man kennen, damit Gott die schuldige Ehre gegeben werde und damit einige Strahlen seines Ruhmes den ehrwürdigen Namen der Heiligen zufallen mögen, welche ihm zu Werkzeugen dienten.«

Es ist unmöglich, diese Einleitung zu lesen, ohne selbst

Digitized by Google

wider Willen von einem religiösen und feierlichen Eindruck ergriffen zu werden; es athmet darin eine Luft des Alterthums und ein biblischer Weihrauch.

Die Ueberzeugung, welche den Schriftsteller belebte, giebt seiner Sprache Würde. Vor den Augen der Leser, wie vor den seinigen schwebte nicht eine kleine Truppe von Abentheurern, welche jenseits des Meeres Glück suchten, sondern der Name eines großen Volks, welches Gott in ein gelobtes Land einführte.

Der Schriftsteller fährt fort im obenerwähnten Memorial S. 22.

»So verließen sie Delft Haleft, welches für sie ein Ruheplatz gewesen war. Doch waren sie ruhig, denn sie wußten, daß sie Pilger waren und hier nur Fremde. Sie hingen nicht an irdischen Dingen, sondern richteten die Augen nach dem Himmel, ihrem theuern Vaterlande, wo Gott für sie die heilige Stadt bereitet hatte. Sie kamen endlich im Hafen an, wo das Schiff sie erwartete. Eine große Zahl von Freunden, welche nicht mit ihnen abreisen konnten, hatte ihnen wenigstens bis dahin folgen wollen. Die Nacht verging ohne Schlaf, aber unter freundschaftlichen Ausschüttungen des Herzens, in frommen Gesprächen und in Ausdrücken wahrer christlicher Zärtlichkeit. Am folgenden Tage begaben sie sich am Bord; die Freunde wollten sie auch noch dahin begleiten. Damals hörte man tiefe Seufzer, sah aus allen Augen Thränen fließen, man umarmte sich lange und hörte feurige Gebete, durch welche selbst die Fremden erbauet wurden. Als das Zeichen der Abfahrt gegeben worden war, fielen sie auf ihre Knies und ihr Pfarrer mit zum Himmel gerichteten Augen voll Thränen empfahl sie der Barmherzigkeit des Herrn. Dann nahmen sie von einander Abschied und sagten sich das Lebewohl, was für Viele das letzte sein sollte.«

Der Auswanderer waren ungefähr 150 Männer, Frauen und Kinder. Sie wollten sich am Hudson-Flusse niederlassen, aber nach einer langen Ueberfahrt mußten sie endlich an der sandigen Küste von Neu-England landen, da wo jetzt die Stadt Plymouth steht. Noch zeigt man den Felsen, wo die Pilger landeten, und verehrt ihn. In mehreren Städten der Union

Digitized by Google

bewahrt man Stücke desselben auf. Beweiset dies nicht klar, daß die Macht und die Größe des Menschen in seiner Seele liegt! Diesen Stein haben die Füße einiger Unglücklichen einen Augenblick berührt, wodurch er berühmt wird. Er zieht die Augen eines großen Volkes auf sich; man verehrt dessen Trümmer und theilt sich davon Bruchstücke mit. Was ist aus der Schwelle so vieler Paläste geworden, um welche man sich nicht bekümmerte?

Ehe wir aber weiter gehen, sagt der Geschichtschreiber, wollen wir einen Augenblick den gegenwärtigen Zustand des armen Volks betrachten und die Gnade Gottes bewundern, welcher dasselbe gerettet hat.

»Sie hatten jetzt das weite Weltmeer hinter sich und waren am Ziel ihrer Reise, aber sie sahen keine sie aufnehmenden Freunde und kein Obdach. Es war mitten im Winter und diejenigen, welche unser Klima kennen, wissen, wie rauh solche sind, und welche fürchterliche Stürme alsdann unsre Küsten verheeren. In solcher Jahreszeit ist es schwer, in bekannten Gegenden zu reisen, aber noch weit schwerer, sich an neuen Küsten anzusiedeln. Um sie herum erblickte man nichts als eine scheußliche und einsame Küste, voller wilden Thiere und Menschen, deren Grausamkeit und Zahl sie nicht kannten. Die Erde war gefroren und der Boden mit Wald und Buschwerk bedeckt. Alles hatte ein barbarisches Ansehen. Hinter sich sahen sie nur das unermeßliche Weltmeer, welches sie von der civilisirten Welt trennte. Um etwas Ruhe und Hoffnung zu fassen, konnten sie ihre Blicke nur nach oben richten.« S. 35.

Man muß nicht glauben, daß die Frömmigkeit der Puritaner bloß speculativ, oder dem Gange der menschlichen Angelegenheiten fremd war. Der Puritanismus war, wie ich oben erwähnte, fast eben so politisch als religiös. Kaum waren sie an diesem ungastfreundlichen Gestade gelandet, so schreibt Nathaniel Morton, als ihre erste Sorge war, ihre Gesellschaft ordentlich einzurichten, im J. 1620. *) Sie gaben sich einen Gesellschaftsverein, mit folgender Einleitung:

*) Andere Ausgewanderte stifteten den Staat Rhode-Island im J. 1638, Newhaven wurde erbauet 1637, Connecticut wurde begründet im J. 1639. und Providence 1640. Auch diese fingen damit an, einen

Digitized by Google

»Wir, deren Namen folgen, welche, Gott zur Ehre, zur Verbreitung des christlichen Glaubens und zum Ruhme unsers Vaterlandes, unternommen haben, die erste Kolonie an diesen entfernten Küsten zu gründen, sind in dieser Acte übereingekommen, unter gegenseitiger feierlicher Einwilligung und vor Gott, uns in einem gesellschaftlichen Körper zu vereinigen, mit dem Zwecke, uns zu regieren, zur Vollbringung unsrer Absichten zu arbeiten, und Kraft dieses Contrakts übereingekommene Gesetze, Acten, Ordonnanzen öffentlich bekannt zu machen, auch die nöthigen Obrigkeiten einzusetzen, welchen wir Unterwerfung und Gehorsam versprechen.

Seitdem stand die Auswanderung nicht mehr still. Die religiösen und politischen Leidenschaften, welche das britische Reich unter der Regierung Karl I. entzweieten, schickten jährlich nach den amerikanischen Küsten neue Schwärme der Sectirer. In England herrschte der Heerd des Puritanismus in den mittleren Klassen, aus welchen daher die meisten Auswanderer abstammten. Die Bevölkerung Neu-Englands wuchs reißend und indeß die Hierarchie des Ranges die Menschen despotisch im Mutterlande in Klassen schichtete, zeigte die Kolonie immer mehr das neue Schauspiel einer in allen Gliedern gleichen Gesellschaft. Die reine Demokratie, welche das Alterthum als möglich sich nicht zu träumen gewagt hatte, flüchtete, groß und vollkommen ausgestattet, aus der Mitte eines alten nach dem Lehnrecht gebildeten Staats.

Die englische Regierung sah diese zahlreiche Auswanderung gern, weil dadurch der Keim zu Unruhen und der Elemente neuer Revolutionen entfernt wurde. Sie begünstigte sie sogar mit aller ihrer Macht und schien sich kaum mit dem Schicksal derjenigen zu beschäftigen, welche auf dem nordamerikanischen Boden eine Zuflucht wider ihre strengen Gesetze suchten. Man konnte sagen, daß sie Neu-England als eine den Träumen der Einbildungskraft überlassene Provinz betrachtete, welche man den freien Schwärmen der Neueren überließ.

Gesellschaftsvertrag zu errichten, welchen alle dabei Interessirte genehmigten. Pitkins Geschichte. S. 42. und 47.

Digitized by Google

Die englischen Kolonieen gedeiheten besonders dadurch, daß sie mehr innere Freiheit und politische Unabhängigkeit besaßen, als die Kolonieen andrer Völker, aber das Princip der Freiheit wurde nirgends vollständiger als in den Staaten von Neu-England eingeführt.

Man erkannte damals allgemein an, daß die Länder der neuen Welt derjenigen europäischen Nation gebührten, welche solche zuerst entdeckt und deren Besitz ergriffen hatte.

Auf solche Art wurde fast die ganze Küste von Nordamerika gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts eine englische Besitzung. Die von der Regierung angewendeten Mittel, um diese neuen Domainen zu bevölkern, waren ungleicher Art. In gewissen Fällen unterwarf der König einen Theil der neuen Welt einem Statthalter, wie im Staate Newyork, welcher dann von ihm erwählt wurde, mit dem Auftrage, die Verwaltung in seinem Namen und Kraft seiner Befehle zu vollziehen, wie es im Kolonialsystem anderer europäischer Länder Brauch ist. Dagegen überließ er in Maryland, in den Carolinas, Pensylvanien und New-Jersey gewisse Länderabtheilungen zum Eigenthum an einen Einzelnen oder an eine Gesellschaft. (Pitkins Geschichte Bd. 1. S. 11—31.)

Alle Civil- und politische Macht war alsdann in den Händen einer oder mehrerer Personen, welche unter Aufsicht und Buchhaltung der Krone die Ländereien verkauften und die Einwohner regierten. In einem dritten System ertheilte man gewissen Auswanderern das Recht, sich unter dem Patronat des Mutterlands eine politische Verfassung zu geben und sich in allen Fällen, wo Gesetze fehlten, selbst Gesetze zu geben.

Diese Kolonisationsform, welche der Freiheit so günstig war, wurde nur in Neuengland eingeführt. Man lese: Historical collection of State papers and other authentical documents intented as Materials for a history of the united States of America by Ebeneser Hasard, printed at Philadelphia 1792, mit vielen Documenten, welche durch ihren Inhalt und durch ihre Authencität wichtig sind in Hinsicht des ersten Alters der Kolonieen; unter andeen die verschiedenen Freibriefe, welche von der Krone England

Digitized by Google

ihnen ertheilt worden waren, so wie die ersten Acten ihrer Verwaltung, und lese ferner die Bemerkungen über alle diese Freibriefe von Herrn Story, Oberrichter der vereinigten Staaten, in der Einleitung seines Commentars über die Verfassung der vereinigten Staaten.

Aus allen diesen Urkunden erhellet, daß die Grundsätze der Repräsentativverfassung und die äußeren Formen der politischen Freiheit fast in allen Kolonieen von ihrer Entstehung an, eingeführt worden waren. Waren sie aber auch überall vorhanden, so hatten sie doch im Norden eine weitere Entwickelung, als im Süden empfangen.

Vom Jahre 1628 an (Pitkins history S. 35. 1. 1. und Hutchinsons history of the Colony of Massachusettsbay by Hutchinson Bd. 1. S. 9.) wurde eine solche Charte durch Karl I. den Auswanderern ertheilt, welche die Kolonie Massachusetts gründeten.

Aber im Allgemeinen erhielten die englischen Kolonieen in Neuengland ihre Freibriefe erst lange nach der Gründung von der Krone. Plymouth, Providence, New-Haven, die Staaten Connecticut und Rhode-Island, (Hutchinson S. 42—47) wurden ohne Mitwirkung und sogar ohne Wissen des Mutterlandes gegründet. Die neuen Einwohner leugneten zwar nicht die Oberherrlichkeit des Mutterlandes ab, schöpften aber nicht aus deren Busen die Quelle ihrer Macht, denn sie gaben sich selbst eine beliebige Verfassung, und erst 30 bis 40 Jahre später unter Karl IV. erklärte ein königlicher Freibrief ihre frühere Existenz gesetzlich.

Auch ist es oft schwer, wenn man die historischen und gesetzgeberischen Denkmäler in Neu-England durchblättert, das Band gewahr zu werden, welches die Ausgewanderten an das Land ihrer Vorfahren knüpft. Man sieht jeden Augenblick Souverainetätshandlungen, sie ernennen ihre Obrigkeiten, schließen Krieg und Frieden, sie treffen Policeiverfügungen und geben Gesetze, als wenn sie nur von Gott abhingen. Die Einwohner von Massachusetts hatten sich in der Einrichtung der Gerichte und im Civil- und peinlichen Rechtsverfahren von dem in England gebräuchlichen entfernt. Im Jahre 1650 wurde der

Digitized by Google

Name des Königs in ihren gerichtlichen Befehlen nicht genannt. Hutchinson Bd. 1. S. 452. *)

Nichts ist sonderbarer und zugleich belehrender, als die damalige Gesetzgebung. Damals entstand dort schon die jetzt in den vereinigten Staaten allgemein gültige Volkssouverainetät.

Unter diesen Denkmälern zeichnen wir besonders als charakteristisch aus, das Gesetzbuch, welches sich im Jahre 1650 der kleine Staat Connecticut gab, S. 28. (Hartford 1830.)

Seine Gesetzgeber beschäftigen sich zuerst mit den peinlichen Gesetzen, und bei der Abfassung fassen sie die originale Idee, aus der Bibel folgende Stellen zu entnehmen:

»Wer einen anderen Gott als den Herrn anbetet, sagen sie in der Einleitung, soll des Todes schuldig sein.« Es folgen zehn oder zwölf andere dem mosaischen Gesetzbuch entnommene Verfügungen.

Man lese die Geschichte von Hutchinson Band 1. S. 435—456, die Kritik des 1648 von der Kolonie Massachusetts angenommenen Kriminal-Gesetzbuchs. Es ist nach gleicher Unterlage, wie das von Connecticut eingerichtet.

Die Gotteslästerung, die Zauberei, der Ehebruch **), die Nothzucht werden mit dem Tode bestraft, eben so, wenn sich ein Sohn am Vater vergreift. Man verpflanzte also die Gesetzgebung eines rohen und halb civilisirten Volks in ein aufgeklärtes Volk mit sanften Sitten. Auch sah man niemals blutigere Gesetze und zugleich sparsamer auf Strafbare angewendet.

Die Gesetzgeber in diesem Strafgesetzbuch sind besonders beflissen, moralische Ordnung und gute Sitten im Staat zu

*) Sehr natürlich, denn England hatte damals keinen König.
Anmerkung des Uebersetzers.

**) Auch im Gesetze für Massachusetts wurde der Ehebruch mit dem Tode bestraft, wovon Hutchinson Bd. 1 S. 441 mehrere Fälle anführt und desfalls einen Vorgang im Jahre 1663 erwähnt. Eine verheirathete Frau hatte mit einem jungen Menschen eine Liebschaft gehabt. Sie wurde Wittwe und er heirathete sie. So vergiengen mehrere Jahre. Als aber das Publikum wegen ihrer früheren Liebesverhältnisse Verdacht geschöpft hatte, so wurde sie verhaftet und ihnen ein peinlicher Proceß gemacht, und es fehlte wenig, daß man sie nicht Beide zum Tode verurtheilte.

Digitized by Google

erhalten. Sie dringen ohne Aufhören in das Reich des Gewissens und es gibt fast keine Sünde, welche nicht die Obrigkeit zu ahnden berechtigt ist. Der Leser wird bemerkt haben, wie strenge der Ehebruch und die Nothzucht bestraft wurden. Die unehelichen Liebesverhältnisse ohne gesetzliche Form werden strenge geahndet, da dem Richter die Wahl gelassen wird (S. 48) eine Geldstrafe dem Schuldigen aufzuerlegen, oder den Staubbesen, oder die Heirath. Nach den Protokollen der alten Gerichte zu New-Haven waren solche Straffälle nicht selten. Man findet ein Urtheil vom 1. Mai 1660, worin ein junges Mädchen bestraft wird, welches beschuldigt worden war, einige unvorsichtige Worte gesprochen zu haben und daß sie sich einen Kuß habe geben lassen. *) Bisweilen sprachen sogar die Richter gedoppelte Strafen aus, z. B. im Jahre 1643 (S. 114 New-Havens Alterthümer) nach welchem Erkenntnisse Margarethe Bedfort, weil sie sich sträflicher Handlungen schuldig gemacht habe, ausgepeitscht werden, und zugleich den Mitschuldigen, Nicolaus Jemmings, heirathen soll. Das Gesetzbuch des Jahres 1650 ist reich an Strafverfügungen. Die Faulheit und Trunkenheit werden schwer bestraft, S. 50 und 57. Die Gastwirthe dürfen einem Gaste nur ein gewisses Maaß Wein verabfolgen lassen. Eine schädlich gewordene Lüge büßt man mit einer Geldstrafe oder Auspeitschung, S. 64. S. 44 zwingt der Gesetzgeber, welcher die erhabenen Grundsätze religiöser Freiheit völlig vergessen hat, die er selbst in Europa forderte, durch schwere Strafen, einen jeden Glaubensgenossen, dem Gottesdienste beizuwohnen. Dies war nicht blos in Connecticut gesetzlich, sondern auch in Massachusetts nach dem Gesetze vom 13. September 1644, welches die Wiedertäufer verbannet. Historical collections of State papers Bd. 1. S. 538. Man lese auch das Gesetz vom 14. October 1656 wider die Quäker, »weil sich eine verwünschte Sekte, genannt Quäker, erhoben hat,« darauf folgt die Bestimmung, daß die Schiffskapitaine eine starke Geldstrafe erlegen sollen,

*) New-Havens Alterthümer S. 104. In Hutchinsons Geschichte trifft man Bd. 1. S. 436 mehrere eben so auffallende Straferkenntnisse an.

Digitized by Google

wenn sie Quäker ins Land bringen. Die eingeführten Quäker sollen gepeitscht werden, und in einem Zwangsarbeitshause arbeiten. Diejenigen, welche solche Meinungen vertheidigen, sollen erst an Gelde gestraft, hernach ins Gefängniß geworfen und aus dem Lande gejagt werden. Bd. 1. S. 630. Im Criminalgesetzbuche von Massachusetts soll der katholische Priester, welcher, nachdem er aus dem Lande gejagt worden, dahin zurückgekehrt, mit dem Tode bestraft werden. Bisweilen verleitet ihn der Strafeifer, wovon er besessen zu sein scheint, sich mit den unwürdigsten Verfügungen zu beschäftigen, z. B. mit dem Verbot des Tabacks, S. 56. Uebrigens muß man nicht außer Acht lassen, daß diese Gesetze nicht anbefohlen wurden, sondern daß sich die freien Bürger solche selbst gaben und daß die Sitten noch strenger und puritanischer waren, als die Gesetze. Im Jahre 1649 bildete sich in Boston ein feierlicher Verein, welcher den weltlichen Schmuck der langen Haare untersagte. (Neu-Englands Memorial S. 316.)

Obgleich der strenge Puritanismus, der im Zeitraum der Entstehung der englischen Kolonieen in Amerika waltete, sich schon sehr geschwächt hat, so trifft man doch noch in den Gewohnheiten und in den Gesetzen davon auffallende Spuren. Im Jahre 1792, also in der Zeit, wo die antichristliche Republik in Frankreich ihre kurze Existenz begann, machte der gesetzgebende Körper von Massachusetts folgendes Gesetz bekannt, um die Bürger zur Sonntagsfeier zu zwingen, dessen Vorrede die volle Aufmerksamkeit des Lesers verdient.

»Weil, sagt der Gesetzgeber, die Sonntagsfeier ein öffentliches Interesse ist, weil sie die Arbeiten nützlich unterbricht, weil sie die Menschen zum Nachdenken bringt über die Pflichten des Lebens und über die Irrthümer, welchen die Menschheit ausgesetzt ist, weil sie erlaubt, privatlich und öffentlich Gott als Schöpfer und Weltherrscher zu ehren und sich zu Handlungen der christlichen Liebe zu entschließen, welche die Zierde und die Erleichterung der Noth in den Staatsgeschäften bilden.

Weil ferner Personen, welche ohne Religion oder leichtsinnig sind, die Pflichten vergessen, welche der Sonntag auferlegt, und den Nutzen, welchen er der Gesellschaft gewährt; dessen Heiligkeit entweihen, indem sie sich ihren Vergnügun-

Digitized by Google

gen oder Arbeiten überlaſſen und ſolche Handlungsweiſe ihrem eigenen Intereſſe als Chriſten entgegen iſt, und endlich diejenigen verwirrt, welche ihrem Beiſpiel nicht folgen, auch einen wahren Nachtheil der ganzen Geſellſchaft zufügt, indem daſſelbe in deren Schooße den Geſchmack an Zerſtreuung und an liederliches Leben einführte.

So befehlen der Senat und die Kammer der Repräſentanten folgendes:

1) Keiner darf am Sonntage einen offenen Laden, oder eine offene Werkſtätte halten, ſich mit keiner Arbeit oder einem Geſchäfte befaſſen, keinem Concert, Ball oder Schauſpiel beiwohnen, nicht auf die Jagd gehen, ſpielen oder eine Erholung zum Vergnügen bei Strafe beſuchen. Die Strafe für jede Uebertretung iſt nicht unter 10 und nicht über 20 Schillinge.
2) Kein Reiſender, Poſtführer oder Kärner darf, außer in Nothfällen, Sonntags reiſen, oder er verfällt in gleiche Strafe.
3) Die Schenk- und Gaſtwirthe und Kleinhändler ſollen verhindern, daß keiner, welcher in ihrer Gemeinde wohnet, Sonntags zum Vergnügen oder Geſchäfte halber bei ihnen einkehrt. Geſchieht es dennoch, ſo bezahlen der Wirth und ſein Gaſt die Strafe und der erſtere kann außerdem die Policeierlaubniß, ſein Gewerbe treiben zu dürfen, verlieren.
4) Derjenige, welcher bei guter Geſundheit und ohne hinreichende Urſachen in 3 Monaten keinem öffentlichen Gottesdienſt beiwohnt, zaht 10 Schillinge Strafe.
5) Derjenige, welcher in einem Tempel und deſſen Umkreiſe eine unanſtändige Handlung begeht, verfällt in 5 bis 40 Schillinge Strafe.
6) Die Dingmänner der Gemeinden ſollen ſorgen, daß dieſes Geſetz vollzogen wird. *) Sie haben das Recht, policeilich Sonntags die Schenken und andere öffentliche

*) Dingmänner ſind jährlich von der Gemeinde erwählte Beamte, deren Funktion zugleich den Dienſt eines Feldwächters und des richterlichen Policei-Beamten in Frankreich vertritt.

Digitized by Google

Trinkgelage zu untersuchen. Der Gastwirth, welcher ihnen den Eingang verwehrt, verfällt dadurch in 40 Schillinge Strafe.

Die Dingmänner haben ferner das Recht, die Reisenden zu befragen, was sie berechtigt, am Sonntage zu reisen. Wer ihnen die Antwort verweigert, verfällt dadurch bis 5 L. Sterling in Strafe.

Wenn die angegebene Ursache dem Dingmann nicht einleuchtet, so kann er den Reisenden beim Friedensrichter des Cantons verklagen, nach dem Gesetz vom 8. März 1792 in den allgemeinen Gesetzen von Massachusetts Bd. 1. S. 410.

Den 11. März 1797 vermehrte ein neues Gesetz die frühere Straftaxe, welche zur Hälfte dem zufallen sollte, der den Frevler beim Gericht anzeigen würde. Die nämliche Sammlung B. 1. S. 525.

Den 16. Februar 1816 bestätigte ein neues Gesetz die nämlichen Strafregeln. Bd. 2. S. 405.

Aehnliche Verfügungen enthalten die Gesetze des Staats Newyork, welche 1827 und 1828. revidirt wurden (die revidirten Statuten, Theil 1. Kap. 20. S. 675). Es wird darin gesagt, daß am Sonntage niemand jagen, fischen, spielen oder Trinkhäuser besuchen soll. Nur in Nothfällen ist am Sonntage zu reisen erlaubt.

Dies ist jedoch nicht die einzige Spur, welche der religiöse Geist und die strengen Sitten der ersten Auswanderer in den Gesetzen wahrnehmen lassen.

Man lieset in den revidirten Statuten des Staats Newyork Bd. 1. S. 662. folgenden Artikel: Wer binnen 24 Stunden im Spiel oder im Wetten 25 Dollars gewinnt oder verliert, ist wegen solchen Frevels strafbar und soll, wenn dies bewiesen wird, wenigstens eine fünf mal stärkere Geldstrafe, als er verloren oder gewonnen hat, in die Armenkasse der Gemeinde erlegen.

Derjenige, welcher 25 Dollars oder mehr verloren hat, kann solche gerichtlich einklagen. Unterläßt er das, so kann der Armenaufseher den Gewinner verklagen auf die Rückzahlung des gewonnenen Geldes, mit einer dreifachen Geldstrafe des Belanges.

Digitized by Google

Die angeführten Gesetze sind sehr neu, aber wer könnte sie begreifen, ohne die Erklärung aus dem Ursprunge der Kolonieen? Ich zweifle nicht, daß in unsern Tagen solche Klagen und Verurtheilungen selten statt finden werden, aber die Gesetze bleiben noch unbiegsam, wenn auch die Sitten sich, den Zeiten gemäß, gemildert haben. Die strenge Sonntagsfeier in Amerika ist noch jetzt etwas, was dem Fremden besonders auffällt.

Es gibt bekanntlich eine große nordamerikanische Stadt, in welcher vom Sonnabend Abend an der Verkehr gleichsam unterbrochen wird. In den gewöhnlichen Geschäftsstunden trifft man die Gassen einsam. Niemand arbeitet, aber es scheint in dieser Frist fast, daß niemand darin lebt. Man hört keine Bewegung der Industrie, keinen Ton der Freude, kein Murmeln durch einander, wie in einer großen Stadt sonst gewöhnlich ist. Die Ketten sind in der Gegend der Kirchen ausgespannt. Die halb offnen Flügel der Fensterladen lassen nur einige Sonnenstrahlen in die Zimmer der Bewohner fallen. Kaum sieht man in der Ferne einen einzelnen Menschen in den einsamen Gassen.

Am folgenden Morgen, so wie der Tag anbricht, hört man das Rollen der Wagen, das Hämmern und das Volksgeschrei. Die Stadt ist wieder wach. Eine unruhige Menge eilt nach den Kaufmanns- und Arbeitsläden, alles rührt, bewegt und drückt sich um uns herum. Auf eine erstarrende folgt eine fieberhafte Thätigkeit; man möchte sagen, daß jeder nur einen Tag frei hat, um reich zu werden und Reichthum zu genießen.

Solche Abweichungen von einer den Völkern und den Zeiten angemessenen Gesetzgebung gereichen der Menschheit nicht zur Ehre, und beweisen die Schwäche unserer Natur, welche unfähig, das Wahre und Gerechte stets richtig zu erwählen, gar oft sich darauf beschränkt, die Wahl zwischen zwei Extremen zu treffen.

Neben dieser Strafgesetzgebung, welche so sehr das Gepräge eines kurzsichtigen Sectengeistes und aller religiösen Leidenschaften trägt, welche die Verfolgung noch steigerte, auch noch jetzt in den Seelen fortgährt und die Einsichten fesselt, scheint eine

Digitized by Google

vor zwei Jahrhunderten gegebene politische Gesetzgebung weit über den Geist der Freiheit unsrer Zeitgenossen hervorzuragen.

Die allgemeinen Grundsätze, auf welche sich die jüngsten Verfassungen stützen, und welche von den meisten Europäern im 17. Jahrhundert kaum begriffen wurden, aber damals unvollständig in Großbritannien obsiegten, wurden in den neuenglandischen Gesetzen anerkannt und festgestellt; nämlich die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, das freie Bewilligen der Steuern, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, die persönliche Freiheit und das Urtheil durch Geschworne sind darin ohne Beschränkung aufgenommen worden, mit einer solchen Entwickelung, wie sich noch kein europäisches Volk solche bisher zu geben wagte.

In Connecticut war der Wahlkörper von Alters her die Landesgemeinde, wie man leicht begreift. (Die Verfassung von 1638. S. 17.) Bei diesem neuentstehenden Volke herrschte damals eine fast vollkommene Gleichheit des Vermögens und noch mehr der geistigen Bildung.

Vom J. 1641 an erklärte die Landesgemeinde von Rhode-Island einstimmig, daß die Staatsregierung in einer Demokratie bestände, und daß die Macht in der Gesammtheit freier Menschen begründet wäre, welche allein das Recht hätten, Gesetze zu machen und über deren Vollziehung zu wachen. (Gesetzbuch des J. 1650. S. 70.)

In Connecticut wurden damals alle Beamte der vollziehenden Gewalt bis auf den Statthalter vom Volke erwählt. (Pitkins Geschichte S. 47.)

Alle über 16 Jahre alte Bürger waren zum Waffendienst verpflichtet, und bildeten eine Landmiliz, welche ihre Officiere ernannte und sich jederzeit bereit halten mußte, zur Landesvertheidigung zu marschiren. (Verfassung des J. 1638. S. 12.)

In diesen Gesetzen Connecticuts wie in allen neuenglandischen Gesetzen sieht man jene Unabhängigkeit der Landesgemeinde sich bilden, deren Entstehen und fortgehende Entwickelung noch heute die Seele und das Leben der Freiheit der Nordamerikaner bildet.

In den meisten Völkern Europas entsprang die politische Freiheit in den höheren Klassen der Staatsgesellschaft, und

Digitized by Google

theilte sich allmählig, aber immer nur homonopathisch, den verschiedenen Rangstufen des Staatskörpers mit.

In Nordamerika dagegen entstand die Gemeinde eher, als die Grafschaft, die Grafschaft eher, als der Staat, der Staat eher, als die jetzige Verbindung der Freistaaten.

In Neuengland ist seit dem J. 1650 die Gemeindefreiheit vollkommen und schlüssig organisirt worden. Neben diesem Gemeindeleben kämpfen in der Landesversammlung sichtbar Privatinteressen, Leidenschaften, Pflichten und Rechte. In der Landesversammlung herrscht ein wahres thätiges demokratisches und republikanisches Leben. Die Kolonieen erkennen noch die Oberherrlichkeit des Mutterlandes, aber die Republik lebt schon in der Gemeinde. *)

Die Landesversammlung ernannte alle ihre Obrigkeiten, legte sich die nöthigen Steuern auf, erhob und verwendete solche. (Gesetzbuch des J. 1650. S. 80.) In den Staaten von Neuengland kennt man kein Repräsentativsystem. Auf dem öffentlichen Markt und in der Landesversammlung verhandelten die gesammten Bürger, wie in Athen, das, was das allgemeine Wohl betrifft.

Wenn man die Gesetze aufmerksam studirt, welche in diesem ersten Alter der nordamerikanischen Republiken gegeben wurden, so erstaunt man über die Weisheit der Regierung und über die helle Theorie der Gesetzgebung.

Augenscheinlich hatte man damals eine erhabenere Vorstellung von den Pflichten des Staats gegen die Staatsmitglieder, als die derzeitige Gesetzgebung in Europa. In dieser Hinsicht legte sich der Staat Pflichten auf, an welche man

*) So wahr dies Gemälde ist, so hat doch der Verfasser vergessen, daß, weil damals in England Bürgerkrieg und die Regierung des Parlaments so wie des Protectors Cromwell herrschte, die nordamerikanischen Kolonieen sich leicht eine für sie passende Selbstregierung geben konnten. Nach der Herstellung der königlichen Macht durch König Karl II. wagte die Krone nicht mehr, die in der Anarchie des Mutterlandes wohl erworbenen Volksrechte wieder aufzuheben, bis dies König Georg III. und das Parlament wagte, aber nach einem unglücklichen Kriege die Unabhängigkeit der Unionsstaaten anerkennen und deren Gränzen im Genter Frieden des J. 1815 erweitern mußte.

Anmerk. des Uebertragers.

Digitized by Google

anderswo noch nicht dachte. In den Staaten von Neuengland wurde, von ihrer Entstehung an, für die Versorgung der Armen das Nöthige verfügt. (Gesetzbuch von 1650. S. 78.) Durch strenge Maasregeln wurde die Straßenbesserung vorgeschrieben, mit Bestellung von Aufsehern. (Ebendaselbst S. 49.) Die Gemeinden haben Protocolle, worin die Berathungen und Beschlüsse niedergeschrieben werden, Geburts-, Heiraths- und Todtenregister. (Geschichte Hutchinsons Bd. 1. S. 455.) Schreiber werden für die Haltung solcher Register bestellt. (Gesetzbuch des J. 1650. S. 86.) Bestellte Beamte verwalten die Erbschaften für Erben, welche man noch nicht kennt. Andere Beamte wachten, daß nur das Gebührende vererbt wurde. Anderen lag die Handhabung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde ob. (Ebendaselbst S. 40.)

Das Gesetz ordnet eine Menge gesellschaftlicher Bedürfnisse, welche man zum Theil in unsern Tagen in Frankreich noch nicht einmal kennt.

Aber besonders in den Vorschriften für die Elementar-Schulanstalten entwickelt sich von Anfang an der edle Original-Character der nordamerikanischen Civilisation.

»Weil, sagt das Gesetz, Satan, der Feind des menschlichen Geschlechts, in der Unwissenheit der Menschen seine mächtigsten Waffen findet, und weil so wesentlich ist, daß die Aufklärung, welche unsre Väter hieher mitgebracht haben, nicht mit ihnen begraben werden. — Weil die Erziehung der Kinder mit Beistand Gottes eines der ersten Interessen des Staats ist. (Gesetzbuch des J. 1650. S. 90.) .... Nun folgen die Bestimmungen, daß in allen Gemeinden Schulen sein sollen, und die Verpflichtung der Einwohner, daß sie bei großen Geldstrafen Schulsteuern sich auferlegen sollen. Auf gleiche Art sollen die bevölkerteren Districte höhere Schulen gründen. Die Gemeindeobrikeiten sollen Sorge tragen, daß die Aeltern ihre Kinder in die Schule schicken und denen, die darin saumselig sind, Strafen auferlegen, und wenn diese Fahrlässigkeit fortdauert, sollen sie sich der Kinder bemächtigen, weil die Aeltern das von der Natur ihnen gegebene Recht, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu besorgen, vernachlässigen. (Ebendaselbst S. 83.) Aus jener Einleitung des Schulgesetzes sieht der Lehrer, daß in Nord-

Digitized by Google

amerika die Religion die Menschen zur Aufklärung, und die Beobachtung der göttlichen Gesetze zur Freiheit führte.

Nach diesem kurzen Ueberblick über den Stand der nordamerikanischen engl. Freistaaten im J. 1650 vergleiche man damit den damaligen Zustand Europas, und besonders des festen Landes, und man wird sehr erstaunen, daß im Anfange des 17. Jahrhunderts auf dem Festlande Europas überall das unumschränkte Königthum über die Trümmer der oligarchischen und Lehnsfreiheit des Mittelalters triumphirte. Im Innern dieses glänzenden gelehrten Europas war vielleicht niemals der Begriff des Rechts vollkommner verkannt worden. Niemals genossen die Völker Europas weniger politische Freiheit, und niemals hatten sie irrigere Begriffe von der wahren Freiheit, welche die europäischen Nationen verkannten oder verachteten, indeß man solche in den Wüsten der neuen Welt gesetzlich ins Leben einführte, wo sie das Glaubensbekenntniß eines großen Volks wurde. Die kühnsten Theorien des menschlichen Geistes wurden in diesem kleinen Freistaat practisch, während ein continentaler Staatsmann sich damit zu beschäftigen, unter seiner Würde hielt. Damals improvisirte die menschliche Einbildungskraft, welche sich ihrer freien Originalität überließ, eine Gesetzgebung, die noch keine Vorgänger gehabt hatte. Im Schooße dieser dunkeln Demokratie, welche noch keine Generale, Philosophen, aber große Schriftsteller geboren hatte, konnte ein Mann in Gegenwart eines freien Volks sich erheben und mit allgemeinem Beifall folgende schöne Beschreibung der Freiheit geben. (Mathiews Magnalia Christi americana B. 2. S. 13.)

»Unsere Ansicht über das, was wir Unabhängigkeit nennen, muß klar sein. Es gibt in der That eine Art verfaulter Freiheit unter den Menschen, wie unter den Thieren, welche darin besteht, alles zu thun, was uns gefällt. Diese Freiheit ist eine Feindin jeder Obrigkeit, sie will keine Gesetze und Regeln dulden; mit ihr würdigt sich die Menschheit herab. Sie ist die Feindin der Wahrheit und des Friedens, und Gott hat geglaubt, sich wider solche erheben zu müssen. Aber es gibt eine bürgerliche sittliche Freiheit, welche ihre Macht in der Union findet. Diese zu beschützen, ist die Pflicht jeder Macht.

Digitized by Google

Es ist die Freiheit, ohne Furcht alles zu thun, was gerecht und gut ist. Diese heilige Freiheit müssen wir in allen Gefahren vertheidigen, und ihr, wenn es seyn muß, unser Leben opfern.«

Diese Rede hielt Winthrop. Man beschuldigte ihn, als Obrigkeit Handlungen der Willkühr begangen zu haben. Nachdem er die Rede gehalten hatte, von welcher ich ein Bruchstück gegeben habe, wurde er unter lautem Beifall seiner Mitbürger freigesprochen und seitdem stets als Statthalter seines Staats wieder erwählt. S. Marshall Bd. I. S. 166.

Ich habe genug gesagt, um den wahren Character der englisch-amerikanischen Civilisation ins Licht zu stellen. Sie ist das Product — und diese Wurzel muß man stets vor Augen haben — zweier durchaus verschiedener Elemente, welche anderswo sich oft befehden, welche man aber in Nordamerika gewissermaaßen mit einander genau und bewundernswürdig einverleibt hat, der Geist der Religion und der Geist der Freiheit.

Die Begründer der Niederlassungen in Neuengland waren zu gleicher Zeit feurige Sectirer und rectificirende Neuerer. In Dingen ihres religiösen Glaubens setzte sich ihr Scharfsinn die engsten Gränzen, aber desto freier waren sie von allen politischen Vorurtheilen.

Daraus entstanden zwei verschiedene Bestrebungen, welche nicht wider einander wirkten. Die Spuren derselben erblickt man überall, in den Sitten wie in den Gesetzen.

Diese Menschen opfern einer religiösen Meinung ihre Freunde, ihre Familie und ihr Vaterland auf. Sie sind gleichsam hingerissen in der Verfolgung dieses theuer erkauften geistigen Guts, und doch suchen die nämlichen Menschen fast mit einem gleichen Eifer die materiellen Reichthümer und sittliche Genüsse, den Himmel in jener Welt und das Wohlsein und die Freiheit in der irdischen.

Unter ihrer Hand erscheinen die politischen Grundsätze, die Gesetze und die menschlichen Verfassungen fast so hämmerbar, daß sie solche nach Belieben wenden und mit einander verbinden.

Vor ihnen fallen die Schranken, welche die Staatsgesellschaft, in welcher sie geboren wurden, gefangen hielten. Die

Digitized by Google

alten Meinungen, welche seit Jahrhunderten die Welt beherrschten, lösen sich in Dunst auf und man entdeckt eine Laufbahn fast ohne Gränzen, und ein Feld ohne Horizont. Der Geist der Menschen stürzt sich in diese weiten Räume und durchstreift sie in jeder Richtung, aber vor den Schranken der politischen Welt macht er selbst Halte. Er legt zitternd den Gebrauch seiner furchtbarsten Kräfte ab, schwört den Zweifel ab, entsagt dem Bedürfniß der Neuerung, enthält sich, den Schleier des Heiligthums zu lüften, und beugt sich ehrfurchtsvoll vor Wahrheiten, welche er einräumt, ohne sie vorher zu prüfen.

Also ist in der sittlichen Welt alles geordnet, zusammengefügt, vorausgesehen und im Voraus entschieden. In der politischen Welt ist alles bewegt, bestritten und ungewiß. In der religiösen herrscht der leidende aber freiwillige Gehorsam; in der politischen, Unabhängigkeit, Verachtung der Erfahrung und Eifersucht wider jedes höhere Ansehen.

Statt sich einander zu schaden, gehen beide Bestrebungen, welche dem Anschein nach wider einander wirken, im einigen Schritt und verleihen sich eine gegenseitige Stütze.

Die Religion sieht in der bürgerlichen Freiheit eine edle Uebung der Kräfte der Menschen; in der politischen Welt ein Feld, was der Schöpfer den Anstrengungen des Verstandes überließ. Frei und mächtig in ihrem Wirkungskreise, zufrieden mit dem ihr vorbehaltenen Platze, weiß sie, daß ihr Reich um so fester begründet ist, weil sie nur durch ihre eigene Kraft regiert und ohne fremde Unterstützung die Gemüther beherrscht.

Die Freiheit sieht in der Religion die Gefährtin ihrer Kämpfe und ihrer Siege, die Wiege ihrer Kindheit, die göttliche Quelle ihrer Rechte. Sie betrachtet die Religion als die Sicherheitswache der Sitten, die Sitten als die Schirmer der Gesetze und als das Pfand ihrer eigenen Fortdauer *).

*) Ich brauche nicht erst zu sagen, daß ich in dem eben gelesenen Kapitel keine Geschichte Nordamerikas habe liefern wollen. Es war mein einziger Zweck, den Leser in Stand zu setzen, den Einfluß zu würdigen, welchen die Meinungen und die Sitten der ersten Auswandrer auf das Schicksal der verschiedenen Kolonieen und der Union im Allgemeinen hatten. Daher mußte ich mich darauf einschränken, einige abgerissene Bruchstücke zu liefern.

Digitized by Google

Ich weiß nicht, ob ich mich täusche, aber mir scheint, daß, wenn man in dem von mir bezeichneten Wege fortschreiten würde, man im ersten Alter der amerikanischen Republiken Schilderungen liefern könnte, welche verdienten, die Augen des Publikum an sich zu ziehen und ohne Zweifel den Staatsmännern manchen Stoff zum Nachdenken anbieten dürften. Da ich mich nicht selbst dieser Arbeit unterziehen konnte, so habe ich sie wenigstens Andern erleichtern wollen. Ich glaubte deswegen hier ein kurzes Register und eine gedrängte Beurtheilung der Werke darstellen zu müssen, aus welchen man am nützlichsten möchte schöpfen können.

An die Spitze der Urkundensammlungen, welche man mit Nutzen zu Rathe ziehen kann, stelle ich „Historical collection of State papers and other authentic documents, intended as materials for an history of the united States of America. By Ebenezer Hasard.“

Der erste Band dieser im Jahre 1792 gedruckten Sammlung enthält einen getreuen Abdruck aller den Auswanderern durch die Krone von England ertheilten Freibriefe, so wie der wichtigsten authentischen Akten der Kolonialregierungen während ihrer ersten Verwaltung, besonders über die Angelegenheiten von Virginien und Neuengland.

Der zweite Band ist fast allein den Akten der Conföderation von 1643 zwischen den Kolonieen von Neuengland gewidmet, um den Indianern Widerstand zu leisten. Dieser ersten Union folgten nachher mehrere ähnlicher Art bis zu der Union von 1776, welche die Unabhängigkeit der Kolonieen herbeiführte.

Jede Kolonie hat ihre eigenen historischen Denkmäler, von denen einige viel Werth haben. Ich fange meine Untersuchung mit Virginien an, welches am längsten bevölkert gewesen ist.

Der erste aller virginischen Geschichtschreiber war der Begründer der Niederlassung, der Capitain John Smith. Sein Werk hat den Titel: The generall historie of Virginia and New-England by Capitaine John Smith, sometimes governour in those countries and Admirall of New-England. London 1627 (auch in der königlichen Bibliothek vorhanden.) Smiths Werk ist mit Karten und solchen Kupferstichen, als man damals zu liefern pflegte, geschmückt. Die Erzählung fängt an mit dem Jahre 1584 und schließt mit 1626. Smiths Buch wird geschätzt und verdient es. Der Verfasser ist einer der berühmtesten Abentheurer in einer Zeit, wo es deren Viele gab, an deren Schluß er lebte. Das Buch selbst athmet jenen Entdeckungseifer und Unternehmungsgeist der damaligen Zeiten. Man findet darin jenen ritterlichen und Handelsgeist, wodurch man Reichthümer erwarb.

Vor allem ist beim Capitain Smith merkwürdig, daß er außer den Tugenden seiner Zeitgenossen Eigenschaften besitzt, welche Anderen mangelten. Seine Schreibart ist rein und zierlich. Seine Erzählungen haben das Siegel der Wahrheit, seine Beschreibungen sind nicht geschmückt.

Er verbreitet, was werthvoll ist, viel Licht über den Zustand der Indianer zur Zeit der Entdeckung von Nordamerika.

Digitized by Google

Der zweite Geschichtschreiber, den man zu Rathe ziehen muß, ist Beverley. Sein Werk bildet einen Band in 12°. Es ist im Jahre 1707 ins Französische übersetzt und in Amsterdam gedruckt. Die Erzählung beginnt mit dem Jahre 1585 und schließt mit dem Jahre 1700. Der erste Theil seines Buchs enthält die eigentlichen Geschichtsdocumente, betreffend die Kindheit der Kolonie. Der zweite gibt eine seltsame Schilderung des Zustandes der Indianer in jener entfernten Zeit. Der dritte hat klare Ansichten über die Sitten, den geselligen Zustand, die Gesetze und die politischen Gewohnheiten der Virginier in den Zeiten des Verfassers.

Beverley war aus Virginien gebürtig, deswegen bittet er die Leser im Anfange „sein Werk nicht zu strenge zu kritisiren, denn weil er nicht im Mutterlande geboren sei, so mache er keine Ansprüche auf eine reine Sprache.“ Ungeachtet dieser Bescheidenheit eines Kolonisten bezeugt doch der Verfasser, daß er ungern die Oberherrschaft des Mutterlandes ertrage. Man findet gleichfalls in diesem Werke zahlreiche Spuren jenes damals in den englisch-amerikanischen Kolonieen herrschenden Freiheitsgeistes. Auch findet man Spuren der unter solchen herrschenden Unehnigkeit, was ihre Unabhängigkeit verzögerte. Beverley verabscheuet seine katholischen Mitbürger in Maryland noch mehr, als die englische Regierung. Der Styl dieses Verfassers ist einfach. Seine Erzählungen sind oft voll Interesse, und flößen Zutrauen ein. Auch diese Geschichte ist in der königl. französischen Bibliothek.

Ich habe in Amerika, aber nicht in Frankreich die History of Virginia by William Stith angetroffen, welche auch benutzt zu werden verdient; sie hat manches Interessante, aber einen weitschweifigen Styl.

Das älteste und beste Geschichtswerk über die Carolinas ist The history of Carolina by John Lawson. London 1718.

Dieses Werk enthält anfangs eine Entdeckungsreise im Westen der Carolinas, in der Form eines Tagebuchs. Die Erzählungen sind verwirrt, seine Bemerkungen sehr oberflächlich, mit einer sonst treffenden Schilderung der Verwüstungen, welche die Kinderblattern und der Branntewein unter den damaligen Wilden anrichteten, so wie des unter ihnen herrschenden, von der Gegenwart der Europäer begünstigten Sittenverderbnisses.

Der zweite Theil dieses Werks schildert den physischen Zustand und die Produkte der Carolina's.

Im dritten schidert Lawson interessant die Sitten, das Herkommen und die Regierung der damaligen Wilden. Oft ist er witzig und originell.

Die Geschichte schließt mit dem von Carl II. Carolina ertheilten Freibriefe.

Der allgemeine Ton dieser Schrift ist leicht, oft leichtfertig und ein wahres Gegenstück der ernsthaften Schreibart in nämlicher Zeit in Neuengland.

Dieses Werk ist in Amerika selten und noch seltener in Europa.

Digitized by Google

Vom äußersten Süden der vereinigten Staaten gehe ich unmittelbar zum äußersten Norden über. Der mittlere Raum wurde erst später bevölkert.

Zuerst muß ich einer sehr vorzüglichen Sammlung „Collection of the Massachusetts historical Society. Boston 1792 und 1806 erwähnen.

Diese noch fortgesetzte Sammlung hat viele werthvolle Documente für die Geschichte der verschiedenen Staaten von Neuengland, mit manchem früher ungedruckten Briefwechsel und authentischen Aktenstücken aus den Provincialarchiven. Sockus ganzes Werk über die Indianer ist darin eingerückt.

Ich habe in diesem Kapitel, dem ich diese Note anschließe, New-Englands Memorial by Nathaniel Morton angeführt und dadurch bewiesen, daß es die Aufmerksamkeit derer verdient, welche die Geschichte von Neuengland kennen lernen wollen. Es wurde in Quart in Boston 1826 wieder gedruckt.

Das am meisten geschätzte und wichtigste Werk, was man über die Geschichte von Neuengland besitzt, ist das Werk von R. Cotton Mather Magnalia Christi americana or the ecclesiastical history of New-England 1620—1698. 2 Bände in Quart, wieder gedruckt in Hartford 1820. Der Verfasser theilte sein Werk in 7 Bücher.

Das erste erklärt geschichtlich, wie die Gründung von Neuengland vorbereitet und zu Stande gebracht wurde.

Das zweite das Leben der ersten Statthalter und der vornehmsten Beamten dieses Landes.

Das dritte ist dem Leben und den Arbeiten der evangelischen Prediger geweihet, welche während solcher Zeit Seelenhirten waren.

Das vierte der Gründung und Entwickelung der Universität zu Cambridge (Massachusetts.)

Das fünfte erklärt die Grundsätze und die Disciplin der Kirche von Neuengland.

Das sechste entwickelt gewisse Thatsachen, welche nach Mather beweisen, wie wohlthätig die Vorsehung für die Einwohner von Neuengland wirkte.

Das siebente lehrt uns die Ketzereien und Unruhen, denen die Kirche von Neuengland ausgesetzt gewesen ist.

Cotton Mather war ein in Boston geborner evangelischer Prediger, der auch daselbst lebte.

Aller Eifer und alle religiöse Leidenschaften, welche die Niederlassung in Neuengland gründeten, beleben seine Erzählungen. Man entdeckt häufig in seinem Styl einen übeln Geschmack; aber er reißt hin, weil er seinen Enthusiasmus dem Leser einflößt. Er ist oft ohne Duldung und noch öfterer leichtgläubig, aber nie verräth er eine Neigung, zu betrügen. Bisweilen hat er schöne Stellen mit wahren und tiefen Gedanken, wie folgende:

„Vor der Ankunft der Puritaner, sagt er Bd. 1. C. 10. S. 61., hatten die Engländer mehrere mal versucht, das Land zu bevölkern, was

Digitized by Google

wir bewohnen, da sie aber kein höheres Ziel hatten, als ihre materiellen Interessen zu gründen, so wurden sie durch die Hindernisse bald abgeschreckt. Dies war aber nicht bei den Menschen der Fall, welche, getrieben und unterstützt von einer erhabenen religiösen Idee, in Amerika landeten. Obgleich diese mehr Feinde antrafen, als vielleicht jemals die Gründer anderer Kolonieen, so beharreten sie doch bei ihrem Vorhaben, und die von ihnen gegründete Niederlassung besteht noch heute."

Mather mischt bisweilen zu seinen strengen Schilderungen Bilder voller Sanftmuth und Zärtlichkeit. Nachdem er von einer englischen Dame geredet hatte, welche ihr religiöser Eifer mit ihrem Ehemanne zur Auswanderung bewogen hatte, und welche bald nachher den Erschöpfungen und dem Elend des Exils unterlag, fügte er hinzu: Was ihren tugendhaften Gemahl Isaac Johnson betrifft, so versuchte er, ohne sie zu leben, und starb, als er dies nicht vermochte. Bd. 1. S. 71.

Mathers Buch macht den Leser mit der Zeit und dem Lande bekannt, welches er beschreiben wollte.

Wenn er uns belehren will, welche Beweggründe die Puritaner bestimmten, einen Zufluchtsort jenseits des Meeres aufzusuchen, so sagt er:

„Der Gott des Himmels berief diejenigen aus seinem Volke, welche England bewohnten. Indem er zu gleicher Zeit zu Tausenden von Menschen redete, welche sich niemals einander gesehen hatten, so erfüllte er sie mit dem Verlangen, die Bequemlichkeiten des Lebens zu verlassen, welche sie in ihrem Vaterlande fanden, über einen schrecklichen Ocean zu schiffen, um sich in einer noch furchtbarerern Wüste niederzulassen, mit dem einzigen Zwecke, sich daselbst ohne Hindernisse seinem Gesetze zu unterwerfen.

Ehe wir weiter gehen, fügt er hinzu, wird es gut sein, die Beweggründe zu dieser Unternehmung kennen zu lernen, damit die Nachkommen solche ganz fassen mögen; es ist vor allem wichtig, die Erinnerung daran den Zeitgenossen zu erneuern, damit sie nicht den von ihren Vätern verfolgten Zweck aus den Augen verlieren und solchergestalt die wahren Interessen Neuenglands vernachlässigen. Ich führe daher einige Beweggründe an, welche ich in einem Manuscript bemerkt fand.

1) Um der Kirche durch Verbreitung des Evangeliums in Nord-Amerika einen sehr großen Dienst zu erweisen, und um einen Wall zu erheben, der die Getreuen schützen könne wider den Antichrist, dessen Reich man in der übrigen Welt zu gründen beflissen ist.
2) Alle andre Kirchen in Europa sind in schwere Betrübniß versetzt worden, und man mag befürchten, daß Gott der unsrigen ein gleiches Schicksal bestimmt hatte. Wer weiß, ob er nicht vorhatte, es vorzubereiten, daß Neuengland denen zur Zuflucht dienen soll, welche er aus der allgemeinen Zerstörung retten will?
3) Das Land, wo wir leben, scheint zu viele Einwohner zu haben, der Mensch, das edelste der Creaturen, hat hier weniger Werth, als der Boden, welchen sein Fuß betritt. Man betrachtet es als eine schwere Last, Kinder, Nachbaren und Freunde zu haben; die Men-

Digitized by Google

schen stoßen das von sich, was ihnen den größten weltlichen Genuß in der natürlichen Ordnung der Dinge bereiten sollte.

4) Es ist mit unsern Leidenschaften dahin gediehen, daß es kein Vermögen gibt, welches den Besitzer in Stand setzte, seinen Rang unter seines Gleichen zu behaupten, und doch wird derjenige verachtet, welcher nicht dahin gelangen kann. Daher sucht man sich in allen Gewerben durch unerlaubte Mittel zu bereichern, und wird es den Rechtschaffenen schwer, daselbst gemächlich und doch ehrenhaft zu leben.

5) Die Schulen, worin man die Wissenschaft und die Religion lehrt, sind so verdorben, daß die meisten Kinder und oft die besten und ausgezeichnetsten und diejenigen, welche die größten Hoffnungen gaben, gänzlich verdorben wurden durch die Menge schlechter Beispiele, von welchen sie Zeugen waren, und durch die sie umgebende Sittenlosigkeit.

6) Ist nicht die ganze Erde ein Garten des Herrn? hat Gott sie nicht den Söhnen Adams gegeben, um sie anzubauen und zu verschönern? Warum wollen wir hungern, weil es uns an Platz fehlt, indeß weite Landstriche, welche der Mensch eben so gut benutzen kann, unbewohnt und ohne Anbau liegen?

7) Um die reformirte Kirche zu gründen und in ihrer Kindheit zu unterstützen, um unsre Kräfte mit denen eines getreuen Volkes zu vereinigen, um sie zu befestigen, um sie gedeihen zu lassen, um sie aus Gefahren zu retten und vielleicht aus einem vollkommenen Elend, welchem sie ohne jenen Beistand ausgesetzt seyn dürfte; gibt es ein edleres und schöneres Werk und eine Unternehmung, welche eines Christen würdiger wäre?

8) Wenn die Menschen, deren Frömmigkeit bekannt ist und die hier (in England) leben, mitten im Reichthum und im Glücke diese Vortheile aufopferten, um diese reformirte Kirche gründen zu helfen, und einwilligten, mit ihr ein dunkles und schweres Loos zu theilen, so wäre dies ein großes und nützliches Beispiel, welches den Glauben der Getreuen beleben würde, in den Gebeten, welche sie zu Gunsten der Kolonie an Gott richten, was viele andere Menschen hinreißen würde, sich uns anzuschließen."

Indem Mather weiterhin die Grundsätze der Kirche Neuenglands in Hinsicht der Sittlichkeit entwickelt, erhebt sich Mather mit Heftigkeit wider den Gebrauch, bei Tische Gesundheiten zu trinken, und nennt solche heidnisch und abscheulich.

Mit gleicher Strenge verbietet er den Frauenzimmern allen Haarschmuck und die sogenannte neue Mode, den Hals und die Arme bloß zu tragen.

In einem andern Theile seines Werks erzählt er sehr weitläuftig einige Hexengeschichten, welche Neuengland erschreckten. Man sieht, daß die sichtbare Einwirkung des Teufels in weltliche Angelegenheiten ihm eine unbestreitbare und erwiesene Wahrheit zu sein scheint.

Digitized by Google

In vielen Stellen des nämlichen Werks offenbart sich ein Geist bürgerlicher Freiheit und politischer Unabhängigkeit, welcher die Zeitgenossen des Verfassers characterisirt. Ihre Grundsätze in Hinsicht der Regierung zeigen sich überall. So erfährt man, daß die Einwohner von Massachusetts von 1630 an, 10 Jahre nach der Gründung von Plymouth, 400 Pfund Sterling zur Stiftung der Universität Cambridge bewilligten.

Wenn ich von den Geschichtschreibern, welche von Neuengland im Allgemeinen handeln, zu denen übergehe, welche von den einzelnen Staaten in dessen Gränzen uns Nachrichten liefern, so muß ich zuerst ein Werk anzeigen, betitelt: The history of the Colony of Massachusetts by Hutchinson, Lieutenant Governor of the Massachusetts province. 2 Vol. Octav. Auf der königlichen Bibliothek findet sich ein Exemplar der zweiten in London 1756 gedruckten Auflage.

Diese schon früher in diesem Kapitel citirte Geschichte fängt im J. 1628 an, und schließt im J. 1750. Es herrscht in diesem Buche viele Wahrhaftigkeit, und der Styl ist einfach und schmucklos, die Geschichte aber umständlich.

Das beste Werk über Connecticut ist: A complete history of Connecticut civil and ecclesiastical by Benjamin Trumbull 1630—1764. Zwei Quartbände. Newhaven 1818. Es findet sich schwerlich auf der königlichen Bibliothek.

Diese Geschichte enthält eine klare und kalte Darstellung aller Begebenheiten in Connecticut in der bemerkten Zeitfrist. Der Verfasser schöpfte aus den besten Quellen und seine Erzählung trägt das Siegel der Wahrheit. Alles was er von den ersten Zeiten Connecticus mittheilt, ist sehr unterrichtend. Besonders lese man die Verfassung Connecticuts vom J. 1639 Bd. 1 Kap. 6. S. 100 und dessen Strafgesetzbuch. Bd. 1. Kap. 7. S. 123.

Mit Recht achtet man das Werk „Hystory of New-Hampshire by Jeremie Belknap. 2 Vol. 8. Boston 1792, und lese besonders Kap. 3. des ersten Bandes. In diesem Kapitel gibt der Verfasser sehr werthvolle Nachrichten über die politischen und religiösen Grundsätze der Puritaner, und folgendes Citat aus einer im J. 1663 gehaltenen Predigt: „Neuengland muß sich stets erinnern, daß es zu einem religiösen und nicht zu einem Handelszweck errichtet worden ist. Man lieset an seiner Stirne, daß dasselbe in Lehre und in der Kirchenzucht sich zur Reinheit bekannte. Die Kaufleute und alle diejenigen, welche einen Pfennig auf den andern auflegen, mögen sich erinnern, daß die Religion und nicht der Handelsgewinn der Gegenstand der Stiftung dieser Kolonieen war. Wenn es einen unter uns gibt, welcher in der Schätzung der Welt und der Religion, die erstere 13 und die letztere nur 12 schätzt, so ist er nicht vom Geiste der wahren Söhne Neuenglands beseelt."

Die Leser werden in Belknap mehr allgemeine und kräftigere Ideen finden, als man sonst in anderen amerikanischen Schriftstellern antrifft. Ich weiß nicht, ob es in der königlichen Bibliothek vorhanden ist.

Digitized by Google

Gründe einiger Eigenthümlichkeiten der Gesetze und Gewohnheiten der Anglo-Amerikaner.

Einige Ueberbleibsel der aristokratischen englischen Verfassung mitten in der vollkommensten Demokratie. — Warum? — Man muß sorgfältig unterscheiden, was puritanischen und was englischen Ursprungs ist.

Der Leser muß keine zu allgemeine und zu absolute Folgen aus dem früher bemerkten ziehen. Der gesellschaftliche Zustand, die Religion und die Sitten haben ohne Zweifel einen großen Einfluß auf das Schicksal ihres neuen Vaterlandes gehabt. Doch hing es nicht von ihnen ab, einen Staat zu stiften, dessen Bildung von ihnen allein ausging. Keiner kann sich ganz losmachen von der Vergangenheit. Es ist ihnen absichtlich oder ohne ihr Wissen begegnet, daß sich den ihnen eigenthümlichen Ideen und Gewohnheiten andere Ideen und Gewohn-

---

Unter den Staaten im Mittelpuncte, weil sie schon lange vorhanden sind, zeichnen sich vor den übrigen Newyork und Pensylvanien aus. Die beste Geschichte, welche wir vom Staat Newyork besitzen, ist: History of New-York by William Smith. London 1757. Smith gibt eine nützliche Auskunft über die Kriege der Franzosen und der Engländer in Amerika. Unter allen amerikanischen Geschichtsschreibern macht er uns am gründlichsten bekannt mit der berüchtigten Conföderation der Iroquesen.

Ueber Pensylvanien kann ich nichts besseres anzeigen, als The History of Pensylvania from the original institution and selttement of that province under the first proprietor and governor William Penn, in 1681 till after the Year 1742 by Robert Proud. 2 Vol. 8. Philadelphia 1797.

Dieses Buch verdient besonders die Aufmerksamkeit des Lesers wegen vieler wichtigen Documente über Penn, über die Lehre der Quäker, den Charakter, die Sitten und die Gebräuche der ersten Einwohner Pensylvaniens. Es ist, wie ich glaube, nicht auf der königlichen Bibliothek.

Es bedarf keiner Hinzufügung, daß die Werke Penns und Franklins die wichtigste Aufklärung über Pensylvanien ertheilen, indeß sie vielen Lesern bekannt sein werden.

Die meisten der angeführten Werke habe ich bereits während meines Aufenthalts in Amerika benutzt, aber auch die königliche Bibliothek hat mir einige derselben geliehen, und andere Herr Harden, vormaliger Generalconsul der vereinigten Staaten in Paris, welcher Verfasser eines trefflichen Werks über die nordamerikanischen Freistaaten ist. Ich will diese Note nicht schließen, ohne Herrn Warden zu bitten, hier den Ausdruck meiner Erkenntlichkeit anzunehmen.

Digitized by Google

heiten beimischen, welche von ihrer Erziehung und von den nationalen Traditionen ihrer Heimath herstammten.

Wenn man die Anglo-Amerikaner unsrer Tage kennen und beurtheilen will, so muß man sorgfältig unterscheiden, was puritanischen oder englischen Ursprungs ist.

Man trifft oft in den vereinigten Staaten Gesetze und Gewohnheiten an, welche mit allem, was sie umgibt, sich im Widerspruche befinden. Diese Gesetze scheinen in einem anderen Geiste, als dem sonst in der amerikanischen Gesetzgebung herrschenden, verfaßt und dem gesellschaftlichen Zustande im Ganzen zuwider zu sein. Wären die englischen Kolonieen in einem Jahrhundert der Finsterniß gegründet worden, oder verlöre sich ihr Ursprung in der Nacht der Zeiten, so würde dies ganz unerklärlich sein.

Ich will zum Beweise nur ein einziges Beispiel anführen.

Die bürgerliche und die peinliche Gesetzgebung der Amerikaner hat nur zwei Klagewege. Man verlangt vom Beklagten beim Anfange eines Processes Sicherheitsleistung, oder man läßt ihn verhaften, wenn er keine Sicherheit stellen kann, und untersucht hernach die Rechtsgültigkeit des Anspruchs, oder die Wichtigkeit der Beschuldigung.

Offenbar ist ein solches Proceßverfahren gegen die Armen gerichtet und begünstigt die Reichen.

Der Arme kann selbst in Civilklagen nicht immer Sicherheit stellen, und wenn er genöthigt ist, im Gefängniß den Spruch des Gerichts zu erwarten, so macht ihn der Zustand, daß er nichts verdienen kann, bald ganz elend.

Der Reiche dagegen entschlüpft immer dem Gefängnisse in Civilprocessen, ja wenn er ein Verbrechen begangen hat, so entzieht er sich leicht der zu erwartenden Strafe, indem er nach gestellter Bürgschaft verschwindet. Man kann also sagen, daß er nur Geldstrafen zu fürchten braucht. Ohne Zweifel gibt es zwar Verbrechen, in denen man keine Caution annimmt, aber ihre Zahl ist klein. Was kann aristokratischer sein, als eine solche Gesetzgebung?

Und doch sind es die Armen in Amerika, welche die Gesetze geben, und sich die größten Vortheile im Staate vorbehalten.

Digitized by Google

Aber die oben bemerkten Gesetze stammen aus England. Man lese Blackstone und Delolme. Bd. 1. Kap. 10. Die Amerikaner haben sie nicht abgeschafft, obgleich sie im Ganzen ihrer Gesetzgebung und ihren Ideen widersprechen.

Nächst seinen Gewohnheiten schafft ein Volk nichts später ab, als seine bürgerlichen Gesetze. Diese kennen nur die Rechtsgelehrten gründlich; also diejenigen, welche ein unmittelbares Interesse haben, sie so wie sie sind, schlecht oder gut, aufrecht zu erhalten, aus der Ursache, weil sie solche kennen. Die Menge im Volke kennt sie aber kaum, und sieht ihre Wirkung nur in einzelnen Fällen, begreift mit Mühe ihre Richtung und unterwirft sich ihnen ohne weiter daran zu denken.

Ich habe ein Beispiel angeführt, hätte aber deren weit mehrere auszeichnen können.

Das Gemälde der amerikanischen Staatsgesellschaft ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, mit einer demokratischen Grundfarbe bedeckt, durch welche man jedoch von Zeit zu Zeit die alten Farben der Aristokratie wieder schimmern sieht.

Drittes Kapitel.

Gesellschaftlicher Zustand der Anglo-Amerikaner.

Der gesellschaftliche Zustand ist gewöhnlich das Product einer Thatsache, bisweilen auch der Gesetze, am öftersten beider vereinigten Ursachen; wenn er aber einmal vorhanden ist, so kann man ihn als die erste Ursache der Gesetze, der Gewohnheiten und der Ideen betrachten, welche dies Betragen der Nationen reguliren; was er nicht producirt, modificirt er wenigstens.

Um die Gesetzgebung und die Sitten eines Volks kennen zu lernen, muß man seinen Gesellschaftszustand studiren.

Die Grundbedingung des Gesellschaftszustandes der Anglo-Amerikaner ist, daß er wesentlich demokratisch ist.

Erste Auswanderer nach Neuengland. — Gleichheit unter sich. — Im Süden hat man aristokratische Gesetze eingeführt. — Zeitpunct der

Revolution. — Veränderung der Gesetze der Erbfolge. — Wirkungen, welche diese Veränderung hervorbrachte. — Die Gleichheit ist in den neuen westlichen Staaten aufs Höchste getrieben worden. — Gleichheit der Kenntnisse.

Man könnte mehrere Bemerkungen über den Zustand der Gesellschaft der englischen Amerikaner machen; aber eine derselben beherrscht alle übrige.

Der Gesellschaftszustand der Amerikaner ist durchaus demokratisch seit der Entstehung der Kolonieen, aber er ist es noch mehr in unsern Tagen.

Ich habe im vorhergehenden Kapitel gesagt, daß unter denen, welche zuerst sich an den Küsten von Neuengland niederließen, eine sehr große Gleichheit herrschte. In diesem Theil der vereinigten Staaten fand sich niemals ein aristokratischer Keim. Niemals herrschte ein anderer Einfluß, als derjenige des Verstandes. Das Volk gewöhnte sich, gewisse Namen als Sinnbilder der Einsichten und der Tugenden zu verehren. Die Stimme einiger Bürger erhielt über jenes Volk eine Gewalt, welche man vielleicht mit Recht hätte aristokratisch nennen können, wenn sie sich unwandelbar vom Vater auf den Sohn vererbt hätte.

Dies ging im Osten des Hudsonflusses vor, anders war es im Südwesten und bis zu den Floridas hinab.

In den meisten im Südwesten des Hudson belegenen Staaten hatten sich große englische Grundeigenthümer niedergelassen, welche aristokratische Grundsätze und mit diesen die englischen Gesetze über die Erbfolge einführten. Ich habe die Ursachen kenntlich gemacht, welche verhinderten, daß man niemals eine mächtige Aristokratie in Amerika gründen konnte. Aber obgleich sie auch im Südwesten des Hudson wirkten, so hatten sie doch daselbst weniger Wirkung, als im Osten dieses Flusses. Im Süden konnte ein einziger Mensch mit Hülfe von Sclaven vielen Boden anbauen. Man sah daher in diesem Theil des festen Landes reiche Grundeigenthümer, aber ihr Einfluß war nicht gerade aristokratisch, wie man diesen Begriff in Europa gebildet hat, weil sie keine Vorrechte besaßen, und weil der Anbau durch Sclaven ihnen keine Lehnspflichtige oder Pächter und folglich keine Schutzpflichtige gab.

Digitized by Google

Doch bildeten die großen Grundeigenthümer im Süden des Hudson eine vornehmere Klasse mit eigenthümlichem Geschmack und Begriffen, welche auch die politische Verwaltung leitete. Diese Art der Aristokratie war wenig von der Masse des Volks verschieden, deren Leidenschaften und Interessen sie leicht annahmen, und sachte weder Liebe noch Haß an; im Ganzen war sie schwach und wenig lebendig. Sie stellte sich aber im Süden zur Zeit der Revolution an die Spitze, und ihr verdankt Amerika seine größten Männer.

Damals wurde die ganze Gesellschaft erschüttert: Das Volk, in dessen Namen man gekämpft hatte, und welches dadurch eine Macht wurde, faßte den Beschluß, für sich selbst zu handeln. Der demokratische Trieb erwachte. Als man das Joch des Mutterlandes gebrochen hatte, gewann man Geschmack an vollkommener Unabhängigkeit; der persönliche Einfluß machte sich allmälig nicht mehr bemerkbar. Nach dem nämlichen Ziele fingen die Gesetze und die Gewohnheiten an zu trachten.

Zuletzt mußte sich auch das Erbfolgegesetz dieser neuen Regel unterwerfen.

Ich habe mich verwundert, daß die alten und die jetzigen Publicisten den Erbfolgegesetzen keinen größern Einfluß auf den Gang der menschlichen Angelegenheiten beilegten. Ich verstehe darunter alle die Gesetze, welche den wichtigen Zweck haben, das Schicksal der Erbschaft nach dem Tode der Erblasser zu bestimmen. Das Gesetz wegen der Fideicommisse gehört dazu, welches verhindern will, daß der Erblasser nicht über seine Güter vor seinem Tode disponiren kann; aber es legt dem Nutznießer nur die Verpflichtung auf, sie ungeschmälert an seinen Erben gelangen zu lassen. Daher bezweckt das Fideicommiß hauptsächlich, wie es mit den Gütern nach dem Tode des Erblassers gehalten werden soll. Das Uebrige ist nur Form des Zwecks. Zwar gehören diese Gesetze zu den Mitteln, die Ruhe der Bürger aufrecht zu erhalten, aber sie sollten bei der politischen Verfassung zuerst regulirt werden; denn sie wirken unglaublich sicher und gleichförmig auf den Gesellschaftszustand der Völker, nach welchem die politischen Gesetze gleichsam gebildet werden müssen, und ergreifen gewissermaßen die Nachkommen vor ihrer Geburt. Durch solche besitzt der Mensch

Digitized by Google

faſt eine göttliche Macht, um auf ſeines Gleichen, welche vielleicht noch ungeboren ſind, zu wirken. Der Geſetzgeber ordnet für immer die Erbfolge der Bürger, und zwar für Jahrhunderte. Er kann, wenn er dieſe Bewegung einmal geregelt hat, hernach ruhen, denn die Maſchine handelt durch ihre eigene Kraft nach dem vorgeſteckten Ziele. So wie ſie einmal geſtellt iſt, ſo vereinigt ſie für einige Köpfe das ledig gewordene Eigenthum und bald auch die Macht. Auf ſolche Art läßt ſie die Ariſtokratie des Bodens aus ſolchem ſich erheben. Geleitet nach anderen Grundſätzen, auf einer anderen Bahn, iſt ihre Handlung noch ſchneller, ſie theilt, vertheilt und zerſtreuet die Güter und die Macht. Bisweilen erſchrickt man denn vor ihrer ſchnellen Wirkung, verzweifelt, ihre Bewegung aufhalten zu können, und ſucht dann Schwierigkeiten und Hinderniſſe aufzuhäufen. Man will ihre Wirkung durch entgegenwirkende Anſtrengungen hemmen. Aber ſolche Bemühungen ſind vergeblich. Alles, was das Erbſchaftsgeſetz auf ſeinem Wege findet, zermalmet es, oder läßt es in die Luft fliegen. Es erhebt ſich und ſinkt unmittelbar auf den Boden zurück, bis ſolcher nur noch dem Auge einen beweglichen und nicht mehr ergreifbaren Staub bildet, worauf ſich die Demokratie niederläßt.

Wenn das Erbfolgegeſetz erlaubt oder mit noch mehr Gewicht befiehlt, daß eine gleiche Kindertheilung im väterlichen Nachlaß ſtatt finden ſoll, ſo kann daſſelbe auf zweierlei Art wirken, welche man, obgleich ſie nach einem Ziele ſtreben, ſorgfältig unterſcheiden muß.

Vermöge des Erbfolgegeſetzes führt der Tod eines jeden Eigenthümers eine Umwälzung im Eigenthum herbei. Die erledigten Güter erhalten alsdann nicht allein einen andern Herrn, ſondern ſie ändern auch gleichſam ihre Natur und zerfallen in immer kleinere Brüche.

Dies iſt die unmittelbare und gleichſam materielle Folge des Geſetzes. In den Ländern, wo die Geſetzgebung die gleiche Kindertheilung verfügt hat, müſſen die Güter und beſonders das Grundeigenthum eine immerwährende Neigung finden, ſich zu verkleinern. Doch würden ſich die Wirkungen dieſer Geſetzgebung erſt auf die Länge bemerkbar machen.

Digitized by Google

Denn sobald die Familie nur aus zwei Kindern besteht (und in Frankreich rechnet man im Durchschnitt nur dreie), so werden diese in den älterlichen Nachlaß sich theilenden Kinder nicht ärmer sein, als es jedes ihrer beiden Aeltern war.

Aber das Gesetz der gleichen Theilung wirkt nicht allein auf das Schicksal der Güter, sondern selbst auf die Seele der Eigenthümer, und ruft ihre Leidenschaften zur Hülfe. Es sind die mittelbaren Folgen, daß schnell die großen Vermögensmassen und besonders die großen Landgüter zerstückelt werden.

In den Völkern, wo das Gesetz den Vorzug der Erstgeburt einräumt, pflegen die Landgüter gemeiniglich ohne Theilung von Erben auf Erben in der besitzenden Familie überzugehen. Dadurch materialisirt sich gewissermaßen der Familiengeist im Grund und Boden. Die Familie repräsentirt den Grund und Boden und verewigt so ihren Namen, ihren Ursprung, ihren Ruhm, ihre Macht und ihre Tugenden. Sie ist ein unsterblicher Zeuge der Vergangenheit und ein kostbares Pfand der Existenz für die Zukunft.

Wenn das Erbfolgegesetz die gleiche Theilung verfügt, so zerstört es die innige Verbindung zwischen dem Familiengeist und der Erhaltung der Grundstücke in solcher; das Gut hört auf, die Familie zu repräsentiren; denn da es in einer oder in zwei Geschlechtsfolgen getheilt werden muß, so muß das Erbe immer kleiner werden, und endlich ganz verschwinden. Wenn der große Grundeigenthümer wenige Söhne hat, oder wenn ihnen das Glück günstig ist, so können sie wohl die Hoffnung erhalten, so reich zu bleiben, als ihre Vorfahren, aber nicht, die nämlichen Güter zu besitzen. Ihr Reichthum wird nothwendigerweise aus anderen Elementen bestehen, als derjenige ihrer Vorfahren.

Von dem Augenblicke an, wo man den Grundeigenthümern ein großes Interesse am Besitz von Landgütern durch geschichtliche Erinnerungen, Stolz und Ehrgeiz ihrer Vorfahren entzieht, kann man sicher sein, daß diese Güter früher oder später werden verkauft werden, wozu sie das Geldinteresse reizen kann, da die beweglichen Kapitalien mehr Zinsen zu gewähren pflegen, als die Landgüter, und geeigneter

Digitized by Google

sind, Leidenschaften, welche die Besitzer ergriffen haben, schnell zu befriedigen.

Wenn große Landbesitzungen einmal getrennt worden sind, so pflegen sie sich nicht wieder zu vereinigen, denn der kleine Eigenthümer zieht von seinem Boden mehr Einkommen, als der große Eigenthümer. Vielleicht cultivirt der kleinere Besitzer sein Gut nicht besser, aber mit mehr Eifer und Sorgfalt, und gewinnt durch Arbeit, was ihm vielleicht in der künstlichen Bestellung fehlen mag. Er verkauft daher auch seine Besitzung theurer. Die höheren Procente vom Kapitalvermögen bestimmen die großen Eigenthümer, ihre Güter zu verkaufen, und weil sie die kleinen Güter theuer ankaufen müssen, so unterlassen sie es, aus kleinen Gütern abermals wieder große zu bilden.

Das was man Familiengeist nennt, ist oft nur auf die Täuschung der Persönlichkeit des Egoismus gegründet. Man sucht sich in späten Nachkommen gleichsam fortzupflanzen und unsterblich zu machen. Da wo der Familiengeist aufhört, tritt der persönliche Egoismus mit seinen Neigungen an dessen Platz. Da wo die Familie nicht mehr für den Geist, als etwas entfernten, unbestimmten und ungewissen, Sinn hat, denkt jeder nur an die Gemächlichkeit des Augenblicks; man sorgt wohl für seine nächsten Nachkommen, aber auch nicht weiter.

Man sucht also entweder gar nicht den Wohlstand der Familie in der Ferne zu erhalten, oder sucht solche auf andere Art, als durch Grundeigenthum, zu versorgen.

Das Erbfolgerecht gleicher Theilung unter den Erben erschwert folglich den Familien, sich in dem Besitz der nämlichen Grundgüter zu erhalten, nimmt ihnen die Neigung, es zu versuchen, und verleitet sie gewissermaßen, zu ihrem eigenen Ruin mitzuwirken.

Die gleiche Kindertheilung wirkt auf zwei Wegen, durch die Sachen auf die Menschen, und durch die Menschen auf die Sachen.

Durch beide Arten greift sie tief das Grundeigenthum an, und läßt mit gleicher Schnelligkeit die Familien und ihre Güter verschwinden.

Digitized by Google

Da die Erde das sicherste Eigenthum ist, so beabsichtigen von Zeit zu Zeit reiche Personen, große Opfer zu bringen, um Landgüter zu erwerben, und wollen freiwillig einen Theil ihres Einkommens aufopfern, um das übrige um so sicherer zu erhalten. Das ist aber immer nur Zufall. Die Liebe am Grundeigenthum trifft man gewöhnlich nur bei den Aermeren an. Der kleine, weniger einsichtsvolle Grundeigenthümer hat weniger Einbildungskraft und weniger Leidenschaften, als der große, und wünscht nichts mehr, als die Vermehrung seines Grund und Bodens, und oft fügt es sich, daß er durch Erbschaften, Heirathen oder glückliche Handelsgeschäfte allmählig dazu die Mittel erlangt.

Zur Seite des Bestrebens mancher Menschen, die Landgüter zu zertheilen, trachten andere darnach, sie zu vermehren. Dieses Bestreben, welches hinreicht, zu verhindern, daß das Grundeigenthum nicht in unendlich kleine Theile zerfällt, ist nicht stark genug, um große Landbesitzungen zu schaffen und besonders, um sie in der solche besitzenden Familie zu erhalten.

Wir Franzosen des neunzehnten Jahrhunderts, tägliche Zeugen so vieler politischen und gesellschaftlichen Veränderungen, welche das gleiche Erbfolgerecht entstehen ließ, können die Macht desselben nicht bezweifeln. Täglich sehen wir, wie es auf unserm Boden auf und niederschreitet, und auf seinem Wege die Mauern unsrer Wohnungen und unsre Feldereinfriedigungen schleift.

Wenn aber auch das gleiche Erbfolgerecht schon vieles unter uns bewirkt hat, so bleibt ihm doch noch vieles zu bewirken übrig. Unsere Erinnerungen, Meinungen und Gewohnheiten stellen demselben mächtige Hindernisse entgegen.

In den vereinigten Staaten ist der Zerstörungsplan des großen Grundeigenthums fast vollendet. Dort muß man also die Hauptresultate dieser Gesetzgebung studiren.

Die englische Gesetzgebung in Hinsicht der Erbfolge in liegenden Gründen ist in der Revolutionszeit fast in allen vereinigten nordamerikanischen Freistaaten abgeschafft worden.

Das englische Fideicommißgesetz wurde dergestalt umgeändert, daß es den freien Verkehr in Grundstücken wenig beengte.

Folgendes theilt darüber der Präsident Jefferson in seinen Denkwürdigkeiten mit.

Digitized by Google

»In den ersten Zeiten der Niederlassung der Engländer in Virginien, als man für eine Kleinigkeit Ländereien erhalten konnte, oder gar umsonst, hatten einige im Voraus blickende Personen große Landstrecken sich überweisen lassen, und um den Glanz ihrer Familien zu erhalten, auf solche zum Vortheil ihrer Nachkommen ein Fideicommiß gelegt. Die Vererbung dieses Eigenthums von einer Geschlechtsfolge auf die andere, auf Personen nämlichen Namens, erhob am Ende eine kleine Zahl Familien, welche das gesetzliche Vorrecht, stets reich zu bleiben, erlangt hatten, in einen Stand von Patriciern, welcher sich durch die Größe und durch den Luxus seiner Güter auszeichnete. Aus dieser Klasse pflegte der König seine Staatsräthe zu wählen.

Nach den Commentarien des berühmten nordamerikanischen Rechtsgelehrten Kent, geht das Gut eines ohne Testament Verstorbenen an seine Erben in gerader Linie über. Ist nur ein solcher Erbe oder Erbin vorhanden, so erbt dieser oder diese Nächste allein. Sind aber in dem nämlichen Grade mehrere Erben vorhanden, so theilen sie sich in dem Nachlasse ohne Unterschied des Geschlechts.

Diese Regel wurde zum erstenmal vorgeschrieben im Staat Newyork, durch ein Statut vom 23. Febr. 1786, und in den revidirten Statuten dieses Staats abermals angenommen. Jetzt herrscht sie im ganzen Umfange der vereinigten Staaten mit der einzigen Ausnahme, daß im Staate Vermont der männliche Erbe einen doppelten Theil erhält. (Kent Commentaries. Bd. 4. S. 370.)

Im nämlichen Werke stellt derselbe Bd. 4. S. 1—22. die Geschichte der amerikanischen Gesetzgebung in Hinsicht der Fideicommisse dar. Sie lehrt, daß vor der amerikanischen Revolution die englischen Fideicommißgesetze das gemeine Recht in den Kolonieen bildeten. Die eigentlichen Fideicommisse (Estates tail) wurden schon 1776 in Virginien auf Jefferson's Vorschlag abgeschafft, und im Staate Newyork im J. 1786, welchem Beispiele seitdem Nord-Carolina, Kentucky, Tenessee, Georgien und Missouri folgten. In Vermont, im Staat Indiana, Illinois, Südcarolina und Luisiana waren die Fideicommisse niemals gebräuchlich. Die Staaten, welche glaubten, die englische Fideicommißgesetzgebung beibehalten zu müs-

Digitized by Google

sen, haben sie dergestalt umgeändert, daß ihr der hauptsächliche aristokratische Charakter genommen wurde. »Unsre allgemeinen Grundsätze der Regierung, sagt Kent, begünstigen den freien Umlauf des Eigenthums.«

Der französische Leser, welcher die nordamerikanische Erbfolgegesetzgebung studirt, wird finden, daß solche aristokratischer ist, als die französische.

Die amerikanischen Gesetze theilen das Vermögen des Vaters unter seinen Kindern gleich, aber nur, wenn der Wille des Vaters nicht bekannt ist, denn Jedermann hat nach dem Gesetze im Staate Newyork (Revised Statutes V. 3. Appendix p. 51.) volle Freiheit, Macht und testamentarische Verfügung, seine Güter zu vermachen und zu theilen zu Jedermanns Gunsten, mit Ausnahme eines politischen Körpers oder einer organisirten Gesellschaft.

Das französische Gesetz macht die gleiche oder fast gleiche Theilung zur Regel des Testators.

Die meisten nordamerikanischen Republiken dulden noch die Fideicommisse, und beschränken sich auf die Verminderung ihrer Wirkung.

Das französische Gesetz erlaubt die Fideicommisse in keinem Fall.

Wenn der Gesellschaftszustand der Amerikaner noch demokratischer ist, als der französische, so sind Frankreichs Gesetze noch demokratischer, als die amerikanischen. Dieß erklärt sich natürlicher, als man denkt. In Frankreich beschäftigt sich die Demokratie noch mit dem Niederreißen, und herrscht in Amerika ruhig über das Zertrümmerte.

Nach dem Abgange der ersten Generation in Amerika, welche das Gesetz der gleichen Kindertheilung gegeben hatte, fing man an, die Landgüter zu theilen, was mit der Zeit immer schneller fortschritt. Jetzt, nach kaum verflossenen 60 Jahren, ist schon der Zustand der Gesellschaft nicht mehr kenntlich. Die Familien der großen Grundeigenthümer haben sich fast unter der allgemeinen Bürgermasse verloren. Im Staate Newyork, worin man deren vormals sehr viele zählte, schwimmen kaum nur noch zwei über dem Abgrund, welcher auch sie zu verschlingen bereit ist. Die Söhne jener reichen Bürger

Digitized by Google

sind jetzt Kaufherren, Advokaten oder Aerzte. Die meisten sind in tiefer Dunkelheit verschwunden. Die letzte Spur des Ranges und der erblichen Vorrechte ist zerstört. Das Erbfolgegesetz hat alle Stände gleich gemacht.

Darum gibt es, so gut als in andern Ländern, in den vereinigten Staaten Reiche. Sogar kenne ich kein Land, wo das Herz des Menschen so wie dort am Reichthum hängt, und wo man die Theorie der bleibenden Gleichheit der Güter mehr verachtet. Aber das Vermögen läuft daselbst mit einer unglaublichen Schnelligkeit um, und selten folgen zwei reiche Geschlechtsfolgen in einer Familie auf einander.

Dieses Gemälde, so stark auch die Farben aufgetragen zu sein scheinen mögen, gibt nur ein unvollständiges Bild von dem Zustande der Gesellschaft in den neuen westlichen und südwestlichen Staaten.

Am Ende des letzten Jahrhunderts fingen kühne Abentheurer an, in die Thäler des Missisippi einzudringen. Dieß war gleichsam eine neue Entdeckung von Amerika. Bald wandte sich dahin die große Masse der Auswanderer. Man sah damals unbekannte Gesellschaften plötzlich aus der Wüste entspringen. Staaten, deren Name vor wenigen Jahren noch nicht einmal vorhanden war, nahmen im amerikanischen Staatenbunde Sitz. Im Westen kann man die höchste Staffel der erlangten Demokratie wahrnehmen. In diesen gleichsam durch Zufall hervorgezauberten Staaten sind die Einwohner seit gestern auf dem von ihnen in Besitz genommenen Boden eingetroffen. Kaum kennen sie sich einander und keiner weiß die Geschichte seines nächsten Nachbaren. In diesem Theil des nordamerikanischen Festlandes entgeht die Bevölkerung nicht allein dem Einflusse großer Namen und großer Reichthümer, sondern auch jener natürlichen Aristokratie der vorzüglicheren Einsichten und der Tugenden. Keiner übt dort die Achtung gebietende Macht, welche die Menschen der Erinnerung eines ganzen Lebens widmen, das unter ihren Augen beschäftigt war, Gutes zu wirken. Die neuen westlichen Staaten haben zwar schon Einwohner, aber eine geregelte Staatsgesellschaft ist dort noch nicht vorhanden.

Aber nicht blos das Vermögen ist sich in Amerika gleich,

Digitized by Google

die Gleichheit erſtreckt ſich gewiſſermaaßen auch auf die Verſtandeskräfte.

Ich denke, daß es auf der ganzen Erde kein Land außer Amerika gibt, wo im Verhältniſſe zur Bevölkerung ſich ſo wenige Unwiſſende und zugleich ſo wenige Gelehrte finden.

Den Elementar-Schulunterricht empfängt dort Jeder, und faſt keiner einen höheren Unterricht.

Man begreift dies leicht, da es gleichſam die nothwendige Folge des vorher von uns dargeſtellten Zuſtandes iſt.

Faſt alle Amerikaner befinden ſich im Wohlſtande, und können ſich daher die erſten Elemente der Kenntniſſe der Menſchen leicht verſchaffen.

In Amerika giebt es wenige Reiche. Daher muß faſt jeder Amerikaner ein nährendes Handwerk oder ein Gewerbe erlernen, und jedes Gewerbe will erlernt ſein. Die Amerikaner können daher der allgemeinen Bildung des Verſtandes nur die erſten Jahre ihres Lebens widmen. Im fünfzehnten Jahre fangen ſie die Lehrzeit ihres Gewerbes an. Ihre Erziehung ſchließt ſich alſo ungefähr um die Zeit, wo ſie in Frankreich anfängt. Wenn ſie hernach weiter fortgeſetzt wird, ſo richtet ſie ſich nur auf etwas Specielles, was künftig Geld einbringen ſoll. Man ſtudirt eine Wiſſenſchaft wie ein Handwerk, und beſchäftigt ſich nur mit der Anwendung ſolcher Kenntniſſe, deren gegenwärtiger Nutzen anerkannt worden iſt.

In Amerika haben die meiſten Reichen angefangen, arm zu ſein. Faſt alle ſpäter müßige Menſchen waren in ihrer Jugend ſehr beſchäftigt, woraus denn folgt, daß man in dem Zeitraum, wo man Geſchmack findet am Studiren, nicht dazu Zeit hat, und daß der Geſchmack daran verſchwunden iſt, wenn man dazu Muße gewonnen hat.

Es iſt folglich in Amerika keine Klaſſe vorhanden, in welcher die Neigung zu den Wiſſenſchaften ſich mit erblichem Wohlſtand und erblicher müßiger Zeit vererbt, und welche die nicht ſofort Nutzen bringenden Arbeiten des Verſtandes in Ehren hält.

Auch fehlt der Wille, ſich ſolchen Arbeiten zu widmen, eben ſo wohl, als die Macht.

Es hat ſich in Amerika ein gewiſſer Mittelſtand in den

Digitized by Google

menschlichen Kenntnissen festgestellt, welchem sich alle Geister, jedoch einige mit Erhebung, und andere mit Erniedrigung nähern.

Man trifft daher daselbst eine unermeßliche Zahl von Personen, welche ungefähr gleiche Kenntnisse in der Religion, in der Geschichte, in den Wissenschaften, Nationalökonomie, Gesetzgebung und Verwaltung besitzen.

Die Ungleichheit der Verstandeskräfte ist unmittelbar von Gott eingeführt, und der Mensch kann nicht verhindern, daß sie nicht überall besteht.

Aber aus diesen vorerwähnten Thatsachen fließt, daß auch bei ungleichen Verstandeskräften, welche der Himmel verliehen hat, solche doch, was auch wichtig ist, gleiche Mittel zur Anwendung derselben finden.

Also ist in unsern Tagen in Amerika das allezeit in seiner Geburt schwache aristokratische Princip, wenn auch nicht zerstört, doch wenigstens dergestalt geschwächt worden, daß man ihm schwerlich in dem Geschäftsgange irgend einen Einfluß zuschreiben kann.

Die Zeit, die Begebenheiten und die Gesetze haben dagegen das demokratische Element nicht allein überwiegend, sondern fast allein ausgebildet. Kein Familien- oder Korporationseinfluß läßt sich darin wahrnehmen, oft kann man sogar keinen irgend dauerhaften persönlichen Einfluß darin entdecken.

Folglich bildet das gegenwärtige Amerika in seinem Gesellschaftszustande die seltsamste Erscheinung. Die Menschen zeigen sich daselbst gleicher durch Vermögen und Verstand, oder in andrer Form gleicher stark, als in irgend einem anderen Lande der Gegenwart, oder der geschichtlichen Vorzeit.

Praktische Folgen des Gesellschaftszustandes der Anglo-Amerikaner.

Die politischen Folgen eines solchen Zustandes lassen sich also leicht entwickeln.

Man kann unmöglich begreifen, daß einst nicht überall die Gleichheit auch in der politischen Welt eindringen sollte, denn es scheint unbegreiflich, daß die in allen übrigen Puncten

Digitized by Google

sich einander gleich gewordenen Menschen im einzigen Punct der Politik sich ewig ungleich bleiben sollten. Sie dürften also in einer, vielleicht noch fernen, gegebenen Zeit auch in den politischen Rechten völlige Gleichheit erlangen.

Ich kenne aber nur zwei Mittel, durch welche diese Gleichheit politischer Rechte erlangt werden kann. Man muß entweder diese Rechte jedem Bürger geben, oder keinem.

Für Völker gleichen Gesellschaftszustandes mit den Anglo-Amerikanern ist es daher sehr schwer, einen Gränzstein gewahr zu werden zwischen der Souverainetät Aller oder der absoluten Gewalt eines Einzigen.

Man darf sich nicht verhehlen, daß der eben beschriebene Zustand der Gesellschaft sich nicht eben so füglich der einen als der anderen Folge anschließen kann.

Wirklich gibt es eine männliche und naturgesetzliche Leidenschaft für die Gleichheit, welche alle Menschen reizt, stark und geachtet sein zu wollen. Diese Leidenschaft der Kleinen strebt sich zum Range der Großen zu erheben; man trifft aber im Herzen der Menschen einen verderbten Geschmack für die Gleichheit an, welche die Schwachen bewegt, die Starken zu sich herabzuziehen, und die Menschen verführt, die Gleichheit in der Knechtschaft der Gleichheit in der Freiheit vorzuziehen. Die Völker mit einem demokratischen Gesellschaftszustand verachten natürlich nicht die Freiheit, da sie im Gegentheil für solche sehr eingenommen sind. Aber die Freiheit ist nicht der Haupt- und beständige Gegenstand ihrer Wünsche. Was sie aber ewig lieben, ist die Gleichheit; sie trachten nach der Freiheit durch schnellen Antrieb und durch plötzliche Anstrengung, aber wenn sie ihr Ziel verfehlen, so finden sie sich in ihr Schicksal; ohne die Gleichheit sind sie nicht zufrieden, und wollen lieber umkommen, als solche verlieren.

Wenn von der anderen Seite sich die Bürger ungefähr einander gleich sind, so wird es ihnen schwer, ihre Unabhängigkeit wider die Angriffe der Gewalt zu vertheidigen. Da keiner von ihnen stark genug ist, um allein mit Vortheil zu kämpfen, so kann nur die Vereinigung aller Kräfte die Freiheit sicher stellen. Aber eine solche Vereinigung findet nicht überall statt.

Digitized by Google

Es können daher die Völker zwei wichtige politische Folgen aus dem nämlichen Gesellschaftszustande ziehen. Freilich weichen diese beiden Folgen sehr von einander ab, aber beide gehen aus einer gleichen Thatsache hervor.

Die zuerst dieser schrecklichen Wahl unterworfenen Anglo-Amerikaner waren so glücklich, der absoluten Gewalt zu entrinnen. Die Umstände, ihr Ursprung, ihre Einsichten, und vorzüglich ihre Sitten erlaubten ihnen, die Volks-Souverainetät zu begründen und zu behaupten.

Viertes Kapitel.

Vom Grundsatze der Souverainetät des Volks in Amerika.

Er beherrscht die ganze amerikanische Staatsgesellschaft. — Anwendung, welche die Amerikaner bereits von diesem Grundsatze vor ihrer Revolution machten. — Entwickelung, welche ihr diese Revolution gab. — Die allmählige und unwiderstehliche Erniedrigung des Census.

Wenn man von den politischen Gesetzen der vereinigten Freistaaten reden will, so muß man immer mit der Lehre von der Volkssouverainetät anfangen.

Dieser Grundsatz, welcher sich allezeit mehr und weniger im Wesen fast aller menschlichen Satzungen findet, bleibt gewöhnlich darin gleichsam begraben. Man gehorcht ihm, ohne ihn anzuerkennen, und wenn man ihn etwa einmal an das Licht des Tages stellt, so eilt man bald, ihn wieder in die Finsterniß des Allerheiligsten zu versetzen.

Der Wille der Nation ist eins der Worte, welche die Anstifter heimlicher Umtriebe und die Despoten aller Zeitalter am häufigsten gemisbraucht haben. Einige sahen diesen Begriff in den von einigen Agenten der Gewalt erkauften Stimmen, andere in der Abstimmung der eigennützigen oder furchtsamen Minderzahl, ja sogar hat man solchen Willen deutlich entdecken wollen im Schweigen der Völker, mit der Anma-

Digitized by Google

sung, daß aus der Thatsache des Gehorsams für sie das Recht zu befehlen entspränge.

In Amerika ist die Volkssouverainetät nicht versteckt oder unfruchtbar, wie bei gewissen Völkern, sondern anerkannt von den Sitten, proclamirt in den Gesetzen. Sie breitet sich frei aus und erreicht ohne Hindernisse ihre äußersten Folgen.

Wenn es ein einziges Volk auf der Erde gibt, bei dem man hoffen darf, die Lehre der Volkssouverainetät nach ihrem wahren Werthe prüfen, in der Anwendung auf die Staatsverwaltung studieren und in Vortheilen und Gefahren beurtheilen zu können, so ist dies sicher nur in den vereinigten Freistaaten möglich.

Ich habe früher gesagt, daß im Ursprunge der englischen Niederlassungen die Volkssouverainetät der wahre Begründer der meisten englischen Kolonieen in Amerika war.

Aber es fehlte viel daran, daß diese Lehre damals so wie jetzt die ganze Verwaltung beherrschte.

Zwei Hindernisse, ein äußerer und ein innerer, hinderte solche damals, sich so mächtig auszubreiten.

In den Gesetzen durfte sie nicht laut ausgesprochen werden, weil die Kolonieen noch gezwungen waren, dem Mutterlande zu gehorchen. Sie mußte sich daher in den Provincialversammlungen und besonders in den Gemeindeversammlungen verstecken, worin sie sich in aller Stille ausbreitete.

Die amerikanischen Staatsgesellschaften waren damals noch nicht darauf vorbereitet, sie in allen ihren Folgen aufzunehmen. Die Aufklärung in Neuengland, die Reichthümer im Süden des Hudsonflusses übten lange, wie ich es schon im vorhergehenden Capitel gezeigt habe, eine Art des aristokratischen Einflusses, welcher die Ausübung der Gesellschaftsmacht auf wenige Personen einschränkte. Es fehlte noch viel daran, daß alle öffentliche Beamte gewählt wurden, und alle Bürger Wähler waren. Das Wahlrecht war überall in gewissen Schranken eingeschlossen und der Wähler mußte ein sehr mäßiges Vermögen im Norden und ein sehr beträchtliches im Süden zu seiner Qualification besitzen.

Als die amerikanische Revolution ausbrach, verließ die Volkssouverainetät die Gemeindeversammlungen und bemäch-

Digitized by Google

tigte sich der Regierung. Für solche wagten sich alle Stände, in ihrem Namen kämpfte und siegte man. Sie wurde das Gesetz der Gesetze.

Im Innern der Staatsgesellschaft fand eine fast eben so schnelle Veränderung statt. Das Erbfolgegesetz zerstörte den örtlichen Einfluß.

In dem Augenblicke, wo die Wirkung der Gesetze und der Revolution sich allen Augen enthüllte, hatte sich der Sieg bereits unwiederruflich für die Demokratie erklärt. Die Macht war schon faktisch in ihren Händen. Es war selbst nicht mehr erlaubt, wider solche zu kämpfen. Die vornehmen Klassen unterwarfen sich ohne Murren und ohne Streit einem unvermeidlich gewordenen Schicksal. Es begegnete ihnen, was gewöhnlich gefallenen Mächten begegnet. Der persönliche Egoismus bemächtigte sich ihrer Mitglieder. Als man die Macht nicht mehr den Händen des Volks entreißen konnte, und die Menge nicht so sehr haßte, um ihr mit Vergnügen Trotz zu bieten, so dachte man nur daran, ihr Wohlwollen um jeden Preis zu gewinnen. Es wurden daher die demokratischsten Gesetze in der Welt angenommen, von Menschen, deren Interessen sie gefährdeten. Auf solche Art reizten die Vornehmeren nicht die Leidenschaften des Volks, vielmehr beschleunigten sie den Triumph der neuen Ordnung. Seltsamerweise sah man die demokratische Sprungfeder am lebendigsten in den Staaten, worin die Aristokratie am tiefsten Wurzel geschlagen hatte.

Der Staat Maryland, welcher durch große Herren begründet worden war, proclamirte zuerst das allgemeine Stimmrecht im Jahr 1801 und 1809, und führte in seiner Verwaltung die demokratischsten Formen ein.

Wenn ein Volk anfängt, am herkömmlichen Wahlcensus zu rütteln, so kann man voraus sehen, daß es in längerer oder kürzerer Frist ihn gänzlich verschwinden lassen wird. Dies ist eine unerschütterliche geschichtliche Wahrheit in allen Staaten. So wie man den Kreis der Wähler erweitert, so entsteht das Bedürfniß einer noch größeren Erweiterung; denn nach jedem neuen Zugeständnisse vermehrt sich die Kraft der Demokratie, und ihre Forderungen steigen mit ihrer neuen

Gewalt. Der Ehrgeiz der Ausgeschlossenen fühlt sich beleidigt durch die große Zahl der Neuaufgenommenen. Endlich wird die Ausnahme die Regel. Ein Zugeständniß folgt auf das andere, und erst dann wird es ruhig, wenn Jedermann mitstimmen darf.

In unseren Tagen hat dieser Grundsatz der Volkssouverainetät alle thatsächliche Entwickelung erlangt, welche die Einbildungskraft nur auffassen kann. Er hat sich aller Hüllen entledigt, womit man ihn anderswo umgibt, und entwickelt sich nach den Umständen in jeder Form. Bald macht das gesammte Volk, wie in Athen, die Gesetze, bald Volksdeputirte, welche es einstimmig erwählt hat. Diese Deputirten stellen dann als Bevollmächtigte das Volk vor, und handeln im Namen des Volks unter dessen fast unmittelbaren Aufsicht.

Es gibt Länder, wo eine gewissermaßen äußere Gewalt des gesellschaftlichen Körpers auf ihn wirkt, und ihn in einer vorgeschriebenen Bahn fortzuwandeln zwingt.

Es gibt andere, wo die Kraft getheilt ist, wo solche zu gleicher Zeit in und außer der Gesellschaft gestellt ist, aber dergleichen Künsteleien nimmt man in den vereinigten Staaten nicht gewahr. Die Gesellschaft handelt in solchen selbst und wirkt auf sich selbst. Es ist keine andere Macht vorhanden, als in ihrem Schooße. Auch trifft man kaum Jemand, welcher es wagt, die Idee aufzufassen, oder sogar auszusprechen, daß man sie anderswo suchen könnte. Das Volk nimmt durch die Wahl der Gesetzgeber an der Gesetzgebung Theil, und an ihrer Anwendung durch die Wahl der Beamten der vollziehenden Gewalt. Man kann sagen, daß es sich selbst regiert, so schwach und beschränkt ist der der Verwaltung freigelassene Theil. So sehr fühlt sie, daß sie aus dem Volke entsprang, und gehorcht der Macht, aus der sie stammt. Das Volk herrscht über die politische amerikanische Welt, wie Gott über die Welt. Es ist die Ursache und das Ende aller Dinge, alles entspringt vom Volke, und alles verliert sich in solchem.

Alle Staaten räumen dem 21jährigen Manne den Genuß des Wahlrechts ein. In allen Staaten muß man eine gewisse Zeit von 3 Monaten bis 2 Jahren, worin die Gesetze abweichen, in dem Districte gewohnt haben, in welchem man seine Stimme abgiebt.

Digitized by Google

Was den Wahlcensus betrifft, so muß ein Wähler im Staat Massachusett 3 L. Sterling Einkommen, oder 60 L. Kapital besitzen.

In Rhode-Island ein Grundeigenthum im Werth von 133 Dollars.

In Connecticut ein Einkommen von 17 Dollars vom Grundeigenthum, oder ein Jahr in der Miliz gedient haben.

In New-Jersey muß der Wähler 50 L. Sterling Vermögen besitzen.

In Süd-Carolina und Maryland 50 Acker Landes.

In Tenessee irgend ein Grundstück.

In den Staaten Missisippi, Ohio, Georgien, Virginien, Pensylvanien, Delavare, Newyork muß er Taxen bezahlen, oder in den meisten dieser Staaten in der Miliz dienen.

In Maine und in Newhampshire genügt es, wenn man nur nicht auf der Armenliste steht.

Endlich in den Staaten Missouri, Alabama, Illinois, Luisiana, Indiana, Kentucky und Vermont verlangt man durchaus keine Vermögensbescheinigung der Wähler.

Blos im Staat Nordcarolina liegen den Wählern des Senats andere Bedingungen ob, als den Wählern der Mitglieder für die Kammer der Repräsentanten. Die Ersteren müssen 50 Acker Landes Grundeigenthum besitzen und wenn es die Wahl eines Repräsentanten betrifft, so genügt die Bezahlung irgend einer Taxe.

Fünftes Kapitel.

Man muß nothwendig das, was in den einzelnen Freistaaten vorgeht, studiren, ehe man von der Regierung der Union der Freistaaten reden kann.

Es soll in diesem Kapitel die Form der Regierung untersucht werden, welche auf der Lehre von der Volkssouverainetät be-

ruhet, durch welche Mittel sie handelt, welche Verlegenheiten, Vortheile und Gefahren bemerkt werden.

Die erste sich darstellende Schwierigkeit ist folgende. Die vereinigten Freistaaten haben eine verwickelte Verfassung mit zwei von einander verschiedenen Staatsvereinen, welche, wenn ich mich so ausdrücken darf, in einander eingeschachtelt sind. Man sieht daselbst zwei völlig von einander getrennte und fast unabhängige Regierungen. Die eine ist herkömmlich und unbestimmt, entspricht aber den täglichen Bedürfnissen der Gesellschaft, die andere gilt als Ausnahme, mit beschränkten Rechten, und beschäftigt sich nur mit allgemeinen Interessen. Kurz, vier und zwanzig kleine souveraine Staaten bilden zusammen den großen Körper der Union.

Wollte man die Union eher als den Staat studiren, so würde man sich in einer Bahn voller Hindernisse verwickeln. Die Form der Bundesregierung der vereinigten Staaten bildete den Schlußstein der Verfassung; sie war nur eine Modification der Republik, ein Inbegriff der politischen Grundsätze, welche vor ihr in der Staatsgesellschaft verbreitet und dort unabhängig von ihr vorhanden waren. Die Bundesregierung ist übrigens, wie ich früher bemerkt habe, nur eine Ausnahme, und die Staatenregierung die allgemeine Regel. Der Schriftsteller, welcher das Ganze einer solchen Schilderung darlegen wollte, ohne die Einzelnheiten vorher gezeigt zu haben, würde nothwendig dunkel werden, wenn er nicht frühere Bemerkungen bisweilen dem Bilde hinzufügte.

Die großen politischen Grundsätze, welche jetzt den nordamerikanischen Freistaat regieren, sind im Staat entstanden und haben sich darin entwickelt, woran man nicht zweifeln kann. Man muß also den Staat zuerst kennen lernen, um den Schlüssel zum allgemeinen Bunde zu haben.

Die die jetzige amerikanische Union bildenden Staaten stellen sämmtlich in Hinsicht des äußeren Anblicks der Verwaltung das nämliche Schauspiel dar. Das politische oder das Verwaltungsleben ist zusammengedrängt in drei Beziehungen, welche man den verschiedenen Nervengeflechten vergleichen könnte, die den menschlichen Körper in Bewegung setzen.

Digitized by Google

Vom Gemeindewesen in Amerika.

Warum der Verfasser die Untersuchung der politischen Verfassung mit der Gemeinde anfängt. — Gemeinden trifft man unter allen Völkern an. — Schwierigkeit, die Freiheit der Gemeinden festzustellen und zu erhalten. — Ihre Wichtigkeit. — Warum der Verfasser die Gemeindeverfassung in Neuengland zum Hauptgegenstand seiner Untersuchung wählte.

Es ist nicht Zufall, daß ich zuerst die Gemeinde untersuche; denn die Gemeinde ist die einzige so sehr in der Natur begründete Vereinigung, daß überall, wo es vereinigte Menschen gibt, sich von selbst eine Gemeinde bildet.

Die Gemeindegesellschaft ist also unter allen Völkern vorhanden, wie auch ihr Herkommen und ihre Gesetze beschaffen sein mögen. Der Mensch bildet Königreiche und schaffet Republiken; die Gemeinde scheint aber unmittelbar aus der Hand Gottes hervorzugehen. Obgleich die Gemeinde so lange vorhanden ist, als die Menschen, so ist doch die Freiheit der Gemeinden eine seltene und leicht zerbrechliche Sache. Ein Volk kann zu jeder Zeit große politische Versammlungen zusammenberufen, weil es gewöhnlich in seinem Schooße eine gewisse Anzahl Menschen findet, bei denen die Einsichten bis auf einen gewissen Grad die Bekanntschaft mit den öffentlichen Angelegenheiten ersetzen. Die Gemeinde ist bisweilen aus groben Elementen zusammengesetzt, welche sich vom Gesetzgeber nicht lenken lassen wollen. Die Schwierigkeit, die Unabhängigkeit der Gemeinde zu begründen, statt mit dem Grade der Aufklärung eines Volkes abzunehmen, vermehrt sich mit ihren Einsichten. Eine sehr civilisirte Staatsgesellschaft duldet ungern die Versuche der Gemeindefreiheit. Beim Anblick ihrer öfteren Ausschreitungen wallet sie auf und verzweifelt an dem glücklichen Erfolg, ehe sie das Schlußresultat ihrer Erfahrung erreicht hat.

Unter allen Freiheiten ist diejenige der Gemeinde, welche sich so schwer feststellt, auch am meisten den Anfällen der Gewalt ausgesetzt. Die sich ohne Stütze allein überlassenen Gemeinden vermögen sich nicht wider eine unternehmende starke Regierung zu behaupten; um sich mit Erfolg zu vertheidigen, müssen sie bereits vollkommen entwickelt sein, und sich mit

Digitized by Google

den Ideen und Nationalgewohnheiten vertraut gemacht haben. So lange also die Gemeindefreiheit nicht in den Sitten eingebürgert ist, ist es leicht, sie zu zerstören, und sie kann sich nicht eher in den Sitten festsetzen, bevor sie lange in den Gesetzen fortgedauert hat.

Die Gemeindefreiheit entwischt also gleichsam den Anstrengungen der Menschen. Auch begegnet es ihr selten, daß sie geschaffen wird. Sie entsteht gewissermaßen von selbst, und entwickelt sich fast im Geheimen im Schooße einer halbbarbarischen Gesellschaft. Festbegründet wird sie durch die beständige Förderung von Seiten der Gesetze und Sitten, der Umstände, und besonders der Zeiten. Man kann von allen Nationen des Festlandes in Europa behaupten, daß sie solche nicht kennen.

Und doch waltet in der Gemeinde die Kraft freier Völker. Die Gemeindeverfassung ist für die Freiheit das, was die Elementarschulen für die Wissenschaften sind. Sie macht dem Volke den Werth der Freiheit begreiflich, es findet Geschmack an dem ruhigen Genuß derselben, und wird gewöhnt, sich der Freiheit zu bedienen. Ohne Gemeindeverfassung kann sich eine Nation eine freie Regierung geben, aber sie hat nicht den Geist der Freiheit. Flüchtige Leidenschaften, augenblickliche Interessen, zufällige Umstände können ihr die äußere Form der Unabhängigkeit geben, aber der ins Innere des Gesellschaftskörpers zurückgedrängte Despotismus erscheint früher oder später wieder auf der Oberfläche.

Damit der Leser die allgemeinen Grundsätze besser fassen möge, worauf die politische Organisation der Gemeinde und der Grafschaft in den vereinigten Staaten beruhet, hielt ich für nützlich, einen speciellen Staat zum Muster zu nehmen, umständlich alles das, was darin vorgeht, zu berühren, und hernach einen schnellen Blick auf das übrige Land zu werfen, wozu ich einen der Staaten von Neuengland wählte.

Die Gemeinde und die Grafschaft ist nicht in allen Theilen der Union gleich organisirt. Doch kann man leicht erkennen, daß in der ganzen Union ziemlich gleiche Grundsätze bei ihrer Bildung vorherrschten.

Es scheint mir aber, daß diese Grundsätze in Neuengland

Digitized by Google

am weitesten ausgedehnt worden waren, und entferntere Folgen als anderswo anboten. Sie zeigen sich dort auffallender, und können bequemer von Fremden beobachtet werden.

Die Gemeindeeinrichtungen Neuenglands bilden ein vollständiges und regelmäßiges Ganze. Sie sind alt und stark durch die Gesetze, aber noch stärker durch die Sitten, und üben einen erstaunenden Einfluß auf die ganze Gesellschaft aus.

Durch alle diese Rücksichten verdienen sie unsre Aufmerksamkeit.

Umfang der Gemeinde.

Die Gemeinde in Neuengland bildet das Mittel zwischen dem Canton und der Gemeinde in Frankreich. In der Regel zählt sie zwei bis dreitausend Einwohner. Sie ist also gerade so ausgedehnt, daß man immer in ihrer Mitte tüchtige Gemeindebeamte zu erhalten hoffen darf, und daß die sämmtliche Einwohnerschaft gemeinschaftliche Interessen hat.

Gemeinde-Gewalt in Neuengland.

Das Volk ist, wie auch anderswo, der Ursprung aller Gewalt in der Gemeinde. — Es behandelt selbst in solcher die hauptsächlichsten Geschäfte. — Kein Municipalrath. — Der größte Theil der Gemeindegewalt liegt in der Hand der Ausschußmänner (Select men). — Wie sie handeln. — Generalversammlung der Einwohner der Gemeinde (Town meeting). — Verzeichniß aller Gemeindebeamten. — Ihre Verpflichtung und ihr Ehrensold.

In der Gemeinde ist, wie überall, das Volk die Quelle aller Gesellschaftsmacht, aber nirgends übt es seine Macht so unmittelbar aus. Das amerikanische Volk ist ein Herr, welchem man möglichst gefällig sein mußte.

In Neuengland handelt die Mehrheit durch ihren Repräsentanten, wenn von allgemeinen Staatsangelegenheiten die Rede ist, weil dieß nothwendig war; aber in der Gemeinde, in welcher die gesetzgebende und die Regierungsmacht den Regierten näher ist, wird die Repräsentation nicht zugelassen; auch gibt es keinen Municipalrath. Die Wähler nach der

Digitized by Google

Wahl ihrer Magistrate leiten solche selbst in allem, was nicht die reine und einfache Gesetzvollziehung betrifft.

Die nämlichen Regeln sind nicht anwendbar auf die großen Gemeinden. Diese haben gemeiniglich einen Maire und einen in zwei Bänken geschiedenen Municipalrath. Dies ist aber eine Ausnahme, welche einer gesetzlichen Bestätigung bedarf. Man sehe das Gesetz vom 22. Febr. 1812, welches die Gewalt in der Stadt Boston regulirte. Laws of Massachusetts, Vol. 2. S. 588. Oft haben aber auch kleine Städte eine eigenthümliche Verwaltung. So wurden im Staat Newyork 104 Gemeinden verwaltet.

Die von den Gemeinden einzelnen Mitgliedern aufgetragenen Gemeindeämtern sind sehr zahlreich und vertheilt, wie wir weiterhin sehen werden. Doch ruhet die meiste Verwaltungsmacht in der Hand Weniger; in den kleinsten Gemeinden sind dieser sogenannten Select men Drei, in den größten Neune. Man lese Town-Officer S. 186. Auch haben über deren Rechte und Pflichten die Gesetze Massachusetts vieles genau bestimmt.

Diese Ausschußmänner bedürfen zu ihrem Handeln keines besonderen Auftrags ihrer Mitbürger, und dürfen ein solches ihnen angetragene Amt ohne persönliche Verantwortlichkeit nicht ablehnen. Die Gesetze des Staats machen ihnen z. B. zur Pflicht, in ihrer Gemeinde die Liste der Wähler aufzunehmen; wenn sie dies unterlassen, so machen sie sich eines Verbrechens schuldig. In allen der Leitung der Gemeindemacht überlassenen Dingen sind sie die Vollzieher des Volkswillens, wie in Frankreich der Maire die Beschlüsse des Gemeinderaths vollzieht. Gemeiniglich handeln sie unter ihrer Privatverantwortlichkeit, und befolgen in der Praxis die vorher von der Mehrheit festgestellten Grundsätze. Wollen sie etwas in dem bisher Uebelichen verändern, oder irgend etwas Neues unternehmen, so müssen sie vorher sich von der Quelle ihrer Macht dazu beauftragen lassen. Soll z. B. eine neue Schule eingerichtet werden, so beruft an einem bestimmten Tage und Orte der Ausschuß alle Wähler. Dann beweisen sie das Bedürfniß der Schule, und geben die Mittel an, wie man solche erlangen kann, wie viel Geld dazu erforderlich ist, und welchen Bau-

Digitized by Google

platz man wählen kann. Die Versammlung nimmt dann das Bedürfniß an, bestimmt den Ort, verfügt über die Geldmittel, und überläßt nun dem Ausschuß die Vollziehung.

Dieser Ausschuß hat allein das Recht, die Gemeinde zusammen zu berufen, wenn aber zehn Eigenthümer etwas Neues zum Besten der Gemeinde vorhaben, und dazu die Zustimmung der Letzteren bedürfen, so verlangen sie vom Ausschusse die Berufung, welche der Ausschuß nicht versagen kann; indeß führt er auch in diesen Versammlungen den Vorsitz.

Der Ausschuß wird jährlich im April oder Mai von Neuem erwählt, mit andern Gemeindebeamten, die kleine aber dennoch wichtige Aemter verwalten. Die sogenannten Beisitzer vertheilen die Auflagen, andere erheben solche. Ein sogenannter Constabel leitet die Policei, sorgt für die freie Benutzung der öffentlichen Plätze, und vollzieht persönlich die Gesetze. Der Gemeindeschreiber schreibt alle Beschlüsse nieder, und hält die Civilregister. Ein Cassirer bewahrt die Gemeindegelder. Dazu kommt ein Armenaufseher, dessen mühevolles Amt alles vollziehen muß, was die Gesetze in Hinsicht der Armen verfügt haben. Die Schulaufseher leiten den Schulunterricht, die Wegeaufseher die Straßensachen. Dies ist nur das Verzeichniß der Gemeindeverwalter. Aber außer diesen, die ihr Amt persönlich verwalten müssen, gibt es Kirchspielsaufseher, welche über die kirchlichen Ausgaben Buch halten, Brandaufseher, Aernteaufseher, Aufseher für die Einfriedigungen, Aufseher über die richtigen Holzmaaße, oder überhaupt über Maaß und Gewicht.

Alle Gemeindeämter sind beschrieben im Town-Officer by Isaac Goodwin; Worcester 1827, und in der Sammlung der allgemeinen Gesetze für Massuchasetts. Boston 3 Bde 1823.

Man zählt in Allem 19 Hauptgemeinde-Aemter. Jeder Einwohner muß bei Geldstrafe diese verschiedenen Aemter übernehmen, aber mehrere derselben gewähren auch eine Besoldung, damit auch die ärmeren Mitbürger solche ohne Schaden am Verdienst übernehmen können; obgleich es sonst in Amerika nicht Herkommens ist, den Beamten feste Besoldungen zu gewähren. Im Allgemeinen wird für jede einzelne Dienstleistung der Beamte bezahlt.

Digitized by Google

Gemeinde-Existenz.

Jeder ist der beste Richter, in dem, was ihn allein betrifft. — Folgen des Grundsatzes der Volkssouverainetät. — Anwendung, welche die amerikanischen Gemeinden davon machen. — Die Gemeinde von Neuengland ist in allem, was sie selbst angeht, souverain, aber in allen übrigen Dingen der Staatsgewalt untergeordnet. — Verpflichtung der Gemeinde an den Staat. In Frankreich leihet der Staat seine Beamten der Gemeinde. — Das Umgekehrte findet in Amerika statt.

Ich habe früher gesagt, daß der Grundsatz der Volkssouverainetät im ganzen politischen System der Anglo-Amerikaner vorherrscht. Jede Seite dieses Buchs wird dies klarer ausführen durch neue Anwendungen solcher Lehre.

In den Völkern, wo diese Lehre herrscht, nimmt jeder Einzelne an der Souverainetät und an der Regierung gleichen Theil. Man hält daher jeden Einzelnen für aufgeklärt, tugendhaft und stark, wie jeden Andern seines Gleichen. Warum gehorcht aber dieser Einzelne der Gesellschaft, und was sind die natürlichen Gränzen dieses Gehorsams?

Er gehorcht der Gesellschaft nicht, weil er weniger ist, als diejenigen, welche diese leiten, oder weil er weniger fähig ist, als diese, sich selbst zu regieren; sondern er gehorcht der Gesellschaft, weil ihm die Verbindung mit seines Gleichen nützlich scheint, und weil er weiß, daß diese Union nicht ohne eine solche regulirende Macht bestehen kann.

Folglich ist er in allem unterworfen, was die Beziehungen der Bürger unter sich betrifft, und Herr in allem, was ihn nur selbst betrifft; denn weil er frei ist, so ist er von seinen Handlungen nur Gott Rechenschaft schuldig. Daher stammt der Lehrsatz, daß die Person der beste und einzige Richter seines Privatinteresse ist, und daß die Gesellschaft nur das Recht hat, seine Handlungen zu leiten, wenn sie sich durch das, was er thut, verletzt fühlt, oder wenn sie seiner Theilnahme bedarf.

Diese Lehre räumt Jedermann in den vereinigten Staaten ein. Bei andrer Gelegenheit werde ich untersuchen, welchen allgemeinen Einfluß solche auf die gewöhnlichen Handlungen im Leben hat; hier rede ich aber nur von den Gemeinden.

Digitized by Google

Die Gemeinde im Ganzen ist im Verhältniß zur Centralregierung eben so, als ein Einzelner zu der Letzteren zu betrachten.

Die Gemeindefreiheit fließt folglich in den vereinigten Staaten schon aus der Lehre der Volkssouverainetät; alle amerikanische Republiken haben mehr oder weniger diese Unabhängigkeit anerkannt, aber unter dem Volke von Neuengland haben die Umstände die Entwickelung vorzüglich begünstigt.

In diesem Theile der Union entsprang das politische Leben im Schooße der Gemeinden selbst. Man möchte fast sagen, daß bei seinem Ursprunge jede Gemeinde eine unabhängige Nation war. Als hernach die Könige von England an der Souverainetät mit Theil nahmen, begnügten sie sich, an der Centralgewalt Theil zu nehmen, und ließen die Gemeinden in dem Besitze der bisherigen Rechte. Jetzt sind Neuenglands Gemeinden ihrem Staat, und dieser der Union unterworfen, aber im Ursprunge waren sie es nicht, oder kaum. Sie haben folglich ihre Macht nicht eingeräumt erhalten, sondern man hat ihnen zu Gunsten des Staats einen Theil ihrer Unabhängigkeit entzogen. Eine wichtige Ansicht, welche dem Geiste des Lesers stets vorschweben muß.

Im Allgemeinen sind die Gemeinden dem Staat unterworfen in allen sogenannten gesellschaftlichen Interessen, d. h. in solchen, welche sie mit anderen theilen.

In allen auf sie allein sich beziehenden Dingen blieben sie unabhängige Körperschaften, und ich meine, daß unter den Einwohnern Neuenglands Niemand der Staatsregierung das Recht einräumen wird, sich in die Leitung der reingemeindlichen Angelegenheiten zu mischen.

Man sieht daher, daß diese Gemeinden verkaufen und kaufen, vor den Tribunalen Klagen anbringen, oder sich vertheidigen, ihr Budget mit Schulden belästigen, oder sich davon frei machen, ohne daß es irgend einer Verwaltungsbehörde einfällt, sich ihren Verfügungen zu widersetzen, nach dem Gesetze vom 23. März 1786.

Aber den Pflichten der Gesellschaft müssen sie Genüge leisten. Wenn also der Staat Geld bedarf, so darf die Gemeinde die ihr auferlegten Quote den Bedürfnissen des Staats

Digitized by Google

nicht entziehen. (Gesetz vom 20. Febr. 1786.) Will der Staat einen neuen Weg öffnen, so steht der Gemeinde nicht frei, solchen auf ihrer Feldmark sich zu verbitten. Die Policeigesetze muß die Gemeinde vollziehen. Will der Staat nach einem allgemeinen Plan den Unterricht besser ordnen, so muß die Gemeinde die dazu nöthigen Schulen einrichten. (Gesetze vom 25. Jan. 1789 und 8. März 1827.) Bei Gelegenheit der beschriebenen Verwaltung der vereinigten Staaten werden wir zeigen, wie und wodurch die Gemeinden in solchen Fällen zum Gehorsam gezwungen werden; indeß ich hier nur von der Verpflichtung rede. Diese Verpflichtung ist enge, aber wenn die Staatsregierung solche auferlegt, so spricht sie nur das Princip aus. In der Vollziehung wird sie gleich jedem Einzelnen behandelt. Die Gesetzgebung bewilligt z. B. eine Steuer, aber die Gemeinde vertheilt und erhebt solche. Die Anlegung der Schule verfügt der Staat, aber die Gemeinde bauet, bezahlt und leitet solche.

In Frankreich erhebt der Staatseinnehmer die Gemeindeabgaben, in Amerika ist es umgekehrt. Also leihet in Frankreich der Central-Staat seine Beamten der Gemeinde und in Amerika die Gemeinde der Regierung. Schon dies allein zeigt, wie verschieden von einander beide Staaten verwaltet werden.

Der Gemeindegeist in Neuengland.

Warum die Gemeindeeinrichtung in Neuengland den Einwohnern so werth ist. — Schwierigkeiten, um in Europa einen gleichen Geist zu schaffen, — Wie die Rechte und Pflichten der Glieder der Gemeinde den Gemeindegeist in Amerika bildeten? — Das Vaterland wird in den vereinigten Staaten sehr werth gehalten. — Wie sich der Gemeindegeist in Neuengland zeigt. — Welche glückliche Folgen er daselbst hervorbringt?

Amerika hat nicht blos eine Gemeindeverfassung, sondern hat auch einen Gemeindegeist, welcher solche unterstützt und belebt.

Die Gemeinden in Neuengland besitzen zwei Vortheile, nämlich Unabhängigkeit und Macht, und wo sich Beide finden, da erregen sie lebhaft das Interesse der Menschen. Sie handeln zwar in einem Kreise, aus welchem sie nicht heraustreten dürfen, aber in diesem Kreise bewegen sie sich frei. Diese Unab-

Digitized by Google

hängigkeit allein würde ihnen schon eine wirkliche Wichtigkeit geben, wenn nicht die starke Bevölkerung und Ausdehnung solche noch höher steigerten.

Man wird sich überzeugt haben, daß die Menschen leidenschaftlich die Ausübung irgend einer Macht lieben, und sieht, daß in einem eroberten Lande die Vaterlandsliebe nicht lange dauert. Der Einwohner Neuenglands liebt seine Gemeinde nicht so sehr darum, weil er darin geboren ist, als weil sie eine freie und mächtige Körperschaft ist, an welcher er Theil nimmt, und welche die Mühe ihrer Leitung verdient.

Oft bedauern die Regierungen in Europa den Mangel an Gemeindegeist; denn Jedermann weiß, daß solcher Geist ein großes Element der Ordnung und der öffentlichen Ruhe ist, aber sie verstehen nicht, ihn zu schaffen. Machen sie die Gemeinden stark und unabhängig, so fürchten sie, die Staatsmacht mit den Gemeinden theilen zu müssen, und den Staat der Anarchie auszusetzen. Wenn man den Gemeinden Macht und Unabhängigkeit entzieht, so findet man daselbst nur Administrirte und keine Bürger.

Dabei achte man noch auf den wichtigen Umstand, daß in Neuengland die Gemeinden so begabt sind, daß der Bürger Ursache hat, ihnen anhänglich zu sein, und daß derselbe zu gleicher Zeit nichts in der Nähe sieht, was die ehrgeizigen Leidenschaften des menschlichen Herzens stark an sich zu ziehen vermöchte.

Die Beamten der Grafschaft werden nicht erwählt und ihr Ansehen ist nur beschränkt. Der Staat selbst hat nur eine Wahlgerechtigkeit zweiten Ranges. Seine Existenz ist dunkel und ruhig. Es gibt wenige Menschen, welche, um das Recht zu haben, zu verwalten, sich entschließen, vom Mittelpunct ihrer Interessen sich zu entfernen und eine unruhigere Existenz zu geben.

Die Bundesregierung verleihet ihren Leitern Macht und Ruhm, aber nur wenigen Menschen ist es vergönnet, auf die Schicksale des Bundes zu wirken. Die Präsidentschaft ist eine hohe Würde, zu welcher man nur im vorgerückten Alter gelangt, und wenn man andere hohe Bundesämter erlangt, so ist das gewissermaßen ein Zufall, und man muß sich vorher

Digitized by Google

in irgend einer andern Laufbahn berühmt gemacht haben. Der Ehrgeiz kann sie nicht zum fortdauernden Ziel seiner Anstrengungen wählen. In der Gemeinde, als im Mittelpunct der gewöhnlichen Lebensverhältnisse, drängt sich der Wunsch nach Achtung, das Bedürfniß wahrer Interessen, der Geschmack an Macht und Lärm zusammen. Diese Leidenschaften, welche so oft die Gesellschaft in Unruhe versetzen, verändern ihren Charakter, wenn sie am Familienheerde und gewissermaßen im Schooße der Familie sich äußern.

Man beachte nun, wie künstlich man in einer amerikanischen Gemeinde, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Macht zersplittert hat, um mehr Einzelne daran Theil nehmen lassen zu können. Abgesehen von den von Zeit zu Zeit berufenen Wählern, um Handlungen der Regierung zu verrichten, wie viele Aemter und Magistraturen gibt es, welche alle in ihrem Geschäftskreise die mächtige Körperschaft repräsentiren, in deren Namen sie handeln. Wie Viele beuten also die Gemeindemacht aus, und interessiren sich dafür zu ihrem eigenen Vergnügen!

Indem das System der amerikanischen Verwaltung die Gemeindemacht unter viele Bürger vertheilt, fürchtet es nicht, die Gemeinde-Pflichten dieser Beamten zu vervielfachen. In den vereinigten Staaten denkt man mit Recht, daß die Liebe zum Vaterlande eine Art des Cultus ist, welchem die Menschen anhänglich werden durch die Uebung.

Auf solche Art macht sich das Gemeindeleben gewissermaßen in jedem Augenblick und täglich durch die Erfüllung einer Pflicht oder durch die Ausübung eines Rechts bemerkbar. Diese politische Existenz theilt der Gesellschaft eine beständige aber ruhige Bewegung mit, ohne sie in Unruhe zu versetzen.

Die Amerikaner lieben ihre Stadt eben so, wie die Gebirgsbewohner ihre Berge. Bei ihnen hat das Vaterland starke und charakteristische Züge und mehr äußeres Ansehen, als anderswo.

Die Gemeinden in Neuengland sind im Allgemeinen sehr glücklich. Ihre Regierung ist nach ihrem Geschmack und das Werk ihrer Wahl. Im Schooße tiefen Friedens und materieller Glückseligkeit, welche in Amerika herrscht, sind die Stürme

Digitized by Google

des Gemeindelebens nicht sehr zahlreich. Die Direction der Gemeindeangelegenheiten ist leicht. Noch mehr, die politische Erziehung des Volks ist längst vollendet, oder vielmehr, es kam ganz unterrichtet auf dem Boden an, von welchem es Besitz ergriff. In Neuengland kennt man keine Rangstufen, folglich fällt es Niemand ein, den Andern unterdrücken zu wollen, und wenn etwa Ungerechtigkeiten vorfallen, so treffen sie nur Einzelne und verlieren sich in der allgemeinen Zufriedenheit. Begeht auch die Regierung Fehler, welche man leicht aufstechen kann, so fallen sie dort weniger auf, weil die Regierung im Grunde von den Regierten ausgeht. Es genügt ihnen, wenn sie nur vorwärts schreitet, eine Art älterlicher Stolz beschützt solche. Uebrigens haben und kennen sie keine andere Verwaltung, die sie mit der ihrigen vergleichen könnten. England regierte einst über die gesammten Kolonieen, aber das Volk leitete selbst seine Gemeindeangelegenheiten. Die Volkssouverainetät in der Gemeinde ist also nicht allein ein alter, sondern auch ein ursprünglicher Zustand.

Der Einwohner Neuenglands hängt an seiner Gemeinde, weil sie stark und unabhängig ist. Er liebt sie, weil er an der Leitung Theil nimmt, und weil er über sein Schicksal nicht klagen kann. In ihr findet er die Befriedigung seines Ehrgeizes und seiner Hoffnungen. Er nimmt Theil an allen Begegnissen seiner Gemeinde; in dieser übersehbaren engen Sphäre versucht er, den Staat zu regieren, und gewöhnt sich an Formen, ohne welche die Freiheit durch Revolutionen wirken dürfte, und fühlt sich vom Geiste seiner Gemeinde durchdrungen; er findet Geschmack an Ordnung, er begreift die Harmonie der Gewalten, und sammelt endlich klare und practische Ideen über die Natur seiner Pflichten, so wie über die Ausdehnung seiner Rechte.

Die Grafschaft in Neuengland.

Die Grafschaft in Neuengland gleicht dem Bezirk in Frankreich. — Sie wurde blos der bequemen Verwaltung halber geschaffen. — Sie hat keine Repräsentation und wird durch nicht vom Volke gewählte Beamte verwaltet.

Die Amerikanische Grafschaft hat viele Aehnlichkeit mit einem Bezirk (arrondissement) in Frankreich. Beiden gab

man einen Umfang nach Willkühr. Die Grafschaft bildet einen Körper, dessen verschiedene Theile nicht nothwendig mit einander verbunden sind, die weder Neigung, noch Erinnerung, noch Interessen gemeinschaftlicher Natur besitzen. Sie wurden blos geschaffen wegen bequemer Verwaltung.

Die Gemeinde war zu klein im Umfange, um jeder Gemeinde eine besondere Justizverwaltung zu geben, die Grafschaft bildet daher den ersten gerichtlichen Mittelpunct. Jede Grafschaft hat nach dem Gesetze vom 14. Febr. 1821 in Massachusetts ein Gerichtstribunal, einen Sheriff, um die gerichtlichen Sprüche zu vollziehen, und ein Gefängniß für verhaftete Verbrecher.

Es gibt Bedürfnisse, welche für alle Gemeinden der Grafschaft gemeinschaftlich sein mögen, deßwegen gab man ihr eine Centralobrigkeit. In Massachusetts ist dies eine Zahl von Magistraten, welche der Statthalter des Staats nach dem Vorschlag des ihm beigegebenen Raths ernennt. (Massachusetts Gesetze vom 14. Febr. 1821 und vom 20. Febr. 1819.) Den Rath des Statthalters bildet die Wahl.

Die Grafschaftsverwalter haben eine beschränkte Gewalt in gewissen im voraus bestimmten Fällen. Der Staat und die Gemeinde genügen beim gewöhnlichen Gange der Dinge. Diese Verwalter bereiten nur das Budget der Grafschaft vor, aber die Gesetzgebung bewilligt dasselbe. (Gesetz vom 2. Nov. 1791.) Es gibt keine Versammlung, welche mittel- oder unmittelbar die Grafschaft vertrete.

Die Grafschaft hat folglich, die Wahrheit zu sagen, keine politische Existenz.

In den meisten amerikanischen Verfassungen nimmt man ein doppeltes Streben gewahr, welches die Gesetzgeber bewegt, die vollziehende Macht zu theilen und die gesetzgebende zusammen zu drängen. Jede Gemeinde in Neuengland hat für sich selbst ein Existenzprincip, dessen man solche auch nicht beraubt hat; man hätte der Grafschaft ein bildliches Leben schaffen müssen, dessen Nutzen man aber nicht gefühlt hat. Alle vereinigte Gemeinden haben nur eine einzige Repräsentation, den Staat, den Mittelpunct aller nationalen Macht. Außer der Wirksamkeit der Gemeinden und der Nation, kann man sagen, daß es nur die Kraft einzelner Menschen gibt.

Digitized by Google

Verwaltung in Neuengland.

In Amerika wird man keine Verwaltung gewahr. — Warum. — Die Europäer glauben die Freiheit zu begründen, indem sie der gesellschaftlichen Macht einige ihrer Rechte entziehen; die Amerikaner, indem sie die Ausübung theilen. — Fast ist alle eigentliche Verwaltung in der Gemeinde eingeschlossen und unter den Beamten der Gemeinden vertheilt. — Man sieht keine Spur der Verwaltungshoheit, weder in der Gemeinde noch höher hinauf. — Warum das so sein muß. — Wie demnach der Staat gleichförmig verwaltet wird. — Wem die Pflicht obliegt, die Verwaltungen der Gemeinden und der Grafschaft zum Gehorsam gegen die Gesetze zu zwingen. — Einführung der Richtermacht in die Verwaltung. — Folge des Grundsatzes der Wahl auf alle Beamte angewendet. — Der Friedensrichter in Neuengland. — Wer ihn ernennt. — Er verwaltet die Grafschaft und bewacht die Verwaltung der Gemeinden durch das Grafschaftsgericht. — Wie dieses handelt. — Competenz desselben. — Das Recht der Aufsicht und der Klage ist zerschnitten, wie alle Verwaltung. — Aufmunterung an Anzeiger, welche an den Geldstrafen Antheil nehmen.

Nichts ist dem in den vereinigten Staaten reisenden Europäer auffallender, als daß er nirgends die Regierung oder die Verwaltung wahrnimmt. Man sieht in Amerika geschriebene Gesetze und sieht täglich deren Vollziehung. Alles bewegt sich um ihn herum, und nirgends bemerkt er den Beweger. Die Hand, welche die Maschine der Gesellschaft leitet, ist nicht wahrzunehmen.

Indeß, so wie alle Völker genöthigt sind, um ihre Gedanken auszudrücken, zu gewissen grammaticalen Formen, welche die Sprachen der Menschen bilden, ihre Zuflucht zu nehmen, so sind auch die Gesellschaften, um fortzudauern, gezwungen, sich einer gewissen Auctorität unterzuordnen, um nicht in Anarchie zu zerfallen. Diese kann auf mancherlei Art eingerichtet werden, aber sie muß sich immer irgendwo finden.

Durch zwei Mittel vermindert man die Kraft der Obrigkeit in einem Volke. Das erste Mittel schwächt die Macht in ihrer Quelle, indem man der Gesellschaft das Recht oder die Fähigkeit nimmt, sich in gewissen Fällen zu vertheidigen; indem man die Auctorität auf solche Art schwächt, glaubt man in Europa die Freiheit zu begründen. Das zweite Mittel ist, die Handlung der Obrigkeit weniger kräftig auftreten zu lassen

B S B
MÜNCHEN

Digitized by Google

Auf diesem Wege schwächt oder lähmt man nicht die Rechte oder die Macht der Gesellschaft, sondern man vertheilt deren Anwendung unter mehrere Personen. Man vermehrt die Beamten, indem man jedem derselben die ihm zu seiner Beamtung nöthige Macht einräumt. Man trifft Völker an, welche diese Theilung der Gewalten der Gesellschaft zur Anarchie führen kann, indeß ist die Einrichtung nicht an sich anarchisch. Indem man auf solche Art die Macht theilt, macht man solche weniger unwiderstehlich und weniger gefährlich, aber man zerstört sie nicht.

Die Revolution ist in den vereinigten amerikanischen Staaten durch einen reifen, auf Ueberlegung gegründeten Geschmack an der Freiheit begründet worden, aber nicht durch einen unbestimmten Hang zur Unabhängigkeit. Sie stützte sich nicht auf ungeregelte Leidenschaften, sondern hielt gleichen Schritt mit der Liebe zur Ordnung und zur Gesetzlichkeit.

Man behauptet folglich in den vereinigten Staaten keinesweges, daß der Bürger in einem freien Staate das Recht hat, zu thun, was ihm beliebt. Vielmehr hat man ihm mehr Pflichten, als anderswo gegen die Gesellschaft des Staats auferlegt. Man hatte nicht die Absicht, die Macht der Gesellschaft in ihrer Quelle zu beschränken, aber man theilte die Ausübung dieser Macht. Auf solche Art wollte man, daß die Auctorität groß und der Vollzieher klein sein solle, damit die Gesellschaft fortfahren könne, wohl verwaltet zu werden und zu gleicher Zeit frei zu bleiben.

Es gibt kein Land in der Welt, wo das Gesetz eine so gebieterische Sprache führt, als in Amerika, und wiederum keins, wo die Befugniß der Anwendung der Gesetze unter mehrere Einzelne vertheilt ist.

Die Verwaltungsmacht in den vereinigten Staaten bietet in ihrer Verfassung nichts Centrales oder Hierarchisches an, weshalb man solche nicht gewahr nimmt. Die Gewalt ist vorhanden, aber man nimmt ihren Repräsentanten nicht gewahr.

Wir haben oben gesehen, daß die Gemeinden in Neuengland nicht unter Vormundschaft stehen, daher verwalten sie auch selbst ihre Privatinteressen.

Digitized by Google

Gemeiniglich verwalten daher die Gemeindeobrigkeiten die Vollziehung der allgemeinen Gesetze des Staats, oder sie vollziehen solche selbst.

Man lese Town-Officer in den Artikeln: Ausschußmänner, Beisitzer, Einnehmer, Schulen, Wegeaufseher. Unter tausend Beispielen eins: der Staat verbietet, ohne dringende Ursache am Sonntage zu reisen, die Gemeindebeamten (Tythingmen), Dingmänner, sind speciell beauftragt, dieses Gesetz vollziehen zu lassen. Gesetz vom 8. März 1792 in Massachusetts Gesetzsammlung Bd. 1. S. 410.

Die Ausschußmänner (Select men) entwerfen die Wahllisten, aus denen der Statthalter die von ihm zu ernennenden Beamten wählt, und übersenden jene Listen dem Staatssecretair. Gesetz vom 24. Febr. 1796. Ebendaselbst Bd. 1. S. 488.

Unabhängig von den allgemeinen Gesetzen, macht der Staat bisweilen allgemeine Policeiverordnungen, aber im gewöhnlichen Gange verwalten die Gemeinden und ihre Beamten mit den Friedensrichtern nach den örtlichen Bedürfnissen die Policeigeschäfte, um die öffentliche Gesundheit zu erhalten, mit der Ruhe und Sittlichkeit der Bürger. So verfügen die Ausschußmänner in den Städten den Bau der Dachtraufen, Unflathrinnen und Reinigungskanäle, bestimmen den Ort der Schlachthäuser, und die Orte, wo die den Nachbaren lästigen Betriebe statt finden dürfen. Gesetz vom 7. Junius 1785. Bd. 1. S. 193.

Endlich verfügen die Gemeindeobrigkeiten ohne eine fremde Aufforderung in unvorhergesehenen Fällen das Nöthige und Nützliche, z. B. in ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten, gemeinschaftlich mit den Friedensrichtern. Gesetz vom 22. Junius 1797. Bd. 1. S. 539.

Es beruhet folglich fast die ganze Verwaltungsgewalt im Staat Massachusetts in der Gemeinde, aber vertheilt unter viele Hände; denn in wenigen Zweigen üben solche bald einzelne Friedensrichter, oder deren im Hauptort der Grafschaft versammeltes Collegium, welche z. B. die Schenklicenzen ertheilen. Gesetz vom 28. Febr. 1787. Bd. 1. S. 297.

In den französischen Gemeinden gibt es im Grunde nur

einen Verwalter, nämlich den Maire. Dagegen hat jede Gemeinde in Neuengland solcher Verwalter wenigstens neunzehn, welche in der Regel nicht von einander abhängen. Das Gesetz weiset dem amerikanischen Gemeinde-Beamten genau seinen Geschäftskreis an, mit aller Macht zur Erfüllung seiner Pflichten, unabhängig von jeder Gemeindeauctorität.

Außerhalb der Gemeinde trifft man kaum eine Spur der Verwaltungshierarchie an, obgleich bisweilen die Grafschaftsbeamten die Entscheidungen der Gemeinden, oder der Gemeindeobrigkeiten, reformiren. So sollen z. B. nur solche Personen Schenklicenzen erhalten, welche durch den Gemeindeausschuß beweisen können, daß sie sich bisher gut betragen haben. Wenn die Ausschußmänner diese Bescheinigung Jemandem verweigern, so kann der sich dadurch verletzt glaubende sich bei dem Grafschaftsgericht der versammelten Friedensrichter beschweren, welches dann die Licenz ertheilt oder abschlägt. (Gesetz vom 12. März 1808. Bd. 2. S. 186.) Die Gemeinden haben das Recht, Nebengesetze zu machen (by Laws), und zu deren Aufrechterhaltung bestimmte Strafen auszusprechen, aber solche Nebengesetze bedürfen der Bestätigung des Grafschaftsgerichts. (Gesetz vom 23. März 1786. Bd. 1. S. 254.)— Im Allgemeinen haben jedoch die Grafschaftsverwalter nicht das Recht, die Amtsführung der Gemeindeverwalter zu leiten, da sie nur in sogenannten Grafschaftsgeschäften Befehle erlassen können. Weiterhin wird bewiesen werden, daß das Grafschaftsgericht seine Abänderungen des Verfahrens der Gemeindeverwalter nicht als Oberverwaltung, sondern kraft richterlichen Amts geltend macht.

Die Gemeinde- und die Grafschaftsobrigkeiten sind in sehr wenigen vom Gesetze bestimmten Fällen schuldig, die Resultate ihrer Amtsthätigkeit den Beamten der Centralregierung des Staats mitzutheilen; so müssen die Schulaufseher jährlich über den Zustand der Schulen dem Staatssecretair einen Bericht einsenden. (Gesetz vom 10. März 1827. Bd. 3. S. 183.); aber die Centralregierung wird durch keinen Polizeibeamten repräsentirt, und ertheilt keine Befehle zur Vollziehung der Gesetze. Solche verhandelt gewöhnlich nichts mit der Grafschafts- oder Gemeindeverwaltung, inspicirt nicht deren Betragen, leitet nicht ihre Handlungen, und bestraft nicht ihre Fehler. Es

Digitized by Google

schränkt folglich die Centralmacht die Verwaltungsmacht keineswegs ein.

Wie gelangt man aber dazu, daß dennoch eine gewisse Einförmigkeit in der Staatsverwaltung statt findet, und wie zwingt man die Gemeinden und die Grafschaften, so wie die Verwaltung beider Behörden zum Gehorsam gegen die Gesetze?

In den Staaten Neuenglands erstreckt sich die gesetzgebende Gewalt weiter als in Frankreich. Der Gesetzgeber dringt gewissermaßen in das Innerste der Verwaltung ein, durch sehr in die Ausführung eingreifende Bestimmungen, und durch Feststellung der Grundsätze. Den Verwaltern werden daher viele genaue und buchstäblich zu erfüllende Pflichten auferlegt.

Wenn daher die die Gesetze vollziehenden Beamten ihr Verfahren in gesetzlicher Form vollziehen, so muß in allen Gemeinden eine einförmige Vollziehung statt finden. Es fehlt also nur noch die Aufklärung, wie man diese Beauftragten zum Gehorsam gegen die Gesetze anhält.

Man kann im Allgemeinen annehmen, daß die Gesellschaft nur zwei Mittel besitzt, um die Beamten zur Vollziehung der Gesetze anzuhalten, entweder indem sie einem ihrer Beamten mit vollem Vertrauen, daß die Macht niemals gemißbraucht werde, aufträgt, alle andere zu leiten, und im Falle des Ungehorsams abzusetzen, oder sie kann den Gerichten zur Pflicht machen, den Contravenienten gerichtliche Strafen aufzuerlegen.

Jedoch ist man nicht immer in der Lage, das eine oder das andere Mittel nach Belieben anzuwenden.

Das Recht, die Beamten zu leiten, setzt das Recht voraus, sie absetzen zu können, wenn sie die ertheilten Befehle nicht vollziehen, oder solche durch Ertheilung eines höheren Grades zu belohnen, wenn sie alle ihre Pflichten mit Eifer erfüllen. Man kann aber eine erwählte Obrigkeit weder absetzen noch zu einem höheren Grade erheben. Ein durch Wahl erlangtes Amt muß fortdauern, bis der Auftrag erloschen ist. In der Wirklichkeit hat der erwählte Beamte nichts von Andern als von seinen Wählern zu erwarten, und Niemand als seine Wähler zu fürchten. Wenn alle öffentliche Aemter durch Wahl besetzt werden, so ist unter den Beamten keine wahre Hierarchie vorhanden, weil man in einer Person nicht das Recht,

Digitized by Google

Befehle zu ertheilen, und das Recht, den Ungehorsam kräftig zu unterdrücken, vereinigen, und eben so wenig zur Macht des Befehlens die Macht der Belohnung und der Bestrafung hinzufügen kann.

Die Völker, welche die unteren Verwalter durch Wahl besetzen, sind also gewissermaßen gezwungen, die gerichtlichen Bestrafungen als ein Zwangsmittel der Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

Dieß bemerkt man aber nicht beim ersten Ueberblick. Die monarchischen Regierungen betrachten die Wahl der Beamten durch die Gemeinden als ein erstes Zugeständniß republikanischer Formen, und als ein zweites Einräumen, die Unterwerfung der erwählten Obrigkeit unter der Competenz der Gerichte, und fürchten beide Bewilligungen als Neuerungen; sie sind aber geneigter, die erste, als die zweite Neuerung zuzugestehen, und doch ist die eine Maaßregel ein nothwendiges Gegengewicht der zweiten. Ein jeder der richterlichen Bestrafung nicht untergeordnete Beamte durch Wahl, entwischt entweder jeder Aufsicht seiner Amtsführung, oder das Amt geht ein. Zwischen der Centralmacht und den erwählten Verwaltungskörperschaften giebt es keine andere Mittelsperson als die Gerichte. Diese allein können den erwählten Beamten zum Gehorsam zwingen, ohne das Recht der Wähler zu verletzen.

Die Ausdehnung der richterlichen Macht in der politischen Welt muß statt finden neben der Ausdehnung des Wahlrechts. Findet nicht Beides zu gleicher Zeit statt, so verfällt der Staat entweder in Anarchie oder in Knechtschaft.

Uralt ist die Wahrnehmung, daß die Formen des richterlichen Verfahrens die Verwaltungsbeamten nicht sehr habilitirten.

Die Amerikaner haben von ihren Vätern, den Engländern, die Verwaltung der Friedensgerichte entnommen mit einem Geschäftskreise, den bisher kein Continentalvolk Europas bei sich einführte.

Der Friedensrichter ist der Mittelpunct zwischen den Staats- und zwischen den Wahlbeamten, den Verwaltern des Staats und den Richtern. Der Friedensrichter ist ein aufgeklärter Bürger, aber nicht nothwendig ein Rechtskundiger. Auch

Digitized by Google

wird ihm nur aufgetragen, die Polizei des Staats zum allgemeinen Besten aufrecht zu erhalten, was mehr gesunden Verstand und Rechtschaffenheit, als wissenschaftliche Kenntnisse erfordert. Wenn der Friedensrichter in die Verwaltung eingreift, so wird er zwar Proceßform und Oeffentlichkeit beobachtet wissen wollen, was ihm nicht erlaubt, ein Werkzeug des Despotismus zu werden; aber er wird eben so abgeneigt sein, sich dem gesetzlichen Aberglauben sklavisch unterzuordnen, welcher richterliche Magistrate zur Verwaltung so unbehülflich zu machen pflegt.

Die Amerikaner haben sich die englischen Friedensgerichte nur mit Ausscheidung des aristokratischen Characters, den sie im Mutterlande haben, angeeignet.

Der Statthalter in Massachusetts ernennt Kraft seiner vollziehenden Macht in allen Grafschaften eine gewisse Anzahl Friedensrichter auf 7 Jahre. (Verfassung dieses Staats Kap. 2. Abschnitt 1. §. 3. Kap. 3. §. 3) und unter diesen Friedensrichtern dreie, welche in jeder Grafschaft das Grafschaftsgericht bilden.

Die einzelnen Friedensrichter nehmen schon an der Verwaltung Theil, bald indem sie mit den Wahlbeamten in gewissen Verwaltungshandlungen wirken. Wenn z. B. ein kranker Fremder aus einer Gegend kommt, wo ansteckende Krankheiten herrschen, so können zwei mit den Ausschußmännern übereinstimmende Friedensrichter dem Grafschaftsherif befehlen, den Fremden anderswo hinzuschaffen, wo er verpflegt wird. (Gesetz vom 22. Junius 1797. Bd. 1. S. 540.) Im Allgemeinen nehmen die Friedensrichter an allen wichtigen Handlungen der Verwaltungsgeschäfte Theil, und geben solchen eine halbrichterliche Form. Bald bilden sie ein Gericht, vor welchem die Gemeindebeamten die ungehorsamen Bürger anklagen, oder die Letzteren die Fehlschritte der Beamten zur Anzeige bringen. Aber im Grafschaftsgerichte üben die Friedensrichter die wichtigsten Handlungen der Verwaltung.

Das Grafschaftsgericht hält zweimal im Jahre im Hauptort der Grafschaft Sitzungen, und ist in Massachusetts beauftragt, die größere Zahl der öffentlichen Beamten im gesetzlichen Gehorsam zu erhalten, indeß einige Rügen wider die aus-

Digitized by Google

übende Verwaltung vor dem gewöhnlichen Gericht angebracht werden müssen, wenn z. B. eine Gemeinde zögert, die nöthigen Ausgaben für die Schulen auszuschreiben, oder Schulaufseher zu ernennen, in welchem Falle sie zu einer beträchtlichen Geldstrafe verurtheilt wird, welche Strafe der Obergerichtshof oder derjenige der allgemeinen Klagen ausspricht, man sehe das Gesetz vom 10. März 1827. Bd. 3. S. 190 oder wenn eine Gemeinde vernächlässigt, sich mit der nöthigen Kriegsmunition zu versehen. Gesetz vom 21. Febr. 1822. Bd. 2. S. 570.

Man muß wohl beachten, daß in Massachusetts das Grafschaftsgericht zu gleicher Zeit ein eigenthümliches Verwaltungscollegium und ein politisches Tribunal ist.

Wir haben gesagt, daß die Grafschaft nur eine Verwaltungseinrichtung sei. Aber das Grafschaftsgericht dirigirt selbst die kleine Anzahl von Interessen, welche mehreren oder allen Gemeinden der Grafschaft gemeinschaftlich sind, womit man also keine einzelne Gemeinde beauftragen kann. Hauptsächlich besorgt dieses Gericht a) die Errichtung der Gefängnisse und der Gerichtshöfe, b) das Budget der Grafschaftsausgaben, nach der Bewilligung der Gesetzgebung und Repartition der desfälligen Steuern, c) die Ertheilung gewisser Patente, d) die Anlage und Herstellung der Wege in der Grafschaft.

Die Pflichten des Grafschaftsgerichts sind lediglich im Interesse der Verwaltung, und wenn solches in seinem Geschäftsbetrieb gerichtliche Formen erwählt, so geschieht dieß nur, um sich besser von dem Gegenstande, der verhandelt wird, zu unterrichten, und um den Administrirten zu zeigen, daß man nur ihr Wohl fördern will. Wenn es aber die ordentliche Verwaltung der Gemeinden herstellen will, so handelt es fast immer als Gerichtshof, und nur in seltenen Fällen als ein verwaltender Körper.

Die erste Schwierigkeit ist immer, den Gehorsam der Gemeinde, einer von den allgemeinen Gesetzen des Staats fast unabhängigen Macht, zu erzwingen.

Die Gemeinden ernennen in jedem Jahre eine gewisse Zahl Beamte, welche unter dem Namen Beisitzer die Steuern vertheilen. Bisweilen versucht eine Gemeinde, der Steuerpflicht

Digitized by Google

dadurch zu entgehen, daß sie die Vertheiler der Steuern nicht ernennt. In solchem Falle verurtheilt das Grafschaftsgericht solche Gemeinden in eine starke Geldstrafe, welche von allen und jeden Einwohnern zu erlegen ist, nach dem Gesetze vom 20. Febr. 1786. Bd. 1. S. 217. Die Vollziehung liegt dem Sherif der Grafschaft, einem Justizbeamten, ob. Auf solche Art scheint die Verwaltungsmacht in den vereinigten Staaten sich gleichsam den Augen der Beobachter entziehen zu wollen, indem sie die gerichtliche Macht für die Verwaltung handeln läßt, welche um so mächtiger ist, da die Menschen den strenge gesetzlichen Formen des Rechtsverfahrens eine fast unwiderstehliche Kraft beilegen.

Diesen natürlichen Geschäftsgang begreift Jeder leicht. Das, was man von der Gemeinde fordert, ist in der Regel klar und bestimmt. Es besteht in einer einfachen, keineswegs verwickelten That, in einem zu vollziehenden Auftrage, der nichts umständliches enthält. Bisweilen zwingt auch das Grafschaftsgericht die Gemeinden mittelbarer Weise zum Gehorsam. Es sind z. B. die Gemeinden schuldig, die Wege ihrer Feldmark in gutem Stande zu erhalten. Vernachlässigen sie die Bewilligung der dazu nöthigen Gelder, so ist der Wegbeamte der Gemeinde ermächtigt, das dazu nöthige Geld erheben zu lassen. Da er den Privaten, welche durch die schlechten Wege in Schaden kommen, persönlich verantwortlich ist, und von solchen beim Grafschaftsgerichte verklagt werden kann, so ist das Publicum sicher, daß er sein außerordentliches Recht wider die säumige Gemeinde geltend machen wird. So zwingt das Grafschaftsgericht durch den verurtheilten Beamten die Gemeinde zur schuldigen guten Unterhaltung der Wege. (Gesetz vom 5. März 1787. Bd. 1. S. 305.) Aber die Schwierigkeit fängt an, wenn man die Gemeindebeamten zu ihrer Schuldigkeit anhalten muß.

Alle tadelnswürdige Handlungen eines öffentlichen Beamten fallen am Ende in eine der folgenden Kategorieen.

Er kann das, was ihm obliegt, nach dem Gesetze nachlässig und ohne Eifer beschaffen;

Oder das nicht thun, was ihm das Gesetz befiehlt;

Oder etwas thun, was ihm das Gesetz verbietet.

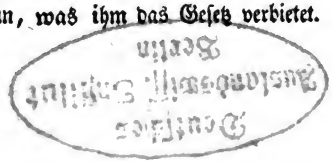
Digitized by Google

Ein Tribunal kann das Verfahren eines Beamten nur in den beiden letzten Kategorieen bestrafen, denn die Verurtheilung muß sich auf eine augenscheinliche Pflichtwidrigkeit des Angeklagten stützen.

Wenn daher die Ausschußmänner die Förmlichkeiten bei den Gemeindewahlen zu beobachten unterlassen, so können sie, nach Bd. 2. S. 45., zu einer Geldstrafe verurtheilt werden.

Sobald aber ein öffentlicher Beamter seine Pflicht ohne Verstand erfüllet, und zwar scheinbar ausübt, aber mit Nachlässigkeit und ohne Eifer, so kann ihn kein Gericht mit Fug verurtheilen, und eben so wenig das Grafschaftsgericht; nur die Furcht, daß seine Wähler den ihm ertheilten Auftrag zurücknehmen können, kann ihn thätiger machen, aber das Grafschaftsgericht hat nicht die Rechte der Gemeinde, den Beamten abzusetzen, da es den Beamten nicht ernannt hat.

Um übrigens in Gewißheit zu setzen, daß der Beamte nachlässig war und ohne Diensteifer handelte, muß man über den Unterbeamten eine beständige Aufsicht führen, aber das Grafschaftsgericht hält nur halbjährig Sitzungen, übt keine Aufsicht und verurtheilt nur den Denuncirten, wenn ihm pflichtwidrige Thatsachen bewiesen werden.

Nur die willkührliche Macht der Gemeinde, die nach ihrer Ansicht tadelnswürdigen Beamten abzusetzen, kann den erleuchteten und thätigen Gehorsam erzwingen oder wiederherstellen, aber nicht das Grafschaftsgericht.

In Frankreich erlangt man diese Gewährleistung durch thätige Oberbeamte, aber in Amerika durch die Wahl.

Aus allem diesen folgt, daß, wenn der öffentliche Beamte in Neuengland in seinem Dienstverfahren ein Verbrechen begeht, die gewöhnlichen Tribunale befugt sind, ihn dafür zu bestrafen.

Begeht er aber nur einen Verwaltungsfehler, so kann ihn die reine Verwaltungsbehörde zur Strafe ziehen; wenn aber ein solcher Fall schwer oder dringend ist, so thut der Richter das, was der Beamte hätte thun sollen. Sobald z. B. eine Gemeinde hartnäckig die Ernennung von Beisitzern verweigert, so ernennt solche das Grafschaftsgericht, und diese Beamten haben dann gleiche Macht, als die von der Gemeinde erwählten Beamten, nach dem Gesetze vom 20. Febr. 1787.

Digitized by Google

Wenn endlich der nämliche Beamte sich eines Vergehens strafbar macht, welches die menschliche Gerechtigkeit wegen mangelnden überzeugenden Beweises der Strafwürdigkeit nicht ahnden kann, so kann ihn dennoch ein anderes Tribunal unfähig machen, weiter zu schaden, indem die Gemeinde seine Ernennung widerruft.

Gewiß bietet dieses Verfahren manche Vortheile an, aber in der Vollziehung zeigt sich eine practische Schwierigkeit, welche man nothwendig darstellen muß.

Schon habe ich bemerklich gemacht, daß das Verwaltungstribunal des Grafschaftsgerichts die Gemeindebeamten nicht beaufsichtigen und nur nach einem juristischen Kunstausdruck aus einem Jedermann einleuchtenden Grund der Strafwürdigkeit verurtheilen kann. Dies ist aber die zarte Seite der amerikanischen Gesetzgebung.

Die Amerikaner in Neuengland haben keinen Fiskal oder Staatsanwald bei dem Grafschaftsgericht organisirt, obgleich bei den bloß richterlichen Tribunalen sich eine solche Magistratsperson mit einigen Befugnissen des französischen Staatsanwalds befindet, aber man begreift, daß die Einführung eines solchen Beamten bei den Grafschaftsgerichten ihre Schwierigkeiten hatte. Hätten sie einem jeden solchen Gericht einen öffentlichen Ankläger beigeordnet, ohne einen Agenten in jeder Gemeinde, so konnte dieser Staatsanwald über die Vorgänge in der Grafschaft nicht besser unterrichtet sein, als die Mitglieder des Grafschaftsgerichts selbst, und gab man ihm Agenten in jeder Gemeinde, so centralisirte man in seiner Hand die furchtbarste aller Gewalten, die mit gerichtlicher Macht ausgestattete Verwaltung. Die Gesetze sind übrigens Töchter des Herkommens, und in England war nichts Aehnliches in der Gesetzgebung anzutreffen.

Die Amerikaner haben daher das Recht der Inspection und der Klage, so wie alle andere Verwaltungsfunctionen getheilt.

Die Mitglieder der Geschworenen der Grafschaft sollen, nach dem Massachusettsgesetze Bd. 1. S. 308, das Gericht vom übeln Zustand der Wege, und das Tribunal, bei welchem sie angestellt sind, von allen und jeden Verbrechen in der Grafschaft in Kenntniß setzen. Doch gibt es einige große Verbrechen der Verwaltenden, welche das gewöhnliche

Digitized by Google

Fiskalat, z. B. wenn der Grafschaftscassirer seine Rechnung nicht ablegt, (Gesetz Massachusetts Bd. 1. S. 406.) amtlich anklagen muß. Gewöhnlich ist aber die Pflicht, die Schuldigen zur Strafe ziehen zu lassen, dem Fiskal auferlegt worden, welcher die Producte der Strafen erheben muß. Auch ist der Grafschaftscassirer beauftragt, die meisten Verbrecher wider die Verwaltung, welche unter seinen Augen frevelten, vor Gericht zu belangen.

Aber die Gesetzgebung der Amerikaner verläßt sich in der Verfolgung der Verbrecher besonders auf das Privatinteresse der Beschädigten. Wenn z. B. durch schlecht unterhaltene Wege ein Wagen oder eine Person Schaden nimmt, so kann derjenige, der dadurch Schaden nahm, den Ersatz vor dem Grafschaftsgerichte von der Gemeinde oder der Grafschaft, welche den Weg machen muß, verlangen. (Gesetz von Massachusetts Bd. 1. S. 309.) Sie zeigt freilich wenig Zutrauen zur Ehrlichkeit der Menschen, aber sie setzt stets voraus, daß der Mensch, wenn auch nicht moralisch, doch mit Verstand handelt, was man allerdings wegen des guten Elementarunterrichts der Schulen in den vereinigten Freistaaten erwarten darf.

Wenn irgend ein Bürger durch ein Vergehen des Beamten geradezu persönlich in seinen Rechten verletzt worden ist, so darf man wohl annehmen, daß die Klage darüber beim Gerichte nicht ausbleiben wird.

Desto klarer läßt sich voraussehen, daß in Fällen der gesetzlichen Verjährung, welche zwar im Allgemeinen der Staatsgesellschaft nützlich ist, doch der Privatmann die Billigkeit der Verjährung nicht immer anerkennen, und daß mancher Anstand nehmen wird, als Ankläger aufzutreten, was freilich veranlassen kann, daß die wirkliche Anwendung der Gesetze bisweilen unterbleiben kann, zum Schaden des Publikum.

In dieser Verlegenheit zwingt die amerikanische Gesetzgebung eine Art Nothwendigkeit, in bestimmten Fällen den Denuncianten einer Contravention einen Antheil an den Geldstrafen auszusetzen. Im Falle eines feindlichen Einfalls oder eines Aufstandes kann z. B., wenn die Beamten der Gemeinde vernachlässigen, der Landmiliz die nöthige Munition und andere

Digitized by Google

Ausrüstung zu liefern, die Gemeinde in 200 bis 500 Dollars Strafe verurtheilt werden. Da in solchem Falle sich denken läßt, daß Niemand leicht als Ankläger wird auftreten wollen, so fügt das Gesetz vom 6. März 1810 hinzu (Bd. 2. S. 236.) daß alle Bürger berechtigt sein sollen, die Bestrafung eines solchen oder eines ähnlichen Vergehens zu verlangen; das nämliche ist oft in den Gesetzen von Massachusetts verfügt worden.

In andern Fällen ermuntert das Gesetz den Gemeindebeamten selbst, auf solche Art den Ungehorsam der Privaten zu bestrafen, wenn z. B. ein Einwohner verweigert, den Theil der Straße zu bessern, deren Herstellung ihm aufgegeben worden ist, so kann dies der Wegaufseher beim Gerichte anzeigen, und gebührt ihm alsdann die halbe Geldstrafe; nach den Gesetzen von Massachusetts Bd. 1. S. 308.

Freilich ist es ein gefährliches Mittel, durch Ermunterung zu etwas unmoralischen Handlungen auf Kosten der Sittlichkeit die Vollziehung der Gesetze aufrecht zu erhalten.

Ueber die Magistratur der Grafschaft steht augenscheinlich keine andere Verwaltungshoheit, sondern nur eine Regierungsmacht.

Das allgemeine Bild der Verwaltung in den vereinigten Freistaaten.

Verschiedenheiten in der Verwaltungsform der einzelnen Freistaaten. — Das Gemeindeleben ist weniger thätig und um so unvollständiger, je südlicher diese Staaten liegen. — Die Macht der Obrigkeiten wird dann größer und diejenige der Wähler kleiner. — Die Verwaltung geht von der Gemeinde zur Grafschaft über. — Die drei Staaten Newyork, Ohio und Pensylvanien. — Ein in der ganzen Union herrschender Verwaltungsgrundsatz. — Wahl oder Unabsetzbarkeit der öffentlichen Beamten. — Man kennt keine Hierarchie. — Einführung des richterlichen Verfahrens in der Verwaltung.

Ein jeder dieser Freistaaten hat Gemeinden, und diese zeigen auch ihre Wirksamkeit, aber die Gestaltung des Gemeindewesens in den 6 Staaten Neuenglands ist in keinen anderen Freistaaten ebenso, als in Neuengland gebildet.

Je näher dem Gleicher die einzelnen Freistaaten belegen sind, desto weniger sieht man Thätigkeit im Leben der Gemein-

Digitized by Google

den. Die Gemeinde hat weniger Beamte, Rechte und Pflichten. Die Bevölkerung nimmt weniger Theil an der Verwaltung, die Gemeindeversammlungen sind seltener und behandeln weniger Gegenstände. Die Macht der erwählten Magistrate ist dann größer, und diejenige der Wähler kleiner, und der Gemeindegeist weniger aufgeregt und mächtig.

Man lese die desfällige Ausführung in den revidirten Statuten des Staats Newyork im eilften Kapitel des ersten Theils, von der Macht, den Pflichten und Vorrechten der Städte, und von den Rechten, den Verpflichtungen und Privilegien der Gemeinden Bd. 1. S. 336—364., und ferner in der Sammlung Digest of the Laws of Pensylvania die Artikel: Assessoren, Einnehmer, Constabel, Armenaufseher, Straßenaufseher; endlich in den Acten allgemeiner Verbindlichkeit im Staate Ohio, das Gesetz vom 25. Febr. 1834 in Ansehung der Gemeinden (S. 412.) und ferner die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für folgende Gemeindebeamte: Stadtschreiber, Pfleger, Armenaufseher, Befriedigungsaufseher, Schätzer, Stadtcassirer, Constabel, Landstraßen-Inspectoren.

Geringe Abweichungen vom Gemeindewesen Neuenglands bemerkt man in Newyork, aber schon deutlicher in Pensylvanien, und weniger auffallend in den nordöstlichen Freistaaten, denn die meisten Einwanderer derselben stammen aus Neuengland und haben das Verwaltungsherkommen ihrer Heimath auf ihre jetzige Niederlassung übertragen. Der Staat Ohio hat viele Aehnlichkeit in seiner Verwaltung mit Massachusetts, wo die öffentliche Verwaltung so sehr von den Gemeinden ausgeht. Die Gemeinde ist dort der Heerd der Interessen und der Neigungen der Menschen. Aber dies wird anders in den Freistaaten, wo die Aufklärung weniger allgemein verbreitet ist, und folglich die Gemeinde weniger Kenntniß ihres wahren Nutzens und weniger fähige Personen zu den Verwaltungsämtern besitzt. So wie sich die Freistaaten weiter von Neuengland entfernen, geht die Verwaltung der Gemeinden mehr auf die Verwaltung der Grafschaften über, wodurch diese der Mittelpunct der Verwaltung werden, und gleichsam eine Zwischenmacht zwischen der Regierung und dem bloßen Bürger bilden.

Digitized by Google

Ich habe früher erwähnt, wie der Statthalter in Massachusetts die Grafschaftsbeamten ernennt u. s. w.; in dem großen Staate Newyork, in Ohio und in Pensylvanien erwählen dagegen die Einwohner der Grafschaft gewisse Deputirte, deren Versammlung die Grafschaft repräsentirt, nach den revidirten Statuten des Staats Newyork Th. 1. Kap. 11. Bd. 1. S. 340. — Kap. 12. S. 366. Ferner die Akten des Staats Ohio. Gesetz des 25. Febr. 1834, in Ansehung der Grafschaftsbeamten S. 263. Digests ot the Laws of Pensylvania im Artikel Grafschaftssteuern S. 170. Im Staat Newyork wählt jede Gemeinde einen Deputirten, welcher zu gleicher Zeit an der Verwaltung der Grafschaft und der Gemeinde Theil nimmt.

Die Grafschaftsversammlung besitzt in gewissen Schranken das Recht, die Einwohner zu besteuern, und ist in sofern eine wahre Gesetzgebung. Sie verwaltet zu gleicher Zeit die Grafschaft, leitet in vielen Fällen die Verwaltung der Gemeinden, und schränkt ihre Macht enger ein, als in Massachusetts.

Außer diesen bemerkten allgemeinen Verschiedenheiten in der Verfassung der Gemeinden und der Grafschaften könnte ich in ihrem unteren Geschäftskreise deren weit mehrere anführen, aber ich bezwecke hier kein vollständiges amerikanisches Verwaltungssystem zu schildern.

Das Erwähnte dürfte die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungssystems der vereinigten Freistaaten hinreichend beleuchten. Anders hat man hie und da diese Grundsätze angewendet, und nach den Oertlichkeiten die Folgerungen mehr und weniger entwickelt, obgleich ihr Hauptstoff im Grunde überall gleich ist. Die Gesetze haben Abweichungen, ihr Aeußeres ist anders, aber immer belebt sie der nämliche Geist in allen Unionsstaaten.

Eine gleiche geringe Abweichung findet in der Organisation der Gemeinden und der Grafschaften statt. Ueberall herrscht der Glaube, daß Jeder Einzelne der beste Richter ist über das, was sein persönliches Wohl betrifft, und daß er selbst am besten weiß, was seinen persönlichen Bedürfnissen gemäß ist. Daher sorgen die Gemeinde und die Grafschaft für die speciellen Ortsbedürfnisse. Der eigentliche Staat regiert und

Digitized by Google

verwaltet nicht. Man trifft hie und da specielle Ausnahmen dieser Grundregel an, aber keinen entgegenstehenden Grundsatz.

Die erste Folge dieser Lehre war, durch die Einwohner selbst alle Verwalter der Gemeinde und der Grafschaft erwählen zu lassen, oder wenigstens diese Magistrate ausschließend aus den Einwohnern der Gemeinde und der Grafschaft zu erwählen.

Weil alle Verwalter erwählt werden, und von andern als ihren Wählern nicht abgesetzt werden können, so hat man nirgends die Regeln der Hierarchie in der Beamtung einführen können, und es gibt fast eben so viele unabhängige Beamte, als Aemter. Die Verwaltungsmacht ist unter viele Personen zersplittert.

Da übrigens eine Verwaltungshierarchie vorhanden ist, und die Verwalter erwählt werden, für eine Frist, die die Gesetze oder die Vollmacht der Wähler bestimmt hat, so wurde nothwendig, mehr und weniger die Gerichte in die Verwaltung eingreifen zu lassen. Daraus folgte wiederum in allen Theilen der Union die Praxis, daß die Gerichte durch Geldstrafen die untere sogenannte secondaire Verwaltung und ihre Repräsentanten zum Gehorsam gegen die Gesetze nöthigen, obgleich nirgends in allen vereinigten Freistaaten die nämlichen Richter, welche die Verbrecher in der Verwaltung bestrafen, zugleich persönlich als Verwalter handeln dürfen.

Das Institut der Friedensrichter entnahmen die aus England stammenden Amerikaner aus dem Mutterlande in allen Unionsstaaten, aber sie führten dasselbe nicht überall auf eine gleiche Weise ein.

Ueberall nehmen die Friedensrichter an der Verwaltung der Gemeinden und der Grafschaften Theil, ja sogar sind die Grafschaftsgerichte in einigen südlichen Unionsstaaten mit den kleinsten Handlungen der Verwaltung beauftragt, nach den Statuten des Staats Tenessee, im Artikel: Gerichtswesen, Taxen u. s. w., bald indem sie mit verwalten, bald indem sie gewisse Verwaltungsverbrechen oder Unordnungen verhindern; aber in den meisten Staaten bestrafen die gewöhnlichen Gerichte die schwersten Verbrechen der Verwalter.

Digitized by Google

Die Haupteigenthümlichkeiten der amerikanischen Verwaltung vom Staate Maine bis zum Staate Florida trifft man überall; es werden die Verwaltungsbeamten erwählt, ohne Spuren einer Verwaltungshierarchie, und gewisse richterliche Formen sind in die Verwaltungsmaximen eingeführt worden.

In einigen Staaten, wie in Newyork, nimmt man Spuren einer Centralverwaltung gewahr, indem deren Beamte in gewissen Fällen eine Art Aufsicht und Gegenbuchhaltung in Hinsicht des Amtsbetragens der von den Gemeinden oder Grafschaften erwählten Verwaltungsbeamten eingeführt haben. So ist die Oberleitung des öffentlichen Unterrichts in der Hand der Regierung. Die Gesetzgebung ernennt die Mitglieder der Universität, die man Professoren (Regens) nennt, woran der Statthalter und dessen Stellvertreter Theil nehmen. (Revised Statutes Bd. 1. S. 456.). Die Professoren der Universität untersuchen jährlich die Collegien und Akademien, und statten über den Befund an die Gesetzgebung Bericht ab. Diese Oberaufsicht ist aus folgenden Gründen kein bloßes Blendwerk. Die dortigen Collegien, um die Rechte einer Körperschaft zu erlangen, welche kaufen, verkaufen und besitzen kann, bedürfen eines Freibriefs des Staats, und diesen erlangen sie nur von der Gesetzgebung, wenn die Doktoren oder Professoren günstig berichteten. Diese Herren vertheilen auch weiter die vom Staat der Universität ausgesetzten Zinsen gewisser Kapitalien, welche Zinsen der Staat den gebilligten Collegien und Akademien anweiset. (Der öffentliche Unterricht in den revidirten Statuten Bd. 1. S. 55.) Jährlich müssen die Commissarien der öffentlichen Schulen den Bericht über deren Zustand an den Schul-Oberintendanten im Staate einsenden. (Ebendaselbst S. 488.) Einen ähnlichen Bericht empfängt der Staat jährlich über die Zahl der Armen. (S. 631.)

Die Centralregierung bildet in gewissen Fällen eine Art Appellationstribunal, um Streitigkeiten zu entscheiden, wenn sich irgend Jemand durch die Verfügungen der Schulcommission (Beamte der Gemeinde) verletzt glaubt. Die Entscheidung des Oberintendanten ist zugleich die letzte. (Revidirte Statuten Bd. 1. S. 487.)

Digitized by Google

Hie und da findet man in den Gesetzen des Staats Newyork ähnliche Dispositionen, aber diese Centralisationsversuche sind schwach und haben ein geringes Resultat, weil, wenn man auch den hohen Oberbeamten des Staats das Recht gab, die Unterbeamten zu beaufsichtigen und zu leiten, man ihnen doch nicht das Recht einräumte, sie zu belohnen oder zu bestrafen. Fast niemals ist der Ertheiler eines Befehls befugt, selbst den Ungehorsam zu unterdrücken. Kann er also auch befehlen, so darf er sich doch nicht willkührlich Gehorsam verschaffen. Der Oberintendant der Schulen beschwerte sich in seinem Berichte an die Gesetzgebung im Jahre 1830 darüber, daß manche Schulcommissionen ihm nicht nach dem Gesetz Bericht erstattet hatten, obgleich er sie dazu aufgefordert habe, und fügte hinzu: »Wenn diese Unterlassung erneuert werden sollte, so werde ich mich nach dem Buchstaben der Gesetze genöthigt sehen, sie vor den Tribunälen zur Strafe zu ziehen.«

Im Staate Newyork werden die vom Gericht auferlegten Strafen seltener als anderswo angewendet, auch ist daselbst das Recht, die gerichtliche Bestrafung der Verwaltungsverbrecher zu verlangen, auf weniger Personen beschränkt; z. B. soll der Districtsfiskal — (district-attorney) in jeder Grafschaft alle Strafen, welche über 50 Dollars sind, beitreiben, wenn das Recht dazu nicht ausdrücklich gesetzlich einer andern Magistratsperson zugewiesen worden ist. (Revidirte Statuten Th. 1. Kap. 10, 1. Bd. 5. S. 383.)

Die nämliche Neigung bemerkt man auch in andern Staaten, wie in Massachusetts. (Gesetze dieses Staats Bd. 1. S. 367.)

Aber im Allgemeinen ist es ein auffallender Charakter in der öffentlichen Verwaltung der Freistaaten, daß sie der Centralisirung in der Verwaltung ungemein abgeneigt sind.

Vom Staat.

Hier kann ich mich kurz fassen, ohne Besorgniß, mißverstanden zu werden, denn das, was ich anbringen werde, findet sich schon klar geschildert in den schriftlichen Verfassun-

Digitized by Google

gen der einzelnen Unionsstaaten, welche sich Jeder zum Lesen leicht verschaffen kann; auch findet man am Schlusse dieses Bandes den Text der Verfassung von Newyork abgedruckt. Alle diese Verfassungen stützen sich auf eine einfache, der Vernunft gemäße Theorie.

Die meisten von ihnen erwählten Formen der Verwaltung sind von allen constitutionell regierten Völkern angenommen worden, wodurch wir mit solchen schon vertraut geworden sind.

Ich brauche hier also keine weitläuftige Ausführung, und werde später über solche mein Bedenken ertheilen.

Die gesetzgebende Macht des Staats.

Eintheilung der Gesetzgebung in zwei Kammern. — Der Senat. — Die Kammer der Repräsentanten. — Die verschiedenen Geschäftskreise dieser beiden Körperschaften.

Die gesetzgebende Macht des Staats ist zweien Versammlungen anvertrauet worden. Die erste hat den Namen Senat.

Gewöhnlich ist derselbe ein gesetzgebender Körper, aber bisweilen wird er auch ein verwaltender und richterlicher Körper.

Verschiedenartig nimmt er nach den einzelnen Verfassungen an der Verwaltung Theil, aber in der Verfassung von Massachusetts ist er gänzlich von der Berechtigung, sich in Verwaltungssachen zu mischen, ausgeschlossen; jedoch, indem er zur Wahl der Beamten beiträgt, bringt er in den Kreis der vollziehenden Gewalt ein, und indem er über einige politische Verbrechen und Civilprocesse, wie im Staate Newyork, Erkenntnisse fällt, übt er auch einige Handlungen des Richteramtes aus.

Der Senat ist niemals zahlreich.

Der andere Zweig der Gesetzgebung, welchen man gewöhnlich die Kammer der Repräsentanten nennt, nimmt auf keine Art an der Macht der Verwaltung Theil, und an der Gerichtsgewalt nur in so weit, daß er die in seinem Auge unwürdigen Staatsbeamten vor dem Senat anklagt.

Digitized by Google

Die Mitglieder beider Kammern sind fast allenthalben den nämlichen Bedingungen der Wählbarkeit unterworfen. Beide werden auf die nämliche Art und durch die nämlichen Bürger erwählt, mit dem einzigen Unterschiede, daß gemeiniglich das Mandat der Amtsführung für die Senatoren von längerer Dauer ist, als für die Repräsentanten. Selten werden die Letzteren für eine längere Frist als ein Jahr gewählt, und die Senatoren bekleiden gewöhnlich ihren Platz zwei oder drei Jahre.

Indem das Gesetz den Senatoren das Vorrecht längerer Sitzung als den Mitgliedern der zweiten Kammer einräumte, sorgte dasselbe dafür, daß im Schooße der Gesetzgebung ein Kern von Männern blieb, welcher schon in solchen Geschäftssachen eingeweihet war und auf die Neuangekommenen einen nützlichen Einfluß ausüben konnte.

Durch die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Theile wollten die Amerikaner keine erbliche und keine Wahlkammer einander gegenüberstellen, und ebenso wenig sollte die eine Kammer aristokratische und die andere demokratische Interessen vertreten; auch wollte man keineswegs durch die erste Kammer die vollziehende Gewalt unterstützen, oder in der zweiten die Interessen und Leidenschaften des Volks austoben lassen.

Durch die Theilung der gesetzgebenden Macht in zwei Kammern wollte man die Bewegung der politischen Versammlungen etwas ruhiger werden lassen, und eine zweite Instanz zur Revision der Gesetze schaffen. Keine andere Vortheile liefert die gegenwärtige Verfassung mit zwei Kammern den vereinigten Freistaaten.

Die Zeit und die Erfahrung haben den Amerikanern gelehrt, daß, obgleich die Theilung der gesetzgebenden Gewalt keine andern Vortheile der Republik gewährt, solche dennoch unumgänglich nothwendig ist. Bloß Pensylvanien hatte anfangs versucht, nur eine einzige, und nicht zwei Kammern der Gesetzgebung zu stiften. Selbst Franklin hatte, verleitet durch die logischen Folgen der Lehre von der Volkssouverainetät, zu diesem Vorhaben mit beigetragen. Man sah sich aber bald genöthigt, dieses Gesetz wieder aufzuheben und

Digitized by Google

zwei Kammern für die Gesetzgebung zu stiften. So erhielt der Grundsatz der Theilung der gesetzgebenden Gewalt seine letzte Weihe, welcher nun wohl allenthalben als nothwendig anerkannt werden wird. Diese von den alten Republiken nicht einmal gekannte Theorie wurde anfangs fast nur durch Zufall in den Verfassungen der Völker eingeführt, wie dieß auch mit mehreren anderen, von vielen neueren Völkern verkannten großen Wahrheiten der Fall war, bis sie als rationale Lehren in die politische Wissenschaft unsrer Tage eingeführt wurden.

Die vollziehende Gewalt des Staats.

Was ist der Statthalter in den nordamerikanischen Freistaaten? — In welcher Stellung befindet er sich gegen die Gesetzgebung? — Welche Rechte und Pflichten sie haben? — Ihre Abhängigkeit vom Volke.

Die vollziehende Gewalt des Staats wird durch den Statthalter repräsentirt.

Ich habe nicht ohne Ursache die Bezeichnung repräsentirt gewählt. Wirklich repräsentirt der Statthalter des Staats die vollziehende Gewalt, aber er übt nur einige Rechte dieser Gewalt aus.

Die erste Obrigkeit, welche man Statthalter nennt, sitzt neben der Gesetzgebung als ein Führer und als ein Rath. Er ist berechtigt zu einem suspendirenden Veto, welches ihm erlaubt, nach Belieben die Bewegungen aufzuhalten, oder sie wenigstens zu mildern. Er legt dem gesetzgebenden Körper die Bedürfnisse des Staats vor, und zeigt die Mittel an, wodurch nützlicher Weise solche gedeckt werden können, und ist der natürliche Vollzieher des Willens der Gesetzgebung in allen Unternehmungen, welche die ganze Nation interessiren. In der Wirklichkeit vollzieht der Statthalter nicht immer die von der Gesetzgebung beschlossenen Unternehmungen. Oft, wenn diese einen Plan zur Ausführung verwiesen hat, ernennt sie auch die mit der Vollziehung beauftragten Beamten. Während die Gesetzgebung keine Sitzungen hält, muß der Statthalter alle geeigneten Maßregeln ergreifen, um den Staat gegen heftige Erschütterungen und unvorhergesehene Gefahren zu schützen.

Digitized by Google

Unter dem Statthalter steht die ganze Kriegsmacht des Staats. Er ist der Anführer der Landmiliz, und das Haupt der bewaffneten Macht.

Wenn die Macht der Meinung, welche die Bürger übereingekommen sind, als Gesetz anzuerkennen, mißverstanden wird, so erscheint der Statthalter an der Spitze der nationalen Kriegsmacht, zerstört den Widerstand, und stellt die gesetzliche Ordnung wieder her.

Uebrigens mischt sich der Statthalter nicht in die Verwaltung der Gemeinden und der Grafschaften, und nimmt daran nur sehr mittelbarer Weise durch Ernennung der Friedensrichter Theil, welche er jedoch nicht wieder absetzen kann. Auch ernennt der Statthalter nicht einmal in allen Staaten Friedensrichter.

Der Statthalter erlangt seine Würde durch Wahl; man wählt ihn gemeiniglich nur für ein oder zwei Jahre. Er befindet sich daher allezeit in einer engen Abhängigkeit von der Mehrheit, welche ihn erwählt hat.

Politische Wirkungen der Entcentralisation in der Verwaltung der vereinigten Freistaaten.

Worin die Centralisation der Regierung von derjenigen der Verwaltung abweicht. — In den vereinigten Staaten gibt es keine Centralisation in der Verwaltung, aber eine sehr große Centralisation in der Regierung. — Ueble Folgen, welche sich in den vereinigten Staaten aus der sehr weit getriebenen Entcentralisirung in der Verwaltung ergeben. — Vortheile für die Verwaltung aus der jetzigen Einrichtung. — Die die Gesellschaft verwaltende Macht ist weniger geregelt, weniger aufgeklärt, weniger gelehrt, aber größer, als in Europa. — Politische Folgen dieser Ordnung der Dinge. — In den vereinigten Staaten fühlt man überall das Vaterland. — Beistand, welchen die Regierten ihrer Regierung leisten. — Die provinciellen Institutionen werden immer nöthiger, so wie der Gesellschaftszustand demokratischer wird. — Warum?

Die Centralisation ist ein in unsern Tagen oft gebrauchtes, aber im Begriffe des Sinnes nicht genau dargestelltes Wort.

Man muß die beiden sehr verschiedenen Gattungen der Centralisation genau kennen lernen.

Digitized by Google

Gewisse Interessen, wie die Bildung der allgemeinen Gesetze und die Beziehungen des Volk zum Auslande, sind allen Partheien in der Nation gemeinschaftlich.

Andere Interessen betreffen speciell gewisse Theile des Volks, z. B. die Gemeindeeinrichtungen.

Vereinigt man an einem Orte, oder in einer Hand, die Macht der Leitung der allgemeinen Nationalinteressen, so bildet man die Centralisation der Regierung.

Vereinigt man auf eine gleiche Art die Macht der Leitung der speciellen Interessen, so gründet man die Verwaltungscentralisation.

In gewissen Puncten vermischen sich die beiden Gattungen der Centralisirung. Wenn man aber die Gegenstände, welche speciell in den Bereich einer jeden Gattung fallen, im Ganzen auffaßt, so kann man sie leicht von einander unterscheiden.

Man begreift, daß die Regierungscentralisation eine ungeheuere Kraft gewinnt, wenn sie sich der Verwaltungscentralisation anschließt. Auf solche Art gewöhnt man die Menschen, ihrem Willen vollständig und für immer zu entsagen, und nicht für einmal, und in Hinsicht eines Puncts, sondern in Allem und für immer einem fremden Willen zu gehorchen. Man bändigt die Menschen alsdann nicht allein durch die Gewalt, sondern zähmt sie auch durch die Gewohnheit. Man isolirt sie erst einzeln, und behandelt sie dann in der allgemeinen Masse.

Diese beiden Gattungen der Centralisation leisten sich einen gegenseitigen Beistand, sie ziehen sich einander an, aber ich glaube, daß sie füglich von einander getrennt werden können.

Unter Ludwig XIV. sah Frankreich die größte begreifliche Centralisation der Regierung, weil die nämliche Person die allgemeinen Gesetzen gab, mit der Macht, solche auszulegen, Frankreich im Auslande repräsentirte, und in dessen Namen handelte. Er sagte, der Staat bin ich, und er hatte Recht.

Indessen herrschte unter Ludwig XIV. weit weniger Centralisation in der französischen Verwaltung, als in unsern Tagen.

In unsern Tagen sehen wir, daß in England die Centralisation der Regierung sehr weit getrieben worden ist. Der

Digitized by Google

Staat scheint sich daselbst wie ein einzelner Mann zu bewegen. Er erhebt nach Gefallen ungeheure Massen, vereinigt und richtet, wohin er will, die ganze Kraft seiner Macht.

England, welches seit 50 Jahren so große Dinge zu Stande bringt, entbehrt die Centralisation der Verwaltung.

Für meinen Theil kann ich nicht begreifen, wie eine Nation leben und sich wohl befinden kann, ohne eine starke Regierungscentralisation; dagegen denke ich, daß die Centralisation der Verwaltung nur dazu dient, die Völker zu entnerven, welche sich ihr unterwerfen wollen, weil sie ohne Aufhören dahin trachtet, unter ihnen den Geist für ihre Heimath zu unterdrücken. Freilich ist es wahr, daß die Verwaltungscentralisation in einer gegebenen Zeit und an einem bestimmten Orte alle disponible Kräfte der Nation vereinigen kann, aber sie schadet der Reproduction der Kraft. Sie verschafft z. B. der Nation an einem Tage der Schlacht den Sieg, aber sie vermindert in der Dauer die Macht des Volks. Sie kann daher zur vorübergehenden Größe eines Mannes auf eine bewundernswürdige Art beitragen, aber nicht zur dauernden Glückseligkeit eines Volks.

Man hüte sich sehr, zu behaupten, daß ein Staat nichts Großes vollbringen könne, weil er keine Centralisation seiner Macht besitze, weil man fast immer, ohne es zu wissen, von der Centralisation der Regierung redet, und wiederholet, daß Deutschland niemals von seinen Kräften den möglichsten Gebrauch habe machen können. Ich will dieß zugeben, weil daselbst die Nationalkraft niemals centralisirt war; weil man den allgemeinen Gesetzen dieses Staats niemals gehorchte; weil die getrennten Theile dieses großen Staats stets das Recht übten, und üben konnten, ihre Mitwirkung den Depositarien der gemeinschaftlichen Auctorität zu entziehen, selbst in Dingen, welche alle Bürger interessirten, und kurz gesprochen, weil Deutschland keine Regierungscentralisation besaß. Die nämliche Bemerkung kann man auf das Mittelalter anwenden: Alles von der Lehnsverfassung geschaffene Elend rührte daher, daß nicht bloß die Verwaltungs-, sondern auch die Regierungsmacht unter 1000 Hände und auf tausenderlei Art zerstückt war. Der Mangel jeder Regierungscentralisation verhinderte

Digitized by Google

damals die Völker Europas, mit Kraft irgend einen Zweck durchzuführen.

Wir haben gesehen, daß in den vereinigten Staaten keine Verwaltungscentralisation vorhanden ist. Kaum trifft man daselbst Spuren einer Hierarchie. Die Entcentralisirung ist daselbst zu einem Grade getrieben worden, wie keine europäische Nation ohne eine tiefe Unbehaglichkeit sie dulden würde, und welche selbst in Amerika nachtheilige Folgen hat. Zugleich herrscht die Regierungscentralisation in den vereinigten Staaten im höchsten Grade, so daß man leicht beweisen kann, daß die Nationalmacht daselbst mehr vereinigt ist, als in irgend einer alten Monarchie in Europa. Es bildet nicht allein ein einziger Körper daselbst die Gesetzgebung, sondern es ist auch dort nur eine einzige Macht vorhanden, welche das politische Leben um sich herum schaffen könnte; aber im Allgemeinen vermied man zahlreiche Districts- oder Gesellschaftsversammlungen, aus Furcht, daß diese aus ihren angewiesenen Schranken heraustreten und den Gang der Regierung stören könnten. In Amerika hat die Gesetzgebung eines jeden Staats gegen sich über keine ihr Widerstand zu leisten fähige Macht. Weder Privilegien, noch örtliche Freiheiten, noch einen persönlichen Einfluß, nicht einmal die Auctorität der Vernunft, denn die Mehrheit in der Gesetzgebung behauptet, das einzige Organ der Vernunft zu sein. Sie hat also nur in ihrem eigenen Willen eine Beschränkung. Ihr zur Seite und ihr unterworfen ist die Repräsentation der vollziehenden Gewalt, welche mit Hülfe der materiellen Macht die Mißvergnügten zum Gehorsam zwingen muß.

Nur in gewissen untergeordneten Verhältnissen der Regierungshandlungen zeigt sich einige Schwäche.

Die nordamerikanischen Republiken haben keine stehende Armee, um die Minorität zu unterdrücken, aber bisher hat diese auch niemals zur Behauptung ihrer Ansprüche Gewalt angewendet, und man hat das Bedürfniß einer Armee noch nicht gefühlt. Der Staat bedient sich gemeiniglich der Gemeinde- oder Grafschaftsbeamten, um auf die Bürger zu wirken. So vertheilt z. B. ein Beisitzer in der Gemeinde die ausgeschriebenen Steuern, der Gemeindeeinnehmer erhebt solche.

Digitized by Google

Der Gemeindecassirer schickt den Belang an den öffentlichen Schatz ein, und über die etwa entstehenden Reclamationen entscheiden die gewöhnlichen Tribunäle. Eine solche Form der Abgabenerhebung liefert dem Staate langsam seine Einnahmen, und ist verwickelt. Sie würde, wenn der Staat viel Geld bedürfte, jeden Augenblick den Geschäftsgang stören. Im Allgemeinen muß man wünschen, daß in allen Hauptgeschäften der Regierung diese ihre eigenen Beamten habe, solche selbst auswählen und wieder abdanken möge, neben schnelleren Formen des Verfahrens. Es wird aber stets der Centralmacht leicht sein, bei ihrer wohleingerichteten Organisation nach ihrem Bedürfnisse energischere und kräftigere Mittel bei ihrem Verfahren anzuwenden.

Es werden also nicht, wie man oft wiederholt, wegen der angeblich den vereinigten Staaten mangelnden Organisation, die Republiken der neuen Welt untergehen. Weit entfernt, daß sie nicht genug centralisirt wären, sind sie es vielmehr zu sehr, wie ich später beweisen werde. Die gesetzgebenden Versammlungen verschlingen täglich mehr einige Trümmer der Regierungsgewalt. Sie trachten, solche alle mit sich zu vereinigen, wie es der französische Convent machte. Die solchergestalt centralisirte gesellschaftliche Macht verändert ohne Aufhören die Hände, weil sie der Macht des Volkes untergeordnet ist. Bisweilen lassen sie es an Weisheit und Voraussicht fehlen, weil sie alles vermögen. Gerade wegen ihrer großen Macht, und nicht wegen ihrer Schwäche, bedrohet die vereinigten Staaten die Gefahr, daß sie einmal künftig untergehen können.

Die Entcentralisation in der Verwaltung hat in Amerika verschiedene Folgen.

Wir haben gesehen, daß die Amerikaner die Verwaltung fast durchaus von der Regierung getrennt haben. Hierin scheinen sie, der gesunden Vernunft nach, zu weit gegangen zu sein, denn auch in untergeordneten Angelegenheiten ist die Ordnung ein Nationalinteresse.

Die den Staat vorstellende Auctorität muß, wenn sie auch nicht selbst verwaltet, sich nicht des Rechts begeben, über die örtliche Verwaltung Aufsicht zu führen. Ich nehme z. B. an, daß ein bei jedem Grafschaftsgerichte angestellter Beamter der

Digitized by Google

Regierung den Gerichten die Verbrechen anzeigen könnte, die in den Gemeinden und in der Grafschaft verübt worden wären. Würde dann nicht die Ordnung einförmiger befolgt werden, ohne Nachtheil der örtlichen Unabhängigkeit? Nun ist aber dergleichen nicht in Amerika vorhanden. Ueber die Grafschaftsgerichte steht nichts, und diese sind gewissermaßen nur durch Zufall mit der Bestrafung der Verbrechen in Verwaltungsangelegenheiten beauftragt worden.

Da der Staat keine ihm allein untergeordnete Beamte mit festen Amtssitzen in allen Theilen seines Gebietes hat, denen er die nöthigen Aufträge ertheilen kann, so folgt, daß er selten daran denkt, allgemeine Policeigesetze zu geben, und doch ist dies sehr nöthig. Der Europäer bemerkt oft, daß den Amerikanern eine gute Policei fehlt. Dieser sofort demselben auffallende Mangel läßt ihn vermuthen, daß eine vollkommene Anarchie im Staate herrschen müsse, und erst nach gründlicher Untersuchung findet er, daß er sich getäuscht hat.

Gewisse Unternehmungen sind für den ganzen Staat wichtig, und können doch nicht zur Vollziehung gelangen, weil es keine Nationalverwaltung gibt, welche sie leiten kann. Sie haben kein, oder nur ein weniger dauerhaftes Resultat, weil sie blos der Sorge der Gemeinde und der Grafschaftsbeamten überlassen sind, und weil deren Agenten erwählt werden und zu oft wechseln.

Die Freunde des Centralisationssystems in Europa behaupten, daß die Centralmacht des Staats die Oertlichkeiten besser verwalte, als diese sich selbst verwalten könnten. Dies mag wahr sein, wenn die Centralmacht aufgeklärt, und wenn die Wahlbeamten der Gemeinden es nicht sind, wenn jene thätig ist, und diese träge sind, und wenn die erstere gewohnt ist, vorwärts zu schreiten, und die letztere, nur zu gehorchen. Man begreift ferner, daß, jemehr die Centralisation sich verbreitet, dieses doppelte Verhalten der Gemeinden und der Centralmacht sich vermehren muß, und bis zum Auffallenden, jemehr die Fähigkeit der Centralmacht und die Unfähigkeit der Gemeinden zunimmt.

Aber ich leugne, daß dies der Fall ist, wenn, wie in Amerika, das Volk aufgeklärt ist, über das, was ihm nützlich ist,

Digitized by Google

helle Einsichten hat, und gewohnt ist, darüber nachzudenken. *)

Ich bin im Gegentheil überzeugt, daß in diesem Falle die Collectivmacht der Gemeinden allezeit mächtiger sein wird, das allgemeine Beste zu fördern, als die Auctorität der Regierung.

Ich gestehe gern, daß es schwer ist, mit Sicherheit die Mittel anzugeben, um ein gleichsam schlafendes Volk zu erwecken und ihm Leidenschaften und Einsichten zu geben, welche es nicht besitzt. Die Menschen zu überreden, daß sie sich mit ihren Gemeindeangelegenheiten beschäftigen, das ist freilich eine sehr schwierige Unternehmung. Es mag oft leichter sein, die Mitglieder einer Gemeinde zu interessiren für die Etiquette eines Hofes, als für die Wiederherstellung ihres Rathhauses. **)

Aber ich denke auch, daß, wenn die Centralverwaltung glaubt, vollkommen den freien Wetteifer der Gemeindeinteressenten ersetzen zu können, sie sich täuscht, oder uns täuschen will.

So aufgeklärt und weise auch eine Centralmacht sein mag, so kann sie doch nicht allein alles das ergründen, was eine große und aufgeklärte Gemeinde aus dem Schooße patriotischer Bürger zu ersinnen und durchzuführen vermag. Die Centralmacht vermag es aber nicht, weil eine solche Unternehmung die menschlichen Kräfte übersteigt. Wenn sie allein durch ihre Sorgfalt so viele unter einander verschiedene Triebfedern wirken lassen will, so wird sie mit einem sehr unvollkommenen

---

*) Dieser Zustand bewegt auch den Uebersetzer, zu glauben, daß die Idee des Verfassers, daß der Staat besser als die Gemeinden durch eigene Beamte die nöthigen Landes- und Gemeindeverbesserungen besorgen werde, irrig ist. In welchem Lande gehen Eisenbahnen, Kanäle, mechanische und technische Künste jeder Art schneller vorwärts; in Europa oder in Amerika? Die amerikanische Entcentralisirung braucht nicht gestört zu werden durch irgend eine indirecte Bevormundung des Volks, grade weil dieses Volk in seinen Elementarschulen so sehr aufgeklärt worden ist.

Anmerk. d. Uebers.

**) Hier denkt der Verfasser zu ungünstig von den Parisern; man gebe ihnen die amerikanische Gemeindefreiheit, und technische, so wie mechanische Elementarschulen, so wird der Pariser sich wie ein amerikanischer Bürger betragen.

Anmerk. d. Uebers.

Digitized by Google

Resultat zufrieden sein müssen, oder sich in unnützen Anstrengungen erschöpfen.

Es ist wahr, daß die Centralisation leicht dahin gelangt, die äußeren Handlungen der Menschen einer gewissen, im Aeußern anscheinend gefälligen Einförmigkeit zu unterwerfen, unabhängig von den Dingen, wobei man solche in Anwendung bringt, wie jene Andächtigen eine Bildsäule anbeten und die Gottheit vergessen, welche sie darstellt. Es gelingt der Centralisation sehr leicht, den laufenden Geschäften einen Schimmer der Regelmäßigkeit zu geben; mit Weisheit die Staatspolicei zu regieren; leichte Unordnungen und kleine Verbrechen zu unterdrücken; die Gesellschaft in einem gegebenen Zustande zu erhalten, der eigentlich weder ein Herabsinken noch ein Fortschreiten ist; im gesellschaftlichen Körper eine administrative Schläfrigkeit zu unterhalten, welche die Staatsverwalter gewohnt sind, Ordnung und öffentliche Ruhe zu nennen. Kurz, ihre Eigenthümlichkeit ist, vieles zu verhindern aber wenig zu thun. Wenn davon die Rede ist, die Gesellschaft tief aufzuregen und ihr einen schnelleren Gang zu geben, so verläßt sie ihre Kraft. Sobald ihre Maaßregeln das Mitwirken der Bürger bedürfen, erstaunt man über die Schwäche der ungeheuern Maschine.

China scheint mir das vollkommenste Sinnbild der Gattung des gesellschaftlichen Wohls zu sein, welches die höchste Centralisation der Verwaltung den Völkern zu schaffen vermag, welche sich ihr unterwerfen. Die Reisenden sagen uns, daß die Chinesen eine Ruhe haben ohne Glück, Gewerbfleiß, ohne darum fortzuschreiten, eine Beharrlichkeit ohne Kraft, und materielle Ordnung ohne öffentliche Sittlichkeit. Bei den Chinesen geht die Gesellschaft so ziemlich, aber niemals sehr gut. Ich stelle mir vor, daß, wenn einmal China den Europäern zugänglicher sein wird, sie dort das schönste Muster der Centralverwaltung auf der ganzen Erde antreffen werden.

Bisweilen erlebt man in Europa, daß die Centralmacht in verzweifelten Lagen versucht, die Bürger zur Hülfe herbeizurufen. Sie sagt ihnen aber dann: ihr handelt, so weit ich will, so viel, als ich will, und grade in dem Sinn, welchen ich will. Alles das führt ihr aus, ohne zu trachten, das Ganze leiten zu wollen; ihr sollt arbeiten, ohne das warum zu wissen, und

Digitized by Google

möget später mein Werk nach seinen Resultaten betrachten. Unter solchen Bedingungen erlangt man nicht die Mitwirkung des freien Willens der Menschen. Dieser bedarf Freiheit als Lockspeise, und Verantwortlichkeit in seinen Handlungen. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er sich lieber nicht rührt, als ohne Unabhängigkeit einem Ziel, was er nicht kennt, entgegengeht.

Ich leugne nicht, daß man bisweilen in den vereinigten Staaten bedauert, daß man daselbst nicht jene einförmigen Regeln antrifft, welche unablässig jeden von uns zu bewachen scheinen.

Man trifft daselbst von Zeit zu Zeit große Beispiele von Sorglosigkeit und gesellschaftlicher Fahrlässigkeit an. Bisweilen erscheinen grobe Flecken, welche im vollkommensten Mißverhältnisse mit der sie umgebenden Civilisation stehen.

Nützliche Unternehmungen, welche eine fortdauernde Sorgfalt und eine strenge Pünktlichkeit zu ihrem Gelingen fordern, werden in Nordamerika oft wieder aufgegeben, denn dort wie allenthalben verfährt das Volk in augenblicklichen Anstrengungen und plötzlichen Aufregungen.

Der Europäer, welcher gewohnt ist, stets einen Staatsbeamten um sich zu sehen, der sich fast in alles mischt, findet sich schwerlich erbauet bei dem so sehr abweichenden Gang der amerikanischen Gemeindeverwaltung. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die kleinen Verhältnisse der Policei in der Staatsgesellschaft, welche das Leben sanft und gemächlich machen, in Amerika vernachlässigt sind, aber die wesentlichen Garantieen, welche civilisirte Menschen bedürfen, sind dort eben so wie anderswo vorhanden. Bei den Amerikanern ist die den Staat verwaltende Kraft weit weniger regelmäßig, weniger aufgeklärt und gelehrt, aber hundertmal größer als in Europa. Es gibt kein Land in der Welt, wo die Menschen sich so wie dort für das allgemeine Beste anstrengen. Ich kenne kein Land, welches so zahlreiche und zugleich so wirksame Schulen hat für Sittlichkeit und nützlichen Gewerbsunterricht, Tempel, welche besser mit den religiösen Bedürfnissen der Einwohner in Einklang stehen, und besser unterhaltene Landstraßen besitzt. Man muß also in den vereinigten

Digitized by Google

Staaten keine Einförmigkeit und Dauer der Ansichten, keine ins Kleinliche gehende Sorgfalt der Policei, keine Vollkommenheit im Verwaltungsverfahren erwarten. Dagegen findet man daselbst das Bild einer etwas wilden, aber dabei mächtigen Kraft, eines Lebens, freilich mit manchen unverhüteten Unfällen, aber auch des Vorwärts und der Anstrengung.

Ein talentvoller Schriftsteller hat in seiner Vergleichung der Finanzen der vereinigten Staaten und Frankreichs bewiesen, daß der buchhaltende Geist nicht immer die gründliche Kenntniß der Sache, welche geschaffen werden soll, ersetzen könne. Er macht mit Recht den Amerikanern den Vorwurf, daß in ihren Gemeindebudgets die Einnahmen und Ausgaben etwas verwirrt seien, dagegen liefert er als Muster ein französisches Departementsbudget, und fügt hinzu: »Wir verdanken der Centralisation, der bewundernswürdigen Schöpfung eines großen Mannes, daß die Gemeindebudgets von einem Ende des Königreichs bis zum andern, diejenigen der großen Städte, wie der kleinsten Gemeinden, gleiche Ordnung und Methode enthalten.« Gewiß ist dieses ein zu bewunderndes Resultat, aber ich sehe die meisten dieser französischen Gemeinden, deren Zahlenverkehr so trefflich zu Buche steht, in der tiefsten Unwissenheit ihrer wahren Interessen, und in einer so unüberwindlichen Gemächlichkeit, daß die Einwohner darin mehr zu vegetiren, als zu leben scheinen. Von der andern Seite sehe ich in den amerikanischen Landesgemeinden, deren Budgets freilich weniger methodisch und gleichartig sein mögen, eine erleuchtete, thätige und unternehmende Bevölkerung. Ich sehe dort die ganze Einwohnerschaft in Arbeit. Dieses Schauspiel setzt mich in Erstaunen, denn in meinen Augen ist der Hauptzweck einer guten Regierung, das Volk glücklich zu machen, nicht aber eine gewisse Ordnung in einer elenden Wirthschaft eintreten zu lassen, und lege mir die Frage vor, ob es denn nicht möglich wäre, dem Verhalten der Regierung, wie sie auf eine oder andere Art zu wirken trachtet, den Wohlstand der Gemeinden in Amerika, und die anscheinende Unordnung ihrer Finanzen, so wie das Elend der Gemeinden in Frankreich bei einem nach allen Regeln der Buchhaltung wohlgeformten Budget, zuzuschreiben. Auf jeden Fall mistraue ich

Digitized by Google

einem Gut, was mit so vielem Schlimmen verbunden ist, und tröste mich leicht wegen der schlechteren Buchhaltung, wenn sie durch so viel Gutes wieder ersetzt wird.

Ich will übrigens gern einräumen, daß die Dörfer und Grafschaften der vereinigten Staaten nützlicher fürs allgemeine Beste durch eine ferne, ihnen fremde Centralauctorität verwaltet werden könnten, als durch Beamte aus ihren Mitbürgern. Ich erkenne an, wenn man dieß verlangt, daß alsdann mehr Sicherheit in Amerika herrschen würde, und daß man einen weiseren und verständigeren Gebrauch von den Hülfsmitteln der Gesellschaft machen könnte, wenn die Verwaltung eines jeden einzelnen Freistaats aus einer einzigen Hand hervorgienge. Aber der politische Nutzen, welchen die Amerikaner aus ihrem Entcentralisirungssystem zu ziehen verstehen, würde mich dennoch bewegen, das ihrige dem gegenseitigen Systeme vorzuziehen.

Wie wenig ist mir daran gelegen, daß stets eine Auctorität auf den Beinen ist, welche dafür sorgt, daß Niemand mein Vergnügen stört, welche alle Gefahren von meiner Bahn entfernt, ohne daß ich selbst dafür sorgen darf, wenn diese Auctorität zu gleicher Zeit, da sie verhütet, daß mich keine Dornen verletzen, die unumschränkte Herrin meiner Freiheit und meines Lebens ist; wenn sie die Bewegungen und die Existenz in solchem Grade monopolisirt, daß alles umher schmachten muß, wenn sie schmachtet, daß alles schläft, wenn sie schläft, und alles umkommt, wenn sie stirbt?

Es gibt solche Völker in Europa, wo der Bürger sich gleichsam als einen Kolonisten betrachtet, welchem das Schicksal des Wohnorts gleichgültig ist. Die größten Veränderungen begegnen seinem Lande ohne seine Theilnahme, er weiß nicht einmal genau, was vorgegangen ist, zweifelt noch daran, und hat nur zufällig die Begebenheit erzählen hören. Noch mehr, der Wohlstand seines Dorfs, die Policei seiner Gasse, das Schicksal seiner Kirche und seiner Pfarre rührt ihn nicht. Er denkt, daß alle diese Dinge ihn auf keine Weise angehen, und daß das alles nur die Sache eines mächtigen Fremden ist, welchen man die Regierung nennt. Was ihn betrifft, so nützt er diese Güter als ein Nießbraucher ohne Eigenthumsgeist,

Digitized by Google

und ohne eine Idee von irgend einer Verbesserung. Seine Nichttheilnahme geht so weit, daß, wenn seine eigene Sicherheit und diejenige seiner Kinder endlich in Gefahr geräth, er, statt sich mit der Entfernung der Gefahr zu beschäftigen, mit übereinander geschränkten Armen erwartet, daß die ganze Nation ihm zu Hülfe eilen werde. Uebrigens liebt dieser Mensch nicht mehr als jeder andere den Gehorsam, ob er gleich seine persönliche Freiheit vollkommen aufgeopfert hat. Zwar unterwirft er sich der Willkühr eines Unterbeamten, aber es macht ihm, wie einem besiegten Feinde, Vergnügen, dem Gesetze, wenn die Kraft es nicht unterstützt, Trotz zu bieten. Auch sieht man ihn unaufhörlich zwischen der Knechtschaft und der Zügellosigkeit schwanken.

Wenn die Völker zu dieser Duldung gelangt sind, so müssen sie ihre Gesetze und ihre Sitten ändern, oder untergehen; denn die Quelle der Bürgertugenden ist dann versiegt. Man trifft alsdann noch Unterthanen an, sieht aber keine Bürger mehr.

Ich sage, daß solche Nationen leicht erobert werden können, und wenn sie nicht von der Welt verschwinden, so rührt dieß nur daher, daß die sie umgebenden Völker gleicher Art sind, oder noch unter ihnen stehen, oder daß noch eine Art unbeschreiblicher Heimathsliebe in ihrem Busen übrig blieb. Ich weiß nicht, welcher unüberlegte Stolz auf den Namen ihres Vaterlandes, und welche schwankende Erinnerung von dessen vormaliger Größe, ohne sich auf irgend etwas wirkliches zu stützen, alsdann hinreicht, um ihnen nöthigenfalls einen Eindruck zur Selbsterhaltung einzuprägen.

Man würde Unrecht haben, sich dabei zu beruhigen, daß gewisse Völker erstaunende Anstrengungen gemacht haben, um ein Vaterland zu vertheidigen, in welchem sie gleichsam als Fremde lebten. Wenn man genau den Fall betrachtet, so pflegt fast immer die Religion die Haupttriebfeder ihres tapfern Widerstandes gewesen zu sein.

Die Dauer, der Ruhm und die Glückseligkeit der Nation waren für sie Heiligthümer, und indem sie ihr Vaterland vertheidigten, vertheidigten sie auch jene heilige Stadt, von der sie alle Bürger waren.

Digitized by Google

Die Bevölkerung unter den Türken hat niemals irgend einen Theil an der Leitung der Staatsangelegenheiten genommen, und doch haben sie große Unternehmungen vollbracht, so lange sie in den Eroberungen ihrer Sultane den Triumph der Religion erblickten. Jetzt sinkt bei ihnen die Achtung vor ihrer Religion, nur der Despotismus bleibt ihnen übrig; ihr Volk dürfte daher untergehen.

Als Montesquieu dem Despotismus eine ihm inwohnende Kraft einräumte, erwies er ihm eine unverdiente Ehre. Der Despotismus allein kann nicht auf die Dauer aufrecht erhalten. Wenn man es scharf nimmt, so gedeiheten die absoluten Regierungen auf die Länge der Zeit nur durch die Religion, und nicht durch die von ihnen eingeflößte Furcht.

Niemals, wie man es auch anfangen mag, wird man eine wahre Macht unter den Menschen antreffen, ohne Mitwirkung des freien Willens, denn die gesammten Staatseinwohner kann nur Patriotismus oder Religion zu einem gemeinschaftlichen Zweck für die Dauer begeistern.

Die Gesetze vermögen nicht, einen sinkenden Glauben zu beleben, aber sie vermögen, die Bürger für das Schicksal ihres Vaterlandes lebhaft einzunehmen. Es hängt von den Gesetzen ab, diesen unbestimmten Begriff des Werths des Vaterlandes zu erwecken und zu leiten, so, daß diese Liebe niemals das Herz der Menschen verläßt, und mit den Gedanken der Leidenschaften und den Lebensgewohnheiten zu verketten, wodurch eine überlegte und feste Gesinnung für das Vaterland entsteht. Man sage nicht, daß dieß zu spät versucht werde; denn die Völker altern nicht, wie die einzelnen Menschen. Jede aus ihrem Schooße entspringende Geschlechtsfolge ist gleichsam ein neues Volk, welches sich dem Gesetzgeber zur Bildung anbietet.

Ich bewundere in Amerika am meisten, nicht die administrativen Wirkungen der Entcentralisirung, sondern ihre politischen Wirkungen. In den vereinigten Staaten macht sich das Vaterland überall geltend. Für solches sorgt man im Dorfe, wie in der ganzen Union. Der Einwohner nimmt an jedem Interesse des Vaterlandes so warm Theil, als an seinem eigenen. Er ist stolz auf den Ruhm seines Volks; in

Digitized by Google

den von solchem erreichten Erfolgen glaubt er sein eignes Werk zu erkennen; er brüstet sich damit, und freuet sich des allgemeinen Wohlstandes, von dem auch er seinen Nutzen zieht. Er liebt sein Vaterland so feurig, als seine Familie, und nimmt aus einer Art von Egoismus an seinem Staate Theil.

Oft sieht der Europäer in seinem öffentlichen Beamten nur die Kraft, der Amerikaner aber nur das Recht. Man kann, daher sagen, daß der Letztere niemals dem Menschen, sondern der Gerechtigkeit oder dem Gesetze gehorcht.

Auch hat der Amerikaner von dem, was er persönlich vermag, einen hohen, oft übertriebenen Begriff, aber im Ganzen ist dieses Zutrauen heilsam, denn ohne Furcht vertrauet er seinen eigenen Kräften, die ihm gemeiniglich zu genügen scheinen. Ersinnt ein Privatmann irgend eine mit dem Wohl des Staats eng verbundene Unternehmung, so spricht er darum nicht den Beistand der öffentlichen Auctorität an. Er macht seinen Entwurf bekannt, und erbietet sich zur Ausführung, fordert auch andere Privaten zur Theilnahme auf, und kämpft persönlich wider die sich ihm etwa entgegenstellenden Hindernisse. Oft gelingt ihm ohne Zweifel weniger, als wenn der Staat es ausgeführt hätte. Rechnet man aber alles das Große zusammen, was auf diesem Wege Einzelne, oder kleine Verbindungen schufen, so bildet es doch mehr, als was irgend eine Regierung zu schaffen vermochte.

Da daselbst die Administrirten selbst ihre Gemeindeverwaltung ordnen, und diese die Einzelnen gewissermaßen repräsentirt, so erregt sie weder Eifersucht noch Haß. Da die Mittel der Verwaltung zu wirken beschränkt sind, so fühlt ein Jeder, daß er sich auf solche nicht allein stützen kann.

Wenn im Kreise der Verwaltungsmacht solche bisweilen bei einer von Privaten veranlaßten Unternehmung hinzutritt, so steht sie in Amerika nicht so verlassen da, wie in Europa. Man glaubt dort nicht, daß die Pflichten der Privaten aufhören, wenn der Repräsentant des Publikum zu handeln beginnt. Vielmehr unterstützt und leitet Jedermann das, was die Verwaltung begonnen hat.

Wenn die Privatkräfte sich mit den Staatskräften vereinigen, so erreicht man oft Dinge, welche die concentrirteste Verwaltung selbst bei höchster Energie nicht hätte vollbringen können.

Zur Behauptung dieser Thatsache will ich nur ein Beispiel anführen, was ich am genauesten kenne. Es herrscht in den vereinigten Staaten das Prohibitivsystem im Zollwesen. Die kleine Zahl der Zollbeamten und die große Ausdehnung der Küsten machen das Einschmuggeln unverzollter Waaren sehr leicht, und doch herrscht dasselbe dort weit weniger, als anderswo, weil Jedermann dahin arbeitet, das Einschmuggeln zu verhüten.

Da es in den vereinigten Staaten keine Policei gibt, welche die Feuersgefahr verhütet, so sieht man dort mehr Brände, als in Europa; aber in der Regel werden die Brände dort schneller gelöscht, weil die benachbarte Bevölkerung sich zur Hülfsleistung schnell nach dem Orte der Gefahr zu begeben pflegt.

In Amerika sind die Mittel der Auctorität, um die Verbrechen zu entdecken und die Verbrecher zu verfolgen, sehr gering. Eine Verwaltungspolicei mangelt ganz. Die Pässe sind dort unbekannt. Die die Gerichte unterstützende Policei kann man nicht mit der französischen vergleichen. Die Fiskale sind nicht zahlreich, und nicht immer sind sie die ersten, welche Verbrechern nachspüren. Der peinliche Proceß ist schnell und mündlich, und doch zweifele ich, daß sonst irgendwo die Verbrecher so selten unbestraft bleiben, weil Jedermann es für Schuldigkeit hält, Beweise des Verbrechens zu liefern und den Verbrecher zur Haft zu bringen.

Ich habe während meines Aufenthalts in den vereinigten Staaten erlebt, daß die Einwohner einer Grafschaft, wo ein wichtiges Verbrechen begangen worden war, freiwillig Vereine bildeten, um den Strafwürdigen zu verfolgen und ihn den Tribunälen zu überliefern.

In Europa ist der Verbrecher ein Unglücklicher, der seine Person vor den Agenten der Staatsmacht zu verstecken sucht. Die Bevölkerung ist gewissermaßen bei dem Kampfe nur Zuschauer. In Amerika betrachtet man den Verbrecher als einen

Digitized by Google

Feind des menschlichen Geschlechts, und alle Menschen sind wider ihn.

Ich glaube, daß die Provincialverfassungen allen Völkern nützlich sind, aber am meisten bedürfen solche demokratische Staaten. In einer Aristokratie ist man stets sicher, eine gewisse Ordnung im Schooße der Freiheit aufrecht zu erhalten. Da die Regierenden in solchen viel zu verlieren haben, so ist die Ordnung für sie von großem Interesse. Man kann gleichfalls sagen, daß das Volk in einer Aristokratie gegen einen drückenden Despotismus beschützt wird, weil stets Kräfte zum Widerstande gegen den Despoten bereit sind.

Eine Demokratie ohne Provincialverfassung besitzt keinen Schutz wider solche Uebel. Wie will man eine Menge, welche nicht gelernt hat, sich der Freiheit anständig in geringfügigen Dingen zu bedienen, anhalten, sie in wichtigeren Verhältnissen nicht zu mißbrauchen? Wie will man der Tyrannei in einem Lande widerstehen, wo jeder Einzelne schwach ist, und wo die Einzelnen durch kein gemeinschaftliches Interesse verbunden sind? Diejenigen, welche die Ausgelassenheit oder die unumschränkte Gewalt fürchten, müssen folglich auf gleiche Weise die allmählige Entwickelung der Provincialfreiheiten wünschen.

Uebrigens bin ich überzeugt, daß es keine Völker gibt, welche mehr ausgesetzt sind, unter das Joch der Centralverwaltung zu fallen, als diejenigen, deren gesellschaftliche Verfassung demokratisch ist. Dazu wirken manche Ursachen, besonders aber die fortdauernde Neigung dieser Völker, alle Macht der Regierung in die Hände der einzigen Macht zu legen, welche geradezu das Volk repräsentirt, weil man jenseits des Volks nichts als gleiche, in der allgemeinen Masse verschmolzene Individuen kennt.

Wenn aber die nämliche Macht bereits mit allen Zueignungen der Regierungsmacht ausgestattet ist, so dürfte sie leicht suchen, auch in den Kreis der Verwaltung zu treten, wozu sie unfehlbar eine Gelegenheit benutzen wird. Man hat dieß in Frankreich erfahren.

In der französischen Revolution gab es zwei einander entgegenstehende Bewegungen, welche man nicht mit einander

Digitized by Google

vermischen muß. Die eine begünstigte die Freiheit, die andere den Despotismus.

In der alten Monarchie machte der König allein das Gesetz. Unter seiner souverainen Gewalt befanden sich noch einige halb zerstörte Trümmer der Provincialverfassungen, welche ohne gehörigen Zusammenhang übel zusammengefügt und oft ganz unzweckmäßig waren. Gehandhabt von der Aristokratie waren diese Verfassungen bisweilen Werkzeuge der Unterdrückung.

Die Revolution sprach sich zu gleicher Zeit wider das unumschränkte Königthum und wider die Provincialverfassungen aus, und verschmolz mit dem nämlichen Hasse alles, was vor ihr da gewesen war, sowohl die absolute Gewalt als das, was deren Strenge mildern konnte. Ihr zugleich republikanischer Sinn wollte Alles centralisiren.

Diese Doppeleigenthümlichkeit der französischen Revolution ist eine Thatsache, deren sich sehr geflissentlich die Freunde der unumschränkten Gewalt bedient haben. Wenn man sieht, daß sie die Centralisation in der Verwaltung vertheidigen, so glaubt man, daß sie im Interesse des Despotismus arbeiten. Auf solche Art konnte man ein Freund des Volks zu sein scheinen, und doch ein Feind seiner Rechte sein; heimlich der Tyrannei dienen, und sich einen Freund der Freiheit nennen.

Es ist nicht richtig, daß die Centralisation durch die französische Revolution entstand. Diese hat solche vervollkommnet, aber nicht geschaffen. Der Geschmack zum Centralisiren und die Reglementswuth entstand in Frankreich in der Periode, als die Juristen zur Mitregierung berufen wurden, was solche bis in die Zeit Philipp des Schönen zurückversetzt. Seitdem haben beide Dinge niemals zu wachsen aufgehört. Folgendes sagte Herr v. Malesherbes im Namen der Cour des Aides im Jahre 1775 dem Könige Ludwig XVI.:

»Es verblieb jeder Körperschaft und jeder Gemeinde das Recht der eignen Verwaltung, ein Recht, wovon wir nicht sagen wollen, daß es einen Theil der ersten Verfassung des Reiches bildete, denn dessen Ursprung geht viel weiter zurück. Es ist ein natürliches Recht und ein Recht der Vernunft.

Digitized by Google

Indeß ist es ihren Unterthanen entrissen worden, und wir fürchten nicht, zu sagen, daß die Verwaltung in dieser Hinsicht in kindische Ausschreitungen verfallen ist.

Seitdem mächtige Minister es zu einem politischen Grundsatz erhoben haben, keine Nationalversammlung zusammen zu berufen, ist man von einer Einziehung alter Rechte zu andern dahin gelangt, die Berathschlagungen der Einwohner eines Dorfs für nichtig zu erklären, wenn der Intendant sie nicht dazu berechtigt hatte. Wenn daher eine Gemeinde eine Ausgabe bestreiten wollte, so mußte man erst den Subdelegirten des Intendanten um die Bewilligung bitten, und das vollziehen, was er befohlen hatte; sich der Meister bedienen, welche er begünstigen wollte, sie bezahlen, wie er gut gefunden hatte; und wollte die Gemeinde einen Proceß führen, so mußte sie sich dazu vom Intendanten berechtigen lassen; also mußte man bei ihm zuvor die Klage und deren Rechtfertigung anbringen, und wenn der Intendant es nicht leiden wollte, so durfte die Gemeinde nicht einmal ihre Rechte vertheidigen. So arbeitete man in Frankreich, allen Gemeindegeist, und wenn es möglich war, sogar jeden Bürgersinn zu ersticken. Man hat gewissermaßen die ganze Nation unwürdig erklärt, und ihr Vormünder gegeben.«

Was könnte man jetzt besseres sagen, als daß die französische Revolution sich von der langen Centralisation in allen Gemeindeangelegenheiten frei gemacht hat.

Im Jahre 1789 schrieb der nachherige amerikanische Präsident Jefferson aus Paris an einen seiner Freunde: »Es gibt kein Land, wo die Wuth, zu viel zu regieren, so tief als in Frankreich Wurzeln gefaßt hat, und wo sie mehr Unglück anrichtet.« Brief an Madison vom 28. Aug. 1789.

Die Wahrheit ist, daß in Frankreich seit mehreren Jahrhunderten die Centralmacht alles mögliche gethan hat, um die Centralisation der Verwaltung immer weiter auszubreiten, wobei sie keine andern Gränzen, als da, wo ihre Kräfte aufhörten, anerkannte.

Die Kraft der in der französischen Revolution entstandenen Centralmacht ging hierin noch weiter, als ihre Vorgänger, weil sie stärker und kundiger war, als jene. Ludwig XIV.

Digitized by Google

unterwarf die Communalverwaltung der Willkühr der Intendanten; Napoleon derjenigen seiner Minister. Immer dauert noch der Grundsatz fort, wenn man ihn auch bald beengt, bald wiederum erweitert.

Ich habe die beiden Nationen besucht, welche im äußersten Grade das System der Provincialfreiheiten entwickelt haben, und die Stimmen der Partheien gehört, welche diese Nationen theilen.

In Amerika habe ich Menschen angetroffen, welche ins Geheim trachteten, die demokratische Verfassung ihres Vaterlandes zu zerstören. In England habe ich Andere angetroffen, welche laut die Aristokratie angriffen; aber nicht einen Einzigen, welcher nicht die Provincialfreiheit als ein großes Gut betrachtete.

Ich habe erfahren, daß man in beiden Ländern alle Uebel im Staat sehr vielen äußerst von einander verschiedenen Ursachen zuschrieb, aber niemals der Gemeindefreiheit.

Ich habe gehört, daß die Bürger die Größe oder das Glück ihres Vaterlandes sehr vielen Ursachen zuschrieben, aber alle setzten an die Spitze aller anderen Vortheile die Provincialfreiheit.

Soll ich glauben, daß die Menschen, welche natürlich so getheilte Meinungen hegen, daß sie sich weder über die Religion noch über die politischen Theorien vereinigen können, und doch in einer einzigen Ansicht übereinstimmen, worüber sie am besten urtheilen können, weil die Gelegenheit dazu täglich sich darbietet, in dieser Uebereinstimmung, in Empfehlung der Provincialfreiheit, ein irriges Urtheil fällen könnten?

Nur die Völker, welche wenige oder gar keine Provincialverfassung besitzen, leugnen ihren Nutzen; d. h. nur diejenigen, welche diese Verfassung nicht kennen, reden von solcher übel.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt in den vereinigten Freistaaten und ihrer Wirkung auf die politischen Staatsverhältnisse.

Die englischen Amerikaner haben der richterlichen Gewalt alle Charactere gelassen, welche solche bei andern Völkern auszeichnen. — Jedoch ihr großes politisches Gewicht beigelegt. — Wie? — Worin das Gerichtswesen in den Freistaaten von demjenigen in allen andern Ländern abweicht. — Warum die Richter in Amerika das Recht haben, die unconstitutionellen Gesetze auszulegen. — Wie sie davon Gebrauch machen. — Ergriffene Vorsichtsmaaßregeln der Gesetzgebung, damit dieses Recht nicht gemißbraucht wird.

Auch außer Amerika gibt es Staatenverbindungen und Republiken in der civilisirten Welt. Das Repräsentativsystem ist in verschiedenen europäischen Staaten angenommen worden, aber ich denke, daß bisher kein Volk sein Gerichtswesen so wie die Amerikaner eingerichtet hat.

Daher begreift ein Fremder nicht leicht die Organisation des dortigen Gerichtswesens. In allen politischen Verhandlungen sieht er das Eintreten des Richteramts, und schließt daraus natürlich, daß der Richter daselbst eine der ersten politischen Mächte sei. Wenn er später die dortige Gerichtsverfassung genau untersucht, so entdeckt er anfangs nur richterliche Geschäfte und Gewohnheiten. Ihm scheint die Magistratur sich nur zufällig in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen, aber dieser Zufall tritt täglich ein.

Wenn das vormalige pariser Parlament dem Hofe Gegenvorstellungen machte, die Registrirung eines königlichen Edicts verweigerte, und vor seinen Schranken einen untreuen Staatsbeamten zur Verantwortung zog, so war dies eine offene Erscheinung der Theilnahme der Richtergewalt an der Politik Frankreichs; aber in den vereinigten Staaten sieht man nichts dergleichen.

Die Amerikaner erhielten der Richtergewalt alle sonst bei solcher herkömmliche Eigenthümlichkeiten, und erweiterten nicht deren gewöhnlichen Geschäftskreis.

Digitized by Google

Der erste Charakter der Richtermacht ist bei allen Völkern der schiedsrichterliche. Die Tribunale fangen ihre Wirksamkeit an, wenn die Menschen anfangen, sich über etwas zu streiten, und Richter treten nur in Processen auf. So lange ein Gesetz nicht zu einem Processe Veranlassung gibt, hat die richterliche Gewalt keine Gelegenheit, sich damit zu beschäftigen. Sie ist vorhanden, aber man sieht sie nicht. Wenn sie aber über ein Gesetz sich ausspricht, ohne von einem Proceß auszugehen, so tritt sie vollkommen aus ihrem Amtskreise und dringt ein in denjenigen der Gesetzgebung.

Der zweite Character der Richtermacht ist, daß sie über einzelne Fälle, und nicht über allgemeine Grundsätze sich ausspricht. Wenn der Richter bei der Entscheidung eines Privatprocesses einen allgemeinen Grundsatz zerstört, und annimmt, daß in ähnlichen Fällen wider diesen Grundsatz eben so entschieden werden wird, so erlangt freilich dieser Grundsatz keine Erfolge mehr, aber das Tribunal schreitet darum keinesweges aus seiner Sphäre. Wenn aber der Richter den aufgestellten allgemeinen Grundsatz direct angreift, so zerstört er ihn, ohne Beziehung auf einen Proceß, und geht aus dem von allen Völkern den Richtern angewiesenen Kreise. Er wird wichtiger und vielleicht nützlicher, als in seinem Richteramte, aber er repräsentirt alsdann nicht mehr sein eigentliches Amt. Der dritte Character der Richtermacht ist, nur zu handeln, wenn der Richter darum ersucht wird. Dieser Character ist aber nicht überall in den Organisationen des Gerichtswesens gleichförmig ausgebildet. Doch halte ich ihn, ungeachtet mancher Modificationen, für wesentlich. Man zeigt ein Verbrechen an, und der Verbrecher wird gestraft; man fordert den Richter zur Abstellung eines ungerechten Erkenntnisses auf, und er verbessert dasselbe, wenn er die Beschwerde gegründet findet; man legt ihm eine Acte vor, und er legt sie aus; aber ohne fremdes Verlangen verfolgt er nicht die Verbrecher, sucht keine Ungerechtigkeit auf, und untersucht nicht die Thatsachen. Die Richtergewalt würde ihrer ursprünglich sich leidend verhaltenden Natur ungetreu werden, wenn sie ohne Aufforderung thätig wäre, und sich eine Censur der Gesetze anmaßte.

Die Amerikaner haben diese drei unterscheidenden Charac-

Digitized by Google

tere der Richter bei ihren Richtern beibehalten, welche nur in Streitsachen ihre Urtheile fällen, immer nur für einzelne Processe, und nur dann handeln, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Der amerikanische Richter gleicht also vollkommen den Magistraten andrer Völker. Indeß besitzt er eine ausgedehnte politische Macht.

Woher kommt dies? Er bewegt sich im nämlichen Cirkel, und bedient sich gleicher Mittel, wie die Richter andrer Völker. Warum besitzt er aber eine größere Macht, als die Richter im Auslande?

Die Ursache liegt in folgender Thatsache. Die Amerikaner haben ihren Richtern das Recht zuerkannt, ihre Urtheile mehr auf die Verfassung als auf die Gesetze zu begründen, oder noch einfacher, sie haben den Richtern erlaubt, die Gesetze, welche die Verfassung zu verletzen schienen, nicht anzuwenden.

Ich weiß, daß auch die Tribunäle andrer Länder ein gleiches Recht verlangt haben, aber es ist ihnen niemals eingeräumt worden; doch geschah dies in Amerika von allen Gewalten. Weder eine Parthei noch ein Einzelner macht diese Befugniß den Richtern streitig. Dieß erklärt sich aus dem Princip der amerikanischen Constitutionen.

In Frankreich ist die Verfassung ein gleichsam keiner Umgestaltung fähiges Werk, denn man nimmt an, daß keine Gewalt darin irgend etwas ändern könne.

Diese Unveränderlichkeit der französischen Verfassung ist eine nothwendige Folge unsrer Gesetze. Zuerst wollen wir dies beweisen bei dem wichtigsten aller Gesetze, bei der Thronfolge-Ordnung. Was kann im Princip unerschütterlicher sein, als die natürliche Erbfolge vom Vater auf den Sohn? Im Jahr 1814. hatte Ludwig XVIII. diese Fortdauer der politischen Erbfolgeordnung zum Vortheil seiner Familie anerkennen lassen. Diejenigen, welche die Folgen der Revolution des Jahres 1830 regulirten, folgten seinem Beispiel; nur stellten sie die Fortdauer des Gesetzes zum Vortheil einer andern Familie fest, und ahmten darin dem Kanzler Meaupou nach, der, als er das neue Parlament auf den Trümmern des alten feststellte, für die Erklärung in der nämlichen Ordonnanz Sorge trug,

Digitized by Google

daß die neuen Magistrate eben so wenig sollten abgesetzt werden können, als ihre Vorgänger.

Die Gesetze von 1830, wie diejenigen von 1814 zeigen kein Mittel zur Veränderung der Verfassung an. Es leuchtet aber ein, daß die gewöhnlichen Mittel der Gesetzgebung dazu nicht hinreichen.

Wodurch besitzt der König von Frankreich seine Macht? durch die Verfassung. Wodurch die Pairs? durch die Verfassung. Wodurch die Kammer der Deputirten? durch die Verfassung. Wie kann dann der Verein des Königs und der beiden Kammern an einem Gesetze etwas ändern, kraft dessen sie regieren? Außer der Constitution sind sie machtlos! Kraft welchen Titels können sie daher die Verfassung ändern? Entweder sind ihre Bemühungen wider die Charte wirkungslos, diese bleibt in Kraft, und dann fahren sie fort, in deren Namen zu regieren; oder es gelingt ihnen, die Charte zu verändern. Mit diesem Gesetze gehen aber auch sie selbst zu Grunde, und sie berauben sich mit demselben ihrer eigenen Stützen.

Dies ist noch sichtbarer in den Gesetzen des Jahres 1830, als in denen des J. 1814. Im J. 1814 stellte sich die königliche Macht gewissermaßen außer der Verfassung und über solche. Aber im J. 1830 ist die königliche Macht durch die Verfassung geschaffen worden, und ohne sie — nichts.

Ein Theil der Verfassung Frankreichs ist folglich unveränderlich, weil man sie mit dem Schicksal der Regentenfamilie verbunden hat; und das Ganze der Verfassung ist ebenfalls unveränderlich, weil man kein gesetzliches Mittel kennt, um sie zu verändern.

Auf Großbritannien findet dies alles keine Anwendung, weil dasselbe keine geschriebene Verfassung hat; wer kann daher dort sagen, daß man die Verfassung verändert hat?

Dort erkennt man dem Parlament das Recht zu, die Verfassung zu verändern. Daher geschieht dieß auch oft, denn das Parlament ist zugleich ein gesetzgebender und ein constituirender Körper.

Die geschätztesten Schriftsteller über die englische Verfassung räumen im Wetteifer dem dortigen Parlament die Allmacht ein.

Digitized by Google

Delolme sagt Kap. X. S. 76.: »Alle englische Rechtsgelehrte nehmen an, daß das Parlament alles vermag, und nur den Mann in keine Frau, und die Frau in keinen Mann verwandeln kann.«

Blackstone drückt sich hierüber noch kathegorischer und energischer aus.

»Die Macht und die Gerichtsbarkeit des Parlaments sind so ausgebreitet und so uneingeschränkt (nach Eduard Coke 4. Hist. 36.) sowohl im Personen- als im Sachenrecht, daß ihnen keine Gränzen gesteckt werden können. Man kann, fügt er hinzu, von diesem Gerichtshofe sagen, daß er dem Alter nach uralt, der Würde nach höchst geehrt, und der Gerichtsbarkeit nach am umfassendsten ist. Vermöge seines unumschränkten und Niemand zu einer Rechenschaft verpflichteten Ansehens, kann er thun, bestätigen, ausdehnen, einschränken, abschaffen, widerrufen und auslegen die Gesetze über Materien jeder Art, sie mögen geistlich, weltlich, civil, militairisch, den Seesachen angehörig oder peinlich sein. Die Constitution dieser Königreiche hat dem Parlament diese despotische und absolute Gewalt eingeräumt, welche in jeder Statthalterschaft irgendwo residiren muß. Die Beschwerden, die Abhelfung derselben, die Bestimmungen außer dem gewöhnlichen Lauf der Gesetze behandelt dieses außerordentliche Tribunal. Es kann die Thronfolge feststellen oder abändern, wie dieß unter der Regierung Heinrich VIII. und Wilhelm III. statt fand. Es kann die eingeführte Nationalreligion abändern, wie es unter verschiedenen Umständen während der Regierungen Heinrich VIII. und seiner Kinder geschehen ist. Es kann die Constitution des Königreichs und selbst der Parlamente verändern und von neuem schaffen, wie es in der Unionsacte Englands und Schottlands gethan hat, und durch verschiedene Statuten wegen drei oder siebenjähriger Sitzungen. Kurz, es kann Alles thun, was nicht der Natur nach unmöglich ist. Auch hat man sich kein Gewissen daraus gemacht, seine Macht in einer vielleicht zu kühnen Metapher allmächtig zu nennen.«

In Amerika sind die politischen Theorieen viel einfacher und der Vernunft gemäßer.

Man hält eine amerikanische Verfassung nicht für unveränder-

Digitized by Google

lich, wie in Frankreich. Sie kann aber nicht, wie in England, durch die gewöhnliche Macht abgeändert werden, und bildet ein eigenthümliches Werk, welches den Willen des ganzen Volkes repräsentirt, und die Gesetzgeber, wie die einfachen Bürger, verpflichtet, welches aber durch den Willen des Volks verändert werden kann, nach den herkömmlichen Formen in den vorausgesehenen Fällen.

In Amerika kann also die Verfassung wechseln, aber so lange sie gilt, ist sie die Quelle aller Macht; die vorherrschende Kraft liegt in ihr selbst.

Man begreift leicht, warum die Verhältnisse dieser drei Staaten der Stellung und den Rechten der Rechtsprecher eine verschiedene Form gaben.

Wenn die Tribunäle in Frankreich den Gesetzen den Gehorsam versagen könnten, weil sie solche nicht der Verfassung gemäß fänden, so würde die constituirende Macht in der That ihnen zufallen, weil sie allein das Recht besäßen, eine Verfassung auszulegen, woran keiner das Wesen ändern darf. Sie würden also die Stelle der Nation einnehmen, und, so weit dieß der angebornen Schwäche der richterlichen Gewalt möglich sein würde, den Staat beherrschen.

Ich weiß, daß, wenn man den Richtern das Recht versagt, die constitutionellen Gesetze zu erklären, wir mittelbarer Weise dem gesetzgebenden Körper die Macht geben, die Verfassung zu verändern, weil er keine ihn aufhaltende gesetzliche Schranke mehr kennt. Es ist aber immer besser, daß wir das Recht, die Verfassung des Volks zu verändern, Menschen anvertrauen, welche unvollkommen den Willen des Volks repräsentiren, als solchen, welche sich nur selbst repräsentiren.

Es würde noch weniger der Vernunft gemäß sein, den Richtern in England das Recht zu geben, den Willen des gesetzgebenden Körpers zu widerstehen, weil das die Gesetze gebende Parlament zugleich die Verfassung gibt, und weil man in keinem Falle ein von den drei parlamentarischen Gewalten gegebenes Gesetz verfassungswidrig nennen kann.

Aber diese beiden Schlußfolgen haben auf Amerika keine Anwendung.

In den vereinigten Staaten beherrscht die Verfassung die

Digitized by Google

Gesetzgeber, wie die einzelnen Bürger. Sie ist also das ehrwürdigste aller Gesetze, und kann durch kein Gesetz umgestaltet werden. Ihr müssen folglich mehr als irgend einem anderen Gesetze die Tribunäle gehorchen. Es liegt schon im Wesen der richterlichen Gewalt, und ist das natürliche Recht der Magistratur, unter den gesetzlichen Bestimmungen diejenige zu wählen, welche sie am engsten einschließt.

In Frankreich ist gleichfalls die Constitution das erste Gesetz, und die Richter haben ein gleiches Recht, solche als den Grund ihrer Beschlüsse anzuerkennen, aber indem sie dieses Recht ausüben, kann es nicht fehlen, daß sie ein noch heiligeres verletzen, nämlich das der Staatsgesellschaft, in deren Namen sie handeln. Hier muß die gewöhnliche Regel dem höheren allgemeinen Interesse weichen. In Amerika, wo die Nation allezeit durch die Veränderung ihrer Verfassung die Magistrate zum Gehorsam zwingen kann, ist eine ähnliche Gefahr nicht zu fürchten. Die Politik und die Logik stimmen folglich in diesem Punct überein, und beide, das Volk und der Richter, erhalten dadurch ihre Vorrechte.

Wenn vor den Tribunälen in Amerika sich irgend ein Proceßführer auf ein Gesetz beruft, welches der Richter für eine Verletzung der Verfassung hält, so kann er die Anwendung verweigern. Diese Macht ist also die einzige, welche der amerikanischen Magistratur eigenthümlich ist; aber daraus entspringt ein wichtiger politischer Einfluß.

Es gibt in der That wenige Gesetze, welche lange der richterlichen Erklärung dürften widerstehen können, denn es gibt wenige, welche nicht ein persönliches Interesse verletzen, und daher von irgend einem Proceßführer für sich angeführt werden dürften.

Von dem Tage an, da ein Richter es verweigert, einem Gesetze in einem Processe Folge zu geben, verliert solches sofort seine moralische Kraft. Diejenigen, welche das gegebene Gesetz verletzte, wissen dann, daß es ein Mittel gibt, sich der Verpflichtung des Gehorsams zu entziehen. Die Processe vermehren sich, und es wird unkräftig, woraus dann folgt, daß entweder das Volk seine Verfassung verändert, oder daß die Gesetzgebung ihr Gesetz zurücknimmt.

Digitized by Google

Die Amerikaner haben also ihren Tribunälen eine unermeßliche politische Gewalt eingeräumt, aber indem sie die Bürger verpflichteten, sie nur in der Proceßform anzugreifen, verminderten sie sehr die Gefahr dieser Gewalt.

Hätte der Richter die Gesetze theoretisch und im Allgemeinen anfechten können, die Initiative ergreifen und die Gesetzgebung tadeln können, so würde er auffallend auf der Bühne der Politik aufgetreten sein. Er würde dann der Herold oder der Gegner einer Parthei geworden sein, und alle aufregenden Leidenschaften, welche die Bürger uneins machen, zur Theilnahme aufgefordert haben. Wenn aber der Richter in einer dunkeln Debatte über einen einzelnen Rechtsfall ein Gesetz nicht als gültig anerkennt, so entzieht er zum Theil den Blicken des Publikums die Wichtigkeit des Angriffs. Sein Urtheil trifft nur ein einzelnes Interesse, und das Gesetz wird nur zufällig verletzt.

Uebrigens wird das solchergestalt censirte Gesetz dadurch noch nicht zerstört, wenn auch seine moralische Kraft geschwächt wird. Das Gesetz wird nur allmählig durch wiederholte Hammerschläge des Richterstandes erschüttert, bis es endlich unterliegt.

Man begreift ferner leicht, daß, wenn man dem Privatinteresse erlaubt, die Censur der Gesetze zu versuchen, man den Proceß, welchen der Kläger wider den Beklagten führt, auch wider die Gesetze zuläßt, und sicher ist, daß die Gesetzgebung derb angegriffen werden wird, obgleich sie dann von den Partheien weniger öffentlich gerügt werden dürfte. Wenn man auf die Fehler einer Gesetzgebung aufmerksam macht, so gehorcht man einem wahren Bedürfnisse; man geht aber von einem festen Puncte aus, weil er in einem Processe veranlaßt wird.

Ich meine, daß diese Art des Verfahrens in den amerikanischen Tribunälen zugleich der öffentlichen Ruhe und der Freiheit günstig ist.

Wenn der Richter die Gesetzgeber nur mit offnem Visir angreifen kann, so wird es Zeiten geben, wo er sich fürchten wird, es zu thun, und es wird andere Zeiten geben, wo ihn der Partheigeist täglich dazu anreitzen wird, es zu wagen.

Digitized by Google

Man würde alsdann die Gesetze in der Periode der Schwäche der Gesetzgeber angreifen, und sich ohne Murren solchen unterwerfen, wenn sie stark sein würden; woraus weiter folgt, daß man die Gesetze oft angreifen würde, wenn es am nützlichsten wäre, ihnen Folgsamkeit zu zeigen, und daß man sie achten würde, wenn es leicht geworden wäre, in ihrem Namen einen Druck auszuüben.

Der amerikanische Richter wird wider seinen Willen in das Feld der Politik hereingezogen. Er beurtheilt das Gesetz nur bei Gelegenheit eines Processes. Die ihm zur Auflösung vorgelegte politische Frage muß er im Interesse der Proceßführer auflösen, oder er würde versagen müssen, ein Urtheil auszusprechen, was er nicht versagen darf. Indem er die seinem Amte obliegenden strengen Pflichten erfüllt, übt er die Pflicht eines Bürgers aus. Es ist wahr, daß auf diese Art die durch die Tribunäle auf die Gesetzgebung angewendete Censur sich nicht ohne Unterschied auf alle Gesetze erstrecken kann; denn es gibt manche, von denen jemals schwerlich in einem Proceßverfahren die Rede sein kann, und in den Gesetzen letzterer Art wird kein Proceßführer von dem Richter ein Urtheil verlangen.

Die Amerikaner haben oft diesen Uebelstand gefühlt, aber sie haben niemals gewagt, solchen zu heilen, aus Furcht, auf jeden Fall eine gefährliche Kur zu wagen.

Eingeengt in diesen Gränzen bildet die den amerikanischen Tribunälen eingeräumte Macht, über die Unverfassungsmäßigkeit eines Gesetzes sich frei auszusprechen, eine der mächtigsten Schranken, welche man jemals der Tyrannei der politischen Versammlungen aufgerichtet hat.

Andere den amerikanischen Richtern eingeräumte Macht.

In den vereinigten Staaten haben alle Bürger das Recht, die öffentlichen Beamten vor den ordentlichen Tribunälen anzuklagen. — Wie sie von diesem Rechte Gebrauch machen. — Artikel 75 der französischen Verfassung des Jahres VIII. — Die Amerikaner und die Engländer können den Sinn dieses Artikels nicht begreifen.

Ich brauche wohl nicht erst zu sagen, daß in dem freien amerikanischen Volke alle Bürger das Recht haben, die öffent-

Digitized by Google

lichen Beamten vor den ordentlichen Richtern anzuklagen, und daß alle Richter das Recht haben, die öffentlichen Beamten zu verurtheilen, da dieß so natürlich zu sein scheint.

Es ist keine Einräumung eines besonderen Vorrechts der Tribunäle, daß man ihnen erlaubt, die Agenten der vollziehenden Gewalt zu strafen, wenn sie das Gesetz verletzt haben. Wenn man es ihnen verboten hätte, so würde man ihnen und dem Volke ein natürliches Recht entzogen haben.

Es schien mir, daß, als man die öffentlichen Beamten der Verantwortlichkeit ihrer Handlungen vor den Tribunälen unterwarf, man dadurch die Spannkraft der Regierung keineswegs schwächte.

Im Gegentheil schien es mir, daß man dadurch in Amerika die Achtung vermehrte, welche man den Regierenden schuldig ist, indem sich die öffentlichen Beamten um so mehr hüten werden, sich einer gerichtlichen Kritik auszusetzen.

Auch habe ich nicht bemerkt, daß man in den vereinigten Freistaaten viele politische Processe einleitete, was ich mir auch leicht erklären kann. Ein Proceß jeder Art ist eine schwierige und kostbare Unternehmung. Leicht denunciirt man einen öffentlichen Beamten in einer Zeitschrift wegen irgend eines angeblich rechtlosen Verfahrens, aber man entschließt sich nicht ohne triftige Beweggründe, ihn vor den Gerichten zur Verantwortung zu ziehen. Um einen Beamten gerichtlich zu verfolgen, muß man einen sehr wichtigen Beweggrund zur Klage haben, und die Beamten hüten sich mehr, eine solche Blöße zu geben, wenn sie eine gerichtliche Klage fürchten müssen.

Solche Freiheit eines Jeden, der sich durch Amtshandlungen eines Beamten widerrechtlich verletzt glaubt, findet nicht bloß unter der republikanischen Verfassung der Amerikaner, sondern auch täglich in England statt.

Beide Völker haben nicht geglaubt, ihre Unabhängigkeit zu gefährden, indem sie gestatten, daß ihre vornehmsten Beamten wegen angeblich ausschreitender Amtshandlungen zur gerichtlichen Verantwortung gezwungen werden. Sie haben vielmehr gedacht, daß durch kleine Processe, welche allenfalls auch ein kleiner Bürger anstellen kann, die Freiheit mehr gesichert würde, als durch große Processe wider Staatsverbrecher,

Digitized by Google

zu denen man wegen vieler Weitläufigkeiten niemals seine Zuflucht nimmt, oder sie zu spät anwendet.

Im Mittelalter, wo man die Verbrecher schwer zur Strafe zu ziehen vermochte, pflegte man die Ergriffenen mit scheußlichen Strafen heimzusuchen, aber dieß verminderte keinesweges die Zahl der Strafwürdigen. Seitdem hat man sich überzeugt, daß die Gerechtigkeit wirksamer ist, wenn sie zugleich sicherer und sanfter verfährt.

Die Amerikaner und die Engländer denken, daß man die Willkühr und die Tyrannei wie den Diebstahl behandeln, die Verfolgung und zugleich die Strafe leichter machen muß.

Im Jahre VIII der französischen Republik erschien eine im Art. 75 folgendergestalt verfaßte Verfügung: »Die Regierungsbeamten sollen gleich den Ministern wegen ihrer Amtshandlungen nur Kraft einer Entscheidung des Staatsraths verklagt werden, und wenn dieser es gestattet, so kann die Klage vor den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden.«

Die Verfassung des Jahrs VIII ging unter, aber dieser Artikel blieb in Kraft, und man stellte solchen oft den gerechten Klagen der Bürger wegen verletzender Amtshandlungen der Beamten entgegen.

Ich habe oft versucht, den wahren Sinn dieses Artikels den Amerikanern oder den Engländern begreiflich zu machen, aber es gelang mir stets nur mit vieler Schwierigkeit.

Zuerst behaupteten sie, daß, da der Staatsrath in Frankreich ein großes Tribunal im Mittelpuncte des Reichs vorstelle, es eine Art Tyrannei sei, vorläufig alle Klagende an solchen zu verweisen.

Aber wenn ich ihnen begreiflich zu machen suchte, daß der Staatsrath kein Richteramt verwalte im ordentlichen Sinne des Worts, sondern ein verwaltendes Collegium sei, dessen Mitglieder vom Könige abhingen; daß also der König, nachdem er autokratisch einem seiner Präfect genannten Beamten befohlen habe, eine Unbilligkeit zu begehen, Kraft eben dieser Souverainetät dem Staatsrathe, einem andern Diener, befehlen könne, zu verhindern, daß der Präfect bestraft würde; als ich ihnen weiter vorstellte, daß der auf Befehl des Fürsten verletzte Bürger gezwungen wäre, vom Fürsten selbst die Er-

Digitized by Google

laubniß zu erbitten, den Weg Rechtens einzuschlagen, so weigerten sie sich, einer solchen verkehrten Einrichtung Glauben beizumessen, und beschuldigten mich der Lüge oder der Unwissenheit.

Es begegnete aber oft in der alten französischen Monarchie, daß das Parlament die Verhaftung eines Staatsbeamten decretirte, der ein Verbrechen begangen hatte. Bisweilen cassirte die sich darein mischende königliche Macht den Proceß, was freilich eine offenbare Despotenhandlung war, und das Parlament, welches gehorchte, unterwarf sich nur der Gewalt.

Wir sind also viel weiter zurück, als unsre Vorfahren; denn wir lassen unter dem Scheine des Rechtsverfahrens etwas geschehen, und heiligen es als ein Gesetz, was bloß die Gewalthandlung den Vorfahren zu dulden auferlegte.

Siebentes Kapitel.

Von den politischen Richtersprüchen in den vereinigten Staaten.

Was versteht der Verfasser unter politische Richtersprüche. — Wie man solche in Frankreich, in England, und in den vereinigten Staaten betrachtet. — In Amerika beschäftigt sich der politische Richter bloß mit den öffentlichen Beamten. — Er spricht lieber Absetzungen als Strafen aus. — Die politischen Richtersprüche sind ein gewöhnliches Mittel der Regierung. — Der politische Richterspruch ist in der Anwendung in den vereinigten Freistaaten ungeachtet seiner Milde eine mächtige Waffe in der Hand der Mehrheit.

Unter dem Begriff eines politischen Richterspruchs verstehe ich den Beschluß eines augenblicklich mit der Macht des Richteramts ausgestatteten politischen Körpers.

In den unumschränkten Regierungen ist es unnöthig, den Urtheilen eine außerordentliche Form zu geben. Der Fürst, in dessen Namen der Beklagte verfolgt wird, ist Herr der Tribunäle, wie jeder anderen Macht, und bedarf keinen andern Schutz, als die Idee seiner Macht. Begreiflicher Weise

kann er keine andere Furcht haben, als die Bewahrung des äußeren Scheins der freien Gerechtigkeit, und daß man durch zu große Stütze seines Ansehens dieses nicht entehrt.

Aber in den meisten freien Ländern, wo die Mehrheit nicht so, wie ein unumschränkter Fürst auf die Tribunäle wirken kann, hat man bisweilen die Richtermacht selbst in die Hände der Repräsentanten der Staatsgesellschaft niedergelegt, und für solche Umstände die Vermischung der Gewalten vorgezogen, um nicht das nöthige Einheitsprincip der Regierung zu verletzen.

England, Frankreich und die vereinigten Staaten haben die von einer Regierungsgewalt ausgesprochenen Entscheidungen in ihre Gesetze aufgenommen. Es bleibt aber merkwürdig, daß die drei großen Völker daraus einen verschiedenen Nutzen zogen.

In England und in Frankreich ist in solchen Fällen die Pairskammer der höchste peinliche National-Gerichtshof, aber in England ist das Oberhaus außerdem der letzte Grad der Instanz in einigen Civilprocessen. (Blakstone Buch 3. Kap. 4.) Er fället nicht alle Urtheile in politischen Verbrechen, aber er kann sie alle fällen.

Zur Seite der Pairskammer hat eine andere politische Macht das Recht der Anklage, aber zwischen beiden Ländern herrscht darin eine Verschiedenheit, daß in England das Unterhaus einen Jeden vor den Pairs anklagen kann, und in Frankreich die königlichen Minister.

Uebrigens wendet in beiden Ländern die Pairskammer alle ihr geeignet scheinenden Strafgesetze auf die Verbrecher an.

In den Freistaaten, wie in Europa ist Einer der beiden Zweige der Gesetzgebung mit dem Recht zur Anklage, und der Andere mit dem Entscheidungsrechte ausgestattet. Die Repräsentanten denunciiren den Strafwürdigen, der Senat straft ihn. Aber der Senat kann nur darum angegangen werden durch die Repräsentanten, und diese können nur die öffentlichen Beamten anklagen. Die Gerichtsbarkeit des Senats hat also in Amerika engere Gränzen, als diejenige der französischen Pairskammer, und die amerikanischen Repräsentanten haben ein ausgebreiteteres Anklagerecht, als Frankreichs Deputirte.

Digitized by Google

Aber eine größere Abweichung findet darin zwischen Amerika und Europa statt, daß in Europa die politischen Tribunäle alle Dispositionen des Strafgesetzes anwenden können, und daß in Amerika, wenn die strafende Behörde dem Strafwürdigen den öffentlichen Character, womit er bekleidet war, entzogen, und ihn unwürdig erklärt hat, künftig irgend ein politisches Amt zu bekleiden, ihr Recht erschöpft ist, und das Amt der ordentlichen Gerichtshöfe eintritt.

Nimmt man also an, daß der Präsident der vereinigten Staaten sich des Hochverraths schuldig gemacht hätte, so würde ihn die Kammer der Repräsentanten anklagen, und der Senat seine Absetzung decretiren. Dann erscheint er vor den Geschwornen, welche ihm allein die Freiheit oder das Leben aberkennen können.

Dies wirft ein helles Licht auf den Gegenstand, der vor uns liegt.

Indem die Europäer durch ihre Körper, die mit der Staatsgewalt bekleidet sind, ein richterliches Urtheil fällen ließen, wollten sie die Hochverräther strafen, welche Geburt, welchen Rang, und welche Macht sie auch im Staate besitzen mochten. Um dazu zu gelangen, vereinigten sie für solchen Fall im Schooße eines politischen Körpers alle richterliche Vorrechte. Der Gesetzgeber verwandelte sich dann in einen Magistrat, der das Verbrechen feststellt, die That prüft und bestraft. Indem ihm das Gesetz das Recht eines Richters gibt, legt es ihm auch alle seine Pflichten und alle Formen des gerichtlichen Verfahrens auf.

Wenn ein französisches oder englisches politisches Tribunal einen öffentlichen Beamten den Proceß macht, und ihn verurtheilt, so nimmt es ihm schon durch diese Thatsache sein Amt, und kann ihn unwürdig erklären, künftig ein anderes wieder zu bekleiden; die Absetzung und das Interdict einer Rehabilitation ist eine Folge des Urtheils, aber nicht das Urtheil selbst.

In Europa ist folglich ein solches Urtheil mehr eine gerichtliche, als eine Verwaltungshandlung; das umgekehrte findet aber in den vereinigten Staaten statt.

Zwar ist das Urtheil des amerikanischen Senats in der Form gerichtlich, und die Senatoren sind verpflichtet, sich

Digitized by Google

der feierlichen und herkömmlichen Proceßform zu bedienen. Selbst in den Beweggründen des Urtheils wird die gerichtliche Weise beobachtet, und der Senat ist im Allgemeinen schuldig, zum Stoff seiner Entscheidung ein Verbrechen des gemeinen Rechts zu nehmen, aber im Gegenstande bleibt es eine Verwaltungsmaßregel.

Wäre es der Hauptzweck des amerikanischen Gesetzgebers gewesen, einen politischen Körper mit einer großen Richtergewalt auszurüsten, so würde er sein Verfahren nicht im Kreise der Staatsbeamten beschränkt haben, denn auch die gefährlichsten Feinde des Staats kann man außer der Beamtenklasse antreffen, besonders in Republiken, wo die Gunst der Partheien oft die erste Macht ist, und oft um so mächtiger, weil man gesetzlich keine Macht ausübt.

Wenn der amerikanische Gesetzgeber der Gesellschaft das Recht hätte einräumen wollen, den großen Verbrechen durch die Abschreckungstheorie entgegen zu arbeiten, so würde er das ganze Criminalrecht den Verfügungen des politischen Tribunals anheim gestellt haben. Aber er überlieferte solchem nur eine unvollständige Waffe, welche die gefährlichsten Verbrecher nicht zu erreichen vermochte, denn das Interdict der Unwürdigkeit, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden, berührt denjenigen auf keine Art, welcher die Gesetze selbst umstoßen will.

Der Hauptzweck des politischen Urtheils ist in den vereinigten Staaten, denjenigen Staatsbeamten, welche einen übeln Gebrauch von ihrer Macht machen, solche zu entziehen, und zu verhindern, daß sie nicht wieder damit bekleidet werden können. Das Urtheil ist also eigentlich eine Verwaltungshandlung mit der äußern Feierlichkeit eines Richterspruchs. Die Amerikaner schufen also etwas Gemischtes. Sie gaben der Absetzungskraft des Willens der Verwaltung alle Garantie eines politischen Urtheils, und nahmen solchem jede entbehrliche Strenge.

Wenn man diesen Gesichtspunct festhält, so schließt sich alles an einander. Man entdeckt dann, warum die amerikanischen Constitutionen alle Civilbeamte der Gerichtsbarkeit des Senats unterwirft, und davon die oft gefährlicheren Militairverbrecher ausnimmt. Im bürgerlichen Beamtenstande gibt es

Digitized by Google

kaum absetzbare Beamte. Einige sind unabsetzbar, andere haben ihre Aemter aus einem Auftrage, welchen man nicht widerrufen kann. Um ihnen die Macht zu nehmen, müßte man sie alle vor Gericht stellen. Aber das Militair hängt vom Haupte des Staats ab, welcher selbst ein Civilbeamter ist. Indem man das Haupt des Staats zur Strafe ziehen kann, trifft man alle andere Beamte mit dem nämlichen Schlage. Dem Officier kann man seinen Grad nicht nehmen, man entzieht ihm aber das Commando.

Vergleicht man nun das europäische System mit dem amerikanischen in den Wirkungen, welche Beide haben oder haben können, so bemerkt man eben so wesentliche Verschiedenheiten.

In Frankreich und in England betrachtet man das politische Urtheil als eine außerordentliche Waffe, deren sich die Gesellschaft nur bedienen muß, um sich in den Zeiten großer Gefahren zu retten.

Man darf nicht leugnen, daß das politische Urtheil, wie man es in Europa versteht, das erhaltende Princip der Theilung der Gewalten verletzt und unaufhörlich das Leben und die Freiheit der Menschen bedrohet.

Das politische Urtheil in den vereinigten Staaten verletzt nur mittelbarerweise das Princip der Theilung der Gewalten. Es bedrohet nicht die Existenz der Bürger, es schwebt nicht, wie in Europa, über alle Häupter, weil es nur diejenigen trifft, welche, als sie ein öffentliches Amt annahmen, sich im Voraus dessen Strenge in der Form der Verwaltung unterzogen.

Es ist zugleich weniger furchtbar und weniger kräftig. Auch betrachteten die Gesetzgeber der vereinigten Staaten dasselbe so sehr als das äußerste Mittel bei großem Partheikampfe, als wie ein Mittel der Regierung.

Aus diesem Gesichtspuncte erwogen, übt es vielleicht mehr wirklichen Einfluß in Amerika, als in Europa aus. Man muß sich aber bei den politischen Urtheilen nicht durch die scheinbare Milde der amerikanischen Gesetzgebung täuschen lassen. Zuerst muß man bemerken, daß in den vereinigten Staaten das Tribunal, welches diese Urtheile fället, aus gleichen Elementen zusammengesetzt, und dem nämlichen Einflusse, als

Digitized by Google

die anklagende Körperschaft, unterworfen ist, welches einen fast unwiderstehlichen Antrieb zum Geist der Rache den Partheien anbietet. Weil die politischen Richter in den vereinigten Staaten nicht so strenge Strafen, als die politischen Richter in Europa aussprechen können, so ist die Aussicht, von ihnen freigesprochen zu werden, geringer. Die Verurtheilung ist zwar weniger furchtbar, aber auch gewisser.

Die solche politische Urtheile begründenden Europäer wollten hauptsächlich die Strafwürdigen bestrafen, die Amerikaner wollten dagegen ihnen nur die Macht nehmen. Das politische Urtheil der Amerikaner soll mehr Verbrechen verhüten. Daher ist auch daselbst der Richter nicht an sehr bestimmte peinliche Definitionen gebunden.

Nichts ist auffallender, als die Unbestimmtheit der amerikanischen Gesetze, wenn sie die eigentlich politischen Verbrechen erklären. So sagt Abschnitt 4. Art. 1. der Constitution der vereinigten Staaten: »die Verbrechen, welche die Verurtheilung des Präsidenten begründen, sind Hochverrath, Bestechung, oder andere große Verbrechen und Vergehen.« Die meisten Verfassungen der einzelnen Freistaaten sind noch dunkler.

Die öffentlichen Beamten, sagt die Constitution von Massachusetts, sollen verurtheilt werden wegen ihres strafbaren Betragens und wegen ihrer schlechten Verwaltung. (Kap. 1. Abschnitt 2. §. 8.) Alle Beamte, welche durch schlechte Verwaltung, Bestechung oder andere Verbrechen den Staat in Gefahr gesetzt haben, können nach der Constitution von Virginien durch die Kammer der Deputirten angeklagt werden. Es gibt Constitutionen, wie diejenige von Illinois, Maine, Connecticut und Georgien, welche gar kein Verbrechen specificiren, aber den Staatsbeamten eine unbegränzte Verantwortlichkeit auferlegen.

Was aber die amerikanischen Gesetze über diesen Gegenstand so furchtbar macht, das ist ihre Milde selbst.

Wir haben gesehen, daß in Europa die Absetzung eines Staatsbeamten und das wider ihn verfügte politische Interdict eine der Folgen der Strafe war, indeß dieses die Strafe selbst in Amerika ist. Daraus folgt, daß in Europa die politischen Tribunäle mit schrecklichen Rechten bekleidet sind, von denen

Digitized by Google

sie bisweilen keinen Gebrauch zu machen wissen, und aus Furcht, zu viel zu strafen, bisweilen das Strafen gänzlich unterlassen. Aber in Amerika scheuet man sich nicht vor einer Strafe, welche die Menschheit nicht seufzen läßt. Einen politischen Feind zum Tode zu verurtheilen, um ihm seine Macht zu nehmen, ist in Jedermanns Augen ein schrecklicher Meuchelmord; aber, seinen Gegner unwürdig zu erklären, die frühere Macht länger zu besitzen, und sie ihm zu entziehen, indem man ihm Freiheit und Leben läßt, das kann das ehrenvolle Resultat eines Partheienkampfes sein.

Aber dieses Urtheil, was sich so leicht aussprechen läßt, ist nichts destoweniger ein großes Unglück für diejenigen, wider welche es angewendet wird. Die großen Verbrecher werden ohne Zweifel seiner vergeblichen Strenge Trotz bieten. Gewöhnliche Menschen werden darin eine Fügung sehen, welche ihre Stellung zerstört, ihre Ehre verletzt, und sie zu einem schimpflichen Müßiggang verdammt, welcher schlimmer scheint, als der Tod.

Es übt also das politische Urtheil in den vereinigten Staaten auf den Gang der Gesellschaft einen um so größeren Einfluß aus, da solches nicht sehr furchtbar zu sein scheint. Es wirkt nicht unmittelbar auf die Regierten, macht aber die Mehrheit vollkommen zur Herrin der Regierenden; es gibt der Gesetzgebung nicht eine unermeßliche Macht, welche sie nur an einem kritischen Tage üben könnte; es läßt sie vielmehr eine gemäßigte und regelmäßige Macht ergreifen, deren sie sich täglich bedienen kann. Wenn die Kraft minder groß ist, so ist von der andern Seite deren Gebrauch bequemer, und der Mißbrauch leichter.

Indem die politischen Tribunäle verhindert werden, gerichtliche Strafen auszusprechen, scheinen mir die Amerikaner mehr den schrecklichsten Folgen der gesetzgebenden Tyrannei, als der Tyrannei selbst zuvorgekommen zu sein, und ich weiß nicht, ob nicht bei scharfer Erwägung aller Umstände das politische Urtheil, wie man solches in den vereinigten Staaten versteht, nicht die furchtbarste Waffe ist, welche man jemals der Mehrheit übergab.

Wenn die amerikanischen Republiken anfangen werden, auszuarten, so dürfte dies am leichtesten sich dadurch verrathen,

Digitized by Google

wenn sich die Zahl der politischen Verurtheilungen vermehren wird.

Es gibt keinen Gegenstand, über welchen die amerikanischen Constitutionen mehr übereinstimmen, als die politischen Urtheile.

Alle mit diesem Gegenstande sich beschäftigenden Verfassungen geben der Repräsentantenkammer das ausschließende Recht der Anklage. Nur die Verfassung von Nordcarolina bewilligt im Art. 23 das nämliche Recht der großen Jury.

Fast alle Verfassungen geben dem Senat, oder dessen Stelle vertretenden Versammlung, das ausschließende Recht, die Entscheidung zu fällen.

Die einzigen Strafen, welche die politischen Tribunäle erkennen können, sind: Die Absetzung, und die Untersagung, künftig mit einem öffentlichen Amte wieder bestattet werden zu können. Nur der Staat von Virginien erlaubt den Richtern, jede Gattung der zweckmäßigen Strafe zu wählen.

Die Verbrechen, welche zu einem politischen Urtheil Gelegenheit geben können, sind: in der Bundesverfassung (Abschnitt 4. Art. 1.), in der Verfassung Indiana's (Art. 3. S. 23 und 24.), Newyorks (Art. 5.), Delawares (Art. 5.), Hochverrath, Bestechung und andere große Verbrechen oder Vergehen.

In der Verfassung von Massachusett (Kap. 1. Abschn. 2.), von Nordcarolina (Art. 23.), und Virginiens (S. 252.), ein übles Betragen und eine üble Verwaltung.

In der Verfassung von New-Hamshire (S. 105.) die Bestechung, strafbare Umtriebe und üble Verwaltung.

In Vermont (Kap. 2. Art. 24.) die üble Verwaltung.

In Südcarolina (Art. 5.), in Kentucky (Art. 5.), in Tenessee (Art. 4.), in Ohio (Art. 1. S. 23 und 24.), in Luisiana (Art. 5.), in Missisippi (Art. 5.), in Alabama (Art. 6.), in Pensylvanien (Art. 4.) die in der Amtsführung begangenen Vergehen.

In den Staaten Illinois, Georgien, Maine und Connecticut bezeichnen die Verfassungen überall kein specielles Verbrechen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Von der Bundesverfassung.

Ich habe bisher jeden Staat als vollkommen für sich bestehend betrachtet und die verschiedenen Triebfedern gezeigt, welche das Volk in solchen in Bewegung setzen, so wie die Mittel, um zur Bewegung zu gelangen. Alle diese Staaten, welche ich als unabhängig betrachtet habe, sind jedoch in gewissen Fällen schuldig, einer höheren Auctorität, dem Bunde, zu gehorchen. Jetzt ist die Zeit gekommen, wo es schicklich ist, den Antheil der Souverainetät zu untersuchen, welcher der Union kraft der am Ende des Bandes mit abgedruckten Unionsakte eingeräumt worden ist.

Geschichte der Bundesconstitution.

Ursprung der ersten Union. — Ihre Schwäche. — Der Congreß wendet sich, um die Union zu erlangen, an die constituirende Macht. — Zwischenraum zweier Jahre, ehe die neue Verfassung promulgiret wurde.

Die 13 Kolonieen, welche gemeinschaftlich sich am Ende des vorigen Jahrhunderts vom Mutterlande lossagten, hatten, wie ich früher bereits sagte, die nämliche Religion, Sprache und Sitten, und fast auch die nämlichen Gesetze. Weil sie wider einen gemeinschaftlichen Feind kämpften, so hatten sie starke Gründe, sich innig mit einander zu einer einzigen Nation zu verbinden.

Da aber jede dieser Kolonieen eine eigene Statthalterschaft und besondere Verwaltung genossen hatte, so hatten sich in solchen eigenthümliche Interessen und Gewohnheiten gebildet, und man war einer vollständigen Union abgeneigt, in welcher man die individuelle Wichtigkeit der bedeutsameren Wichtigkeit eines großen Staats aufopfern mußte. So entstanden unter den englischen Amerikanern zwei wesentlich verschiedene Tendenzen, von denen die eine für die Union, und die andere dagegen war.

Digitized by Google

So lange der Krieg mit dem Mutterlande dauerte, behauptete aus Nothwendigkeit das Princip der Union den Vorzug, und doch wurde das gemeinschaftliche Band des ersten Bundes vom Jahre 1778 erst im Jahre 1787 von allen Staaten angenommen, obgleich dessen Artikel sehr mangelhaft waren. Man lese die Erklärung dieser Verfassung im Föderalisten No. 15 bis 22 und Story Commentar der Verfassung der vereinigten Staaten S. 85—115.

Sobald aber der Friede geschlossen war, zeigten sich klar die Fehler der Gesetzgebung. Der Staat schien sich plötzlich aufzulösen. Jede Kolonie, welche eine unabhängige Republik geworden war, bemächtigte sich der vollen Souverainetät. Die Bundesregierung, welche schon ihre Verfassung zur Schwäche verurtheilte, und von dem Gefühl der öffentlichen Gefahr nicht mehr unterstützt wurde, sah, daß ihre Flagge der Beleidigung der großen Völker in Europa ausgesetzt war, indeß ihr die Hülfsmittel fehlten, um den indianischen Völkern die Spitze zu bieten, und die Zinsen der während des Unabhängigkeitskrieges angehäuften Schulden zu bezahlen. Im Begriffe, unterzugehen, erklärte der Congreß am 21 Febr. 1787 amtlich seine Ohnmacht, und wandte sich an die constituirende Macht des Volks.

Wenn sich jemals Amerika auf einige Augenblicke zu dem hohen Grade des Ruhms und der stolzen Einbildungskraft seiner Einwohner erhob, worin sie sich so gern zeigen mögen, so war dies gewiß in dem wichtigen Augenblicke der Fall, wo die Nationalmacht gewissermaßen ihr Scepter niederlegte.

Daß ein Volk muthig kämpft, um Unabhängigkeit zu erobern, ist ein Schauspiel, welches uns jedes Jahrhundert darstellt. Man hat übrigens in der Geschichte der Anstrengungen der Amerikaner, um sich vom Joche der Engländer zu befreien, solche sehr übertrieben. Getrennt durch 1300 Seemeilen vom Feinde, unterstützt von einem mächtigen Verbündeten, verdankten die vereinigten Staaten den Sieg mehr ihrer günstigen Lage, als der Tapferkeit ihrer Armeen und dem Patriotismus ihrer Bürger. Wer würde wagen, den Krieg der Amerikaner mit dem französischen Revolutionskriege zu vergleichen, und die Anstrengungen der Amerikaner mit denen

Digitized by Google

der Franzosen, als Frankreich im Kampfe mit ganz Europa ohne Geld, Kredit und Verbündete den zwanzigsten Theil seiner Bevölkerung den Feinden entgegenstellte, mit der einen Hand den Brand in seinen Eingeweiden löschte, und mit der andern die Fackel um sich herum verbreitete? Desto neuer ist aber in der Staatengeschichte, daß ein großes Volk auf den Bericht seiner Gesetzgeber, daß die Räder der Regierung stille stehen, ohne Uebereilung und Furcht den Blick auf seinen Zustand richtet, die Tiefe des Uebels ergründet, während zwei voller Jahre sich ruhig verhält, um mit mehr Sicherheit das heilende Mittel zu entdecken, und als solches vorgeschlagen worden war, sich freiwillig der Kur unterwirft, ohne daß die Durchführung dieses Beschlusses der Menschheit eine Thräne oder einen Tropfen Blut kostete.

Als man fühlte, daß die erste Bundesverfassung unzureichend war, war die Gluth der politischen Leidenschaften, welche die Revolution hatte entstehen lassen, zum Theil ruhiger geworden, und alle große Männer, welche sie geschaffen hatten, lebten damals noch; dies war ein doppeltes Glück für Amerika. Die nur aus 55 Mitgliedern bestehende Versammlung, in welcher Washington, als Präsident neben Madisson, Hamilton und beide Morris saßen, und welche sich mit der Redaction der zweiten Verfassung beschäftigte, enthielt die schönsten Geister und die edelsten Charaktere, welche jemals in der neuen Welt erschienen waren.

Diese Nationalcommission übergab nach langen und reifen Berathschlagungen dem Volke zur Annahme den Körper der organischen, die Union noch jetzt regierenden, Gesetze. Alle 13 Staaten nahmen die neue Verfassung nach einander an, durch Deputirten, welche das Volk blos zu diesem Behuf ernannt hatte, nachdem sie von jeder dieser Versammlungen noch einmal gründlich berathen worden war. Die neue Bundesregierung trat ihre Verwaltung mit dem Jahre 1789 an, nach einem zweijährigen Zwischenreich. Die amerikanische Revolution schloß sich also in derselben Zeitfrist, in welcher die französische begann.

Digitized by Google

Summarisches Bild der Bundesregierung.

Theilung der Gewalten zwischen der Souverainetät des Bundes und der einzelnen Staaten. — Die Regierung der Staaten bleibt das gemeine Recht, und die Bundesregierung die Ausnahme.

Die erste Schwierigkeit, welche sich dem Geiste der Amerikaner darstellte, war eine solche Theilung der Souverainetät, daß die verschiedenen Unionsstaaten fortfuhren, sich selbst zu regieren in allem, was ihr inneres Wohlsein betrifft, ohne daß die ganze in der Union repräsentirte Nation aufhörte, einen Staatskörper zu bilden, welcher für seine allgemeinen Bedürfnisse sorgt. Eine verwickelte und schwer zu lösende Aufgabe. Es war unmöglich, im voraus genau und vollständig den Theil der Macht zu bestimmen, welchen jede der beiden Regierungen, unter welche die Souverainetät getheilt werden sollte, erhalten müßte. Wer kann voraussehen, wie sich künftig das Volksleben ausbilden wird?

Die Pflichten und die Rechte der Bundesregierung waren einfach und leicht zu bestimmen, weil die Union gebildet worden war, in der Absicht, einigen allgemeinen Bedürfnissen zu genügen. Die Pflichten und die Rechte der einzelnen Staatenregierungen waren im Gegentheil vielfach und verwickelt, da die letzteren in die kleinsten Entwickelungen des Gesellschaftslebens eindrangen.

Man bestimmte daher mit Sorgfalt den Geschäftskreis der Bundesregierung, mit der Erklärung, daß alles Uebrige der einzelnen Staatenregierung zufallen solle. Man lese die Verbesserung der Bundesverfassung im Föderalisten Nr. 32., Story S. 711., Kents Commentarien Bd. 1. S. 364, und bemerke, daß allemal, wenn sich die Bundesconstitution nicht das ausschließende Recht vorbehalten hat, gewisse Gegenstände im Congreß zu reguliren, dies die einzelnen Staaten thun können, so lange dem Congreß nicht gefällig ist, sich damit zu beschäftigen. So kann der Congreß ein allgemeines Gesetz wider die Banquerottirer erlassen, weil er es aber noch nicht gegeben hat, so würde jeder einzelne Staat ein solches geben können; weil aber auch dies unterblieben ist, so haben

Digitized by Google

bisher die Tribunäle nach gemeiner Berathung das Verfahren im Concurse betrieben.

Weil man aber voraus sah, daß in der Praxis sich Streitfragen über die genauen Gränzen dieser ausnahmweise eintretenden Bundesregierung erheben könnten, und weil es gefährlich gewesen wäre, die Lösung dieser Fragen den gewöhnlichen von den Staaten selbst besetzten Tribunälen zu überlassen, so schuf man einen unmittelbar wirkenden Obergerichtshof, wie man unten sehen wird, welcher in seinem Geschäftskreise zwischen den beiden Regierungen die Gewalt im Sinne der Verfassung theilen muß. Ueber solche Theilung spricht sich der Föderalist Nr. 45. folgendergestalt aus: die Macht, welche die Verfassung der Bundesregierung anweiset, ist bestimmt und klein. Diejenige, welche zur Disposition der einzelnen Staaten verbleibt, im Gegentheil unbestimmt und groß. Die Macht der ersteren zeigt sich mehr in äußeren Verhältnissen des Friedens, des Krieges, der diplomatischen Verhandlungen und des Handels. Die den einzelnen Staaten vorbehaltene Macht verbreitet sich über alle Gegenstände im gewöhnlichen Gange der innern Verwaltung, welche das Leben, die Freiheit und das Wohlsein des Staats betreffen.

Ich werde oft Gelegenheit haben, den Föderalisten in diesem Werke zu citiren. Als der Entwurf des Gesetzes, welcher nun die Verfassung des Bundes geworden ist, noch vom Volke nicht angenommen, aber doch solchem schon vorgelegt worden war, vereinigten sich drei seitdem noch berühmter gewordene Männer, John Jay, Hamilton und Madisson, um dem Volke die Vortheile des solchem vorgelegten Entwurfs einleuchtend zu machen. In dieser Absicht machten sie in der Form einer Zeitschrift, Föderalist genannt, eine vollständige Abhandlung über diesen Entwurf bekannt. Dieses schöne und gute Buch geht zwar speciell Amerika an, verdient aber von den Staatsmännern aller Länder studirt zu werden.

Digitized by Google

Geschäftskreis der Bundesregierung.

Macht, welche der Bundesregierung eingeräumet worden, Frieden und Krieg zu beschließen, und allgemeine Steuern festzustellen. — Gegenstand der innern Politik, womit man sich beschäftigen kann. — Die Bundesregierung ist in einigen Punkten centralisirter, als es die französische Regierung unter der alten königlichen Monarchie war.

Die Völker unter sich verhalten sich wie die einzelnen Privaten zu einander. Um mit Vortheil dem Auslande gegenüber auftreten zu können, bedarf eine aus mehreren Staaten bestehende Nation einer Bundesregierung.

Daher räumte man der Union das ausschließende Recht des Friedens und des Krieges, der Handelstractate und der Errichtung der Armeen und Flotten ein (Verfassung Abschn. 8., der Föderalist Nr. 41 und 42., Kents Commentarien Bd. 1. S. 207. ꝛc., Story S. 358—382 und 405—426.)

Die Nothwendigkeit einer Nationalregierung fühlt man nicht so dringend in der Direction der innern Angelegenheiten der Gesellschaft.

Doch gibt es gewisse allgemeine Interessen, für die eine allgemeine Bundesauctorität besser sorgen kann. Daher überließ man der Union das Münzwesen, das Postwesen, und den Straßenbau, zur Verbindung aller Freistaaten untereinander. Es gibt, wie leicht zu erachten, noch einige andere ihr zustehende Rechte, z. B. ein Concursgesetz zu entwerfen, die Ertheilung der Patente u. s. w.

Die allgemeine Regel blieb, daß die einzelnen Freistaaten sich im Innern selbst verwalten, daß sie aber diese Unabhängigkeit mißbrauchen und durch unkluge Maaßregeln die Sicherheit der ganzen Union gefährden können. Für solche seltene und im Voraus bestimmte Fälle wurde der Bundesregierung die mittelbare Intervention durch die Tribunäle in innere Angelegenheiten gestattet. Obgleich man jeder verbündeten Republik die Macht der Umformung oder Abänderung der Gesetzgebung zuerkannte, so durften sie doch ihren neuen Gesetzen keine rückwirkende Kraft beilegen, und keinen Adelskörper bilden (Bundesverfassung Abschn. 10. Art. 1.)

Damit endlich die Bundesregierung die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllen könne, gab man ihr das unbeschränkte

Digitized by Google

Besteurungsrecht. (Bundesverfassung Abschn. 8. 9 und 10., der Föderalist Nr. 30—36. 41 bis 44., Kents Commentarien Bd. 1. S. 207 und 381, Story S. 329 und 514.)

Wenn man auf die Theilung der Gewalten nach der Bundesacte und auf die den einzelnen Staaten vorbehaltene Souverainetät achtet, so entdeckt man leicht, daß die Bundesverfasser sehr richtig die Begriffe gefaßt hatten, welche ich als die Regierungscentralisation früher bezeichnet habe.

Die vereinigten Staaten bilden zugleich Republiken und einen Bund, und dennoch ist die Nationalauctorität in Amerika in gewisser Hinsicht centralisirter, als sie es zur Zeit der Bundesacte in mehreren europäischen Monarchieen war, wovon ich nur zwei Beispiele anführen will.

Frankreich zählte damals 13 souveraine Gerichtshöfe, welche oft das Recht hatten, die Gesetze ohne Appellation auszulegen, und besaß außerdem sogenannte Provinzen mit Landständen, welche, wenn die souveraine, die Nation vorstellende Auctorität die Erhebung einer neuen Abgabe verordnet hatte, ihren Beitrag verweigern konnten.

Die amerikanische Union hat nur ein einziges, die Gesetze auslegendes Tribunal und eine einzige Behörde für die Gesetzgebung. Die von der Nationalrepräsentation bewilligte Auflage verpflichtet alle Bürger. In beiden Puncten ist also die Union centralisirter, als es die französische Monarchie war, und doch ist die Union nur ein republikanischer Bund.

In Spanien hatten einige Provinzen ein Zollsystem für sich, also eine Art der Nationalsouverainetät.

In Amerika regulirt der Congreß allein die Handelsverhältnisse der Staaten unter sich; es ist also in dieser Rücksicht die Bundesregierung centralisirter, als die spanische.

Es ist wahr, daß in Frankreich und Spanien die königliche Macht im Nothfall durch Gewalt das, was ihr die Verfassung ihrer Reiche versagten, durchzuführen wußte; aber ich rede auch nur von der Theorie.

Verbündete Mächte.

Nachdem wir den Geschäftskreis der Bundesregierung klar entwickelt haben, dürfte man gern wissen wollen, wie sich jene Mächte darin bewegen.

Digitized by Google

Die Mächte der Gesetzgebung.

Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Zweige. — Verschiedene Bildung der beiden Kammern. — Das Princip der Unabhängigkeit der einzelnen Freistaaten triumphirt in der Bildung des Senats, und die Lehre der Volkssouverainetät in der Zusammensetzung der Kammer der Repräsentanten — mit der sonderbaren Wirkung, daß nur die Verfassungen für junge Völker logisch zu sein pflegen.

In der Organisation der Gewalten der Union befolgte man in vielen Puncten den zuvor in den besondern Verfassungen der einzelnen Staaten vorgezeichneten Plan.

Der gesetzgebende Körper der Bundesunion bestand aus einem Senat und einer Kammer der Repräsentanten.

Der Geist der Ausgleichung ließ in der Bildung der beiden Versammlungen verschiedene Regeln eintreten.

Ich habe oben bemerkt, daß, als man die Bundesverfassung feststellen wollte, zwei Interessen einander entgegen gesetzt waren, welche zwei verschiedene Meinungen veranlaßten. Einige wollten in der Union einen Bund unabhängiger Staaten, und eine Art des Congresses bilden, worin die Repräsentanten der verschiedenen Völker gewisse gemeinschaftliche Interessen verhandeln sollten. Andere wollten alle Einwohner der alten Kolonieen in ein einziges Volk vereinigen, und ihnen, freilich in eingeschränktem Kreise, eine Regierung geben, welche als der alleinige, einzige Nationalrepräsentant handeln könne. Die practischen Folgen beider Theorieen waren sehr verschieden.

Handelte es sich hier um einen Bund, oder um eine Nationalregierung? Die Mehrheit der Staaten und nicht der Einwohner sollte die Gesetze geben. Alsdann behielt jeder große oder kleine Staat den Character einer unabhängigen Macht, und trat in die Union auf dem Fuße einer vollkommnen Gleichheit.

Sobald man aber die Einwohner der vereinigten Staaten als ein einziges Volk betrachtete, so machte natürlich die Mehrheit der Bürger der Union allein das Gesetz.

Man begreift, daß die kleinen Staaten zur Anwendung dieser Lehre nicht zustimmen konnten, ohne vollkommen ihre Staaten-Existenz in Hinsicht der Bundessouveraine-

tät aufzugeben. Ihr Staat wurde alsdann aus einem mit gesetzgebender Macht versehen gewesenen Volke ein unbedeutendes Bruchstück eines großen Volks. Das erste System gestand ihnen eine übergroße Macht zu, das zweite vernichtete ihre Macht gänzlich.

In solcher Lage der Dinge geschah, was allezeit zu geschehen pflegt, wenn die Interessen mit den Vernunftgründen sich nicht zu vereinigen vermögen; man beugte die Regeln der Logik. Die Gesetzgeber erwählten eine Mittelstraße, welche gewaltsam beide theoretisch unvereinbare Systeme dennoch vereinigte.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten siegte in der Bildung des Senats, und der Grundsatz der Nationalsouverainetät in der Zusammensetzung der Kammer der Repräsentanten.

Jeder Staat sollte zwei Senatoren und eine gewisse Zahl der Repräsentanten im Verhältniß der Volksmenge zum Congreß schicken.

Der Congreß bestimmt alle 10 Jahre von Neuem die Zahl der Deputirten, welche jeder Staat in die Kammer der Repräsentanten schicken soll. Im Jahr 1789 war diese Zahl 69, und im Jahr 1833, 240.

Die Constitution hatte gesagt, daß höchstens 30,000 Personen nur einen Repräsentanten haben sollten; aber sie hatte nicht bestimmt, daß nicht mehrere einen Repräsentanten sollten schicken können. Der Congreß hat geglaubt, daß er die Repräsentation bei vergrößerter Bevölkerung nicht durch zu viele Personen steigern lassen dürfe. Durch das erste Gesetz über diesen Punct vom 14. April 1792 (man sehe die Gesetze der vereinigten Staaten bei Story Bd. 1. S. 235), wurde entschieden, daß 33,000 Einwohner einen Repräsentanten haben sollten. Das letzte Gesetz des Jahres 1832 bestimmte die Zahl von 48,000 für einen Repräsentanten. Die repräsentirte Bevölkerung besteht aus allen freien Menschen, und aus $\frac{3}{5}$ der Sklaven.

In Folge dieser Einrichtung hat gegenwärtig der Staat Newyork 40 Repräsentanten, aber nur zwei Senatoren. Der Staat Delaware zwei Senatoren, und nur einen Repräsentanten; der Staat Delaware ist daher gleich dem Staate

Digitized by Google

Newyork im Senat, und Letzterer hat in der Repräsentantenkammer vierzigmal mehr Einfluß. Die im Senat herrschende Minorität der Nation kann also den Willen der Mehrheit in der Repräsentantenkammer lähmen, was dem Geiste der constitutionellen Regierungen ungemäß ist.

Dieß beweißt klar, wie selten alle Bestimmungen einer Gesetzgebung nach Logik und Vernunft mit einander vereinigt werden.

Die Länge der Zeit läßt immer in jedem Volke verschiedene Interessen und Rechte begünstigen.

Wenn endlich davon die Rede ist, eine allgemeine Constitution zu gründen, so bilden die einzelnen Interessen und Rechte eben so viele natürliche Hindernisse, welche es hemmen, daß irgend ein politisches Princip rein durchgeführt wird. Es kann also die Gesetzgebung nur bei der Entstehung eines Staats vollkommen logisch sich aussprechen. Wenn man sieht, daß ein Volk diesen Vortheil genießt, so muß man daraus nicht schließen, daß es weise, sondern nur, daß es ein junges Volk sei.

Als die Bundesverfassung der Union gebildet wurde, fanden sich unter den Angloamerikanern nur zwei Interessen, welche einander vollkommen entgegen waren. Das Individualinteresse der einzelnen Staaten, und das Vereinigungsinteresse des ganzen Volks; man mußte daher zu einem Compromiß sich entschließen.

Doch muß man anerkennen, daß dieser Theil der Verfassung bisher nicht die übeln Folgen gehabt hat, welche man davon erwarten durfte.

Alle Staaten sind jung, sie liegen bei einander, haben gleichartige Sitten, Ideen und Bedürfnisse. Die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Staaten gab ihnen keine einander sehr entgegengesetzte Interessen. Daher haben sich niemals im Senat die kleinen Staaten wider die größeren in gewissen Absichten verbunden. Uebrigens hat der gesetzliche Ausdruck des Willens eines ganzen Volk eine so unwiderstehliche Kraft, daß wenn die Mehrheit sich durch das Organ der Kammer der Repräsentanten ausspricht, sich der Senat der andern Kammer gegenüber sehr schwach befindet.

Digitized by Google

Auch muß man nicht vergessen, daß es von den amerikanischen Gesetzgebern nicht abhieng, daß Volk, welchem sie Gesetze geben wollten, vollkommen in ein Volk zu verwandeln. Der Zweck des Bundes war nicht, die Existenz der Einzelstaaten zu vernichten, sondern ihre Macht nur einzuschränken. Von dem Augenblicke an, da man also diesem Einzelrecht der Staaten (das man solchen nicht nehmen konnte) eine wirkliche Macht lassen mußte, entsagte man im Voraus dem Zwange, um sie nach dem Willen der Mehrheit zu beugen. Sobald man diese Absicht festgestellt sieht, hat die Einführung ihrer individuellen Macht in die Wirksamkeit der Bundesregierung nichts außerordentliches. Sie stellte nur eine vorhandene Thatsache fest, diejenige einer vorhandenen Macht, welche man schonen, und solcher keine Gewalt anthun mußte. *)

Eine andere Verschiedenheit zwischen dem Senat und der Kammer der Repräsentanten.

Der Senat ist nicht allein von der andern Kammer im Princip der Repräsentation verschieden, sondern auch in der Weise der Wahl, in der Dauer der Amtsführung, und in der Verschiedenheit des Geschäftskreises.

Die Kammer der Repräsentanten wird vom Volke ernannt in directer Wahl, der Senat durch die Gesetzgeber eines jeden Staats, durch eine Wahl in zwei Stufen.

Die Amtsführung der Repräsentanten dauert nur zwei Jahre, diejenige der Senatoren sechs Jahre.

Die Kammer der Repräsentanten beschäftigt sich nur mit der Gesetzgebung, und nimmt an der Richtergewalt nur bei der Anklage von Beamten Theil.

Der Senat nimmt an der Gesetzgebung Theil, und entscheidet über die von der Repräsentantenkammer ihm angezeigten politischen Vergehen, und ist außerdem der große Voll-

*) Seit der Gründung der Bundesregierung hat sich die Zahl der Staaten auf 26 vermehrt, und die neuen 13 Staaten werden in einem Jahrhundert volkreicher sein, als die 13 alten; folglich wird von selbst die Bedeutung der kleinen Staaten des Ursprungs geringer.

Anmerk. des Uebers.

Digitized by Google

ziehungsrath der Nation. Die durch den Präsidenten geschlossenen Tractaten müssen durch den Senat sanctionirt, und seine Beamtenwahlen von demselben genehmigt werden. Man sehe den Föderalisten Nr. 52—66., Story S. 190—314, die Bundesacte Abschnitt 2 und 3.

Von der vollziehenden Macht. *)

Abhängigkeit des Präsidenten. — Er wird gewählt und ist verantwortlich. — Frei in seiner Amtsführung beaufsichtet ihn der Senat, leitet ihn aber nicht. — Sein Gehalt wird bestimmt beim Antritt seines Amts. — Sein aufhaltendes Veto.

Die amerikanischen Gesetzgeber hatten eine schwere Aufgabe zu erledigen; sie wollten eine von der Mehrheit abhängige Gewalt schaffen, welche dennoch stark genug sein sollte, um selbstständig zu handeln.

Die Aufrechthaltung der republikanischen Form forderte, daß der Repräsentant der vollziehenden Gewalt dem Nationalwillen unterworfen sein mußte.

Der Präsident wird gewählt. Seine Ehre, Güter, Freiheit und Leben, sind gänzlich dem Volke verpfändet für den guten Gebrauch von seiner Amtsmacht. Uebrigens ist er in deren Ausübung nicht vollkommen unabhängig. Der Senat beaufsichtet ihn in seinen Beziehungen mit den fremden Mächten, so wie in seiner Vertheilung der Aemter. Er kann daher weder bestochen werden, noch selbst bestechen.

Die Gesetzgeber des Bundes erkannten an, daß die vollziehende Macht nicht würdig und nützlich ihre Aufgabe lösen könne, wenn sie nicht mehr Dauer und Kraft haben würde, als die Präsidenten der einzelnen Staaten.

Der Präsident des Bundes wurde auf vier Jahre ernannt, konnte aber wieder erwählt werden; mit dieser Aussicht gewann er mehr Muth, für das öffentliche Wohl zu arbeiten, und auch die Mittel, um dazu zu gelangen.

Der Präsident wurde daher der alleinige, einzige Repräsentant der vollziehenden Macht der Union. Man hütete sich,

*) Der Föderalist Nr. 67—77. — Die Constitution Nr. 2., Story S. 315. 515—780., Kents Commentar S. 255.

Digitized by Google

seinen Willen demjenigen eines beigegebenen Raths unterzuordnen; ein gefährliches Mittel, indem es zwar die Kraft der Regierung schwächt, aber die Verantwortlichkeit des Regierenden vermindert. Der Senat hat das Recht, einige Acten des Präsidenten ohne Folge zu lassen, aber er kann ihn nicht zwingen, zu handeln, oder mit dem Senat die vollziehende Gewalt zu theilen.

Die Wirkung der Gesetzgebung auf die vollziehende Gewalt kann unmittelbar sein, was die Amerikaner vermieden haben, indem sie die mittelbare Wirkung vorzogen.

Wenn die Kammern dem öffentlichen Beamten seinen Gehalt entziehen, nehmen sie ihm einen Theil seiner Unabhängigkeit. Könnten die Herren der Gesetzgebung dem Präsidenten seinen Gehalt schmälern, so müßte man fürchten, daß sie ihm allmählig die Macht entziehen würden, welche die Bundesacte ihm hatte erhalten wollen.

Diese Abhängigkeit der vollziehenden Macht von der gesetzgebenden ist ein den republikanischen Verfassungen fast stets anhängender Fehler. Die Amerikaner haben diese Neigung der gesetzgebenden Versammlungen, sich der Regierung zu bemächtigen, nicht zerstören können, aber diese Neigung weniger unwiderstehlich gemacht.

Der Gehalt des Präsidenten wird beim Antritt seiner Beamtung für die Dauer seiner Magistratur bestimmt. Zugleich hat derselbe ein aufhaltendes Veto, welches ihm erlaubt, die Gesetze, welche ihm die Unabhängigkeit rauben könnten, die ihm die Bundesacte ließ, zu hemmen. Doch ist immer der Kampf zwischen dem Präsidenten und der Gesetzgebung ungleich, weil die letztere, wenn sie in ihren Absichten beharret, stets den ihr entgegengestellten Widerstand entkräften kann. Aber das hemmende Veto zwingt sie wenigstens zu einem rückgängigen Schritt und zu einer nochmaligen Prüfung der streitigen Frage, und dann müssen auch $\frac{2}{3}$ der Stimmen dießmal gegen die Meinung des Präsidenten sich aussprechen. Das Veto ist übrigens eine Art Appellation an das Volk. Die vollziehende Macht, welche man ohne diese ins Geheim hätte unterdrücken können, macht ihre Gründe geltend, und solche werden im Volke laut.

Digitized by Google

Wenn die Gesetzgebung in ihrer Ansicht beharret, so kann sie zwar allezeit den ihr entgegengesetzten Widerstand überwältigen, doch findet sich in den Verfassungen aller Völker, wie sie auch sonst beschaffen sein mögen, ein stilles Vertrauen auf den gesunden Verstand und die Tugend der Bürger. Dieses Vertrauen liegt in den Republiken näher, und ist sichtbarer, aber in den Monarchieen entfernter, und ist daselbst sorgfältiger verhüllt; aber es findet sich überall irgendwo. Es gibt kein Land, wo die Gesetze alle mögliche Fälle voraussehen können, und wo die Verfassungen den Platz der Vernunft und der Sitten einnehmen.

In wie weit die Stellung des Präsidenten der vereinigten Staaten von derjenigen des constitutionellen Königs in Frankreich abweicht.

Die vollziehende Gewalt in den vereinigten Staaten ist beschränkt und eine Ausnahme allgemeiner Regeln, wie diejenige Souverainetät, in deren Namen sie handelt. — Die vollziehende Macht erstreckt sich in Frankreich über Alles. — Der König ist einer der Urheber des Gesetzes. — Der Präsident aber nur bloß Vollzieher. — Andere Verschiedenheiten entspringen aus der Dauer der beiden Gewalten. — Die Vollziehungsmacht des Präsidenten ist eingeschränkt und der König ganz frei. — Ungeachtet aller Verschiedenheiten gleicht Frankreich mehr einer Republik, als die Union einer Monarchie. — Vergleichung der in beiden Ländern von der vollziehenden Macht abhängigen Personenzahl.

Die vollziehenden Macht spielt eine so große Rolle im Schicksal der Nationen, daß ich hier einen Augenblik anhalte, um es begreiflicher zu machen, welchen Platz sie bei den Amerikanern einnimmt.

Um einen klaren und genauen Begriff von der Stellung des Präsidenten zu fassen, ist es zweckmäßig, ihn mit einem Könige in einer constitutionellen europäischen Monarchie zu vergleichen.

In dieser Vergleichung werde ich wenig Rücksicht nehmen auf die täuschenden äußeren Zeichen der Macht, weil sie das Auge des Beobachters mehr betrügen, als leiten.

Wenn sich eine Alleinherrschaft allmählig in eine Republik verwandelt, pflegt die vollziehende Gewalt Titel, Ehre, Re-

Digitized by Google

spect, und selbst die Gelddotation lange zu behalten nach verlorener reellen Macht. Nachdem die Engländer einen ihrer Könige enthauptet und einen Anderen vom Thron verjagt hatten, so knieeten sie dennoch vor einem Nachfolger jener Fürsten.

Wenn von der andern Seite die Monarchieen einen Alleinherrscher erhalten, so pflegt sich die Macht einfach, glatt und bescheiden in ihren Manieren zu zeigen, als wenn sie sich über alles gestellt hätte. Als schon Roms Kaiser über das Vermögen und das Leben ihrer Mitbürger despotisch schalteten, nannte man sie noch in den Anreden Cäsar, und sie speiseten vertraulich bei ihren Freunden. Man muß sich daher nicht an die Oberfläche halten, sondern tiefer eindringen.

Die Souverainetät ist in den vereinigten Staaten vertheilt zwischen der Union und den einzelnen Staaten, indeß sie in Frankreich ein gedrängter Körper ist. Daher entspringt die erste größte Verschiedenheit zwischen dem Präsidenten der vereinigten Freistaaten, und dem Könige von Frankreich.

In den vereinigten Staaten ist die Vollziehungsgewalt beschränkt und eine Ausnahme, wie die Souverainetät selbst, in deren Namen sie handelt; in Frankreich erstreckt sie sich über Alles.

Die Amerikaner haben eine Bundes = und Frankreich eine Nationalregierung.

Diese erste Ursache der niedrigeren Macht des Präsidenten geht schon aus der Natur der Dinge hervor, aber sie ist nicht die alleinige. Die zweite wichtige ist die eigentliche Souverainetät, nämlich das Recht der Gesetzgebung.

Der König ist in der That in Frankreich ein Theil der Souverainetät, weil die Gesetze nur durch seine Genehmigung vorhanden sind; daneben ist er aber auch Gesetzvollzieher. Der Präsident ist zwar auch Vollzieher der Gesetze, aber er macht sie nicht wirklich, kann auch durch seine verweigerte Zustimmung ihre Existenz nicht ganz verhindern. Er ist folglich nicht Souverain, sondern ein Diener der Souverainetät.

Der König in Frankreich bildet nicht allein einen Theil der Souverainetät, sondern er nimmt auch an der Bildung der Gesetzgebung Theil, welche ein Theil der Souverainetät ist. Er ernennt

Digitized by Google

ferner die Mitglieder einer Kammer, und kann beliebig dem Mandat der anderen Kammer ein Ziel setzen. Der Präsident der vereinigten Staaten nimmt auf keine Art an der Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers Theil, und kann solchen nicht auflösen.

Der König theilt mit den Kammern das Recht des Gesetzvorschlags, der Präsident hat aber keine solche Initiative.

Der König wird im Schooße der Kammern durch eine gewisse Zahl von Beamten repräsentirt, welche seine Ansichten vortragen, seine Meinung unterstützen, und seine Verwaltungsgrundsätze geltend zu machen, sich bestreben.

Der Präsident hat keinen Sitz im Congreß, und ebenso wenig seine Minister; nur mittelbarerweise kann er in solchem seinen Einfluß und seinen Rath geltend machen.

Der König von Frankreich hat gleiche Rechte, wie die Gesetzgebung. Beide können nicht ohne einander handeln.

Der Präsident steht neben der Gesetzgebung als eine unterhörige und abhängige Macht.

In der Ausübung der eigentlichen vollziehenden Macht scheint sich der Präsident zwar mehr dem Könige zu nähern, aber in manchen wichtigen Punkten steht er doch viel niedriger.

Die königliche Macht in Frankreich ist von einer längeren Dauer, und die Dauer ist eins der ersten Elemente der Macht. Man liebt und fürchtet nur das, was lange dauert. Die Wahlmagistratur des Präsidenten dauert nur 4 Jahre, und das französische Königthum ist erblich.

In der Vollziehung seines Amts ist der Präsident stets eifersüchtig beobachtet. Er leitet die Tractate ein, ohne sie selbst zu machen, und designirt zu den Aemtern Personen, ohne sie wirklich zu ernennen.

Die Bundesverfassung hatte unentschieden gelassen, ob der Präsident schuldig wäre, im Fall der Absetzung eines Beamten die Beistimmung des Senats zu verlangen, wie bei der Ernennung andrer Bundesbeamten. Der Foederalist Nr. 77 neigte sich zur Bejahung, aber der Congreß entschied im Jahre 1789 mit vollem Fug, daß, weil der Präsident verantwortlich wäre, man ihn nicht zwingen könne, sich solcher Agenten zu bedienen, welche sein Zutrauen nicht besäßen. (Kents Commentarien Bd. 1. S. 289.)

Digitized by Google

Der König von Frankreich ist unumschränkt im Kreise der vollziehenden Gewalt; dagegen ist der Präsident der vereinigten Staaten verantwortlich, indeß das französische Gesetz den König für unverletzlich erklärt.

Ueber Beide steht als leitende Macht die öffentliche Meinung. Zwar ist sie in Frankreich weniger bestimmt, als in den vereinigten Staaten, weniger anerkannt und weniger an Gesetzformen gebunden, aber in der That ist sie doch wirksam. In Amerika spricht sie sich in den Wahlen und in den Urtheilen der Tribunäle, aber in Frankreich durch Revolutionen aus. Bei aller Abweichung der Staatsverfassung beider Staaten ist im Grunde die öffentliche Meinung eine herrschende Macht. Das erzeugende Princip der Gesetze ist in der That in beiden Völkern das nämliche, obgleich dessen Entwickelung mehr und weniger frei ist, und obgleich die daraus hergeleiteten Folgen oft sehr verschieden sein mögen. Dieses Prinzip ist nach seiner Natur wesentlich republikanisch. Auch denke ich, daß Frankreich mit seinem Könige mehr einer Republik, als die Union mit ihrem Präsidenten einer Monarchie ähnelt.

In allem diesem habe ich nur die Hauptverschiedenheiten dargestellt. Hätte ich tiefer in diese Materie eingehen wollen, so würde das Gemälde noch mehr aufgefallen sein, aber ich muß kurz sein, da ich noch vieles zu sagen habe.

Ich habe bemerkt, daß die Macht des Präsidenten der vereinigten Staaten nur im Kreise einer eingeschränkten Souverainetät ausgeübt wird, indeß diejenige des Königs in Frankreich im Kreise einer vollständigen Souverainetät handelt.

Ich hätte zeigen können, daß die königliche Regierungsmacht in Frankreich ihre natürlichen, sich weit erstreckenden Gränzen überschreitet, und auf tausenderlei Art in die Handhabung der Privatinteressen eindringt.

Zu diesen Ursachen des Einflusses möchte ich die große Zahl der Staatsbeamten in Frankreich rechnen, welche fast alle ihre Bestallung der vollziehenden Macht verdanken. Diese Zahl überschreitet daselbst alle sonst bekannte Gränzen, nämlich 138,000, mit 200 Millionen Franken jährlichem Gehalt. Jede dieser 138,000 Personen gilt für eine Machtvermehrung. Der

Digitized by Google

Präsident hat kein unumschränktes Recht, die 12,000 öffentlichen Aemter von Amtswegen zu besetzen.

Man druckt in jedem Jahre in den vereinigten Staaten den sogenannten Nationalkalender, und findet darin die Namen aller im Dienst des Bundes angestellten Personen, und die angegebene Zahl fand ich im Nationalkalender des Jahres 1833.

Also besetzt der König in Frankreich über eilfmal mehr von ihm zu vergebenden Aemter, als der Präsident der vereinigten Staaten, obgleich Frankreichs Bevölkerung nur 1½ größer ist, als diejenige der Union.

Zufällige Ursachen, welche den Einfluß der Vollziehungsmacht vermehren können.

Aeußere Sicherheit, deren die Union genießt. — Erwartende Politik. — Armee von 6000 Mann. — Eine kleine Flotte. — Der Präsident besitzt große Vorrechte, zu deren Ausübung ihm die Gelegenheit fehlt. — In dem Kreise, worin er wirken kann, ist er schwach.

Wenn die vollziehende Macht in Amerika schwächer ist, als in Frankreich, so muß man dies mehr den Umständen als den Gesetzen zuschreiben. Besonders in den Beziehungen mit dem Auslande hat die vollziehende Macht einer Nation eine Gelegenheit, Geschicklichkeit und Kraft zu zeigen.

Wenn das Leben der Union unaufhörlich bedrohet würde, und wenn ihre wichtigsten Interessen täglich mit andern mächtigen Völkern in Berührung geriethen, so würde das Ansehen der vollziehenden Macht in der öffentlichen Meinung steigen in Hinsicht dessen, was man erwarten, und was sie vollbringen würde.

Der Präsident der vereinigten Staaten ist zwar das Haupt der Armee; aber diese zählt nur 6000 Mann; er ist Oberbefehlshaber der Flotte, aber diese zählt nur wenige Schiffe. Er leitet die Angelegenheiten der Union mit den fremden Völkern, aber die vereinigten Staaten haben keine mächtigen Nachbaren. Getrennt durch das Weltmeer von der übrigen Welt, und noch zu schwach, um das Meer zu beherrschen, haben sie keine Feinde, und ihre Interessen kommen selten mit anderen Völkern der Erde in Kampf. Man muß also die Praxis der Regierung nicht bloß nach der Theorie beurtheilen.

Digitized by Google

Der Präsident der vereinigten Staaten besitzt fast königliche Vorrechte, von welchen er kaum Gebrauch machen kann; und die Rechte, die er wirklich benutzen kann, sind sehr beschränkt. Die Gesetze erlauben ihm, stark zu sein, aber die Umstände erhalten ihn schwach.

Im Gegentheil sind es mehr die Umstände, als die Gesetze, welche der königlichen Auctorität in Frankreich ihre größte Kraft verleihen.

In Frankreich kämpft die vollziehende Macht ohne Aufhören wider große Hindernisse, und verfügt über große Hülfsmittel, um sie zu besiegen. Sie vergrößert sich durch die Bedeutsamkeit der vollbrachten Dinge und durch die Wichtigkeit der von ihr geleiteten Begebenheiten, ohne darum die Verfassung umzugestalten.

Hätten die Gesetze die vollziehende Macht in Frankreich eben so schwach und beschränkt gemacht, als diejenige der Union, so würde ihr Einfluß bald größer werden.

Warum der Präsident der vereinigten Staaten zur Leitung der Angelegenheiten nicht der Mehrheit in den Kammern bedarf.

Es ist ein in Europa angenommener Satz, daß ein constitutioneller König nicht regieren kann, wenn die Meinung der gesetzgebenden Kammern nicht mit der seinigen übereinstimmt.

Man hat gesehen, daß mehrere Präsidenten der vereinigten Staaten den Beistand des gesetzgebenden Körpers verloren haben, ohne darum verpflichtet zu sein, die Macht aufzugeben, und daß dies dem Staate wenig nachtheilig war. Man hat aus dieser Thatsache die Unabhängigkeit und Kraft der amerikanischen vollziehenden Macht beweisen wollen. Nach kurzem Nachdenken wird man jedoch finden, daß dieß gerade die Ohnmacht des Präsidenten beweiset.

Ein König in Europa bedarf den Beistand des gesetzgebenden Körpers, um die ihm nach der Verfassung obliegende Aufgabe zu erfüllen, weil diese Aufgabe unermeßlich ist. Ein constitutioneller König in Europa ist nicht bloß Gesetzvollzieher. Die Sorgfalt der Vollziehung liegt ihm so vollkommen ob, daß durch den Widerstand jenes Körpers seine Macht gelähmt

Digitized by Google

werden konnte. Er bedarf der Kammern, um Gesetze zu geben, die Kammern bedürfen seiner zur Vollziehung derselben. Beide Mächte können nicht ohne einander leben. Die Räder der Regierung stehen in dem Augenblicke still, wo sie mit einander im Mißverständnisse stehen.

In Amerika kann der Präsident die Bildung der Gesetze nicht verhindern, und er kann sich der Verpflichtung, sie zu vollziehen, nicht entledigen. Seine eifrige und aufrichtige Mitwirkung ist unstreitig wünschenswürdig, aber zum Gange der Regierung nicht durchaus nothwendig. In allen wesentlichen Handlungen ist er mittelbarer oder unmittelbarerweise der Gesetzgebung untergeordnet, und in Dingen, worin er völlig von ihr unabhängig ist, vermag er fast nichts. Er kann folglich wegen seiner Schwäche, und nicht wegen seiner Stärke, mit der gesetzgebenden Macht in Opposition stehen.

In Europa muß zwischen dem Könige und den Kammern Einverständniß herrschen, weil ein ernsthafter Streit zwischen ihnen statt finden kann. In Amerika ist das Einverständniß weniger nothwendig, weil ein Kampf zwischen beiden unmöglich ist.

Von der Wahl des Präsidenten.

Die Gefahr des Wahlsystems vermehrt sich im Verhältniß der Ausdehnung der Vorrechte der vollziehenden Macht. — Die Amerikaner können dies System ergreifen, weil sie eine starke vollziehende Macht entbehren können. — Wie die Umstände die Gründung des Wahlsystems begründen. — Warum die Wahl des Präsidenten die Grundsätze der Regierung nicht verändert. — Einfluß, welchen die Wahl des Präsidenten auf das Schicksal der Staatsbeamten ausübt.

Die Anwendung des Wahlsystems auf das Haupt der vollziehenden Gewalt in einem großen Volke zeigt Gefahren, welche die Erfahrung und die Geschichtsschreiber hinreichend ausgezeichnet haben. Auch will ich hier davon nur in Beziehung auf Amerika reden.

Die vom Wahlsystem gefürchteten Gefahren sind mehr und weniger groß, nach dem Platze, welchen die vollziehende Gewalt einnimmt, und nach ihrer Wichtigkeit im Staate, in Folge der Art der Wahl und der Umstände, worin sich das wählende Volk befindet.

Digitized by Google

Nicht ohne Ursache wirft man dem Wahlsystem des Staatsoberhaupts vor, daß es eine so große Lockspeise dem Privatehrgeitze anbietet, und so sehr zur Erlangung solcher Macht anfeuert, daß sie sich oft nicht mit den gesetzlichen Mitteln der Bewerbung begnügt, und zur Gewalt beim mangelnden Rechte ihre Zuflucht nimmt.

Klar ist der Reiz der Bewerbung um so größer, je mehr Vorrechte die vollziehende Gewalt besitzt; um so mehr wird der Ehrgeitz der Bewerber aufgeregt, und um so mehr findet er Unterstützung von einer Menge von Ehrgeitzigen zweiten Ranges, welche nach dem Siege ihres Kandidaten seine Macht zu theilen hoffen.

Die Gefahren des Wahlsystems wachsen im directen Verhältnisse des Einflusses, welchen die vollziehende Macht auf die Staatsangelegenheiten ausübt.

Die Revolutionen in Polen müssen nicht allein dem Wahlsystem im Allgemeinen zugeschrieben werden, sondern weil die zu wählende Magistratsperson das Haupt einer großen Monarchie war.

Ehe man also die absolute Güte des Wahlsystems prüft, muß man zuvor die Präjudicialfrage entscheiden, und wissen, ob die geographische Lage, die Gesetze, Gewohnheiten, Sitten und Meinungen des Volks, bei welchem man solches einführen will, es erlauben, daselbst eine schwache und abhängige vollziehende Macht fest zu stellen, denn zu gleicher Zeit zu wollen, daß der Repräsentant des Staats mit einer großen Macht begabt sein, und dennoch erwählt werden solle, das drückt nach meiner Meinung zwei einander widersprechende Willen aus. Was mich anbetrifft, so kenne ich nur ein einziges Mittel, das erbliche Königthum in eine wählbare vollziehende Macht zu verwandeln, nachdem man vorher dessen Wirkungssphäre vermindert, dessen Vorrechte stufenweise einzuschränken, und das Volk allmählig ohne dessen Hülfe zu leben gewöhnt hat. Aber darum bekümmern sich die europäischen Republikaner nicht. Da Viele derselben die Tyrannei nur hassen, weil sie deren Strenge erfahren haben, so verletzt sie die Ausdehnung der vollziehenden Gewalt nicht. Sie greifen nur ihren Ursprung an, ohne das enge, beide verbindende Band wahrzunehmen.

Digitized by Google

Es hat noch Niemand Ehre und Leben gewagt, um Präsident der vereinigten Staaten zu werden, weil der Präsident nur eine beschränkte und abhängige Macht kurzer Dauer besitzt. Das Glück muß einen unermeßlichen Preis aufs Spiel setzen, wenn sich verzweifelte Spieler zum Kampfe anbieten. Bisher vermochte keiner der Bewerber zu seinem Vortheil glühende Sympathien und gefährliche Leidenschaften des Volkes aufzuregen. Die Ursache ist einfach. Wenn er an die Spitze der Regierung gelangt ist, so kann er an seine Freunde nicht viel Macht, Reichthümer und Ruhm vertheilen, und sein Einfluß im Staate ist schwach. Deswegen sehen die Factionen weder ihren Erfolg, noch ihren Ruin in seiner Erhebung zur Macht.

Die Erbmonarchieen haben einen großen Vorzug. Da das Privatinteresse einer Familie beständig aufs Engste mit dem Staatsinteresse verbunden ist, so ist das Letztere niemals einen einzigen Augenblick sich selbst überlassen. Ich weiß nicht, ob in diesen Monarchieen die Angelegenheiten besser als anderswo verwaltet werden, aber wenigstens ist immer einer da, welcher gut oder schlimm, nach seiner Fähigkeit, sich damit beschäftigt.

Im Gegentheil arbeiten bei Herannäherung der Wahl und lange vorher die Räder der Regierung gewissermaßen nur von selbst. Man kann ohne Zweifel die Wahlgesetze so einrichten, daß schnell und plötzlich der Sitz der vollziehenden Macht wieder besetzt werde. Aber wie man es auch anfangen mag, die Lücke existirt in den Geistern trotz aller Bemühung des Gesetzgebers.

Wenn die Wahlzeit heranrückt, so denkt das Haupt der vollziehenden Macht nur an den Kampf, welcher sich nun vorbereitet. Es hat keine Zukunft mehr, und kann nichts unternehmen, und betreibt nur obenhin das, was sein Nachfolger vollbringen wird. »Ich bin dem Augenblicke meines Rückzugs so nahe, schrieb der Präsident Jefferson den 21. Januar 1809, sechs Wochen vor der Wahl, daß ich an den Geschäften nur Theil nehme, um meine Meinung auszudrücken. Es scheint recht, meinem Nachfolger die Initiative der Maßregeln zu überlassen, deren Vollziehung und Verantwortlichkeit ihm obligen wird.«

Digitized by Google

Von ihrer Seite hat die Nation fast allein ihre Augen nach der Entscheidung der Wahl gerichtet, um das, was dabei vorgeht, in seiner Entwickelung zu beobachten.

Je größer der Antheil ist, welchen die vollziehende Macht an der Leitung der Staatsangelegenheiten nimmt, jemehr ihre gewöhnliche Theilnahme groß und nothwendig ist, desto gefährlicher ist ein solcher Zustand. In einem Volke, welches gewohnt ist, durch die vollziehende Macht regiert oder sogar zugleich verwaltet zu werden, muß jede Wahl des Hauptes des Staats eine tiefe Aufregung veranlassen.

In den vereinigten Staaten kann die Handlung der vollziehenden Macht ohne großen Nachtheil etwas träger werden, weil solche schwach und beschränkt ist.

Wenn das Haupt der Regierung erwählt wird, so folgt daraus fast immer eine Aenderung der äußeren und inneren Politik eines Staats. Dies ist einer der wichtigsten Mängel dieses Systems.

Aber dieser Mangel ist mehr oder weniger fühlbar, nach dem Grade der Macht der erwählten Magistratsperson. In Rom wechselte der Geist der Regierung niemals, obgleich man jährlich neue Consuls wählte, weil der Senat die leitende Macht und derselbe ein erblicher Körper war. Würde man in den europäischen Monarchieen den König wählen, so würde die Gestalt der Königreiche sich bei jeder Wahl verändern.

In Amerika übt der Präsident einen ziemlich großen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten aus, aber er leitet sie nicht. Die vorherrschende Macht hat ihren Sitz in der ganzen Nationalrepräsentation. Man muß also die Masse des Volks ändern, und nicht bloß den Präsidenten, wenn die Grundsätze der Regierung sich ändern sollen. Auch schadet in Amerika das auf das Haupt der vollziehenden Gewalt angewendete Wahlsystem nicht bedeutend der Festigkeit der Grundsätze der Regierung. Uebrigens ist dieser Mangel dem Wahlsystem so sehr eigenthümlich, daß er sich bei aller Beschränktheit der Macht des Präsidenten dennoch in der Handlungsweise desselben wahrnehmen läßt.

Die Amerikaner dachten vernunftmäßig, daß der Präsident, um seine Würde und deren Verantwortlichkeit vollkommen

Digitized by Google

wirken lassen zu können, ganz frei seine Agenten wählen und entlassen müsse; denn der gesetzgebende Körper beobachtet zwar den Präsidenten, leitet ihn aber nicht. Daraus folgt, daß bei jeder neuen Wahl das Bleiben oder das Abdanken der Bundesbeamten ungewiß ist.

Herr Quincy Adams dankte, als er Präsident wurde, den größten Theil der von seinem Vorweser ernannten Bundesbeamten ab, und ich weiß nicht, ob der General Jackson von allen mit freier Entlassung angestellten Bundesbeamten einen Einzigen nach der Uebernahme der Präsidentur beibehielt.

Man beklagt sich in den constitutionellen Monarchieen Europas, daß das Schicksal der Unteragenten der Verwaltung oft von dem Wechsel der Minister abhängt. Noch schlimmer ergeht es solchen in den Staaten, wo das Haupt der Regierung erwählt wird. Die Ursache ist einfach; in den constitutionellen Monarchieen folgen die Minister schnell auf einander, aber der Hauptrepräsentant der vollziehenden Gewalt wechselt niemals, daher treibt man den Beamtenwechsel in solchen Staaten auch bei veränderten Ministerien niemals weit. Die Verwaltungssysteme ändern sich dort wohl etwas im Kleinen, aber nicht so sehr in den Hauptgrundsätzen. Ein zu großer Beamtenwechsel würde dort eine Art der Revolution begründen. In Amerika findet solche alle vier Jahre im Namen des Gesetzes statt.

Veranlaßt ein solcher ziemlich weit verbreiteter Beamtenwechsel in den Staaten Europas viel Elend, so ist dies doch in Amerika weniger der Fall. Es ist in den vereinigten Staaten so leicht, sich eine unabhängige Existenz wieder zu verschaffen, daß, wenn auch eine solche Abdankung dem entlassenen Beamten den genossenen Wohlstand entzieht, er doch niemals dadurch die Mittel des Unterhalts verliert.

Ich habe im Anfange dieses Kapitels gesagt, daß die beim Wahlsystem des Staatsoberhauptes eintretenden Gefahren mehr oder weniger groß wären nach den Umständen, worin sich das wählende Volk befindet.

Vergeblich bemühet man sich, der Rolle der vollziehenden Gewalt weniger Einfluß einzuräumen; immer übt sie einen großen Einfluß auf die äußere Politik. Eine Unterhandlung

mit fremden Staaten kann immer nur durch einen einzigen Mann mit Nutzen betrieben werden.

Je mehr sich ein Volk in einer ungewissen und gefährlichen Stellung befindet, und je größer das Bedürfniß fester Grundsätze in der Leitung der Angelegenheiten mit dem Auslande ist, um so mißlicher ist die Behauptung des Systems der Wahl des Staatsoberhauptes.

Einfach ist die Politik der Amerikaner gegen die ganze übrige Welt; man möchte fast sagen, daß niemand ihrer bedarf, und daß auch sie niemandes bedürfen. Ihre Unabhängigkeit wird vom Auslande keineswegs bedrohet.

Bei ihnen ist weiter die Rolle der vollziehenden Macht eben so sehr durch die Verhältnisse, als durch die Gesetze beschränkt. Der Präsident kann häufig seine Ansicht ändern, ohne, daß darum der Staat leidet, oder untergeht.

Mit welchen Vorrechten auch die Vollziehungsmacht ausgerüstet sein mag, so muß man doch jedesmal die Zeit, welche der Wahl vorausgeht, und diejenige, worin sie statt findet, als eine Periode nationaler Krise betrachten.

Je zerrissener im Inneren die Lage eines Landes ist, desto größer werden seine äußeren Gefahren in der Periode der Wahlzeit sein. Es gibt unter den europäischen Völkern wenige, welche nicht bei der Veränderung ihres Oberhauptes jedesmal Eroberung oder Anarchie zu fürchten hätten.

In Amerika ist der Unionsstaat so eingerichtet, daß er sich allein und ohne fremde Hülfe erhalten kann. Die äußeren Gefahren sind daselbst niemals dringend. Die Wahl des Präsidenten mag eine starke Bewegung im Volke veranlassen, aber sie drohet dem Staate niemals den Untergang.

Die Wahlform.

Gewandheit der amerikanischen Gesetzgeber in der angenommenen Form der Wahl. — Schöpfung eines besonderen Wahlkörpers. — Einzelne Abstimmung der Specialwähler. — In welchem Falle die Kammer der Repräsentanten den Präsidenten wählt. — Vorfälle bei den zwölf Präsidentenwahlen seit der eingeführten Bundesverfassung.

Unabhängigkeit von den dem Wahlprincip eigenthümlichen Gefahren gibt es noch manche andere, welche selbst aus den

Formen der Wahl entspringen, jedoch von einem vorsichtigen Gesetzgeber vermieden werden können.

Wenn sich ein Volk bewaffnet, versammelt auf einem öffentlichen Platze, um sein Haupt zu erwählen, so setzt es sich nicht allein den Gefahren des Wahlsystems an sich aus, sondern auch denjenigen eines Bürgerkrieges, welcher aus einer solchen Wahl entspringen kann.

Als die polnischen Gesetze die Wahl eines Königs vom Veto eines einzigen Mannes abhängig machten, so luden sie entweder zu der Ermordung dieses Menschen ein, oder sie bereiteten eine Anarchie vor.

Jemehr man die Verfassungen der vereinigten Staaten studirt und je aufmerksamer man die politische und gesellschaftliche Lage dieser Länder betrachtet, bemerkt man eine bewundernswürdige Uebereinstimmung des Zufalls und der menschlichen Ueberlegung. Amerika war ein neubevölkerter Staat, aber seine Bürger hatten schon seit langer Zeit Gebrauch von der Freiheit gemacht: zwei wichtige Ursachen der innern Ordnung; auch fürchtete Amerika keine Eroberung. Diese günstigen Umstände benutzten die amerikanischen Gesetzgeber, und konnten eine schwache und unabhängige vollziehende Macht bilden, und sie ohne Gefahr wählen lassen.

Dann mußten sie unter den verschiedenen Wahlsystemen das am mindesten gefährliche erwählen. Die in dieser Hinsicht von ihnen festgestellten Regeln vollendeten bewundernswürdig die Bürgschaft, welche die physische und politische Beschaffenheit des Landes bereits lieferte.

Die zu lösende Aufgabe war, eine Wahlform zu erfinden, welche, indem sie den wahren Willen des Volks ausdrückte, seine Leidenschaften wenig reizte, und sie möglichst kurze Zeit ungewiß ließ. Erst stellte man fest, daß die einfache Mehrheit die Wahl entscheiden sollte, aber es blieb eine schwierige Sache, diese Mehrheit zu erlangen, ohne den Verzug fürchten zu müssen, welchen man vor allem vermeiden wollte.

Es ist in der That selten, daß einer der Würdigen sofort die Mehrheit der Stimmen in einem großen Volke erlangt. Die Sache wird noch schwieriger in einer Republik verbündeter Staaten, wo der örtliche Einfluß mehr entwickelt und mächtiger ist.

Digitized by Google

Um diesem zweiten Hindernisse zu begegnen, beschloß man die Macht der Wahl einem von der Nation erwählten Körper zu übertragen.

Diese Wahlform machte die Mehrheit wahrscheinlicher, denn je weniger die Wahlherren zahlreich sind, desto leichter können sie sich unter einander verständigen. Auch versprach dieses Mittel eine zweckmäßigere Wahl.

Aber sollte man das Wahlrecht dem gesetzgebenden Körper selbst übertragen, weil er gewöhnlich die Nation vertritt? oder sollte man dagegen ein eignes Wahlcollegium bloß für die Präsidentenwahl erwählen?

Die Amerikaner zogen den letzten Weg vor. Sie dachten, daß die für die gewöhnlichen Gesetze bevollmächtigten Personen die Wünsche des Volks in Ansehung der Präsidentenwahl nur unvollkommen darstellen würden. Da sie übrigens für längere Zeit als ein Jahr erwählt worden waren, so konnten sie vielleicht einen seitdem veränderten Volkswillen repräsentiren. Sie dachten, daß, wenn man die Gesetzgebung beauftragen würde, das Haupt der vollziehenden Macht zu erwählen, deren Mitglieder lange vor der Wahl der Gegenstand von Bestechungen und das Spiel der Umtriebe werden würden, indeß die Specialwähler, gleich wie die Geschwornen, bis zu dem Tage der Wahl der Menge unbekannt blieben, und nur in dem Augenblicke erscheinen würden, um ihren Beschluß zu fassen.

Man verfügte daher, daß jeder Staat zur Präsidentenwahl eben so viele Wähler als Mitglieder zum Congreß deputiren solle, deren Zahl im Jahre 1833 nach dem Nationalkalender 288 betrug. Und da man wahrgenommen hatte, daß die in den Ländern der freien Wahl zur Ernennung des Haupts der Regierung bestimmten Versammlungen unvermeidlich der Heerd der Leidenschaften und der Umtriebe zu werden pflegten, daß diese sich oft unbeikömmlich der Macht bemächtigten, und daß diese Ränke und die daraus entspringende Ungewißheit durch lange Fortdauer den Staat in Gefahr bringen könnten, so setzte man weiter fest, daß die Wähler alle an einem Tage ihre Stimme geben, aber daß sich nur die Wähler des nämlichen Staats vereinigen und an den Sitz der Regierung die

Digitized by Google

Centralliste der einzelnen Abstimmungen und nicht das Product der Stimmen der Mehrheit übersenden sollten.

Die Weise der Abstimmung durch Beauftragte machte wahrscheinlich, daß die Mehrheit auf eine Person fallen würde, aber gewiß war dieß doch nicht, denn zufällig konnten die Wähler gleich ihren Committenten in ihrer Meinung von einander abweichen.

In solchem Falle mußte man entweder neue Wähler ernennen, oder noch einmal die bereits Ernannten zusammentreten lassen, oder die Wahl einer neuen Auctorität übertragen. Die beiden ersten Methoden waren theils wenig sicher, verzögerten die Entscheidung, und verlängerten eine stets gefährliche Bewegung im Volke. Man nahm also den dritten Vorschlag an, und kam überein, daß die Stimmen der Wähler versiegelt dem Senatspräsidenten übergeben werden sollten, welche an einem bestimmten Tage in Gegenwart beider Kammern vom Präsidenten des Senats entsiegelt werden sollten. Wenn keiner der Kandidaten die Mehrheit erlangt haben sollte, so sollte die Repräsentantenkammer unmittelbar zur Wahl schreiten, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nur einen der drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, wählen durften. In diesem Falle entscheidet aber die Stimmenmehrheit im Staate, und nicht unter den Mitgliedern, die Frage. Auf solche Art hat der Staat Newyork nicht mehr Einfluß, als Rhode Island. Man frägt also erst die Bürger der Union, welche ein vereintes Volk bilden, und wenn sie sich nicht vereinigen können, so lebt die Theilung in unabhängige Staaten wiederum auf, und man gibt jedem einzelnen Staat eine besondere und unabhängige Stimme. Dieß ist wieder eine der Seltsamkeiten der Bundesverfassung, welche allein der Kampf der einander widerwärtiger Interessen erklären kann.

Die Wahl des Präsidenten ist also nur in einem seltenen und schwer vorauszusehenden Falle den gewöhnlichen Nationalrepräsentanten anvertrauet worden, und auch dann können sie nur einen Bürger erwählen, welcher durch eine starke Minorität der Specialwähler designirt worden war; eine glückliche Ausgleichung, welche die Ehrfurcht, die man dem Willen des Volkes schuldig ist, mit der schnellen Ausführung und der Ge-

Digitized by Google

währ, Ordnung im Interesse des Staats zu erhalten, verbindet. Wenn man übrigens die Frage durch die Kammer der Repräsentanten entscheiden ließ, so gelangte man dadurch doch nicht zur Hebung aller möglichen Schwierigkeiten; denn auch in der Repräsentantenkammer konnte die Mehrheit zweifelhaft bleiben, und alsdann bot die Bundesverfassung keinen Ausweg an. Aber indem man die freie Candidatur einführte, ihre Zahl auf drei einschränkte, und die Wahl einigen aufgeklärten Männern überließ, ebnete man alle Hindernisse, welche sich etwa äußern konnten, obgleich Jefferson erst beim 36sten Scrutinium gewählt wurde. Die übrigen hängen ein für allemal jedem Wahlsystem an.

Seit 44 Jahren, also seitdem die Bundesverfassung ins Leben getreten ist, haben die vereinigten Staaten schon zwölf mal Präsidenten gewählt.

Zehn Wahlen fanden ohne Aufenthalt statt, durch die simultane Stimme der erwählten Wahlherren an verschiedenen Theilen des Staatsgebiets.

Die Kammer der Repräsentanten hat erst zweimal von ihrem außerordentlichen eventuellen Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das erstemal im Jahre 1801 bei der Wahl des Herrn Jefferson, und im Jahre 1825 bei der Wahl des Herrn Quincy Adams.

Wahlcrise.

Man kann die Präsidentenwahl als den Zeitpunct einer Nationalkrise betrachten. — Warum? — Leidenschaft des Volks. — Wie der Präsident mit seiner Wahl im Voraus beschäftigt ist. — Ruhe, welche auf die Wahlunruhe folgt.

Ich habe gesagt, in welchen glücklichen Umständen sich die vereinigten Staaten befänden, um das Wahlsystem ihres Präsidenten anzunehmen, und die Vorsichtsmaaßregeln der Gesetzgeber namhaft gemacht, um die Gefahren solcher Wahlen zu vermindern. Die Amerikaner sind gewohnt, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Erfahrung hat ihnen gelehrt, wie arg die Bewegung des Volks werden kann, und wie sie solche aufhalten müssen. Ihre weite Gebietsausdehnung und

Digitized by Google

die Zerstreuung der Einwohner macht daselbst die ungesetzliche Reibung der verschiedenen Partheien weniger wahrscheinlich und gefährlich, als anderswo. Die mancherlei politischen Verhältnisse, worin sich die Nation zur Zeit der Präsidentenwahlen befunden hat, haben bisher kein Beispiel wahrer Gefahr geliefert, obgleich man stets diese Zeitfrist als diejenige einer Erschütterung im Volke betrachten muß.

Der Einfluß, welchen der Präsident auf den Geschäftsgang ausübt, ist ohne Zweifel nur schwach und mittelbar, aber er erstreckt sich doch über das ganze Volk. Seine Wahl interessirt Jedermann nur mäßig, aber sie ist doch allen Bürgern wichtig, und auch das kleinste Interesse wird wichtig, sobald Jedermann daran Theil nimmt.

Verglichen mit einem Könige in Europa hat der Präsident ohne Zweifel nur geringe Mittel, sich eine Parthei zu verschaffen, doch verfügt er über eine Menge Aemter, wodurch mehrere tausend Wähler mittelbar oder unmittelbar von seinem Interesse ergriffen werden.

Noch mehr, in den vereinigten Staaten, wie überall, haben die Partheien im Staate ein Bedürfniß, sich um einen Mann zu drängen, wodurch das Vorhandensein ihrer Partheiung sichtbarer wird. Sie bedienen sich daher in der Regel des Namens eines Kandidaten zur Präsidentschaft, als eines äußeren Kennzeichens, und personificiren in ihm ihre Theorie. Daher haben die Staatspartheien ein großes Interesse, die Wahl auf eine ihnen angeblich günstige Person fallen zu sehen, nicht so sehr in der Hoffnung, daß der Erwählte ihren Lehren den Triumph verschaffen werde, als um durch seine Wahl zu zeigen, daß ihre Lehren den Beifall der Mehrheit genießen.

Lange vor der stattfindenden Wahl beschäftigt solche fast allein die Geister. Die Partheiungen verdoppeln alsdann ihre Umtriebe. Alle künstliche Leidenschaften, welche die Einbildungskraft in einem glücklichen und ruhigen Lande schaffen kann, werden alsdann sehr bemerkbar.

Von seiner Seite ist der Präsident sehr beschäftigt, sich gegen die wider ihn gerichteten Ausfälle zu vertheidigen. Er regiert nicht mehr im Interesse des Staats, sondern in demjenigen seiner Wiedererwählung; er schmeichelt der Mehrheit,

Digitized by Google

und oft, statt seinen Leidenschaften Widerstand zu leisten, nach der ihm obliegenden Pflicht, fröhnet er seinem Eigensinn.

So wie die Zeit der neuen Wahl herannahet, werden die Umtriebe lebhafter, die Bewegung im Volke wird lebendiger, und verbreitet sich weiter. Die Bürger vertheilen sich in mehreren Lagern, von denen jedes den Namen seines Kandidaten führt. Die ganze Nation verfällt in einen fieberhaften Zustand. Die Wahl ist alsdann der Haupttext der öffentlichen Blätter, der Gegenstand der Privatunterhaltung, der Zweck aller Schritte, der Gegenstand aller Gedanken und das einzige Interesse der Gegenwart.

Freilich verschwindet, nachdem das Glück sich für einen der Kandidaten entschieden hat, diese Partheiwuth, Alles wird ruhiger, und der ausgetretene Fluß kehrt ruhig in sein Bette zurück. Aber muß man sich nicht wundern, daß ein solcher Sturm hat entstehen können?

Von der Wiedererwählung des Präsidenten.

Wenn das Haupt der vollziehenden Macht wieder erwählt werden darf, so übt selbst der Staat Umtriebe und Bestechungen aus. — Der Wunsch, wieder erwählt zu werden, beherrscht alle Gedanken des Präsidenten der vereinigten Staaten. — Besonderer Uebelstand der Wiedererwählung in Amerika. — Der natürliche Fehler der Demokratien ist, daß allmählig alle Gewalten sich den Wünschen der Mehrheit fügen. — Die Wiedererwählung des Präsidenten begünstigt diesen Uebelstand.

Haben die Gesetzgeber der vereinigten Staaten Unrecht oder Recht gehabt, die Wiedererwählung des Präsidenten zu gestatten?

Anfangs scheint ein Verbot, den Präsidenten abermals wieder zu erwählen, widersinnig. Man weiß, welchen Einfluß die Talente oder der Character eines einzelnen Mannes auf das Schicksal eines ganzen Volkes haben kann, besonders in den Tagen einer Krise schwieriger Verhältnisse. Die Gesetze, welche den Bürgern verbieten würden, ihre erste Magistratsperson wieder zu erwählen, würden ihnen das beste Mittel entziehen, einen Staat gedeihen zu lassen, oder zu retten. Man würde dadurch zu dem widersinnigen Resultat gelangen, daß ein Mann von der Regierung ausgeschlossen werden würde,

Digitized by Google

in dem Augenblicke, wo er bewiesen hätte, daß er fähig wäre, gut zu regieren.

Gewiß sind dieß triftige Gründe; sollte man ihnen aber nicht noch wichtigere entgegen stellen können?

Umtriebe und Bestechungen sind die natürlichen Laster der Wahl-Regierungen. Wenn aber das Staatshaupt wieder erwählt werden kann, so verbreiten sich solche Laster ohne Gränzen, und bringen selbst die Existenz eines Staats in Gefahr. Wenn ein bloßer Kandidat durch seine Umtriebe eine Bewegung versucht, so können solche nur auf einen beschränkten Raum wirken. Wenn im Gegentheil das Haupt des Staats selbst sich mit bewirbt, so leihet es in seinem Interesse die Kraft der Regierung. Im ersten Falle trit ein Einzelner mit schwachen Mitteln auf, im zweiten treibt der Staat selbst Ränke und besticht mit seinen unermeßlichen Hülfsmitteln.

Der bloße Bürger, welcher strafbare Umtriebe anwendet, um zur Macht zu gelangen, schadet nur mittelbarerweise dem allgemeinen Wohl. Wenn aber der Repräsentant der vollziehenden Macht mit unter die Bewerber auftritt, so wird die Sorge für die Regierung in den Hintergrund gestellt, und seine Wahl wird die Hauptsache. Die Aemter werden nicht vergeben an solche, welche sich um den Staat, sondern um den Präsidenten verdient machten. Wenn aber auch die Handlungen der Regierung nicht gerade dem Staatsinteresse entgegen sind, so dient doch der Präsident ihm nicht mehr mit Aufmerksamkeit. Er hat nur für sich gehandelt.

Man kann unmöglich den gewöhnlichen Gang der Staatsgeschäfte in den vereinigten Staaten beobachten, ohne gewahr zu werden, daß der Wunsch, wieder gewählt zu werden, die Gedanken des Präsidenten beherrscht; daß seine ganze Politik dahin trachtet, daß seine kleinsten Schritte diesem Verlangen untergeordnet sind, und daß, so wie der Wahltermin näher rückt, in seinem Geiste das Interesse seiner Persönlichkeit sich über das allgemeine Interesse seines Vaterlandes stellt.

Das Princip der Wiedererwählung macht also den Bestechungseinfluß der Wahlregierungen ausgebreiteter und gefährlicher. Es würdigt die politische Moral des Volkes herab, und ersetzt den Patriotismus durch Gewandheit des

Digitized by Google

Egoismus. Noch näher verletzt es die Quellen der Nationalexistenz.

Jede Regierung trägt in sich ein mit seinem Lebensprincip verbundenes Laster. Der Genius des Gesetzgebers muß dieß auszuscheiden suchen. Der Staat kann über viele schlechte Gesetze triumphiren, und oft übertreibt man die Beschreibung ihrer nachtheiligen Folgen, aber jedes Gesetz, welches die Wirkung hat, diesen Keim des Todes zu entwickeln, muß auf die Dauer tödlich werden, wenn man auch die nachtheiligen Folgen nicht sofort wahrnimmt.

Das Princip des Ruins in den unumschränkt regierten Staaten ist die unbegränzte und vernunftwidrige Ausdehnung der Königsmacht. Eine Maaßregel, die das Gegengewicht vernichten würde, welches die Verfassung dieser Macht gelassen hatte, würde also durchaus schlecht sein, wenn auch ihre Wirkungen lange unmerklich schienen.

Eben so wird in den Staaten, wo die Demokratie regiert, und wo das Volk unaufhörlich jede Macht an sich reißt, indeß die Gesetze den Gang der demokratischen Regierung immer rascher und unwiderstehlicher machen, unmittelbar die Existenz der Regierung untergraben.

Es ist das größte Verdienst der amerikanischen Gesetzgeber, daß sie diese Wahrheit klar einsahen, und daß sie den Muth hatten, diese Idee ins Leben einzuführen.

Sie begriffen, daß außer dem Volke eine gewisse Zahl der Gewalten vorhanden sein müsse, welche ohne von solchem vollkommen unabhängig zu sein, doch in ihrem Geschäftskreise einen so großem Grad der Freiheit genössen, daß, wenn sie gleich gezwungen wären, der fortdauernden Leitung der Mehrheit zu gehorchen, sie doch ihren Eigensinn bekämpfen und ihren gefährlichen Förderungen ihre Zustimmung versagen könnten.

Deswegen vereinigten sie die ganze vollziehende Macht der Nation in einer einzigen Hand, gaben dem Präsidenten ausgebreitete Vorrechte und bewaffneten ihn mit dem Veto, um den Eingriffen der Gesetzgebung Widerstand leisten zu können.

Indem sie aber die Wiedererwählung des Präsidenten gestatteten, haben sie ihr Wort zum Theil wieder zerstört. Sie

Digitized by Google

räumten dem Präsidenten eine große Macht ein, und nahmen ihm den Willen, davon einen guten Gebrauch zu machen.

Der nicht wieder wählbare Präsident war nicht vom Volke unabhängig, denn er hörte nicht auf, solchem verantwortlich zu sein, aber ihm war die Gunst des Volks nicht dergestalt nöthig, daß er sich überall dem Willen des Volks fügen mußte.

Der wieder wählbare Präsident ist nur ein gelehriges Werkzeug in der Hand der Mehrheit. Dies ist besonders in unsern Tagen wahr, wo die öffentliche Moral sich so vieles erlaubt, und die edeln Charactere fast verschwunden sind. Der Präsident liebt, was die Mehrheit liebt, und haßt, was sie hasset. Er fliegt ihren Wünschen entgegen, kommt ihren Klagen zuvor, fügt sich ihren kleinsten Wünschen. Die Gesetzgeber wollten, daß er sie leiten möge, und er leitete sie.

Um also nicht den Staat der Talente des Mannes zu berauben, haben sie diese Talente fast unnütz gemacht, und um sich einer Hülfe für außerordentliche Fälle zu versichern, haben sie das Land einer täglichen Gefahr ausgesetzt.

Von den Bundestribunälen. *)

Politische Wichtigkeit der Macht der Gerichte in den vereinigten Staaten. — Schwierige Behandlung dieses Gegenstandes. — Nutzen der Justiz in den Conföderationen. — Welcher Tribunäle die Union sich bedienen konnte? — Nothwendigkeit der Errichtung von Gerichtshöfen der Föderaljustiz. — Organisation der Föderaljustiz. — Der Obergerichtshof. — Worin dieser von allen uns bekannten Gerichtshöfen abweicht.

Die gerichtlichen Einrichtungen üben einen großen Einfluß auf das Schicksal der englischen Amerikaner aus, und nehmen eine wichtige Stelle unter den diesem Staate eigenthümlichen politischen Institutionen ein. In solcher Rücksicht verdienen sie besonders unsere Aufmerksamkeit.

Wie kann man aber die politische Handlungsweise der ame-

*) Man sehe oben Kap. 6., und Art. 3. der Bundesacte den Föderalisten Nr. 78—83. — Constitutional Law, being a view of the practice and jurisdiction of the courts of the unidet state by Thomas Sergeant. — Story S. 134—162, 489—511, 581, 668, und das organische Gesetz vom 24. Septbr. 1789. in Story Laws of the united states. Vol. I. S. 53.

Digitized by Google

tikanischen Tribunäle begreifen, ohne den Leser in die Technik ihrer Verfassung und ihrer Formen einzuweihen; und wie kann man in diese Verhandlungen tief eindringen, ohne durch die natürliche Trockenheit eines solchen Gegenstandes die Neugierde des Lesers zurückgescheucht zu haben? Wie kann man, ohne mißverstanden zu werden, kurz sein?

Ich schmeichele mir nicht, diesen verschiedenen Gefahren entronnen zu sein. Die Weltleute werden finden, daß ich zu lang bin, und die Juristen mir die kurze Darstellung zum Vorwurf machen. Diese Unmöglichkeit, es Allen recht zu machen, ist jedoch ein Ungemach, was meiner allgemeinen und speciellen Behandlung anhängt.

Es war nicht meine größte Schwierigkeit, zu erfahren, wie man die Bundesregierung eingerichtet habe, sondern wie man ihren Gesetzen Gehorsam verschaffe.

Die Regierungen haben im Allgemeinen nur zwei Mittel, um den Widerstand der Regierten zu besiegen; die ihnen inne wohnende materielle Kraft, und die moralische, welche sie den Beschlüssen der Tribunäle verdanken.

Eine Regierung, welche nur durch den Krieg ihren Gesetzen Gehorsam verschafft, wird bald untergehen. Ist sie schwach und milde, so wird sie nur in der dringendsten Nothwendigkeit von der Gewalt Gebrauch machen, und eine Menge theilweiser Ungehorsamkeiten übersehen; alsdann wird aber der Staat allmählig in Anarchie verfallen.

Ist sie dagegen kühn und mächtig, so wird sie täglich von der Gewalt Gebrauch machen, und bald in reinen Militairdespotismus ausarten. Ihre Thätigkeit und Unthätigkeit sind Beide ein Unheil für die Regierten.

Der große Zweck der Gerechtigkeit ist, die Gewalt durch die Idee des Rechts zu verdrängen, und diese als Vermittlerin zwischen der Regierung und der Anwendung der materiellen Kraft einzuschieben.

Erstaunenswürdig ist die allgemeine Achtung der Menschen vor der Dazwischenkunft der Tribunäle. So groß ist diese Macht, daß sie sich noch an die Rechtsform bindet, wenn die Substanz nicht mehr vorhanden ist; sie giebt alsdann dem Schatten einen Körper.

Digitized by Google

Die moralische Kraft, womit die Tribunäle bekleidet sind, macht die Anwendung der materiellen Kraft viel seltener, indem die Gerechtigkeit in den meisten Fällen handelt, statt die Gewalt handeln zu lassen, und wenn dann endlich die materielle Kraft handeln muß, so verdoppelt die Gerechtigkeit ihre Macht, indem sie sich ihr anschließt.

Eine Bundesregierung muß mehr wie jede andere den Beistand der Justiz zu erlangen suchen, weil sie ihrer Natur nach schwächer ist, und man wider solche leichter Widerstand organisiren kann; und doch haben die Bundesgesetze sie am wenigsten benutzt, weil die Bünde gewöhnlich durch unabhängige Staaten gebildet werden, welche nicht die ehrliche Absicht hatten, der Centralregierung gehorchen zu wollen; sie gaben daher der letzteren das Recht, zu befehlen, und verwahrten sich sorgfältig das Vermögen, ihr nicht zu gehorchen. Mußte die Bundesregierung stets Gewalt zur Erlangung des Gehorsams anwenden, so würde sie ihre Aufgabe schlecht lösen.

Die Union bedurfte also der Tribunäle, um ihren Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, und um alle Angriffe abzuwehren. Aber, welcher Tribunäle sollte sie sich bedienen? Jeder Staat hatte bereits eine organisirte Rechtspflege. Sollte sie zu dieser ihre Zuflucht nehmen, oder eine Bundesjustiz schaffen? Es ließ sich leicht beweisen, daß die Justiz der verbündeten einzelnen Staaten dazu ungeeignet war.

Für die Sicherheit eines Jeden, und für die Freiheit Aller muß die richterliche Gewalt von jeder anderen getrennt sein, aber das Staatswohl bedarf eben so nothwendig, daß die verschiedenen Gewalten im Staate einen gleichen Ursprung haben, die nämlichen Grundsätze befolgen, und im gleichen Kreise handeln, kurz, sie müssen gleiche Beziehungen haben, und gleichartig sein. Gewiß hat niemals Jemand daran gedacht, durch fremde Tribunäle, um sicher unpartheiische Richter zu haben, die begangenen Verbrechen strafen zu lassen. *)

Die Amerikaner bilden nur ein einziges Volk kraft ihrer

---

*) In Deutschland ist man anderer Neigung, und verlangt daher oft die Erkenntnisse von den Juristenfacultäten der ausländischen Universitäten. Anmerk. des Uebers.

Bundesregierung, aber in den einzelnen Staaten derselben ließ man politische Körper fortdauern, die in einigen Beziehungen von der Nationalregierung abhängig und in anderen unabhängig waren, welche einen eigenthümlichen Ursprung, eigene Rechtsmeinungen und Proceßformen hatten. Vertraute man der Vollziehung der Unionsgesetze den von jenen politischen Körpern eingesetzten Tribunälen an, so überlieferte man die Nation fremden Richtern.

Noch mehr, jeder Staat ist nach dem Bunde nicht bloß ein fremder, sondern ein täglicher Gegner der Union, weil die Souverainetät der Union nur zum Vortheil der Souverainetät der Einzelstaaten sinken kann.

Wenn man also die Gesetze der Union durch die Tribunäle der Einzelstaaten vollziehen lassen wollte, so würde man die Nation nicht bloß fremden, sondern auch partheiischen Richtern überliefern.

Aber nicht allein dieser Charakter machte die Tribunäle der Einzelstaaten zu einem nationalen Zwecke als Richter unfähig, sondern auch ihre Zahl. Als die Bundesacte angenommen wurde, besaßen die Einzelstaaten bereits 13 Gerichtshöfe, von denen keine weitere Berufung statt fand; jetzt zählt man aber deren 24. Wie kann aber ein Staat bestehen, dessen Bundesgesetze auf 24 verschiedene Arten ausgelegt und angewendet werden können! Ein solches System würde wider alle Vernunft und Erfahrung streiten.

Die amerikanischen Gesetzgeber kamen daher überein, eine richterliche Bundesmacht einzusetzen, um die Gesetze der Union anzuwenden, und gewisse Fragen eines allgemeinen Interesse zu entscheiden, welche früher sorgfältig bestimmt waren.

Alle Gerichtsmacht der Union wurde in einem einzigen Tribunal, dem Obergerichtshofe der Union, vereinigt. Zur leichteren Abfertigung der Geschäfte sollten aber adjungirte Tribunäle im Innern sein; die weniger wichtigen Processe sollten diese Tribunäle abmachen, oder über wichtigere Gegenstände in erster Instanz entscheiden. Die Mitglieder des Obergerichtshofes sollte der Präsident erwählen, nach genommener Rücksprache mit dem Senat.

Um diese Richter von andern Mächten unabhängig zu

machen, sollten sie nicht abgesetzt werden, und ihr einmal bestimmtes Gehalt von dem Gesetzgeber nicht verringert werden können.

Man theilte die Union in Districte, in jedem Districte sitzt ein Bundesrichter. Ueber ihn das Districtsgericht, bestehend aus allen Richtern im Districte.

Ferner sollte jeder Richter des Obergerichtshofes jährlich einen gewissen Theil der Republik, Kreiß (circuit) genannt, bereisen, und an Ort und Stelle die wichtigeren Processe entscheiden. Zugleich sollte er Präsident des Kriegsgerichts sein.

Die wichtigsten Processe sollten unmittelbar oder durch Appellation vor dem Obergerichtshofe entschieden werden, in dessen Sitz alle Kreisrichter sich jährlich vereinigen sollten, um eine feierliche Sitzung zu halten.

In allen Bundesgerichtshöfen wurde das System der Geschwornen eingeführt, eben so wie in den Gerichtshöfen der Einzelstaaten, und in ähnlichen Fällen.

Den Obergerichtshof der Union und den französischen Cassationshof kann man fast in nichts mit einander vergleichen. Der Obergerichtshof kann in erster Instanz Urtheile fällen, und der Cassationshof nur in zweiter und dritter Instanz. Nur haben Beide die Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß die Rechtspflege einförmig bleibt, aber der Obergerichtshof thut dies als Recht, und spricht selbst sein Urtheil aus, ohne die Entscheidung einem andern Tribunal zu überweisen; beides aber vermag der Cassationshof nicht.

Man lese das organische Gesetz vom 24. September 1789. Storys Gesetze der vereinigten Staaten B. 1. S. 53.

Es war leicht, die Thatsache der Gründung einer Bundesjustiz auszusprechen, aber es gab viele Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Competenz für die Hierarchien der Rechtspflege.

Die Bestimmung der Competenz der Bundestribunäle.

Schwierigkeit der Competenzbestimmungen der verschiedenen Bundestribunäle. — Die Unionstribunäle erlangten das Recht, ihre Competenz selbst zu bestimmen. — Warum diese Regel den Theil der Souverainetät einschränkt, welchen die Einzelstaaten sich vorbehalten haben. — Die Souverainetät der Letzteren wird beschränkt durch die

Gesetze und durch deren Auslegung. — Die Einzelstaaten gerathen dadurch in eine mehr scheinbare, als wirkliche Gefahr.

Da die Constitution der vereinigten Staaten sich mit zwei verschiedenen Souverainetäten beschäftiget, welche in der Rechtspflege durch zweierlei Tribunäle vertreten werden, so konnte man bei der Feststellung der Gerichtsbarkeit beider Klassen nicht verhindern, daß nicht häufig zwischen beiden Gerichtsbarkeitstreitigkeiten entstehen mußten, und es mußte entschieden werden, wem das Recht beikommen sollte, die Competenz festzustellen.

In den civilisirten Völkern ohne eine Bundesregierung pflegt in Competenzstreitigkeiten die Frage der Competenzen einer dritten schiedsrichterlichen Behörde entschieden zu werden, was auch keine Schwierigkeiten findet, weil solche Entscheidungen auf die Nationalsouverainetät keinen Bezug haben.

Aber über das Obergericht eines einzelnen Staats und über den Obergerichtshof des Bundes konnte man kein Tribunal stellen. Man mußte daher nothwendig einem dieser Gerichtshöfe das Recht, in eigner Angelegenheit zu entscheiden, einräumen. Den verschiedenen Staatsobergerichten konnte man die Entscheidung nicht zugestehen, oder man würde die im Rechte anerkannte höhere Souverainetät der Union thatsächlich wieder vernichtet haben, denn die Auslegung der Bundesverfassung würde den einzelnen Staaten den Theil der Unabhängigkeit wieder gegeben haben, welchen ihnen die Bundesverfassung entzogen hatte.

Indem man ein Bundesgericht schuf, hatte man den Staatsgerichtshöfen das Recht nehmen wollen, jedes nach seiner Ansicht die Fragen des Nationalinteresse zu entscheiden, damit die Bundesgesetze einförmig ausgelegt würden. Dieser Zweck würde verfehlt worden sein, wenn die Staatsgerichtshöfe sich zwar enthalten hätten, in Processen wegen Bundesfragen Erkenntnisse zu ertheilen, aber doch Erkenntnisse gegeben haben würden, die nach ihrer Ansicht keine Bundesfragen betrafen.

Daher gab man dem höchsten Bundesgerichtshöfe das Recht der Entscheidung in allen Competenzfragen. Zugleich entschied man, daß in vielen Processen, deren Gegenstand Bundesfragen betraf, die Tribunäle der einzelnen Freistaaten in Concurrenz mit den Tribunälen der Union sollten Erkennt-

Digitized by Google

nisse ertheilen können, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den höchsten Bundesgerichtshof. Vergeblich trachtete der virginische Obergerichtshof dem höchsten Bundesgerichtshofe die Annahme der Appellation nicht einzuräumen. Man sehe Kents Commentarien Bd. 1. S. 370, und das organische Gesetz des Jahrs 1789. Laws of the united States Bd. 1. S. 53.

Dies war der gefährlichste Eingriff in die Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten, welche nun nicht bloß die Gesetze, sondern auch deren Auslegung zugleich in einer bekannten und in einer unbekannten Gränze beschränkten; durch eine feststehende und eine fast willkührliche Regel. Zwar hatte die Verfassung die Bundessouverainetät genau beschränkt, aber wenn beide Souverainetäten in Concurrenz treten, so entscheidet den Fall das höchste Bundesgericht.

Uebrigens ist die Gefahr für die Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten in der That geringer, als es scheinen dürfte; denn wir werden in der Folge sehen, daß die Souverainetät der einzelnen Staaten im Grunde kräftiger ist, als diejenige der Union. Die Bundesgerichte fühlen die relative Schwäche der von ihnen repräsentirten Macht, und sie sind geneigter, ein Jurisdictionsrecht in den Fällen, wo es ihnen nach den Gesetzen beikommen würde, aufzugeben, als es sich ungesetzlich zuzueignen.

Verschiedene Jurisdictionsfälle.

Die Sachen und die Personen sind die Basen der Bundesgerichtsbarkeit. — Processe der Diplomaten der Union eines einzelnen Staats. — Wer dann Richter ist. — Processe aus den Unionsgesetzen. — Warum ihre Entscheidung den Bundestribunälen beikommt. — Processe wegen unerfüllter Contracte entscheiden die Bundesgerichte. — Folgen aus allem diesem.

Nach anerkannten Mitteln, um die bundesgerichtliche Competenz sicher zu stellen, bestimmten die Gesetzgeber der Union die Fälle, worin die Bundesgerichte wirksam sein sollten.

Man räumte ein, daß es gewisse Kläger gebe, die in jeder Art ihrer Processe von den Bundesgerichten ihr Urtheil empfangen müßten. Ferner, daß in gewissen Processen, der

Kläger sei welcher er wolle, stets das nämliche statt finden müsse.

Also sind das Personen- und das Sachenrecht die beiden Grundlagen der Bundescompetenz.

Die beim Bunde angestellten Diplomaten stellen bei der Union die freundschaftlich gesinnten Nationen vor. Wenn ein Diplomat in einem Processe verwickelt ist, so wird solcher ein Gegenstand, welcher auf das Wohl der Nation Einfluß haben kann, und das Bundestribunal muß hier das Erkenntniß fällen.

Die Union selbst kann Processe haben; in solchem Falle würde es vernunftwidrig, wie gegen das Uebliche im Völkerrechte sein, wenn man die Entscheidung von einem Tribunal unter einer fremden Souverainetät erwarten wollte, daher den bundesgerichtlichen Tribunälen dies obliegt.

Wenn zwei Bürger aus verschiedenen Staaten einen Proceß haben, so ist es schicklicher, daß ein anderes Tribunal, und hier das Bundestribunal, das Urtheil ausspricht.

Wenn nicht einzelne Bürger, sondern Staaten miteinander Proceß führen, so ist es eben so billig, und wegen der nationalen Wichtigkeit eines solchen Rechtsstreits für den Frieden der Union zuträglich, daß auch das Bundestribunal das Erkenntniß ertheilt.

Das nämliche verfügt die Bundesverfassung in den Processen eines Staats mit den Bürgern eines anderen verbündeten Staats. Bald erhob sich die Frage, ob auch die Verfassung von dem Falle rede, wo bald der Staat, bald der Bürger eines verbündeten Staats Kläger wäre. Der höchste Bundesgerichtshof bejahete die Frage, aber diese Entscheidung ließ die einzelnen verbündeten Staaten fürchten, daß sie wider ihren Willen bei jeder Gelegenheit vor der Bundesjustiz dürften verklagt werden. Daher veränderte die Bundesverfassung dies dahin, daß die Richtermacht des Bundes sich nicht auf den Fall erstrecken solle, wo die Bürger eines andern verbündeten Staats einen der verbündeten Staaten verklagen würden. Story Commentaries S. 624.

Oft regulirt die Natur des Processes die Competenz; z. B. gehört die Entscheidung aller Processe wegen Seehandlungsgeschäften, oder wegen Seeräuberei den Tribunälen der Union.

Digitized by Google

Der Grund dieser Feststellungen ist, daß sie fast alle in das Völkerrecht einschlagen, und wesentlich die ganze Union, den Fremden gegenüber, interessiren. Da übrigens das die Küsten bespülende Meer keinem besondern Gerichtsbezirk zugewiesen worden ist, so mußte die National-Bundesjustiz berechtigt werden, in den Marinesachen die Processe zu schlichten.

Die Bundesverfassung hat fast alle Processe, welche ihrer Natur nach von den Bundesgerichten entschieden werden sollen, in eine einzige Klasse verwiesen. Die aufgestellte Regel ist einfach, begreift aber ein großes Magazin von Ideen, und eine Menge von Thatsachen. »Die Bundesgerichte sollen alle Processe schlichten, die aus den Gesetzen der vereinigten Staaten entspringen.«

Zwei Beispiele werden die Absicht des Gesetzgebers ganz klar darstellen. Die Verfassung versagt den Einzelstaaten das Recht, über den Umlauf des Geldes Verfügungen zu treffen, und doch kann dies geschehen sein. Die Interessirten verweigern, diesem Gesetze der einzelnen Freistaaten Folge zu leisten, weil es wider die Verfassung ist. Hier muß ein Bundestribunal entscheiden, weil der Kläger den Grund seiner Klage auf die Bundesacte stützt.

Ferner, der Congreß hat eine Auflage auf die Einfuhr verordnet, und über die Erhebung werden Einreden gebildet. Auch dieser Proceß hat eine gleiche Competenz, weil eine Auslegung des Gesetzes nöthig ist. Die Regel ist übrigens vollkommen übereinstimmend mit den Regeln der Bundesacte.

Freilich hat die Union nach der Verfassung des Jahrs 1789 nur eine eingeschränkte Souverainetät, aber man wollte doch aus den Bürgern aller Einzelstaaten ein vereinigtes Volk bilden, wenn man auch diesen Grundsatz darin beschränkte, daß man die einzelnen Staaten als unabhängig in den Senat einführte, und sie auch in der Repräsentantenkammer abgesondert nach Staaten bei der Präsidentenwahl stimmen läßt. Dieß sind aber nur Ausnahmen des sonst herrschenden Princips der Unionssouverainetät. Nimmt man dies als unbestritten an, so wird Alles klar; denn, wenn man anerkennt, daß die vereinigten Staaten in den von ihrer Verfassung angenommenen

Digitized by Google

Schranken nur ein Volk bilden, so muß man solchem die allen Völkern gebührenden Rechte einräumen.

Seitdem civilisirte Staatsgesellschaften sich gebildet haben, ist man darüber eins, daß jedes Volk das Recht hat, durch seine Tribunäle alle Fragen entscheiden zu lassen, welche sich auf die Vollziehung ihrer Gesetze beziehen; aber man antwortete, die Union ist in der sonderbaren Lage, daß sie nur in Ansehung gewisser Gegenstände ein vereinigtes Volk bildet; außerdem gar nicht. Was folgt daraus? daß wenigstens in Ansehung aller auf den Bund sich beziehenden Gesetze sie die Rechte einer vollkommnen Souverainetät besitzt. Die wahre Schwierigkeit liegt nur darin, zu wissen, was dies für Gegenstände sind. Ist dieser Punct abgemacht, wie oben beim Artikel der Competenz erwiesen worden, so ist nichts mehr ungewiß. Denn wenn einmal ausgemacht ist, daß ein Proceß einen Bundesgegenstand betrifft, also einen solchen, der die in der Verfassung berührte Union betrifft, so folgt natürlich, daß allein ein Bundestribunal darüber entscheiden kann.

Allemal, wenn man die Gesetze der vereinigten Staaten angreifen will, oder sich zu seiner Vertheidigung auf solche bezieht, muß man sich an die Bundestribunäle wenden.

Also erweitert oder beschränkt sich die Gerichtsbarkeit der Unionstribunäle, so wie sich die Souverainetät der Union erweitert oder beschränkt.

Wir haben gesehen, daß es der Zweck der Gesetzgebung des Jahrs 1789 war, die Souverainetät in zwei Abtheilungen zu scheiden. In die eine versetzten sie alle allgemeine Interessen der Union, in die andere die Leitung aller Specialinteressen der einzelnen Freistaaten des Bundes.

Ihre Hauptsorge war, die Regierung mit hinreichender Macht auszurüsten, um sich in ihrer Sphäre wider die Ausschreitungen der einzelnen Bundesstaaten zu behaupten.

In Hinsicht der Letzteren nahm man den Grundsatz an, daß sie in ihrem Kreise möglichst frei sein müßten. Die Centralregierung darf sie hierin weder leiten, noch inspiciren.

Ich habe im Kapitel von der Theilung der Gewalten zugegeben, daß dieser letztere Grundsatz nicht immer beachtet worden ist. Es giebt gewisse Gesetze, welche ein einzelner

Digitized by Google

Staat nicht geben darf, obgleich sie dem Scheine nach nur ihn allein interessiren.

Wenn ein Staat der Union ein solches Gesetz giebt, so können die durch dessen Vollziehung verletzten Bürger sich deshalb an die Bundesgerichte wenden.

Die Gerichtsbarkeit der Bundestribunäle erstreckt sich also nicht bloß auf alle auf die Bundesgesetze Bezug nehmenden Processe, sondern auch auf solche, die aus Gesetzen der einzelnen unirten Staaten entspringen, welche der Bundesverfassung widersprechen.

Man hat den Letzteren untersagt, Kriminalgesetze mit rückwirkender Kraft zu geben; daher kann der durch ein solches Gesetz Verurtheilte sich an die Bundestribunäle wenden.

Ferner hat die Verfassung den Freistaaten untersagt, Gesetze zu geben, welche contractlich erworbene Rechte zerstören oder verändern. Hierüber sagt Herr Story S. 503, daß jedes Gesetz, welches auf irgend eine Art die Absicht der Partheien in ihren Contracten ausbreitet, beengt oder verändert, den Contract verletzt. Zugleich bestimmt der nämliche Verfasser, was die Bundesjustiz unter Contract versteht. Die Definition ist sehr weit. Eine von einem Staat einem Privaten ertheilte Concession, welche Letzterer angenommen hat, ist ein Contract, und kann durch ein neues Gesetz dem Erlanger nicht entzogen werden. Gleiches Recht des Contracts hat eine von einem Staate einer Gesellschaft ertheilte Concession, sowohl für den Staat, als für den Erlanger der Concession. Dieser Artikel der Bundesverfassung sichert also vielen wohlerworbenen Rechten eine feste Dauer, aber doch nicht allen. Ich kann sehr gesetzlich ein Eigenthum auch ohne Contract besitzen. Dieser Besitz ist für mich ein erworbenes Recht, und doch ist es nicht von der Bundesacte garantirt.

Sobald ein Privatmann zu sehen glaubt, daß ein Gesetz seines Staats ein contractliches Recht verletzt, so kann er den Gehorsam verweigern, und sich an die Bundesgerichte wenden. Herr Story führt S. 508 folgenden merkwürdigen Fall an. Die Schule zu Hampshire war durch einen Freibrief gestiftet worden, welcher älter war, als die amerikanische Revolution. In Folge jenes Freibriefes bildeten die Verwalter

Digitized by Google

nach der amerikanischen Jurisprudenz eine Korporation. Die dortige Gesetzgebung glaubte die Bestimmungen des Originalfreibriefes ändern zu können, und übertrug andern Verwaltern alle aus jenem Freibriefe entspringenden Rechte, Vorrechte und Freiheiten. Die alten Verwalter widersprachen, und gewannen ihren Proceß beim Bundestribunal; weil der Originalfreibrief ein wahrer Contract zwischen dem Staate und den Concessionarien war, so konnte das neue Gesetz die Verfügungen des alten Freibriefes nicht ändern, ohne die in einem Contract erworbenen Rechte zu verletzen, was Art. 1. Abschnitt 10. der Bundesverfassung untersagt.

Diese Bestimmung scheint mir mehr als alles Uebrige die Souverainetät der einzelnen Freistaaten zu verletzen.

Die der Bundesregierung eingeräumten Rechte zu offenbar nationalen Zwecken sind bestimmt, und leicht zu begreifen. Diejenigen Rechte, welche jener citirte Artikel der Bundesregierung einräumt, fallen nicht leicht in die Sinne, und ihre Gränzen sind nicht scharf gezeichnet. Es giebt in der That viele politische Gesetze, welche den früheren Contracten nachtheilig sind, und welche daher zu Eingriffen der Centralmacht Veranlassung geben können.

Proceßform der Bundestribunäle.

Natürliche Schwäche der Rechtspflege in unirten Staaten. — Daß sich die Gesetzgeber bemühen müssen, möglichst nur einzelne Privaten, und nicht die Staaten selbst vor die Bundesgerichte zu ziehen. — Wie sich die Amerikaner in solchen Fällen helfen. — Unmittelbare Handlung der Bundestribunäle wider die bloßen Privaten. — Die Richtersprüche der Bundesjustiz zerstören nicht die Provincialgesetze, sie entnerven sie aber.

Die unwiderstehliche Kraft der Rechtspflege in den Ländern ungetheilter Souverainetät rührt daher, daß die Tribunäle in solchen Ländern die ganze Nation im Kampfe mit der einzelnen Person darstellen, welche der Rechtsspruch getroffen hat. Mit dem Begriffe des Rechts verbindet sich der Begriff Recht unterstützenden Kraft.

Dies ist aber nicht immer der Fall in den Ländern, wo die Souverainetät getheilt ist. In solchen hat die Justiz oft nicht bloß einen einzelnen Privaten, sondern ein Bruchstück

Digitized by Google

der Nation gegen sich über, wodurch ihre moralische Macht und ihre materielle Kraft weniger stark wird.

In den unirten Staaten ist daher die Justiz natürlich schwächer, und der Justizpflichtige stärker.

Der Gesetzgeber muß in Bundesstaaten ohne Aufhören trachten, den Tribunälen einen Platz zu geben, ähnlich ihrer Lage unter andern Völkern, welche die Souverainetät nicht theilten; kürzer, die Bundesjustiz muß die Nation darstellen und der Bürger ein Privatinteresse.

Jede Regierung hat eine Neigung, auf die Regierten zu wirken, um sie zu zwingen, ihr das zu geben, was sie der Regierung schuldig sind, und ein Bedürfniß, sich wider solche bei ihren Angriffen zu vertheidigen.

Was die unmittelbare Wirkung der Regierung auf die Regierten betrifft, um sie zum Gehorsam zu zwingen, so richtete die Bundesverfassung der vereinigten Staaten es so ein, und dieß war ihr Meisterstück, daß die Bundesgerichte, welche im Namen der Gesetze handelten, immer nur mit Einzelnen zu schaffen hatten. Als die Bundesverfassung erklärt hatte, daß unter den angegebenen Zuständen die vereinigten Staaten nur ein Volk bilden sollten, folgte daraus weiter, daß die ernannte Bundesregierung alle Rechte einer Nationalregierung besaß, welche ihre Befehle unmittelbar an jeden einzelnen Bürger ergehen ließ. Wenn also die Union eine Steuer ausschrieb, so trug sie nicht dem einzelnen Staate auf, die Steuer erheben zu lassen, sondern sie verlangte den Beitrag von jedem Einzelnen. Die Bundesjustiz, welche dieses Gesetz vollziehen lassen sollte, hielt den Zahlungssäumigen und nicht seinen Staat zur Zahlung an. Die Justiz hatte, wie bei andern Völkern, nur mit einem Einzelnen zu schaffen.

Hier wählte also die Union selbst ihren Gegner, der schwach war und daher gehorchen mußte.

Aber schwieriger war der Fall, wenn die Union, statt anzugreifen, sich selbst vertheidigen mußte. Die Bundesgesetzgebung erlaubt auch den Einzelstaaten, Gesetze zu machen, welche natürlich die Unionsrechte verletzen können. Hier entsteht offenbar der Kampf der Union mit dem Einzelstaat wegen jenes Gesetzes, und die Union muß das am wenigsten gefährliche

Digitized by Google

Mittel wählen, was ich im sechsten Kapitel bemerkt habe. Hier hätte die Union den kürzesten Weg wählen können, das Gesetz für nichtig zu erklären, aber sie mußte dann unmittelbar wider die Gesetzgebung des Einzelstaats handeln, was sie möglichst vermied. Wenn die Unionserrichtung annahm, daß höchst wahrscheinlich das neue Bundesstaatsgesetz irgend ein Privatinteresse verletzen mußte, so bot solche dem Verletzten ihren Schutz an.

Ein Einzelstaat verkauft z. B. einer Gesellschaft Ländereien, und hernach verfügt ein Gesetz über jenes einmal Verkaufte anders und verletzt dadurch contractlich erworbene Rechte. Der Erwerber, vermöge der jüngeren Verfügung des Einzelstaats, will Besitz ergreifen und der Erwerber aus dem älteren Contract klagt nun (nach Kents Commentarien Bd. 1. S. 387.) wider den Erwerber aus der jüngeren Verfügung um Annullirung der rechtlosen Ansprüche des Letzteren bei dem Bundesgericht, welches den Kläger beim Genusse der Ansprüche aus dem älteren Contracte beschützt; das jüngere Gesetz wird in seinen Folgen entkräftet, also nicht zerstört, aber entnervt.

Noch ist eine letzte Hypothese übrig. Jeder Einzelstaat des Bundes bildet einen Staat und besondere bürgerliche Rechte für sich. Daher konnte er vor den Tribunälen klagen, oder verklagt werden, sogar auch ein Staat von dem anderen. Hier war nur die Qualität der Kläger anders, als in andern Processen. Hier ist die im Anfange des Kapitels angezeigte Gefahr vorhanden, aber sie war unvermeidlich. Es liegt aber einmal im Wesen aller Bundesverhältnisse, daß sich im Schooße der Nation so mächtige Privaten bilden, daß man nur mit Mühe die Gerechtigkeit wider sie aufrecht erhält.

Hoher Rang, welchen der Höchste Bundesgerichtshof unter den großen Staatsgewalten ausübt.

In keinem anderen Staate ist die Richtergewalt so groß, als in Amerika, und ihr Wirkungskreis so ausgedehnt. — Ihr politischer Einfluß. — Der Friede und selbst die Existenz der Union hängt von der Weisheit der sieben Bundesrichter ab.

Wenn man nach der genauen Untersuchung der Organisation des Höchsten Bundesgerichts, den solchem angewiesenen

Geschäftskreis übersieht, so entdeckt man leicht, daß niemals bei irgend einem Volke eine weitere Gerichtsgewalt eingeführt wurde, und daß jenes Gericht höher als irgend ein bekanntes Tribunal durch die Natur seiner Rechte und durch die Gattung der Gerichtspflichtigen gestellet worden ist.

Bei allen civilisirten Völkern Europas haben die Regierungen, und besonders die absoluten, großen Widerwillen gezeigt, durch die gewöhnlichen Gerichte die die Verwaltung wesentlich interessirenden Fragen entscheiden zu lassen. So wie sich im Gegentheil die Freiheit vermehrt, erweitert sich das Feld der Tribunalsentscheidungen, aber noch hat kein europäisches Volk den großartigen Gedanken gefaßt, daß jede Rechtsfrage den Richtern des gemeinen Rechts zur Entscheidung überlassen werden könne.

In Amerika hat die Praxis die Möglichkeit dieser Ausführung bewiesen. Das höchste Gericht der vereinigten Staaten ist das alleinige höchste Tribunal der Union.

Dasselbe legt die Gesetze und die Tractaten aus. Die den Seehandel und das Völkerrecht betreffenden Fragen gehören ausschließend vor dasselbe. Ist gleich die Verfassung desselben rein gerichtlich, so sind doch seine Geschäfte meistens politisch, mit dem einzigen Zwecke, die Unionsgesetze vollziehen zu lassen, und die Union regulirt nichts als die Beziehungen der Regierung auf die Regierten und der Nation auf die Ausländer. Die Beziehungen der Bürger unter einander lenkt fast allgemein die Souverainetät der einzelnen Staaten.

Dieser ersten wichtigen Ursache muß man eine zweite noch wichtigere hinzufügen. In allen anderen Nationen haben die Tribunäle nur Privaten zu Gerichtshörigen, aber man kann sagen, daß vor dem Höchsten Gerichte der vereinigten Staaten auch Souveraine erscheinen. Wenn der Herold desselben von den Stufen des Tribunals den Staat Newyork wider den Staat Ohio auffordert, so hört man, daß man sich nicht in der Nähe eines gewöhnlichen Gerichts befindet, und wenn man denkt, daß der eine dieser Proceßführer eine Million und der andere zwei Millionen Einwohner zählt, so erstaunt man über die den sieben Richtern obliegende Verantwortlichkeit, deren Entscheidung so viele Mitbürger erfreuet, oder in Trauer versetzt.

Digitized by Google

In der Hand dieser Richter ruhet unmittelbar der Friede, die Glückseligkeit, ja selbst die Existenz der Union. Ohne sie ist die Verfassung ein todtes Werk. An sie wendet sich die vollziehende Gewalt, um den ausschreitenden Eingriffen der gesetzgebenden Gewalt zu widerstehen; die Gesetzgebung, um sich wider Unternehmungen der vollziehenden Gewalt zu schirmen; die Union, um von den Einzelstaaten Gehorsam zu fordern; die Einzelstaaten, um die übertriebenen Ansprüche der Union abzuweisen; das öffentliche Interesse wider dasjenige der Privaten, den erhaltenden Geist wider die demokratische Unstätigkeit zu schirmen. Ihre Macht ist unermeßlich, aber es ist eine Macht der Meinung. Sie sind allmächtig, so lange das Volk den Gesetzen gehorchen will, und vermögen nichts, sobald man die Gesetze zu verachten anfängt. Aber die Macht der Volksmeinung ist diejenige, von der man am schwersten Gebrauch macht, weil man ihre Gränzen nicht bestimmen kann. Oft ist es eben so gefährlich, diese Gränzen zu überschreiten, als zurück zu bleiben.

Die hohen Bundesrichter müssen folglich nicht bloß gute Bürger, unterrichtete und rechtschaffene Männer sein, Eigenschaften, welche jeder Richter besitzen muß; sondern sie müssen auch Staatsmänner sein, sie müssen den Geist ihrer Zeit kennen und den Schwierigkeiten, welche man besiegen kann, Trotz bieten, sich aber vom Strome entfernt halten, wenn die Wellen mit ihnen die Souverainetät der Union und den ihren Gesetzen schuldigen Gehorsam wegzuraffen drohen.

Der Präsident kann sich täuschen, ohne daß der Staat darunter leidet, weil der Präsident nur eine beschränkte Macht hat. Der Congreß kann irren, ohne daß darum die Union untergeht, weil über den Congreß der Wahlkörper steht, welcher durch eine bessere Wahl den Geist des Congresses ändern kann.

Wenn aber jemals das höchste Gericht aus unvorsichtigen oder verdorbenen Menschen zusammengesetzt würde, so würde der Bund Anarchie oder Bürgerkrieg zu erwarten haben.

Uebrigens betrüge man sich darin nicht, daß die ursprüngliche Ursache der Gefahr nicht in der Constitution des Tribunals, sondern selbst in der Natur der Bundesregierungen liegt.

Digitized by Google

Wir haben gesehen, daß es nirgends nöthiger ist, die Richtergewalt stark zu organisiren, als bei verbündeten Völkern, weil nirgends die Einzelnen, welche wider den Gesellschaftskörper kämpfen können, größer und mehr im Stande sind, der materiellen Kraft der Regierung Widerstand zu leisten.

Je stärker also eine Macht nothwendig sein muß, desto mehr Unabhängigkeit und Ausdehnung muß man ihr geben. Je ausgebreiteter und unabhängiger eine Macht ist, desto gefährlicher ist ihr Mißbrauch. Der Ursprung des Uebels liegt also nicht in der Constitution der Macht, sondern in der Verfassung des Staats, welche das Vorhandensein einer solchen Macht nöthig macht.

Worin die Bundesverfassung über der Verfassung der einzelnen Staaten steht?

Vergleichung der Bundesverfassung mit derjenigen der Einzelstaaten. — Man muß der Weisheit der Gesetzgeber der Bundesverfassung die Vorzüge der Unionsverfassung besonders zuschreiben. — Die Gesetzgebung der Union hängt weniger vom Volke ab, als diejenige der einzelnen Staaten. — Die Vollziehende Macht hat eine weniger beschränkte Sphäre. — Die richterliche Macht ist weniger dem Willen der Mehrheit unterworfen — mit practischen Folgen. — Die Gesetzgeber der Bundesverfassung verminderten die der demokratischen Regierung anhängenden Gefahren, diejenigen der Einzelstaaten vermehrten solche.

In dem vorhabenden Zwecke weicht die Bundesverfassung wesentlich von derjenigen der Einzelstaaten ab, aber in Hinsicht der Mittel zur Erreichung ihres Zwecks nähern sie sich einander sehr. Der Gegenstand der Regierung ist verschieden, obgleich die Formen der Regierung die nämlichen sind. Von diesem speciellen Gesichtspunct aus, kann man Beide füglich mit ander vergleichen.

Ich denke, daß die Bundesverfassung vorzüglicher ist, als alle Verfassungen der einzelnen Staaten; aus manchen Gründen: denn erstlich ist sie jünger, als viele der anderen Staaten, man konnte daher die erworbene Erfahrung benutzen. Doch wird man sich überzeugen, daß dieser Grund nur der minder wichtige ist, wenn man bedenkt, daß sich seit der Stiftung der Bundesverfassung der Bund um eilf neue Staaten vermehrt hat, und daß diese fast immer die Fehler ihrer Vor-

Digitized by Google

gänger sogar noch übertrieben haben. Der wichtigste Grund der Ueberlegenheit der Bundesverfassung liegt im Character der Gesetzgeber.

In dem Zeitraum, wo diese gebildet wurde, drohete der Umsturz des Bundes und schwebte jedem Auge vor. In dieser schlimmen Lage wählte das Volk zu deren Begründung nicht sowohl diejenigen, welche es liebte, als vielmehr diejenigen, welche es achtete.

Ich habe schon oben bemerkt, daß sich die Gesetzgeber der Union fast alle durch ihre Einsichten, aber noch mehr durch ihren Patriotismus auszeichneten.

Fast alle waren mitten in einer Zeit der Erschütterung der Gesellschaft erzogen worden, in welcher der Geist der Freiheit beständig kämpfen mußte wider eine starke und herrschende Auctorität. Nach geendigtem Kampfe, und indeß der Gewohnheit nach die aufgeregten Leidenschaften der Menge noch fortfuhren, die Gefahren zu bekämpfen, welche nicht mehr vorhanden waren, hatte jene hierin mehr inne gehalten, und ihrem Vaterlande einen ruhigeren und tiefer eindringenden Blick gewidmet; sie hatten erlebt, daß eine Revolution völlig vollendet worden war, und sahen, daß die das Volk künftig bedrohenden Gefahren nur aus dem Mißbrauch der Freiheit entstehen könnten. Was sie dachten, hatten sie den Muth zu sagen, weil sie im Innersten ihres Herzens eine aufrichtige glühende Liebe für eben diese Freiheit empfanden; sie wagten, von einer Einschränkung zu reden, weil sie sicher waren, solche nicht zerstören zu wollen.

Damals fürchtete der berühmte Alexander Hamilton, einer der einflußreichsten Verfasser der Bundesacte, sich nicht, in Nr. 71. des Föderalisten Folgendes bekannt zu machen.

»Ich weiß, daß es Menschen gibt, bei denen die vollziehende Gewalt sich nicht besser empfehlen könnte, als wenn sie sich knechtisch in die Wünsche des Volks oder der Gesetzgeber fügte. Aber diese scheinen sehr grobe Begriffe über den Gegenstand jeder Regierung, so wie über die wahren Mittel, das öffentliche Wohl zu schaffen, zu besitzen.

»Daß die vernünftigen und reifen Meinungen des Volks das Betragen derjenigen leiten, welchen sie die Führung ihrer

Angelegenheiten anvertraueten, dieß ist schon eine Folge der eingeführten republikanischen Verfassung; aber die republikanischen Grundsätze verlangen nicht, daß man sich vom leichtesten Hauche der Volksleidenschaften hinreißen lasse, oder daß man allen augenblicklichen Aufregungen zu gehorchen eile, welche die Menge durch schlaue, ihren Vorurtheilen schmeichelnde Menschen empfangen hat, um ihr wahres Interesse zu verrathen.

»Das Volk will gewöhnlich nur das öffentliche Wohl. Dies ist wahr; aber es betrügt sich bisweilen, indem es dasselbe sucht. Wenn man ihm sagen würde, daß es allezeit die Mittel um das Nationalwohl zu schaffen, mit gesundem Verstande beurtheilte, so würde sein gerader Verstand solche Schmeicheleien verachten, denn die Erfahrung hat ihm gelehrt, daß es sich bisweilen getäuscht hat; und man mag sich wohl darüber wundern, daß es sich nicht öfterer täuscht, da es durch die Hinterlist der Schmarotzer und der Angeber verfolgt wird, und von den Fallstricken umgeben ist, welche so viele gierige, gewerblose Menschen um solches spannen; da es täglich durch den Betrug derjenigen hintergangen wird, welche sein Vertrauen besitzen, ohne es zu verdienen, oder welche sich mehr bestreben, jenes Vertrauen zu erlangen, als es zu verdienen.

»Wenn die wahren Interessen des Volks seinen Wünschen entgegen sind, so ist die Schuldigkeit Aller, welchen es die Bewahrung seiner Interessen aufgetragen hat, den Irrthum, dessen Schlachtopfer es augenblicklich geworden ist, zu bestreiten, um ihm Zeit zu geben, wieder zur Besinnung zu gelangen, und die Sachen mit kaltem Blute zu beurtheilen. Es begegnete mehr wie einmal, daß ein von den traurigen Folgen seiner eigenen Irrthümer gerettetes Volk sich gefiel, Denkmäler seiner Erkenntlichkeit denen zu setzen, welche den großmüthigen Muth gehabt hatten, sich seinem Mißfallen auszusetzen, um ihm zu dienen.«

Die meisten Verfassungen der Einzelstaaten lassen die erwählten Senatoren nur ein Jahr, und die Repräsentanten nur zwei Jahre in diesen Aemtern. Auf solche Art sind die Mitglieder der Gesetzgebung aufs strengste an die kleinsten Wünsche ihrer Ernenner gebunden.

Digitized by Google

Die Gesetzgeber der Union dachten, daß diese äußerste Abhängigkeit der Gesetzgebung die hauptsächlichsten Wirkungen des Repräsentativsystems entarten würde, indem sie aus dem Volke selbst nicht bloß die Gewalten, sondern auch die Regierung entspringen ließ.

Sie verlängerten die Dauer des Wahlmandats, damit der Deputirte länger seine freie Willkühr benutzen könne.

Die Verfassungen des Bundes, wie der Einzelstaaten, theilten den gesetzgebenden Körper in zwei Arme, aber in den Einzelstaaten setzte man diese beiden Zweige der Gesetzgebung aus den nämlichen Elementen zusammen, und befolgte eine gleiche Wahlform. Daraus folgte, daß die Leidenschaften und der Wille der Mehrheit sich mit der nämlichen Leichtigkeit eine Bahn und eben so schnell ein Organ und ein Werkzeug in beiden Kammern schufen. Dieß gab der Bildung ihrer Gesetze einen gewaltthätigen und übereilten Character.

Auch die Bundesverfassung ließ die beiden Kammern aus den Stimmen des Volks hervorgehen; aber sie wechselte die Bedingungen der Wählbarkeit und die Form der Wahl, damit, wenn wie bei gewissen Nationen eine der beiden Kammern die verschiedenen Interessen der anderen nicht repräsentirte, sie wenigstens sich als weiser darstellte.

Man mußte, um Senator zu werden, ein reifes Alter erlangt haben, und eine bereits erwählte, nicht sehr zahlreiche Versammlung erhielt den Wahlauftrag.

Es ist ein den Demokratien natürlicher Gebrauch, alle Kraft der Gesellschaft in der Gesetzgebung zu vereinigen. Da diese Macht am unmittelbarsten aus dem Volke hervorgeht, so nimmt sie auch am meisten an dessen Allmacht Theil. Daher stammt denn auch ihr gewöhnliches Trachten, jede Art der Macht in sich zu vereinigen. Diese Zusammendrängung der Mächte schadet sowohl auffallend einer guten Verwaltung, als sie den Despotismus der Mehrheit begründet.

Die Gesetzgeber der Einzelstaaten ließen sich oft hinreißen, diesem demokratischen Instinct zu viel nachzugeben, welchem dagegen die Unionsgesetzgeber muthig entgegen kämpften.

In den Einzelstaaten liegt die vollziehende Macht in der Hand eines Präsidenten, welcher scheinbar neben der Gesetzge-

Digitized by Google

bung seinen Sitz nimmt, aber in der That nur ein blinder Agent, und ein leidendes Werkzeug des Willens der Gesetzgebung ist. Wo soll er seine Kraft schöpfen? in der Dauer seines Amts? Dieß währt gewöhnlich nur ein Jahr. In seinen Vorrechten? Er besitzt fast keine, und die Gesetzgebung kann ihn ganz ohnmächtig machen, indem sie zur Vollziehung der Gesetze Specialcommissionen aus ihren Mitgliedern ernennt. Wenn sie es wollte, könnte sie durch Beschneidung seines Gehalts ihn völlig zu einer Null machen.

Die Bundesverfassung vereinigte alle Macht der vollziehenden Gewalt und alle Verantwortlichkeit in einer Person für vier Jahre, ohne später das beim Antritt ihm ausgesetzte Gehalt zu vermindern; sie verschaffte ihm durch die Ernennung zu vielen Aemtern eine zahlreiche Klientenschaft, und bewaffnete ihn mit einem suspendirenden Veto. Nachdem sie seinen Geschäftskreis genau beschrieben hatte, gab sie ihm in diesem Kreise eine starke und freie Stellung.

Von allen Mächten blieb die gerichtliche Macht in allen Verfassungen der Einzelstaaten am unabhängigsten von der gesetzgebenden Macht; doch blieb letzterer in diesen Staaten die Freiheit, die Diensteinkünfte der Richter zu bestimmen, was nothwendigerweise die Letzteren ihrem unmittelbaren Einfluß unterordnet.

In einigen Staaten werden die Richter nur für eine gewisse Zeit ernannt, wodurch ihnen viele Kraft und Freiheit entzogen wird. In anderen Staaten verschmolz man völlig die gesetzgebende und die richterliche Macht. So bildet z. B. im Staate Newyork der Senat dies Obertribunal des Staats in gewissen Processen.

Im Gegentheil trennte die Bundesverfassung sorgfältig die gerichtliche Macht von allen anderen, machte die Richter unabhängig, ihre Besoldung wurde fixirt und ihr Amt wurde unwiderruflich.

Die practischen Folgen dieser Verschiedenheiten sind leicht wahrzunehmen. Jedem aufmerksamen Beobachter leuchtet ein, daß die Geschäfte des Bundes besser betrieben werden, als diejenigen irgend eines der Freistaaten der Union. Die Bundesregierung ist viel mäßiger und gerechter im Verfahren, als die

Digitized by Google

Staatenregierungen. Ihre Ansichten sind weiser, die Entwürfe sind dauerhafter und weiser berechnet, sie sind gewandter, folgenreicher und fester in der Ausführung ihrer Maaßregeln.

Folgendes ist der kurze Inbegriff dieses Kapitels. Zwei Hauptgefahren bedrohen die Existenz der Demokratieen; die vollkommene Unterwerfung des gesetzgebenden Körpers unter dem Willen des Wahlkörpers und die zu große Concentrirung der gesetzgebenden Macht mit anderen Mächten der Regierung. Die Einzelstaaten haben die Entwickelung dieser Gefahren begünstigt. Die Gesetzgeber der Union haben sie minder furchtbar zu machen möglichst gesucht.

Was unterscheidet die Bundesverfassung der vereinigten amerikanischen Staaten von allen anderen Bundesverfassungen?

Der amerikanische Bund scheint anfangs allen anderen Bünden der Staaten zu gleichen — und doch sind die Wirkungen verschieden. — Woher kommt dies? — Worin entfernt sich dieser Bund von allen anderen? — Die amerikanische Regierung ist keine Bundes- sondern eine unvollkommene Nationalregierung.

Die amerikanischen vereinigten Staaten geben nicht das erste und einzige Beispiel eines Bundes. Ohne vom Alterthum zu reden, lieferte das neuere Europa mehrere derselben. Die Schweitz, das deutsche Reich und die Republik der vereinigten Niederlande sind, oder waren solche Staatenverbindungen.

Das Studium der Verfassungen dieser verschiedenen Länder läßt uns erstaunen, daß die von ihnen den Bundesregierungen ertheilten Gewalten fast die nämlichen sind, wie diejenigen, welche die amerikanische Bundesverfassung der Regierung der vereinigten Staaten verliehen hat. Wie diese letztere, geben sie der Centralmacht das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, für Truppenaushebung und Geld, so wie für allgemeine Bedürfnisse und die Regulirung der allgemeinen Interessen der Nation zu sorgen.

Indeß blieb die Bundesregierung dieser verschiedenen Völker fast immer schwach und ohnmächtig, während diejenige der Union in Amerika ihre Angelegenheiten kräftig und mit Leichtigkeit betreibt.

Digitized by Google

Noch mehr, die erste amerikanische Union konnte wegen der Schwäche ihrer Regierung nicht länger fortbestehen, und doch hatte diese schwache Regierung eben so ausgebreitete Rechte erhalten, als die jetzige Bundesregierung, sogar waren gewissermaßen ihre Vorrechte noch größer.

Es müssen sich also in der jetzigen Verfassung der vereinigten Staaten einige neue Grundsätze finden, die nicht sogleich auffallen, aber deren Einfluß doch tief eingreift.

Diese Verfassung, welche man anfangs geneigt ist, mit denen der vorhergegangenen Bundesverfassungen zu vergleichen, beruhet in der That auf einer ganz neuen Theorie, welche sich als eine große Entdeckung in der politischen Wissenschaft unsrer Tage auszeichnet.

In allen der amerikanischen Bundesverfassung von 1789 vorausgegangenen Bundesverfassungen stimmten die verbündeten Völker sämmtlich in dem Zwecke überein, daß sie dem Befehl der Bundesregierung gehorchen wollten; aber sie behielten sich das Recht vor, die Vollziehung der Unionsgesetze anzubefehlen und zu inspiciren. Die im Jahre 1789 besser vereinigten amerikanischen Staaten gaben aber nicht allein ihre Einwilligung, daß ihnen die Bundesregierung Gesetze gab, sondern auch, daß sie solche vollzog. In beiden Fällen ist das Recht das nämliche, aber die Vollziehung ist verschieden, und eben diese hat die wichtigsten Resultate.

In allen der jetzigen amerikanischen vorausgegangenen Bundesverfassungen wandte sich die Bundesregierung in Hinsicht ihrer Bedürfnisse an die Einzelregierungen. Wenn nun solchen der Antrag mißfiel, so konnten sie sich dem Gehorsam entziehen. War die Bundesregierung stark, so konnte sie zu den Waffen greifen. War sie schwach, so duldete sie den ihren Gesetzen geleisteten Widerstand, man wandte die Schwäche vor und ergab sich der Trägheit.

Auch sah man beständig von zwei Fällen einen eintreten, entweder ergreift das mächtigste der verbundenen Völker die Rechte der Bundesregierung und beherrscht die anderen im Namen der Letzteren. Dieß sah man bei den Griechen, als König Philipp von Macedonien es übernahm, die Decrete der Amphyctionen zu vollziehen. Das begegnete der niederländi-

Digitized by Google

schen Republik, wo Holland stets die Gesetze gab. Dies begegnet auch noch in unsern Tagen dem deutschen Staatenbunde, woselbst Oestreich und Preußen gleichsam die Agenten des Bundestages sind, und in dessen Namen den ganzen Bund leiten. Oder die Bundesregierung bleibt ihren eigenen Kräften überlassen, und dann reißet die Anarchie unter den Verbündeten ein, und die Union kann nichts wirken. So war es beim schweizer Bunde stets der Fall. Ohne die Eifersucht der Nachbaren würde derselbe längst nicht mehr bestehen.

In Amerika regiert die Union nicht Staaten, sondern bloße Bürger. Wenn sie eine Steuer erheben will, so wendet sie sich nicht an die Regierung von Massachusetts, sondern an den Bürger in Massachusetts, dem sie solche aufgelegt hat. Die alten Bundesregierungen hatten Völker gegen sich über, und die Union nur Privaten. Letztere leihet nicht ihre Kraft von den einzelnen Staaten, sondern sie schöpft solche aus sich selbst. Sie hat ihre eigene Verwaltung, ihre Tribunäle, Justizbeamte und Armee.

In der That, der Nationalgeist, die vereinigten Leidenschaften des Egoismus und Particularismus, und die Provincialvorurtheile der einzelnen Staaten streben noch, die rechtliche Ausdehnung der Bundesmacht gar sehr zu schwächen, und manchen Centralwiderstand dem Willen der Union entgegen zu setzen. Beschränkt in ihrer Souverainetät, kann die Union nicht so stark sein, als wenn sie solche ganz besäße. Dieß ist aber ein allen Staaten und Völkerbünden anklebendes Ungemach.

In Amerika hat jeder Staat weit weniger Gelegenheit und Versuchung, Widerstand zu leisten; und käme er auf den Gedanken, so kann er ihn nur durch offene Verletzung der Unionsgesetze, durch Unterbrechung des gewöhnlichen Rechtsganges und Erhebung der Standarte des Aufruhrs durchführen; kurz, er muß plötzlich das Aeußerste ergreifen, wozu die Menschen sich so leicht nicht entschließen.

In den alten Conföderationen waren die der Union eingeräumten Rechte für sie Ursachen der Kriege, und nicht der Macht, weil diese Rechte sie nöthigten, von den Einzelstaaten immer vieles zu verlangen, ohne die Mittel zur Erzwingung

Digitized by Google

des Gehorsams zu vermehren. Auch sah man fast immer die wahre Schwäche der Bundesregierungen wachsen, so wie ihre Scheinmacht sich erweiterte. Anders ist es in der amerikanischen Union, wo die Bundesregierung alles thun kann, was sie zur Vollziehung zu bringen sich fähig fühlt.

Der menschliche Geist erfindet viel leichter Sachen als Worte. Daher braucht man so viele uneigentliche und unvollständige Ausdrücke.

Mehrere Völker bilden einen beständigen Bund und stellen eine höchste Obrigkeit dar, welche, ohne auf die einzelnen Bürger zu wirken, wie es eine Nationalregierung vermag, dennoch auf den ganzen Körper eines verbündeten Volkes wirkt. Eine solche von allen anderen verschiedene Regierung nennt man eine föderirte. Man entdeckt weiter eine Gesellschaftsform, in welcher mehrere Völker sich in der That verschmelzen in Hinsicht gewisser gemeinschaftlicher Interessen, und in allen übrigen getrennt bleiben.

Hier wirkt die Centralmacht ohne Mittelsperson auf die Regierten, verwaltet sie selbst und spricht ihnen recht, wie die Nationalregierungen, aber nur in einem engen Kreise. Augenscheinlich ist dies keine Bundes-, sondern nur eine unvollständige Nationalregierung. So gelangte man zu einer Regierungsform, welche, genau genommen, weder eine Bundes- noch eine Nationalregierung war, aber dabei blieb man stehen, und das neue Wort für eine neue Sache ist noch nicht vorhanden.

Weil man diese neue Art der Bünde nicht kannte, sind alle Unionen zu Bürgerkriegen, zu Unterjochungen oder zur Trägheit gelangt. Die solche bildenden Völker hatten entweder nicht Einsicht genug, um das Heilmittel ihrer Krankheit zu benutzen, oder nicht den Muth zur Anwendung. In den nämlichen Fehler war die erste Union der Amerikaner verfallen.

In Amerika hatten die verbündeten Staaten, ehe sie zur Unabhängigkeit gelangten, lange Zeit hindurch einen Theil eines gemeinschaftlichen Reiches gebildet, also noch nicht die Gewohnheit erlangt, sich vollständig selbst zu regieren, und die Nationalvorurtheile hatten noch keine tiefe Wurzeln schlagen können. Erleuchteter als die übrige Welt, waren sie an Einsichten einander gleich, und fühlten nur schwach die Leidenschaf-

Digitized by Google

ten, welche sich gewöhnlich bei den Völkern der Ausdehnung der Bundesmacht entgegenstellen, und diese Leidenschaften wurden von den größten Bürgern bekämpft. Indem die Amerikaner das Uebel fühlten, betrachteten sie mit Standhaftigkeit das Mittel. Sie verbesserten ihre Gesetze, und retteten dadurch das Land.

Allgemeine Vortheile des Bundessystems und dessen specieller Nutzen für Amerika.

Glück und Freiheit, welche kleine Völker genießen. — Macht großer Völker. — Die großen Reiche fördern die Civilisations-Entwickelung. — Die Macht ist oft für große Nationen das erste Element der Glückseligkeit. — Das Bundessystem hat den Zweck, die Vortheile, welche die Völker von ihrer Größe und von der Kleinheit ihrer Gebiete ziehen, zu vereinigen. Vortheile, welche der Bund den vereinigten Staaten gewährt. — Das Gesetz richtet sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung, aber die Bevölkerung beugt sich nicht nach den Bedürfnissen der Gesetze. — Thätigkeit, Fortschritte, Geschmack und Gebrauch der Freiheit unter den Amerikanern. — Der öffentliche Geist der Union ist nur der Kern des Provincialpatriotismus. — Die Sachen und die Ideen haben im Gebiet der vereinigten Staaten freien Umlauf. — Die Union ist als eine kleine Nation frei und glücklich und als eine große geachtet.

Unter den kleinen Völkern dringt das Auge der Gesellschaft überall ein. Der Geist zu Verbesserungen steigt bis zur niedrigsten Stufe herab. Da der Ehrgeitz dieses Volks durch seine Schwäche sehr gemäßigt wird, so wenden sich die Anstrengungen und seine Hülfsquellen fast ganz zu seinem innern Besten, und zerstreuen sich nicht im eitlen Rauche des Ruhms. Da ferner die meisten Bürger ein beschränktes Vermögen besitzen, so pflegen auch ihre Wünsche beschränkt zu sein. Das mittelmäßige Vermögen macht die Stände ohngefähr einander gleich. Die Sitten sind dort einfach und friedlich. Daher trifft man dort gewöhnlich, bei ungleichen Stufen der Sittlichkeit und der Einsichten, mehr Wohlstand, Bevölkerung und Ruhe, als in den größeren Staaten. *)

*) Dies war wirklich der Fall in vielen nun untergegangenen kleinen deutschen Reichsstädten.

Anmerk. des Uebertragers.

Wenn sich die Tyrannei im Schooße einer kleinen Nation feststellt, so ist sie daselbst gerade am lästigsten, wegen des engen Raums, worin sie sich ausdehnen kann. Da sie auf wenige große Gegenstände sich erstreckt, so beschäftigt sie sich mit vielen kleinen, und zeigt sich zu gleicher Zeit gewaltthätig und quälerisch. Aus der politischen Welt, worin sie eigentlich herrscht, dringt sie auch in das Privatleben ein. Erst will sie die Handlungen, und hernach auch den Geschmack regieren, und nach dem Staat die Familien. Dies begegnet aber selten; die Freiheit bildet, die Wahrheit zu sagen, den natürlichen Zustand der kleinen Staaten. Die Regierung bietet dort dem Ehrgeitze wenig Lockspeise. Die Hülfsmittel der Privaten sind dort zu beschränkt, um die Concentrirung in der Macht eines Einzigen leicht statt finden zu lassen. Tritt aber der Fall ein, so vereinigen sich die Regierten leicht, und stürzen durch eine gemeinschaftliche Anstrengung Beides, den Tyrannen und die Tyrannei.

Die kleinen Nationen waren daher von jeher die Wiege der öffentlichen Freiheit. Die meisten verloren solche, als sie größer wurden, woraus man schließen darf, daß sie mehr sympathisirt mit der Kleinheit des Volks, als mit dem Volke selbst.

Die Weltgeschichte hat kein Beispiel, daß ein großes Volk lange eine consolidirte große Republik blieb (die Bunde kleiner Republiken dauerten länger); man hat daher behaupten wollen, daß dies etwas unausführbares sei. Nach meiner Einsicht ist es nicht sehr klug, das Mögliche beschränken zu wollen, und im Voraus zu urtheilen, da doch unsrer genauen Beobachtung das Wirkliche und das Gegenwärtige täglich so leicht entwischt, und uns unaufhörlich und plötzlich Unvorhergesehenes auffällt in Dingen, welche wir sehr genau kennen. Doch kann man mit Gewißheit sagen, daß die Existenz einer großen Republik stets unendlich mehr, als die einer kleinen gefährdet ist.

Alle für Republiken unheilvolle Leidenschaften wachsen mit der Ausdehnung des Gebiets, indeß die ihnen zur Stütze dienenden Tugenden nicht in dem nämlichen Verhältnisse zunehmen.

Der Ehrgeitz der Privaten vermehrt sich mit der Macht des Staats, die Kraft der Partheien mit der Wichtigkeit des

Digitized by Google

Ziels, welches sie sich steckten; aber die Liebe zum Vaterlande, welche gegen diese zerstörenden Eigenschaften kämpfen muß, ist nicht stärker in einer großen, als in einer kleinen Republik. Es läßt sich sogar leicht beweisen, daß sie daselbst weniger entwickelt, und weniger mächtig ist. Die großen Reichthümer und das tiefe Elend, die Hauptstädte, die verdorbenen Sitten, der Egoismus der Einzelnen, die Menge streitender Interessen sind eben so viele Gefahren, welche fast immer aus der Größe der Staaten entspringen. Mehrere dieser Dinge schaden nicht der Existenz einer Monarchie, ja einige können sogar zu ihrer Dauer beitragen. Uebrigens besitzt die Regierung in den Monarchieen eine eigenthümliche Kraft; sie bedient sich des Volks, und hängt nicht von solchem ab. Je größer das Volk ist, desto stärker ist sein Fürst, aber die Regierung einer Republik kann diesen Gefahren nur den Beistand der Mehrheit entgegensetzen, und dieses Element der Kraft ist verhältnißmäßig nicht mächtiger in einer großen, als in einer kleinen Republik. Da also die Mittel des Angriffs in der Zahl und in der Macht zunehmen, so bleibt die Kraft des Widerstandes immer die nämliche. Man kann sogar sagen, daß sie abnimmt; denn je zahlreicher das Volk ist, desto mannichfaltiger ist die Natur der Geister und der Interessen, und um so schwieriger ist folglich die Bildung einer dichten Mehrheit.

Uebrigens hat man wahrnehmen können, daß die menschlichen Leidenschaften nicht allein durch die Größe des Zweckes, welchen sie erreichen wollen, sondern auch durch die Menge der damit Befallenen gesteigert werden. Jeder wird sich bewegter fühlen in einer Menge ebenfalls davon Ergriffenen, als wenn er solche allein ausgährt. In einer großen Republik werden die politischen Leidenschaften unwiderstehlich, nicht allein wegen des von ihnen ergriffenen großen Gegenstandes, sondern auch, weil Millionen von Menschen eben das in dem nämlichen Augenblicke empfinden.

Es ist also erlaubt, im Allgemeinen zu sagen, daß nichts dem Wohlsein und der Freiheit der Menschen mehr zuwider ist, als die großen Reiche.

So wie das Verlangen nach Macht dort unter gewöhnlichen Menschen feuriger ist, so ist auch die Liebe des Ruhms

Digitized by Google

dort entwickelter bei gewissen Seelen, welche in dem Beifalle eines großen Volks einen würdigen Gegenstand ihrer Anstrengungen finden, der geeignet ist, sie gewissermaßen über sich selbst zu erheben. Der Gedanke empfängt daselbst in allen Dingen einen rascheren und mächtigeren Antrieb, die Begriffe tauschen sich dort freier um, die Hauptstädte sind daselbst gleichsam große geistige Centralpuncte, wo alle Strahlen des menschlichen Geistes glänzen, und sich mit einander verbinden. Dies erklärt uns auch, warum die großen Völker in der Erleuchtung und in der allgemeinen Ursache der Civilisation schnellere Fortschritte machen, als die kleineren Völker. Man muß hinzufügen, daß die wichtigen Entdeckungen bisweilen eine Nationalkraft fordern, deren die Regierung eines kleinen Volkes unfähig ist. In großen Völkern hat die Regierung mehr allgemein nützliche Ideen, und befreiet sich vollkommner vom alten Schlendrian und vom Oertlichkeitsgeiste; man trifft mehr Genialisches in den Entwürfen und Kühnheit in dem, was sie anzieht.

Das innere Wohlsein ist vollständiger und verbreiteter unter den kleinen Völkern, so lange sie im Frieden leben, aber Kriegszustände sind ihnen nachtheiliger, als größeren Staaten. In diesen erlaubt die Entfernung der Gränzen bisweilen der Volksmasse, während Jahrhunderten von der Gefahr fern zu bleiben. Für diese ist der Krieg wohl eine Ursache der Krankheit, aber nicht eines Ruins.

Uebrigens stellt sich in dieser Betrachtung, wie in vielen anderen dar, daß uns oft die Nothwendigkeit beherrscht.

Gäbe es nur kleine Völker, und keine große, so wäre ohne Zweifel die Menschheit freier und glücklicher, aber man kann nicht die Entstehung großer Völker verhindern.

Dies führt in die Welt ein neues Element der Nationalglückseligkeit, die Kraft ein. Was hilft es, daß ein Volk das Bild des Wohlstandes und der Freiheit zeigt, wenn es sich täglich der Verwüstung und Eroberung ausgesetzt sieht; daß es Fabriken und Handel besitzt, wenn ein anderes Volk die Meere und die Märkte des Absatzes beherrscht. Die kleinen Völker sind oft elend, nicht weil sie klein, sondern weil sie schwach sind. Die großen Völker gedeihen nicht wegen ihrer Größe,

Digitized by Google

sondern wegen ihrer Stärke. Die Stärke ist daher oft für die Völker eine der ersten Bedingungen des Glücks, und selbst der Existenz. Daher kommt es, daß mit Ausnahme ganz besonderer Verhältnisse die kleinen Völker am Ende gewaltthätig mit den größern vereinigt werden, oder sich solchen freiwillig anschließen. Ich kenne keinen jämmerlicheren Zustand, als denjenigen eines Volks, welches sich weder vertheidigen noch allein helfen kann.

Um die verschiedenen Vortheile zu vereinigen, welche aus der Größe und aus der Kleinheit der Staaten entspringen, schuf man das Bundessystem. Man darf nur einen Blick auf die vereinigten Staaten werfen, um gewahr zu werden, wie nützlich ihnen die Annahme dieses Systems geworden ist.

In den centralisirten Völkern ist der Gesetzgeber gezwungen, den Gesetzen einen einförmigen Character zu geben, welcher sich mit der Verschiedenheit der Oerter und der Sitten nicht verträgt. Da er niemals von besonderen Verhältnissen unterrichtet ist, so kann er nur nach allgemeinen Regeln verfahren. Die Menschen sind alsdann gezwungen, sich nach unbequemen Gesetzen zu beugen, wenn die Gesetzgebung nicht auf die Bedürfnisse und Sitten der Menschen Rücksicht nahm, was oft großen Wirrwarr und Elend veranlaßte.

In den Conföderationen sieht man aber dieses Ungemach nicht. Der Congreß regelt die Hauptacten des Gesellschaftszustandes, aber die ganze übrige Verwaltung bleibt der Provincialgesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Man kann sich nicht vorstellen, wie sehr diese Theilung der Souverainetät zum Wohlsein eines jeden Unionsstaats beiträgt. In diesen kleinen Staaten denkt man weder an Vertheidigung, noch an Vergrößerung; die ganze öffentliche Macht und alle persönliche Thätigkeit wird den Verbesserungen des Landes gewidmet. Da die Centralregierung eines jeden Einzelstaats den Regierten so nahe ist, so erfährt sie täglich die sich ergebenden Bedürfnisse; auch werden jährlich neue Entwürfe vorgelegt, welche, in den Gemeindeversammlungen oder in denjenigen der Gesetzgebung berathen, und durch die freie Presse noch weiter erwogen, das allgemeine Interesse und den Eifer der Bürger anregen. Dieser Verbesserungseifer bewegt unaufhör-

Digitized by Google

lich die amerikanischen Republiken, veranlaßt aber keine Unruhen. Der Ehrgeitz der Gewalt läßt daselbst der Liebe zum Wohlsein Platz, welches die gemeinste, aber auch die wenigstgefährliche Leidenschaft ist. In Amerika ist es ein allgemein verbreiteter Volksglaube, daß die Dauer der republikanischen Formen in der neuen Welt von der Fortdauer des Bundessystems abhängt. Man schreibt einen großen Theil des Elends in den neuen südamerikanischen Freistaaten dem Fehler zu, daß man dort große Republiken errichten wollte, statt die Souverainetät zu theilen.

Unbestreitbar ist in der That, daß in den vereinigten Staaten die Eigenthümlichkeiten der republikanischen Regierung in den Gemeinden und im Schooße der Provincialversammlungen entstanden sind. Bei einer kleinen Nation, wie z. B. Connecticut, wo die Bahn eines neuen Kanals, oder einer neuen Straße, die große politische Lebensfrage ist, wo der Staat kein Heer zu besolden und keinen Krieg zu führen braucht, könnte man den Dirigenten weder vielen Reichthum noch vielen Ruhm anweisen, und nichts ist dort natürlicher und der Natur der Dinge angemessener, als eine republikanische Verwaltung. Der nämliche republikanische Geist, die Sitten und die Gewohnheiten eines freien Volks, nachdem sie in den verschiedenen Staaten entsprungen sind und sich entwickelt haben, schließen sich hernach leicht an den ganzen Staat an. Sogar ist der öffentliche Geist der Union gewissermaßen der Ausschuß des Provincialpatriotismus. Jeder Bürger der vereinigten Staaten überträgt das Interesse, welches ihm seine kleine Republik einflößt, in die Liebe zum allgemeinen Vaterlande. Indem er die Union vertheidigt, vertheidigt er den wachsenden Wohlstand seines Cantons, das Recht, die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten, und die Hoffnung, Plane der Verbesserung darin vorwalten zu lassen, welche ihn selbst bereichern werden. Dies sind alles Dinge, welche gewöhnlich die Menschen mehr berühren, als die allgemeinen Landesinteressen und der Ruhm ihrer Nation.

Wenn der Geist und die Sitten der Einwohner solche mehr als Andere befähigen, eine große Republik gedeihen zu lassen, so hat von der anderen Seite das Bundessystem die

Digitized by Google

Ausführung weit weniger schwierig gemacht. Der Bund der amerikanischen Staaten zeigt nicht die gewöhnlichen Unbequemlichkeiten der zahlreichen Anhäufungen der Menschen. Die Union ist in der Ausdehnung eine große Republik, man könnte sie aber gewissermaßen einer kleinen Republik ähnlich nennen, weil sich deren Regierung mit so wenigen Gegenständen beschäftigt. Ihre Acten sind richtig, werden aber sparsam ertheilt. Da die Souverainetät der Union bedingt und unvollständig ist, so ist die Ausübung derselben für die Freiheit nicht gefährlich. Sie erregt nicht jenes unmäßige Trachten nach Gewalt und Lärm in der Welt, welches den großen Republiken so schädlich ist. Da dort nicht alles nach einem Centralpuncte strebt, so sieht man daselbst keine großen Hauptstädte, keine unermeßlichen Reichthümer, kein großes Elend, keine plötzliche Revolution. Die politischen Leidenschaften verbreiten sich dort nicht wie ein Lauffeuer über ein ganzes Land, und zerschellen an den Interessen und Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen Staates.

Indessen verbreiten sich, wie in einem einzelnen Volke, frei die Sachen und die Ideen. Nichts hemmet dort die Springfedern des Unternehmungsgeistes. Die Regierung beruft die Talente und die Einsichten zu sich. Im Innern der Gränzen der Union herrscht ein tiefer Friede, wie im Innern eines dem nämlichen Reiche unterworfenen Landes. Die Union behauptet ihren Rang unter den mächtigsten Nationen auf der Erde. Sie bietet dem fremden Handel eine Küste von mehr als 480 deutschen Meilen, hält die Schlüssel zu einem ganzen Welttheil, und ihre Flagge wehet geachtet in den entferntesten Meeren.

Die Union ist frei und glücklich, wie eine kleine Nation, aber voll Ruhms, und stark wie ein großes Volk.

Warum eignet sich nicht das Bundessystem für alle Völker, und was erlaubte den englischen Amerikanern, sich dasselbe anzueignen.

Im ganzen Bundessystem giebt es anhängende Mängel, welche kein Gesetzgeber bekämpfen kann. — Verwickelung aller Bundessysteme. — Die Regierten müssen täglich ihren Verstand brauchen. — Practische

Wissenschaft der Amerikaner im Regierungsfache. — Die bedingte Schwäche der Unionsregierung ist ein zweiter Mangel des Bundessystems. — Die Amerikaner haben solchen etwas unschädlicher gemacht, haben ihn aber nicht gänzlich heben können. — Die Souverainetät der einzelnen Staaten ist dem Anschein nach schwächer, in der Wirklichkeit aber stärker als die Union. — Warum? — Es müssen also unabhängig von den Gesetzen natürliche Ursachen der Union in den verbündeten Völkern vorhanden sein. — Was sind das für Ursachen bei den englischen Amerikanern. — Die Staaten Maine und Georgien sind natürlicher als die Normandie und Bretagne mit einander verbunden, ungeachtet sie 240 deutsche Meilen von einander entfernt sind. Krieg ist die hauptsächlichste Klippe der Bündnisse. — Bewiesen selbst durch das Beispiel der vereinigten Staaten. — Die Union hat keine großen Kriege zu fürchten? — Warum? — Gefahren für Europa's Völker, wenn sie das Bundessystem der Amerikaner annehmen würden.

Bisweilen erlangt nach tausend Anstrengungen ein Gesetzgeber einen unmittelbaren Einfluß auf das Schicksal der Nationen und man feiert dann sein Genie, indeß oft die geographische Lage des Landes, über welche er nichts vermag, ein ohne seine Theilnahme entstandener Zustand der Gesellschaft, Sitten und Ideen, deren Ursprung er nicht kennet, eine Ableitung, die ihm unbekannt ist, der Staatsgesellschaft eine unwiderstehliche Bewegung ertheilt haben, wider welche er vergeblich kämpft und welche ihn wechselsweise hinreißen.

Der Gesetzgeber gleicht einem Schiffer auf dem hohen Meere. Auch er kann sein Schiff steuern, aber nicht dessen etwa fehlerhaften Bau ändern, keine Winde schaffen und den Sturm im Ocean unter seinen Füßen nicht hemmen.

Ich habe die Vortheile gezeigt, welche die Amerikaner von dem Bundessystem ziehen. Noch muß ich zeigen, was ihnen erlaubt hat, dieses System anzunehmen, denn nicht alle Völker können diese Wohlthat genießen.

Man findet in dem Bundessystem zufällige, aus den Gesetzen entspringende Mängel, welche die Gesetzgeber verbessern können, andere aber hängen so unmittelbar dem System an, daß sie von den das System annehmenden Völkern nicht ausgeschieden werden können. Diese Völker müssen dann die natürlichen Unvollkommenheiten ihrer Regierungsform ertragen.

Es ist ein allen Bundessystemen anhängender, klar sichtbarer Mangel, daß die angewendeten Mittel so verwickelt sind.

Digitized by Google

Dieses System setzt nothwendig zwei Souverainetäten voraus. Der Gesetzgeber kann die Bewegungen beider Souverainetäten so einfach und gleichartig als möglich bilden, und Beide in klar gezeichnete Kreise einengen, aber er kann sie nicht in eine Souverainetät verwandeln und nicht verhindern, daß sich solche bisweilen einander unsanft berühren.

Es stützt sich also das Bundessystem, was man auch thun mag, auf eine verwickelte Theorie, deren Anwendung von den Regierten den täglichen Gebrauch der Einsichten und der Vernunft verlangt.

Im Allgemeinen faßt der Geist der Völker nur einfache Begriffe. Ein falscher, aber klarer und deutlicher Begriff wird allezeit in der Welt mehr Macht erlangen, als ein wahrer, aber mehr verwickelter Begriff. Daher kommt es, daß die Partheien, welche man immer als kleine Nationen in einer großen betrachten muß, allezeit eilen, zum Sinnbilde einen Namen oder ein Princip aufzustellen, welches oft nur sehr unvollkommen den wahren Zweck und die angewendeten Mittel erklärt, aber ohne welches man weder fortdauern noch sich bewegen könnte. Die Regierungen, welche sich nur auf eine einzige Idee oder auf irgend etwas Gemüthliches beziehen, was sich leicht erklären läßt, sind nicht immer die Besten, aber wohl die stärksten und dauerhaftesten.

Wenn man die Verfassung der vereinigten Staaten als die vollkommenste der bekannten Bundesverfassungen genau prüfet, so erschrickt man vor der Menge verschiedener Kenntnisse und der künstlichen Unterscheidungen, welche man bei den Regierten voraussetzen muß. Die Unionsregierung beruhet fast ganz auf gesetzlichen Täuschungen. Die Union ist eine ideale Nation, welche fast nur geistig vorhanden ist, deren Ausdehnung und Gränzen nur der Verstand begreift.

Wenn die allgemeine Theorie wohl begriffen worden ist, so sind noch unzählige Schwierigkeiten der Anwendung übrig, denn die Souverainetät der Union ist so in diejenige der Einzelstaaten verwickelt, daß man beim ersten Blicke ihre Gränzen nicht wahrnehmen kann. Alles ist vergleichsmäßig und künstlich in einer solchen Regierung und kann sich nur für ein solches Volk eignen, welches seit langer Zeit gewohnt

Digitized by Google

ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, und in welchem die Kenntniß der Politik bis zu den untersten Klassen hinabgestiegen ist. Ich habe niemals mehr den gesunden Verstand und die practischen Einsichten der Amerikaner bewundert, als in der Weise, wie sie den unzähligen Schwierigkeiten entgehen, welche aus ihrer Bundesverfassung entspringen. Fast nie traf ich einen Amerikaner aus dem Volke an, der nicht mit erstaunender Leichtigkeit die Verpflichtungen aus den Congreßgesetzen und aus denjenigen seiner Heimath genau zu unterscheiden wußte, und der nicht, nach der Unterscheidung der Gegenstände, welche den allgemeinen Verfügungen der Union untergeordnet sind, von denjenigen, welche die Einzelstaatsgesetzgebung regulirt hat, genau anzugeben wußte, wo die Competenz der Bundesgerichte begann, und die Gränze, und die Tribunäle der Einzelstaaten jene beschränkten oder hemmten*).

Die Verfassung der Vereinsstaaten gleicht den schönen Schöpfungen der menschlichen Industrie, welche mit Ruhm und Gütern die Erfinder überhäufen, aber in anderen Händen unfruchtbar bleiben.

Dies haben wir in unsern Tagen in Meriko gesehen. Als auch die Merikaner ein Bundessystem einführen wollten, so nahmen sie die anglo-amerikanische Verfassung ihrer Nachbarn zum Muster im Jahr 1824; aber indem sie den Buchstaben in ihre Heimath übertrugen, konnten sie nicht zugleich dessen lebendigen Geist verpflanzen. Sie verwickelten sich daher ohne Ende in den Rädern ihrer doppelten Regierung. Indem beide Souverainetäten aus dem ihnen angewiesenen Kreise traten, drängen sie täglich gegenseitig in fremde Gränzen. Noch schwankt in Meriko unaufhörlich das Land zwischen Anarchie und Militairdespotismus.

Der zweite traurigste, dem Bundessystem anklebende Mangel ist die relative Schwäche der Unionsregierung. Alle diese Regierungen beruhen auf dem Princip der Theilung der Souverainetät. Die Gesetzgeber selbst machen diese Spaltung

*) Diese eigenthümlichen Vorzüge der englischen Amerikaner verdanken sie ihren trefflichen Elementar- und höheren Schulen, zum Theil wenigstens. Anmerk. des Uebertragers.

wenig fühlbar, und entziehen sie sogar eine Zeitlang den Blicken, aber sie können nicht machen, was nicht vorhanden ist; denn eine zerspaltene Souverainetät wird stets schwächer sein, als eine vollständige.

Man hat im Panorama der Verfassung der vereinigten Staaten gesehen, mit welcher Geschicklichkeit die Amerikaner, bei aller Einschränkung der Unionsmacht in den engen Kreis der Bundesregierung, dennoch dahin gelangten, ihr den Schein und gewissermaßen die Kraft einer Nationalregierung zu geben.

Bei dieser Behandlung verminderten die Gesetzgeber der Union die natürliche Gefahr der Landesvereinigungen. Doch konnten sie solche nicht gänzlich verschwinden lassen.

Die amerikanische Regierung, sagt man, wendet sich nicht an die Einzelstaaten, sondern ertheilt den Bürgern ihre Befehle unmittelbar, und trägt sie einzeln unter der Kraft des gemeinschaftlichen Willens.

Wenn aber das Bundesgesetz gewaltthätig die Interessen und die Vorurtheile eines Staats verletzte, müßte man dann nicht fürchten, daß jeder der Bürger eines solchen Staats sich in der Lage eines Menschen glaubte, welcher den Gehorsam verweigert? Da nun alle Bürger dieses Staats sich zu gleicher Zeit und auf die nämliche Art verletzt glaubten durch die Auctorität der Union, so würde die Bundesregierung sich vergeblich bemühen, sie zu bekämpfen; sie würden instinctmäßig fühlen, daß sie zu ihrer Vertheidigung sich vereinigen müßten, und in der dem Staat verbliebenen Souverainetät dazu eine wohl vorbereitete Organisation finden. Die Täuschung würde alsdann der Wirklichkeit Platz machen, und man könnte dann die organisirte Macht eines Theils des Unionsgebiets im Kampfe mit der Centralauctorität sehen.

Ich werde das nämliche von der Bundesjustiz sagen. Wenn in einem Privatprocesse die Tribunäle der Union ein wichtiges Gesetz eines Einzelstaats verletzen würden, so würde, wenn auch kein öffentlicher, doch ein reeller Streit entstehen zwischen dem verletzten Staat, repräsentirt durch einen Bürger, und der Union, repräsentirt durch ihr Tribunal. Die Bundesverfassung gab z. B. der Union das Recht, für ihre Rechnung die herrenlosen Ländereien zu verkaufen. Ich

Digitized by Google

nehme an, daß der Staat Ohio das Eigenthum der in seinen vom Bunde anerkannten Gränzen belegenen herrenlosen Ländereien sich anmaßte, und behaupten könnte, daß man unter herrenlose Ländereien nur diejenigen rechnen dürfte, die außer den Gränzen der anerkannten Staaten belegen wären. Da könnten dann Processe entstehen, zwischen den Erwerbern von der Union mit den Erwerbern vom Staate Ohio. Wenn dann die Unionstribunäle dem Erwerber von der Union, und die Tribunäle des Staats Ohio dem Erwerber von diesem Staat den Besitz zuerkenneten, wozu führte dann die gesetzliche Fiction ? *)

Man muß wenig Erfahrung haben, wie es in der Welt hergeht, um sich einzubilden, daß, nachdem man der menschlichen Habgier ein Mittel zur Befriedigung angeboten hat, man sie durch gesetzliche Fictionen stets verhindern wird, die Möglichkeit wahrzunehmen, um sich ihrer zu bedienen. Es haben also die amerikanischen Gesetzgeber, indem sie den Kampf zwischen den beiden Souverainetäten weniger wahrscheinlich machten, die Ursachen desselben nicht zerstört.

Man kann sogar noch weiter gehen, und behaupten, daß sie im Fall eines Kampfes nicht der Bundesmacht das Uebergewicht zusichern konnten. Sie gaben der Union Geld und Soldaten, aber die Einzelstaaten behielten die Liebe und die Vorurtheile ihrer Völker.

Die Souverainetät der Union ist ein abstractes Wesen, was sich nur auf wenige äußere Gegenstände anwenden läßt. Desto sichtbarer ist die Souverainetät der Einzelstaaten, welche

*) Der angegebene Fall ist in der Praxis unmöglich, denn das Recht der Union ist ganz klar, und von keinem Tribunal muß man annehmen, daß es Ungerechtigkeiten sanctioniren wird. Wenn aber der Einzelstaat in seinen Gränzen von den Indianern, wie oft geschieht, Ländereien erkauft, so wird wiederum die Union das Eigenthum für sich niemals in Anspruch nehmen. Wohl aber ist es der Fall gewesen, daß z. B. Georgien die Indianer aus seinen Gränzen vertrieb. Das war eine offenbare Ungerechtigkeit wider die Indianer, und der Obergerichtshof der Union hat auch das Verfahren des Staats Georgien gemißbilligt, der Präsident aber, als wahrer Patriot, da die Execution des höchsten Gerichtsurtheils Bürgerkrieg veranlassen, die Indianer zur allmähligen Räumung des ihnen von Georgien genommenen Gebiets durch Abtretung von Staatsländerien im Westen bewegen konnte.

Anmerk. des Uebertragers.

Digitized by Google

man leicht begreift, und jeden Augenblick wahrnimmt. Die Unionssouverainetät ist neu, und die des Staats ist geboren mit dem Volke.

Die Souverainetät der Union ist das Werk der Kunst, die Souverainetät der Staaten ist die natürlichere, eben so wie das Ansehen des Familienvaters über seine Kinder. Die Souverainetät der Union berührt die Menschen nur in einigen großen Interessen. Sie repräsentirt ein unermeßliches aber entferntes Vaterland; ein weiter aber unbestimmter Begriff.

Die Souverainetät der Einzelstaaten umwickelt gleichsam jeden Einzelnen, und ergreift ihn täglich bei jeder Berührung mit den nächsten Mitbürgern. Sie sichert ihm Eigenthum, Freiheit und Leben, und wirkt jeden Augenblick auf sein Wohlsein, oder auf sein Elend; sie stützt sich auf die Erinnerungen, Gewohnheiten, örtlichen Vorurtheile, auf Provincial- und Familien-Egoismus, kurz auf alles, was den Instinct des Vaterlandes im Menschen so mächtig macht. Wie will man an diesen Vortheilen zweifeln?

Weil die Gesetzgeber nicht verhindern können, daß zwischen den beiden Souverainetäten des Bundes und des Einzelstaats gefährliche Zwiste entstehen, so müssen zu ihren Bemühungen, um die verbundenen Völker vom Kriege abzuwenden, besondere den Frieden erhaltende Dispositionen hinzukommen.

Daraus fließt, daß der Bundesvertrag nicht lange dauern kann, wenn er nicht in den ihm hörigen Völkern gewisse Zustände begründen kann, welche diesen Völkern das Leben leicht und die Unionsregierung beliebt machen.

Es bedarf also das Bundessystem, um fortzudauern, nicht bloß guter Gesetze, sondern auch anderer solches begünstigende Verhältnisse. *)

---

*) Diese sind folgende, welche, sonderbar genug, der Verfasser übergangen hat. 1) Die Einnahmen des Bundes sind der Landverkauf. 2) Die Posten, die schon jetzt Gewinn geben. 3) Die Zölle der Ausfuhr. Da nun aber der Bund dieser großen Einnahmen nicht bedarf, so erfolgt jährlich nach der Volkszahl eine große Dividende an die Einzelstaaten. 4) Der Bürger des Einzelstaats ist Bürger in allen Staaten, und die Union die Herrscherin ihres Welttheils. 5) Die treffliche allgemeine

Alle sich mit einander verbindende Völker haben gewisse gemeinschaftliche Interessen, welche die geistigen Bande der Association bilden. Außer den materiellen Interessen hat der Mensch auch noch Ideen und Gemüth. Damit ein Bund lange dauern kann, müssen die Civilisation und die Bedürfnisse der verschiedenen Völker gleichartig sein. Zwischen der Civilisation des Cantons Waad und des Cantons Uri ist ein Unterschied, wie zwischen dem 19ten und 15ten Jahrhundert; auch hat die Schweiz niemals eine wahre Bundesregierung gehabt. Die Union der schweizer Cantone besteht nur auf der Landkarte, was man bald sehen würde, wenn die Bundesregierung dem ganzen Staatsgebiet gleiche Gesetze vorschreiben wollte.

Es giebt eine Thatsache, welche in den vereinigten Staaten die Existenz der Bundesregierung ungemein erleichtert. Die verschiedenen Staaten haben nicht allein ungefähr die nämlichen Interessen, einen gleichen Ursprung und eine gleiche Sprache, aber auch denselben Grad der Civilisation, welches fast immer die Einigkeit unter ihnen erleichtert. Es giebt keine europäische Nation, selbst unter den allerkleinsten, welche in ihren verschiedenen Theilen eine so große Charaktergleichheit besäße, als das amerikanische Volk auf einem Boden, welcher halb so groß ist, als Europa. Vom Staate Maine bis zum Staate Georgien zählt man 240 deutsche Meilen, und doch haben diese beiden Staaten eine gleichere Civilisation, als die Normandie und Bretagne. Die ersteren scheidet als Endpuncte eines großen Reichs eine Menge anderer Bundesstaaten, und die Letzteren nur eine Brücke.

Zu dieser Gleichheit der Sitten und Gewohnheiten des amerikanischen Volks tritt dessen geographische Lage, und andere Gründe, welche die Annahme und Beibehaltung des Bundessystems erwarten lassen. Kriege sind die wichtigste Begebenheit im Leben der Völker. Im Kriege handelt ein Volk, wie ein einzelner Mensch gegen fremde Völker, und kämpft für seine Existenz.

Volkserziehung der Amerikaner, die sie persönlich über ihre Nationalinteressen heller sehen läßt, als andere Völker.

Anmerk. des Uebertragers.

Digitized by Google

So lange nur davon die Rede ist, den Frieden im Innern eines Landes zu erhalten und dessen Wohlstand zu begünstigen, können die Geschicklichkeit der Regierung, die Vernunft der Regierten und eine gewisse natürliche Anhänglichkeit der Menschen an ihr Vaterland hinreichen, den Frieden im Innern eines Landes zu erhalten; damit aber die Nation im Stande ist, einen großen Krieg zu führen, müssen sich die Bürger viele und schwere Opfer auferlegen. Wenn man glaubt, daß viele Menschen fähig sind, sich selbst schwere Opfer an den Staat aufzuerlegen, so kennt man die Menschen schlecht.

Daher kommt es, daß fast alle Völker, welche in große Kriege gestürzt wurden, fast wider ihren Willen sich genöthigt sahen, die Kräfte der Regierung zu erweitern. Diejenigen, die ihre alte Freiheit nicht behaupten konnten, wurden unterjocht. Ein langer Krieg setzt fast alle Völker in die traurige Verlegenheit der Wahl, daß ihre Niederlage sie der Vernichtung ihres Staats und ihr Triumph dem Despotismus aussetzt.

Im Kriege entdeckt sich am sichtbarsten und gefährlichsten die Schwäche einer Regierung, und ich habe oben bewiesen, daß Schwäche der angeborne Fehler aller Bundesregierungen ist. Im Bundessystem gibt es keine Verwaltungscentralisation, oder etwas ähnliches, aber die Regierungscentralisation ist nur unvollkommen vorhanden, also immer eine große Ursache der Schwäche, wenn man sich gegen Völker mit einer vollkommneren Centralisation vertheidigen muß. Auch in der amerikanischen Bundesregierung, obgleich sie die vollkommenste der Staatenbünde ist, in der Kraft, welche sie im Nothfall aufbieten kann, ist dieser Mangel doch noch sehr fühlbar, wie folgendes Beispiel lehren wird. Die Bundesverfassung gibt dem Congresse das Recht, die Miliz der einzelnen Staaten im Fall eines Aufstandes oder fremder Angriffe zum activen Militairdienst aufzubieten; ein andrer Artikel sagt, daß der Präsident der Befehlshaber der Miliz sein soll. Als im Kriege von 1812 der Präsident den Milizen der nördlichen Staaten befahl, nach der Gränze zu rücken, verweigerten Connecticut und Massachusetts, deren Interesse der Krieg verletzte, die Stellung ihres Contingents. Sie sagten, die Verfassung berechtigt die Bun-

Digitized by Google

desregierung, sich der Milizen zu bedienen bei einem Aufstand, oder bei einem feindlichen Einfall; jetzt finden aber beide Fälle nicht statt; sie fügten hinzu, daß die nämliche Verfassung, welche der Union das Recht gäbe, die Milizen zum Felddienst zu berufen, den Staaten die Ernennung der Officiere frei ließe, woraus sie folgerten, daß selbst im Kriege kein Officier der Union, außer dem Präsidenten, das Recht des Befehls der Milizen habe; da aber sei es die Absicht desselben nicht, die Milizen selbst anzuführen. Diese widersinnigen und den Kriegsoperationen nachtheiligen Behauptungen erhielten demungeachtet die Genehmigung der Statthalter und der Gesetzgebung, so wie der Gerichtshöfe beider Staaten, und die Unionsregierung mußte anderswo her die ihr mangelnden Truppen kommen lassen. (Kents Commentarien Bd. 1. S. 244.) Ich habe ein Beispiel gewählt, welches jünger ist, als die jetzige Bundesverfassung. Hätte ich bis zur Periode des ersten Bündnisses rückwärts Beispiele aufsuchen wollen, so hätte ich noch auffallendere darstellen können, und doch herrschte damals in der Nation ein wahrer Enthusiasmus. Die Revolution wurde geleitet durch einen im Volke ausgezeichnet beliebten Mann, und damals disponirte der Congreß so gut als über nichts. Alle Augenblicke fehlten ihm Menschen und Geld. Die trefflichsten Entwürfe scheiterten in der Ausführung, und die Union, welche jeden Augenblick untergehen konnte, wurde mehr durch die Schwäche ihrer Feinde, als durch ihre eigene Kraft gerettet.

Wie kommt es denn, daß die amerikanische Union, so beschützt sie auch sein mag, durch die relative Vollkommenheit ihrer Gesetze sich nicht mitten in einem großen Kriege auflöset? Weil sie keine großen Kriege zu fürchten hat.

In der Mitte eines unermeßlichen festen Landes, in welchem die menschliche Industrie ohne Gränzen sich ausbreiten kann, ist die Union fast eben so insularisch belegen, als wenn sie an allen Seiten das Weltmeer umgäbe.

Kanada zählt wenig über eine Million Einwohner, und seine Bevölkerung theilt sich in zwei einander feindliche Völker. Das rauhe Klima begränzt im Norden die Ausdehnung des Gebiets und schließt die Häfen in jedem Winter auf sechs Monate.

Digitized by Google

Von Kanada bis zum merikanischen Meerbusen trifft man noch einige wilde Indianerstämme an, welche halb schon vernichtet sind, und welche die 6000 Soldaten der Union weiter drängen.

Im Süden gränzt die Union an das merikanische Gebiet. Von dieser Seite dürften einmal große Kriege entstehen, aber für lange Zeiten ist dieser in der Civilisation wenig vorgerückte Staat, voll verdorbener Sitten und großem Elend, verhindert, einen hohen Rang unter den Nationen einzunehmen. Was die Mächte Europas betrifft, so macht sie ihre Entfernung wenig furchtbar.

Es ist wahr, daß die europäischen Mächte mit der Union in schwere Seekriege gerathen können, aber man führt einen Seekrieg leichter und mit weniger Gefahr, als einen Landkrieg. Der Seekrieg fordert nur eine Gattung der Anstrengung. Ein Handelsvolk, welches seiner Regierung das dazu nöthige Geld liefert, kann stets große Flotten haben. Man kann aber viel leichter von einem Volke große Opfer an Geld als an Menschen und persönlichen Anstrengungen erlangen. Uebrigens gefährden die Niederlagen zur See selten die Existenz oder die Unabhängigkeit eines Volks.

Daß Europas Völker durch einen Continentalkrieg der amerikanischen Union nicht leicht gefährlich werden können, ist augenscheinlich.

Es hält sehr schwer, nach Amerika aus Europa mehr als 25000 Soldaten zu schaffen und daselbst zu unterhalten, was ungefähr ein Volk von 2 Millionen repräsentirt. Wenn also die größte europäische Nation auf solche Art gegen die Union auftreten wollte, so würde sie sich mit 2 Millionen wider 15 Millionen in Kriegsstand setzen. Dazu kommt, daß Amerika alle seine Hülfsmittel in der Nähe hat, und Europa sie aus einer Entfernung von 900 deutschen Meilen hinschaffen muß, und schon das unermeßliche Gebiet der vereinigten Staaten stellt für sich der Eroberung eine unübersteigliche Schranke entgegen.

Das große Glück der vereinigten Staaten ist also nicht, eine Bundesverfassung zu besitzen, welche ihr erlaubt, große Kriege auszuhalten, sondern, so gelegen zu sein, daß sie davon keine großen Nachtheile zu fürchten brauchen.

Digitized by Google

Niemand kann mehr als ich die Vortheile des Bundessystems beherzigen. Ich sehe darin eine der mächtigsten Verfügungen des Schicksals zum Vortheil des Glücks und der Freiheit der Menschen, und beneide das Loos der Nationen, welchen es erlaubt war, dasselbe sich anzueignen. Jedoch glaube ich nicht, daß verbündete Völker bei gleicher Stärke lange mit einer Nation werden kämpfen können, deren Regierungsmacht centralisirt ist.

Das Volk, welches in der Nähe großer europäischer Militairmonarchien seine Souverainetät theilen wollte, scheint mir durch einen solchen Beschluß gleichsam von seiner Macht, und vielleicht von seiner Existenz und seinem Namen abzudanken.

Die Lage der neuen Welt ist bewundernswürdig. Dort hat der Mensch keine anderen Feinde, als sich selbst. Um glücklich und frei zu sein, darf er es nur wollen.

Digitized by Google

Anhang.

A. Die Verfassung der vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der vereinigten Staaten, haben, um eine vollkommnere Union zu bilden, die Justizpflege festzustellen, die innere Ruhe zu sichern, um für die gemeinschaftliche Vertheidigung zu sorgen, um das allgemeine Beste zu vermehren und um für uns und unsere Nachkommen die Wohlthaten der Freiheit dauerhafter zu machen, folgende Verfassung für die vereinigten amerikanischen Staaten gemacht, decretirt und festgestellt.

Erster Artikel.

Erster Abschnitt.

Ein Congreß der vereinigten Staaten, zusammengesetzt aus einem Senat und aus einer Kammer der Repräsentanten, soll mit aller von den Repräsentanten bestimmten gesetzgebenden Macht ausgestattet sein.

Zweiter Abschnitt.

1) Die Repräsentantenkammer soll aus Mitgliedern bestehen, welche alle zwei Jahre vom Volke der verschiedenen Staaten gewählt sein sollen. Die Wähler eines jeden Staats sollen die den Wählern des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung des Staats vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

2) Keiner kann Repräsentant werden, er habe denn wenigstens das 25ste Jahr erreicht, sei während sieben Jahren Bürger der vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Wahl Einwohner des Staats, welcher ihn erwählt hat.

3) Die Repräsentanten und die directen Taxen sollen unter den verschiedenen Staaten vertheilt werden, welche an der

Digitized by Google

Union Theil nehmen, nach der respectiven Zahl ihrer Einwohner. Diese Zahl wird bestimmt, indem man der vollen Zahl der freien Personen, mit Inbegriff derjenigen, welche eine bestimmte Zeit dienen und mit Ausschließung der nicht taxirten Indianer, drei Fünftel aller anderen Personen hinzufügt. Die Zählung für die gegenwärtige Periode soll drei Jahre nach der ersten Vereinigung des Congresses der vereinigten Staaten, und weiter von 10 Jahren zu 10 Jahren nach der durch ein Gesetz regulirten Form statt finden. 30,000 oder mehr Einwohner können einen Repräsentanten bevollmächtigen, aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben. Bis jene Zählung statt gefunden hat, wird der Staat New-Hampshire drei, Massachussetts acht, Rhode-Island und die Pflanzungen von Providence einen, Connecticut fünf, Newyork sechs, Newyersey vier, Pensylvanien acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginien zehn, Nordcarolina fünf, Südcarolina fünf und Georgien drei, zur Repräsentantenkammer des Congresses schicken.

4) Wenn eine Stelle in der Repräsentation eines Staats eröffnet wird, wird dessen vollziehende Gewalt den Wahlkörper zu einer neuen Wahl auffordern.

5) Die Repräsentantenkammer wird ihre Redner und andere Beamte erwählen und allein die Macht ausüben, die Schuldigen wegen politischer Vergehungen anzuklagen.

Dritter Abschnitt.

1) Der Senat der vereinigten Staaten wird aus zwei Senatoren eines jeden Staats, von dessen gesetzgebenden Gewalt erwählt, bestehen, und jeder Senator eine Stimme haben.

2) Unmittelbar nach ihrer Vereinigung, in Folge der ersten Wahl, sollen sie, so gleich als möglich, in drei Klassen vertheilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse werden am Ende des zweiten Jahrs erledigt werden, diejenigen der zweiten Klasse am Ende des vierten Jahres und diejenigen der dritten Klasse am Ende des sechsten Jahres, so daß alle 2 Jahre $\frac{1}{3}$ derselben wieder erwählt wird. Wenn durch Abdankung oder durch jede andere Ursache in dem Zeitraume zwischen der Versammlung der Gesetzgeber eines jeden Staats

Digitized by Google

Stellen erledigt werden, so besetzt solche provisorisch die vollziehende Macht, bis die Gesetzgebung den erledigten Sitz wieder besetzen kann.

3) Niemand kann Senator werden, wenn er nicht das 30ste Jahr erreicht hat, neun Jahre lang Bürger der vereinigten Staaten gewesen, und zur Zeit seiner Wahl Einwohner des Staats ist, welcher ihn erwählt hat.

4) Der Vicepräsident der vereinigten Staaten ist Präsident des Senats, er hat aber kein Stimmrecht, außer, wenn die Stimmen getheilt sind.

5) Der Senat ernennt seine anderen Beamten, so wie einen Eventualpräsidenten, welcher in der Abwesenheit des Vice-Präsidenten, oder wenn solcher die Functionen des Präsidenten der vereinigten Staaten verrichtet.

6) Der Senat soll allein das Recht haben, das Urtheil auf die Anklage der Repräsentantenkammer zu fällen. Wenn er in dieser Function handeln wird, werden seine Mitglieder die Anerkennung ihrer Amtspflicht wiederum bestätigen. Wenn der Präsident der vereinigten Staaten verklagt worden ist, so wird der Vorstand der Justiz den Vorsitz führen. Ein Angeklagter kann nur durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder verurtheilt werden.

7) Die im Fall der Anklage gefällten Erkenntnisse haben keine andere Wirkung, als den Angeklagten seiner Würde zu entsetzen und ihn unfähig zu erklären, irgend ein mit Ehre oder Vertrauen betheiligtes, oder Gehalt bringendes Amt in den vereinigten Staaten zu bekleiden; aber die verurtheilte Person kann weiter nach den Gesetzen verklagt, und von den gewöhnlichen Tribunalen verurtheilt und gestraft werden.

Vierter Abschnitt.

1) Die Zeit, der Ort und das Verfahren bei der Wahl der Senatoren und der Repräsentanten sollen in jedem Staat durch die Gesetzgebung geregelt werden; aber der Congreß kann durch ein Gesetz diese Reglements ändern oder neue machen, mit Ausnahme der Ortsbestimmung der Wahl.

2) Der Congreß wird sich wenigstens jährlich einmal ver-

Digitized by Google

sammeln, und wenn dieß kein Gesetz abändert, am ersten Montage des Decembers.

Fünfter Abschnitt.

1) Jede Kammer soll Richter sein, der Rechte und der Ansprüche seiner Mitglieder. Die Mehrzahl einer jeden soll hinlänglich sein, um ein Geschäft abzuhandeln, aber eine kleinere Zahl als jene kann sich von Tag zu Tag versammeln, und darf die abwesenden Mitglieder zwingen, sich in die Sitzungen zu begeben, vermöge der von jeder Kammer festgesetzten Strafen.

2) Jede Kammer macht ihre Geschäftsordnung, straft ihre Mitglieder wegen unbeikömmlichen Betragens, und kann durch die Mehrheit von zwei Drittheilen ein Mitglied ausschließen.

3) Jede Kammer hält ein Protocoll ihrer Berathungen, und macht solches von Zeit zu Zeit bekannt, mit Ausnahme desjenigen, was ihr geheim bleiben zu müssen scheinen dürfte. Die verneinenden oder bejahenden Stimmen der Mitglieder einer jeden Kammer über irgend eine Frage sollen im Protocoll bemerkt werden, wenn solches ein Fünftel der gegenwärtigen Mitglieder verlangt.

4) Keine der beiden Kammern kann während der Congreßsitzungen und ohne Zustimmung der anderen Kammer sich auf länger als drei Tage vertagen, oder ihre Sitzungen nach einem anderen Sitze, als dem gewöhnlichen verlegen.

Sechster Abschnitt.

1) Die Senatoren und die Repräsentanten empfangen für ihre Dienste eine gesetzlich zu bestimmende Entschädigung, welche der Schatz der vereinigten Staaten bezahlen wird. In allen Fällen, außer dem Hochverrath, Amtsvergehen und der Störung der öffentlichen Ruhe, können sie weder während ihrer Gegenwart in den Sitzungen, noch auf der Hin- oder Rückreise nach ihrer Heimath verhaftet werden; auch sollen sie nirgends wegen gehaltener Reden oder Meinungen in ihren respectiven Kammern zu irgend einer Verantwortung gezogen werden.

2) Kein Senator oder Repräsentant kann während seiner

Digitized by Google

Amtszeit zu irgend einem Amte im Gebiete der vereinigten Staaten erwählt werden, wenn diese Stelle während der gedachten Zeit geschaffen oder deren Emolumente verbessert worden sind. Keiner, welcher im Gebiet der vereinigten Staaten ein Amt bekleidet, kann Mitglied einer der beiden Kammern sein, so lange er jene Stelle behält.

Siebenter Abschnitt.

1) Alle Steuerentwürfe müssen zuerst in der Kammer der Repräsentanten berathen werden, es kann aber der Senat, wie bei andern Gesetzentwürfen, Verbesserungen vorschlagen.

2) Jeder von dem Senat und der Repräsentantenkammer gebilligte Entwurf soll, ehe er Gesetz wird, dem Präsidenten der vereinigten Staaten vorgelegt werden; wenn er ihn billigt, so wird er solchen unterschreiben, und wenn nicht, so wird er ihn mit seinen Gegenbemerkungen zurückschicken an die Kammer, worin der Gesetzentwurf seinen Ursprung nahm, welche diese Bemerkungen in ihr Tagesprotocoll aufnehmen und den Entwurf nochmals berathen wird. Wenn nach solcher Berathung zwei Drittel der Kammer sich für den Entwurf abermals aussprechen, so wird solcher mit den Bemerkungen des Präsidenten an die andere Kammer zur abermaligen Berathung gesandt werden, und wenn auch hier die Mehrheit den Entwurf bewilligt, so wird er Gesetz; aber in solchem Falle müssen die Stimmen der Kammern mit Ja und Nein ertheilt werden, und die Namen der dafür und dagegen Stimmenden sollen im Protocoll der beiden Kammern bemerkt werden. Wenn in den nächsten zehn Tagen, wozu die Sonntage nicht gerechnet werden, der Präsident einen ihm zugesandten Gesetzentwurf nicht zurückschickt, so soll dieser Entwurf Gesetzkraft haben, als wenn ihn der Präsident unterzeichnet hätte, es möchte denn der Congreß, indem er sich vertagt, nicht der Zurücksendung zuvorkommen, denn alsdann soll der Entwurf nicht Gesetz werden.

3) Jeder Befehl, jede Resolution oder Abstimmung, welche der Einstimmung beider Kammern bedarf, außer im Punct der Vertagung, muß dem Präsidenten der vereinigten Staaten vorgelegt, und vor ihrer Vollziehung von ihm genehmigt

Digitized by Google

werden. Hat er solche verworfen, so müssen zwei Drittheile der beiden Kammern, nach den bei den Gesetzentwürfen festgestellten Regeln, das früher Beschlossene nochmals bestätigen.

Achter Abschnitt.

Der Congreß soll das Recht haben:

1) Steuern, Zölle, Auflage und Accise aufzuerlegen und erheben zu lassen; die öffentlichen Schulden zu bezahlen; für die allgemeine Vertheidigung und das allgemeine Beste zu sorgen; aber Zölle, Auflagen und Accise müssen im Gebiet der vereinigten Staaten gleich sein.

2) Geld anzuleihen auf den Kredit des Staats.

3) Den Handel mit den fremden Nationen zwischen den einzelnen Freistaaten und mit den Stämmen der Indianer zu leiten.

4) Ein allgemeines Gesetz für die Naturalisirten und ein allgemeines Gesetz wegen der Banquerottirer zu erlassen.

5) Geld zu schlagen, dessen und der fremden Münzen Währung, so wie Maaße und Gewichte zu bestimmen.

6) Die Strafe der Verfälschung des umlaufenden Geldes und des Staatspapiergeldes festzustellen.

7) Postcomptoire und Poststraßen anzulegen.

8) Zu Fortschritten in Wissenschaften und nützlichen Künsten zu ermuntern, indem er auf bestimmte Zeit den Schriftstellern und Erfindern ein ausschließendes Benutzungsrecht ihrer Schriften und ihrer Entdeckungen einräumt.

9) Die dem obersten Bundesgerichtshofe untergeordneten Tribunäle zu errichten.

10) Den Seeraub, die Verbrechen auf hohem Meere und die Vergehungen wider das Völkerrecht zu bestrafen.

11) Krieg zu erklären, Kaperbriefe und Repressalien zu verfügen und Reglements wegen weggenommener Güter zu Wasser und zu Lande zu ertheilen.

12) Armeen anzuwerben und zu unterhalten. Doch darf nur auf zwei Jahre dazu Geld bewilligt werden.

13) Eine Seemacht zu schaffen und zu unterhalten.

14) Die Verwaltung der Land- und Seemacht zu organisiren.

Digitized by Google

15) Für die Zusammenberufung der Landmiliz zu sorgen, um die Gesetze der Union zu vollziehen, um Aufstände zu unterdrücken und Einfälle zurückzutreiben.

16) Dafür zu sorgen, daß die Miliz organisirt und disciplinirt sei, und über den Theil der Miliz zu verfügen, welcher im Dienst der vereinigten Staaten gebraucht wird. Doch verbleibt den Einzelstaaten die Ernennung der Officiere und die Sorge, die vom Congreß vorgeschriebene Mannszucht ausüben zu lassen.

17) Die ausschließende Gerichtsbarkeit in allen Fällen in einem nicht über 10 englische Quadratmeilen großem District, welcher dem Congreß abgetreten und von ihm zum Sitz der Regierung angenommen worden, und gleiches Recht über alle angekaufte Orte, mit Bewilligung der Gesetzgebung des Staats, wo sie belegen sind, welche zur Anlage von Festungen, Magazinen, Arsenälen, Werften und andern öffentliche Anstalten dienen.

18) Endlich soll der Congreß das Recht haben, alle nöthige oder zweckmäßige Gesetze zur Vollziehung der ihm eingeräumten Macht zu geben, und alle andere Macht auszuüben, womit diese Verfassung die Regierung der vereinigten Staaten, oder einige Zweige derselben beauftragt hat.

Neunter Abschnitt.

1) Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, deren Zulassung den gegenwärtig vorhandenen Staaten zweckmäßig scheinen dürfte, soll vom Congresse vor dem Jahr 1808 nicht verboten werden dürfen, aber ein Zoll von höchstens 10 Dollars kann für die Person, die eingeführt wird, auferlegt werden.

2) Die Habeas Corpus-Acte darf nur im Falle eines Aufstandes, oder eines feindlichen Einfalls, und im Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit suspendirt werden.

3) Kein Gesetz, was Jemandem eine Makel anheftet, oder mit rückgängiger Wirkung, darf publicirt werden.

4) Und eben so wenig eine Kopf- oder directe Steuer, als im Verhältniß der in einem früheren Abschnitt vorgeschriebenen Zählung.

Digitized by Google

5) Alle Ausfuhren aus irgend einem vereinigten Staat sollen völlig zollfrei sein. Kein Hafen soll durch Handels- oder fiskalische Verfügungen vor andern Häfen einen Vorzug genießen. Die in die Häfen irgend eines Einzelstaats ein- oder auslaufenden Schiffe können nicht gezwungen werden, zur Entrichtung der Abgaben in einen andern Hafen einzulaufen.

6) Kein Geld soll aus dem Schatze genommen werden, als in Folge eines Gesetzes, und von Zeit zu Zeit wird ein Budget der Einnahme und der Ausgabe bekannt gemacht werden.

7) Kein Adelstitel soll von den vereinigten Staaten ertheilt werden, und kein besoldeter oder unbesoldeter Beamter derselben darf ohne Einwilligung des Congresses irgend ein Geschenk, einen Vortheil, Amt oder Titel von einem Könige, Fürsten, oder fremden Staate annehmen.

Zehnter Abschnitt.

1) Kein Einzelstaat der Union darf einen Tractat, Bund oder Verbund eingehen, einen Kaperbrief ertheilen, oder Repressalien verfügen, Geld schlagen, Papiergeld ausgeben, oder erklären, daß Schulden anders als in Gold oder Silber bezahlt werden können; er darf keine Person anrüchig machen, keinem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen, keine Contractsverpflichtung ungültig machen, auch keinen Adel ertheilen.

2) Kein Einzelstaat darf ohne Einwilligung des Congresses der Ein- oder Ausfuhr eine Abgabe auferlegen, mit Ausnahme desjenigen, was er zur Vollziehung seiner Inspectionsgesetze durchaus bedarf. Das reine Product aller Ein- und Ausfuhrabgaben muß zur Disposition der Unionscasse gestellt werden. Jedes solches Gesetz ist der Revision und Aufsicht des Congresses unterworfen. Auch darf kein Staat ohne Erlaubniß des Congresses Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten unterhalten, Tractaten oder Unionen mit einem andern vereinigten Staat, oder einem Fremden eingehen, oder sich in einen Krieg einlassen, als im Falle einrückender Feinde, oder einer dringenden, keine Verzögerung gestattenden Gefahr.

Digitized by Google

Zweiter Artikel.

Erster Abschnitt.

1) Der Präsident der vereinigten Staaten wird mit der vollziehenden Macht beauftragt, bekleidet sein Amt während vier Jahre. Seine und des Vicepräsidenten Wahl für gleiche Zeit sollen folgender Gestalt statt finden.

2) Jeder Staat ernennt nach Vorschrift der Gesetzgebung eben so viele Wähler, als der Staat Senatoren und Repräsentanten zum Congresse deputirt, aber kein Senator oder Repräsentant oder irgend ein besoldeter oder unbesoldeter Beamter der vereinigten Staaten darf zum Wähler ernannt werden.

3) Die Wähler versammeln sich in ihren respectiven Staaten, und geben zwei Individuen ihre Stimme, von denen wenigstens der eine nicht in ihrem Staate wohnen darf. Sie nehmen eine Liste aller der Personen auf, die eine Stimme erhalten haben, welche Liste sie unterzeichnen und beglaubigen, und solche versiegelt an den Sitz der Regierung der vereinigten Staaten unter der Adresse des Senatspräsidenten übersenden, welcher in Gegenwart des Senats und der Kammer der Repräsentanten alle Bescheinigungen eröffnen, und die Stimmen zählen wird. Derjenige, welcher die meisten Stimmen zählt, wird Präsident. Wenn diese Zahl die Mehrheit der Wähler bildet, wenn Mehrere solche Majorität erlangt haben, und wenn zwei, oder eine größere Zahl, die nämliche Quantität der Stimmen erhielten, so erwählt unter solchen die Kammer der Repräsentanten einen zum Präsidenten. Wenn keiner diese Mehrheit vereinigt hat, so nimmt die Kammer aus den fünf Personen, welche die meisten Stimmen hatten, den Präsidenten durch Wahl, aber bei solcher werden die Stimmen nach den Staaten gezählt, denn die sämmtlichen Repräsentanten eines Staals haben nur eine Stimme. Die Repräsentanten von zwei Drittheilen der Staaten müssen gegenwärtig sein, und die Mehrheit dieser Staaten ist zur gültigen Wahl unumgänglich nothwendig. In jedem Falle ist derjenige, welcher nach dem Präsidenten die meisten Stimmen hat, Vice-

Digitized by Google

präsident. Haben zwei oder mehrere Candidaten gleichviel Stimmen, so wählt der Senat unter solchen den Vicepräsidenten.

4) Der Congreß kann die Zeit der Vereinigung der Wähler und den Tag bestimmen, an welchem sie ihre Stimmen abgeben sollen, und die Wahl in allen Bundesstaaten statt findet.

5) Keine andere Person, als ein in den vereinigten Freistaaten geborner Bürger, oder der Bürger war, als diese Verfassung gegeben wurde, kann zum Präsidenten gewählt werden, auch muß er das 35ste Jahr erreicht, und 14 Jahre in den vereinigten Staaten gewohnt haben.

6) Sollte der Präsident seiner Würde entsetzt werden, oder im Fall seines Todes, der Abdankung, oder der Unfähigkeit, seine Amtsverrichtungen und Pflichten zu erfüllen, wird sie dem Vicepräsidenten anvertrauet. Der Congreß kann durch ein Gesetz im Fall der Absetzung, des Todes, der Abdankung oder der Unfähigkeit, sowohl des Präsidenten, als des Vicepräsidenten, bestimmen, welcher öffentliche Beamte in solchen Fällen die Präsidentschaft verwalten soll, bis die Ursache der Unfähigkeit gehoben, oder ein neuer Präsident gewählt worden ist.

7) Der Präsident erhält für seine Dienste in bestimmten Fristen eine Entschädigung, welche während seiner Amtsführung weder erhöht, noch erniedrigt werden kann. Während solcher Zeit kann er kein anderes Einkommen, weder von den vereinigten, noch von den einzelnen Staaten erhalten.

8) Vor dem Antritt seiner Würde leistet er folgenden Eid:

9) »Ich schwöre oder bekräftige feierlich, daß ich treu das Amt eines Präsidenten der vereinigten Staaten verwalten, und alle meine Sorgfalt anwenden werde, die Verfassung der vereinigten Staaten zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen.«

Zweiter Abschnitt.

1) Der Präsident soll die Land- und Seemacht der vereinigten Staaten, und der Miliz der verschiedenen Staaten, wenn sie zum thätigen Waffendienst berufen worden ist, als Oberhaupt befehligen. Er kann die schriftliche Meinung des

Digitized by Google

ersten Beamten in jeder Vollziehungsbehörde der Gesetze verlangen, über jeden Punct ihres amtlichen Kreises, auch wegen aller wider die Gesetze des Staats begangenen Verbrechen eine Verminderung der Strafe, oder die Begnadigung aussprechen, außer in den Fällen, wo die Repräsentanten Jemanden verklagt haben.

2) Er kann Tractate schließen mit Rath und Einwilligung des Senats, indem ⅔ desselben, welche gegenwärtig sind, solche ertheilen; er ernennt mit dem Rath und der Zustimmung des Senats die Botschafter, andere Gesandte und die Consuls, die Richter des höchsten Bundesgerichts und alle andere Beamte der vereinigten Staaten, für deren Ernennung sonst nichts in dieser Verfassung festgesetzt worden ist, oder, die durch ein Gesetz ernannt worden sind. Doch kann der Congreß durch ein Gesetz die Ernennungen der Unterbeamten dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen oder den Vorständen der Geschäftskreise übertragen.

3) Der Präsident hat die Macht, alle erledigte Stellen während der Senat keine Sitzungen hält, provisorisch zu besetzen, indeß erlöschen diese Ernennungen mit dem Schlusse der nächsten Sitzung.

Dritter Abschnitt.

1) Von Zeit zu Zeit giebt der Präsident dem Congreß Bericht über den Zustand der Union, und empfiehlt seiner Erwägung die ihm am nothwendigsten und zweckmäßigsten scheinenden Maßregeln. Er kann bei außerordentlichen Veranlassungen die beiden Kammern zusammen berufen, oder eine derselben; und im Fall der zwischen beiden abweichenden Meinung über die Zeit ihrer Vertagung, kann er selbst die Zeit der Vertagung bestimmen. Er empfängt die Botschafter und andere öffentliche Minister, wacht, daß die Gesetze treu vollzogen werden, und ertheilt allen Beamten der vereinigten Staaten Bestallungen.

Vierter Abschnitt.

Der Präsident, Vicepräsident, und alle Civilbeamten können von ihren Aemtern abgesetzt werden, wenn sie in Folge

einer Anklage des Hochverraths, der Vergeudung des öffentlichen Schatzes, oder wegen anderer großen Verbrechen und übeln Betragens halber überwiesen worden sind.

Dritter Artikel.

Erster Abschnitt.

Die gerichtliche Macht der vereinigten Staaten wird einem höchsten Gerichte und anderen Untergerichten anvertrauet, welche der Congreß von Zeit zu Zeit bilden und anordnen kann. Alle diese Richter behalten ihre Aemter so lange, als sie sich gut betragen, und empfangen für ihre Dienste in bestimmten Fristen ein Gehalt, welches, so lange sie ihr Amt verwalten, nicht vermindert werden kann.

Zweiter Abschnitt.

1) Die gerichtliche Macht erstreckt sich in allen durch die Gesetze und durch die Billigkeit zu entscheidenden Processen, welche unter der Gerichtsbarkeit dieser Verfassung der Gesetze der vereinigten Staaten, und der unter ihrer Auctorität geschlossenen oder noch zu schließenden Tractate entstehen mögen, über alle Processe der Botschafter, anderer öffentlichen Gesandten und Consuls, über alle Admiralitäts- und Marinesachen, über alle Processe, worin die vereinigten Staaten eine Parthei bilden, in den Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren der verbündeten Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines anderen Staats, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen den Bürgern des nämlichen Staats, welche Land in Anspruch nehmen, in Folge der von verschiedenen Staaten erlangten Einweisung, und zwischen einem Staat und seinen Bürgern, und den fremden Staaten, Bürgern und Unterthanen.

2) In allen Processen, welche Botschafter und andere öffentliche Gesandte oder Consuls betreffen, und in den Processen, worin ein Staat Parthei ist, ist der Oberste Gerichtshof die richterliche Obrigkeit. In allen übrigen oben erwähnten Fällen ist das Oberste Gericht die Appellationsinstanz, so-

Digitized by Google

wohl in Beziehung des Gesetzes, als der Thatsache, mit den vom Congreß ausgehenden Ausnahmen und Regulirungen.

3) Das Urtheil in allen Verbrechen, ausgenommen, wenn die Kammer der Repräsentanten als Klägerin aufgetreten ist, fällen die Geschwornen. Dieses Urtheil findet statt, da, wo das Verbrechen begangen worden ist; wenn aber dasselbe in keinem der Staaten begangen wurde, so wird das Urtheil da gefällt, wo es der Congreß durch ein Gesetz bestimmen wird.

Dritter Abschnitt.

1) Der Hochverrath wider die vereinigten Staaten besteht bloß darin, daß man gegen solche die Waffen ergreift, oder sich durch den Feinden geleistete Hülfe und Beistand mit solchen verbindet. Niemand soll des Hochverraths überwiesen erklärt werden, es sei denn durch das Zeugniß zweier Zeugen über die nämliche Thatsache, oder wenn der Angeklagte sich vor Gericht des Hochverraths selbst schuldig erklärt hat.

2) Der Congreß kann die Strafe des Hochverraths bestimmen; aber dieses Verbrechen wirft keine Makel auf die Ehre der Blutsfreunde, und es folgt darauf auch keine Güterconfiscation, wenn die Ueberweisung nicht beim Leben des Schuldigen erfolgt ist.

Vierter Artikel.

Erster Abschnitt.

In jedem vereinigten Staate soll man den öffentlichen Acten und dem gerichtlichen Proceßverfahren volles Zutrauen und vollen Glauben gewähren, auch kann der Congreß durch allgemeine Gesetze die Beweiskraft dieser Acten und die damit verbundenen Wirkungen bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

1) Die Bürger eines jeden Staats haben ein Recht zu allen Privilegien und Freiheiten auch in den anderen Einzelstaaten des Bundes.

2) Ein in einem Staat des Bundes gewisser Verbrechen halber angeklagter Einwohner, der aus der Haft entwichen

Digitized by Google

ist, und in einem anderen Bundesstaat angetroffen wird, soll auf Requisition der vollziehenden Macht des Staats, woraus er entflohen ist, ergriffen und dem Staat, aus dem er entwichen ist, wieder ausgeliefert werden.

3) Jeder zu einem Dienst oder einer Arbeit nach den Gesetzen des Staats Verpflichteter, der in einen andern Staat entflohen ist, muß auf Verlangen des Berechtigten verhaftet und zurückgeliefert werden.

Dritter Abschnitt.

1) Der Congreß kann neue Staaten in die Union aufnehmen, aber kein neuer Staat soll errichtet oder gebildet werden im Gebiete eines anderen Staats; auch soll kein neuer Staat aus der Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten oder einiger Theile eines Staats ohne die Zustimmung der Gesetzgebung der interessirten Staaten und des Congresses gebildet werden.

2) Der Congreß soll die Macht haben, über das Gebiet und anderes Eigenthum der Union zu disponiren, und desfalls das Zweckmäßige zu verfügen, jedoch soll dieses Recht nicht ausgelegt werden in einem den Rechten der Union oder der Einzelstaaten nachtheiligen Sinn.

Vierter Abschnitt.

Die vereinigten Staaten gewähren allen Staaten der Union eine republikanische Regierungsform, und beschützen einen jeden Einzelstaat wider jeden fremden Einfall und wider innere Gewaltthätigkeit auf Ansuchen der Gesetzgebung oder der vollziehenden Gewalt, wenn erstere nicht zusammenberufen werden kann.

Fünfter Artikel.

Der Congreß wird jedesmal, wenn zwei Drittel der beiden Kammern es nöthig finden, Verbesserungen dieser Constitution vorschlagen, oder er wird auf Verlangen der Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten einen Convent berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, welche in beiden Fällen in

Digitized by Google

jeder Rücksicht als Theile dieser Verfassung gelten sollen, wenn sie von drei Viertel der Gesetzgebungen, oder von drei Viertel der Convente, welche im Schooße eines jeden Staats gebildet worden sind, genehmigt sein werden, je nachdem die eine oder die andere Art der Ratification vom Congresse vorgeschrieben worden ist; nur muß keine vor dem Jahr 1808 getroffene Verbesserung auf irgend eine Art die Clauseln des neunten Abschnitts des ersten Artikels verletzen, auch kein Staat ohne seine Einwilligung seiner Stimme im Senat beraubt werden.

Sechster Artikel.

1) Alle von der gegenwärtigen Verfassung eingegangene Schulden und Verpflichtungen sollen in Hinsicht der Union unter der jetzigen Verfassung eben so gültig sein, als unter der früheren Conföderation.

2) Diese Verfassung und die in deren Folge gegebenen Gesetze und alle unter Auctorität der Union geschlossene oder zu schließende Tractate sollen das höchste Gesetz des Landes bilden. Die Richter eines jeden Staats sind verpflichtet, sich darnach zu richten, wenn auch in den Gesetzen oder in der Verfassung eines Einzelstaats ein Widerspruch mit diesem höchsten Gesetze sich fände.

3) Die oben erwähnten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten und alle Beamte der vollziehenden und gerichtlichen Macht, sowohl der vereinigten als der Einzelstaaten sollen schuldig sein, die Aufrechterhaltung dieser Verfassung durch Eid oder Bejahung zu bekräftigen, aber niemals soll die Leistung eines religiösen Eides eine Bedingung sein, unter welcher man nur eine Function oder ein öffentliches Amt unter der Auctorität der vereinigten Staaten verwalten darf.

Siebenter Artikel.

1) Die von den Conventen von neun Staaten gegebene Ratification soll hinreichend sein, um diese Verfassung zwischen den Staaten, welche sie ratificirt haben, einzuführen.

Digitized by Google

2) Gegeben im Convent mit einstimmiger Einwilligung der gegenwärtigen Staaten am 17ten Tage des Septembers im Jahre des Herrn 1787 und dem 12te der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten. Zum Zeugniß dessen, haben wir unsere Namen unterzeichnet.

Georges Washington,
Präsident und Deputirter von Virginien.

Verbesserungen.

Erster Artikel.

Der Congreß darf durch kein Gesetz eine Religion einführen, oder verbieten, auch nicht die Freiheit des Worts oder der Presse einschränken, und eben so wenig das Recht des Volkes angreifen, sich ruhig zu versammeln und Bittschriften der Regierung zur Abstellung seiner Beschwerden zu entwerfen.

Zweiter Artikel.

Da eine wohl disciplinirte Miliz zur Sicherheit eines freien Staats nöthig ist, so kann man das Recht des Volks, Waffen zu behalten und zu tragen, nicht einschränken.

Dritter Artikel.

Kein Soldat soll in Friedenszeiten in ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden, und auch im Kriege nur in der Art, wie es gesetzlich vorgeschrieben worden.

Vierter Artikel.

Das Recht der Bürger, Sicherheit ihrer Person, ihrer Papiere und Effecten zu genießen, ohne Haussuchungen und vernunftwidrige Arreste, darf nicht verletzt werden. Ein Haftsbefehl darf nur unter gegründetem Verdacht, welcher eidlich oder bejahend von einem Nachsuchenden bekräftiget worden, erlassen werden; auch muß ein solcher Befehl die genaue Angabe des Orts, wo eine Nachsuchung geschehen soll und der zu verhaftenden Personen enthalten.

Digitized by Google

Fünfter Artikel.

Niemand ist schuldig, über eine auf Todesstrafe oder Ehreberaubung gerichtete Anklage sich zu erklären, wenn sie nicht von der großen Jury ausgeht, mit Ausnahme der Verbrechen, welche von Einzelnen begangen worden sind, welche der Land- und Seemacht oder der zum activen Dienst berufenen Miliz im Kriege oder bei öffentlicher Gefahr angehören. Auch kann die nämliche Person nicht zweimal wegen des nämlichen Verbrechens einem ihr Leben oder ihre Glieder gefährdendem Processe unterworfen werden. In keinem peinlichen Processe darf der Angeklagte gezwungen werden, Zeugniß wider sich selbst abzulegen und darf nur nach einem regelmäßigen Proceßverfahren seines Lebens, seiner Freiheit und seines Eigenthums beraubt werden. Kein Privateigenthum darf ohne gerechte Entschädigung dem öffentlichen Dienst zugewiesen werden.

Sechster Artikel.

In jedem peinlichen Processe genießt der Angeklagte das Recht, schnell und öffentlich durch eine unpartheiische Jury des Staats und des Districts, worin das Verbrechen begangen worden, und dessen Gränzen durch ein Gesetz früher bestimmt worden sind, gerichtet zu werden. Er soll von der Natur und von den Beweggründen der Anklage unterrichtet und mit den ihn belastenden Zeugen confrontirt werden; er soll die ihm etwa günstigen Zeugen vernehmen lassen können, und einen Beistand zu seiner Vertheidigung erhalten.

Siebenter Artikel.

In den Processen, welche nach dem gemeinen Recht entschieden werden, wird das Erkenntniß der Jury beibehalten, sobald der Werth der streitigen Gegenstände zwanzig Dollars übersteigt, und ein durch eine Jury abgeurtheilter Proceß soll nur in Gemäßheit des gemeinen Rechts der abermaligen Untersuchung vor einem anderen Gerichtshofe der vereinigten Staaten unterworfen werden.

Digitized by Google

Achter Artikel.

Man soll weder übertriebene Bürgschaften, noch übertriebene Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Bestrafungen verhängen.

Neunter Artikel.

Die in dieser Constitution erwähnten bestimmten Rechte dürfen nicht so ausgelegt werden, daß dadurch andere dem Volke vorbehaltene Rechte ausgeschlossen oder gemindert werden sollten.

Zehnter Artikel.

Die der Union durch die Verfassung nicht beigelegten Rechte, oder diejenigen, welche sie den Staaten selbst auszuüben nicht untersagt, werden den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Eilfter Artikel.

Die gerichtliche Macht der vereinigten Staaten soll nicht so organisirt werden, daß sie sich durch Auslegung auf jeden Proceß erstrecken könnte, welcher wider einen der Staaten durch die Bürger eines anderen Staats oder durch die Bürger oder Unterthanen eines fremden Staats angefangen worden ist.

Zwölfter Artikel.

1) Die Wähler versammeln sich in ihren respectiven Staaten und stimmen für die Ernennung des Präsidenten oder Vicepräsidenten, von denen wenigstens einer nicht die nämliche Provinz mit ihnen bewohnen darf. In ihren Stimmzetteln bezeichnen sie genau den Präsidenten und den Vicepräsidenten. Die Wähler machen daraus genaue Listen der zur Präsidentur oder Vicepräsidentur bestimmten Personen und der Stimmenzahl für jeden. Diese Listen unterzeichnen, besiegeln und certificiren sie, und richten sie an den Senatspräsidenten im Sitze der Regierung. Dieser öffnet alle desfalls eingegangene Zusendungen in Gegenwart beider Kammern und die Stimmen werden gezählt. Die Person, welche die größte Zahl der

Digitized by Google

Stimmen zur Präsidentur enthält, wird Präsident, wenn sie die Mehrheit aller vereinigten Wähler enthält, und wenn keine Person diese Mehrheit erlangt hat, so wählt die Kammer der Repräsentanten unter den drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erlangt haben, den Präsidenten durch das Scrutinium; aber in dieser Präsidentenwahl werden die Stimmen nach Staaten gezählt, da die Repräsentation eines Staats nur eine Stimme hat. Ein Mitglied oder zwei Drittel der Mitglieder eines einzelnen Staats müssen bei solcher Wahl anwesend sein, und die Mehrheit aller Staaten ist zu dieser Wahl nothwendig. Sollte die Kammer der Repräsentanten den Präsidenten nicht wählen, wenn die Wahl an solche gelangt ist, so wird der Vicepräsident Präsident, wie im Falle des Todes oder anderer constitutioneller Unfähigkeit des Präsidenten.

2) Die Person, welche die meisten Vicepräsidenturstimmen für sich hat, wird Vicepräsident, wenn die für sie stimmende Zahl die Mehrheit aller Wähler bildet; und wenn Niemand diese Mehrheit erlangt hat, so wählt der Senat den Vicepräsidenten aus den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben. Die Gegenwart von zwei Drittheil der Senatoren und die Mehrheit der ganzen Zahl sind zu dieser Wahl nöthig.

3) Keine zum Präsidenten verfassungsmäßig unfähige Person ist zur Würde eines Vicepräsidenten wählbar.

B. Die Verfassung des Staats von Newyork.

Voll Erkenntlichkeit gegen die göttliche Gnade, welche uns die Wahl unsrer Regierung erlaubte, haben wir, das Volk von Newyork, die gegenwärtige Verfassung festgestellt.

Erster Artikel.

1) Die Gesetzgebende Macht des Staats wird einem Senat und einer Repräsentantenkammer anvertrauet.

2) Der Senat besteht aus zwei und dreißig Mitgliedern, welche für vier Jahre aus den Grundeigenthümern erwählt

Digitized by Google

werden. Die Versammlung der Repräsentanten hat hundert acht und zwanzig Mitglieder, welche jährlich einer neuen Wahl unterworfen werden.

3) In beiden Kammern entscheidet die absolute Mehrheit. Jede derselben bildet ihre eigene Geschäftsordnung, verificirt die Vollmachten ihrer Mitglieder und ernennt ihre Beamten. Der Senat wählt sich einen Präsidenten für den Fall, daß der Vicestatthalter den Vorsitz nicht führt, oder das Amt des Statthalters verwaltet.

4) Jede Kammer hält ein Sitzungsprotocoll, welches ganz abgedruckt wird, wenn es nicht nothwendig ist, daß ein Theil geheim gehalten wird.

Die Sitzungen sind öffentlich, sie können jedoch im allgemeinen Interesse auch bei verschlossenen Thüren gehalten werden. Ohne Zustimmung der anderen Kammern kann sich keine Kammer länger als auf zwei Tage vertagen.

5) Der Staat theilt sich in acht sogenannte Senatorialdistricte, deren jeder vier Senatoren wählt.

Sobald der Senat nach den ersten Wahlen, in Folge dieser Verfassung, sich versammeln wird, so theilt er sich in vier Klassen. Jede derselben besteht aus acht Senatoren, so daß sich in jeder Klasse ein Senator aus jedem District befindet. Diese Klassen haben die Nummern 1. 2. 3. 4.

Die Sitze der ersten Klasse werden am Ende des ersten Jahres erledigt, diejenigen der zweiten am Ende des zweiten Jahres, diejenigen der dritten am Ende des dritten Jahres, und diejenigen der vierten am Ende des vierten Jahres. Auf solche Art wird jährlich in jedem Senatorialdistrict ein Senator erwählt.

6) Die Zählung der Einwohner des Staats geschieht im Jahre 1825 unter der Leitung der vollziehenden Macht, und findet künftig alle zehn Jahre statt.

In jeder auf eine Volkszählung folgenden Sitzung bestimmt der Gesetzgeber von neuem die Gränzen der Districte, damit jeder District eine möglichst gleiche Bevölkerung haben möge. Die Fremden, die Armen und die nicht zur Steuer angesetzten Farbigen werden nicht mitgezählt. Die Gränzen der Districte können nur in den weiter bestimmten Zeiträumen verändert

Digitized by Google

werden. Jeder Senatorialdistrict hat ein geschlossenes Gebiet und wird nicht nach Grafschaften abgetheilt.

7) Die Grafschaften erwählen die Repräsentanten, indem jede Grafschaft nach ihrer Volksmenge eine Zahl Deputirte ernennt, wobei man auf die keine Taxen bezahlenden Fremden, Armen und Farbigen keine Rücksicht nimmt. In der Sitzung nach der Zählung bestimmt die Gesetzgebung die Zahl der von jeder Grafschaft zu deputirenden Repräsentanten; dieß bleibt bis zur nächsten Zählung unverändert. Jede der alten besonders organisirten Grafschaften deputirt einen Repräsentanten. Man wird keine neue Grafschaften bilden, bis ihnen ihre Volksmenge die Absendung eines Repräsentanten gestattet.

8) Beide Kammern haben eine gleiche Initiative wegen aller Gesetzbills. Die in einer Kammer angenommene Bill kann in der andern verbessert werden.

9) Die Mitglieder der Gesetzgebung erhalten als Gehalt eine gesetzlich bestimmte und aus der Staatskasse zu bezahlende Summe. Das den Belang des Gehalts vermehrende Gesetz kann erst im Jahre, nachdem es gegeben worden, Wirkung haben, auch darf dieses Gehalt nicht drei Dollars übersteigen.

10) Kein Mitglied beider Kammern kann, so lange er dies ist, durch den Statthalter, den Senat oder die Gesetzgebung zu einem Civil-Staatsamt ernannt werden.

11) In keiner der Kammern darf ein Mitglied des Congresses, oder ein richterlicher, oder ein Militairbeamter der Union seinen Sitz nehmen. Wenn ein Mitglied der Gesetzgebung in den Congreß, oder sonst zu einem Civil- oder Militairamt der Union berufen wird, und er diesen Ruf annimmt, so wird dadurch sein Sitz in der Staatsgesetzgebung erledigt.

12) Jede Bill, welche die Ratification des Staats und der Kammer der Repräsentanten erlangt hat, muß, ehe sie Gesetz wird, dem Statthalter vorgelegt werden. Sanctionirt solcher die Bill, so unterzeichnet er solche; wenn er sie aber mißbilligt, so schickt er sie mit seinen Bemerkungen an die solche zuerst vorschlagende Kammer zurück. Diese trägt nun die Weigerungsgründe des Statthalters in ihr Protocoll ein, und schreitet zu einer neuen Untersuchung. Wenn darauf zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder sich zu Gunsten der Bill

Digitized by Google

erklären, so wird die Bill mit den Entwürfen des Statthalters an die andere Kammer geschickt, welche ebenfalls die Berathung über solche erneuert, und wenn zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder solche dennoch billigen, so wird sie Gesetz; aber in solchem Falle wird über ja und nein gestimmt, und jede Abstimmung protocollirt. — Wenn die dem Statthalter zugeschickte Bill von ihm nicht binnen 10 Tagen zurückgeschickt wird, wobei der Sonntag nicht gerechnet wird, so erlangt sie auch bei fehlender Unterzeichnung des Statthalters Gesetzkraft, wenn nicht binnen diesen 10 Tagen der gesetzgebende Körper sich vertaget; denn in solchem Falle gilt die Bill nicht mehr.

13) Selbst die Magistrate, welche, so lange man mit ihrem Betragen zufrieden ist, ihr Amt verwalten dürfen, können durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern abgedankt werden, aber es müssen zwei Drittheile aller Repräsentanten und die Mehrheit der Senatsmitglieder ihre Zustimmung ertheilt haben.

14) Das politische Jahr beginnet mit 1. Januar, und am ersten Dienstag dieses Monats muß sich der gesetzgebende Körper versammeln, wenn nicht etwa ein Gesetz einen andern Tag bestimmt.

15) Die Wahlen des Statthalters, Vicestatthalters, der Senatoren und der Repräsentanten fangen am ersten Montag des Novembers 1822 an. Alle folgende Wahlen finden künftig ungefähr um die nämliche Zeit im October oder November statt, wie dieß die Gesetzgebung bestimmen wird.

16) Der Statthalter, der Vicestatthalter, die Senatoren und die Repräsentanten, welche zuerst in Folge dieser Verfassung erwählt werden, beginnen ihre Amtsverrichtung vom 1. Januar 1823 an. Die jetzt mit diesen Aemtern bekleideten verwalten bis dahin.

Zweiter Artikel.

1) Jeder 21 Jahr alte Bürger, der in diesem Staate ein Jahr vor der Wahl, an welcher er Theil nehmen will, gewohnt hat, oder in den letzten 6 Monaten in der Stadt oder in der Grafschaft gewohnt hat, wo er stimmen will, auch in

Digitized by Google

dem Jahre vor der Wahl, dem Staat oder der Grafschaft eine Grund- oder persönliche Steuer entrichtet, oder bewaffnet und ausgerüstet, einen Milizdienst versehen hat, hat das Recht, in der Stadt oder in dem Quartiere, woselbst er gewohnt hat, und nicht anderswo, zur Ernennung aller jetzt oder künftig zu wählenden Beamten mitzustimmmen. Die letzteren Bedingungen werden von denen nicht verlangt, welche das Gesetz von allen Steuern befreiet oder die als Feuerlöscher nicht in der Miliz dienen.

Auch haben ein gleiches Stimmrecht alle 21jährigen Bürger, die während dreier Jahre vor einer Wahl im Staate lebten, und im letzten Jahre in der Stadt oder in der Grafschaft, wo sie ihre Stimme ertheilen können, sobald sie weiter im Laufe des nämlichen Jahres persönlich zur Herstellung der Straßen beigetragen oder das Aequivalent ihrer Arbeit nach der gesetzlichen Taxe entrichtet haben.

Kein Farbiger hat das Recht, mitzustimmen, wenn er nicht seit drei Jahren Bürger des Staats ist, und nicht ein Jahr vor der Wahl ein Grundeigenthum am Werth von 250 Dollars schuld- und hypothekenfrei besitzt. Der wegen solchen Grundeigenthums besteuerte Farbige kann bei allen Wahlen mitstimmen. Besitzen die Farbigen kein solches Grundstück, so bezahlen sie keine directe Steuer.

2) Die künftigen Gesetze können vom Stimmrecht jede mit einer ehrlos machenden Strafe belegte Person ausschließen.

3) Die Gesetze werden bestimmen, auf welche Art unter den bemerkten Bedingungen die Bürger ihr Stimmrecht ausüben dürfen.

4) Alle Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung, mit Ausnahme der Wahl der Gemeindebeamten. Wie aber diese Wahl ausgeführt werden soll, wird ein Gesetz bestimmen.

Dritter Artikel.

1) Die vollziehende Macht wird einem Statthalter auf zwei Jahre anvertrauet. Der Vicestatthalter wird zu gleicher Zeit ebenfalls auf zwei Jahre erwählt.

2) Um zum Statthalter gewählt werden zu können, muß man ein geborner Bürger der vereinigten Staaten, ein Land-

Digitized by Google

eigenthümer sein, das 30ste Jahr erreicht und 5 Jahre im Staate gewohnt haben, es sei denn, daß die Abwesenheit durch einen öffentlichen Unions- oder Staatsdienst veranlaßt worden wäre.

3) Der Statthalter und der Vicestatthalter werden zu gleicher Zeit und am nämlichen Orte mit den Mitgliedern der Gesetzgebung durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Im Fall gleicher Stimmen zwischen zwei oder mehreren Kandidaten zu den Aemtern des Statthalters oder Vicestatthalters wählen die beiden Kammern der Gesetzgebung unter den Bewerbern durch das Scrutinium einzelner Wahlzettel mit Stimmenmehrheit den Statthalter oder den Vicestatthalter.

4) Der Statthalter ist Anführer der Miliz und Admiral der Staatsmarine. Er kann wegen außerordentlicher Veranlassungen die Gesetzgebung oder allein den Senat zusammenberufen, und muß bei Eröffnung jeder Sitzung in einer Botschaft der Gesetzgebung den Zustand des Staats schildern und die etwa nöthigen Maaßregeln in Vorschlag bringen. Er leitet die Civil- und Militairverwaltung mit den andern Staatsbeamten, publicirt die Entscheidungen der Gesetzgebung und wacht für die sorgfältige Gesetzvollziehung. Für solche Dienste erhält er zur bestimmten Zeit einen während seiner Verwaltung weder zu vermehrenden noch zu vermindernden Gehalt.

5) Der Statthalter hat das Recht der Begnadigung oder der Suspension der Verurtheilung, außer in Fällen des Hochverraths oder der Verurtheilung auf Anklage der Repräsentanten. Im letzten Falle kann die Suspension nur fortdauern bis zur nächsten Sitzung der Gesetzgebung, welche begnadigen, die Hinrichtung befehlen oder solche abermals verschieben kann.

6) Im Fall der Statthalter unter Anklage gestellt worden, oder seiner Absetzung oder freiwilligen Abdankung, seines Todes, oder seiner Abwesenheit aus dem Staat, werden die Rechte und Pflichten seines Amts dem Vicestatthalter übertragen, welcher sie behält während der noch übrigen Zeit, für welche der Statthalter gewählt worden ist, und wenn die Erledigung durch eine Anklage oder durch Abwesenheit des Statthalters veranlasset wurde, bis zu seiner Freisprechung oder Rückkehr. Doch setzt der Statthalter das Militaircommando der gesamm-

Digitized by Google

ten Kriegsmacht des Staats fort, wenn der Krieg seine Abwesenheit veranlaßte und die Gesetzgebung solche auctorisirte.

7) Der Vicestatthalter ist Präsident des Senats, hat aber nur bei der Gleichheit der Stimmen eine Stimme. Wenn während der Abwesenheit des Statthalters auch der Vicestatthalter abwesend ist, oder abdankt, stirbt, angeklagt oder abgesetzt wird, so erfüllt der eventuelle Senatspräsident (nach §. 3. des ersten Artikels der Verfassung) das Amt des Statthalters, bis man einen Nachfolger ernannt hat, oder bis jene Unfähigkeit aufhört.

Vierter Artikel.

1) Die Milizofficiere werden auf folgende Art ernannt:

Die Unterofficiere und Officiere bis zum Kapitain durch die schriftlichen Stimmen der Mitglieder ihrer Compagnien. Die Bataillonsanführer und Oberofficiere der Regimenter durch die schriftlichen Stimmen ihrer Bataillone und Regimenter. Die Generalbrigadiere durch die Oberofficiere der Brigaden. Endlich ernennen die Generale Majore, die Generale Brigadiere, und die Obersten der Regimenter oder Bataillonschefs die Officiere des Generalstabs ihrer Divisionen, Brigaden, Regimenter oder Bataillone.

2) Der Statthalter installirt mit Senatsauctorisation die Generalmajore, die Brigade-Inspectoren, die Chefs des Generalstabs, mit Ausnahme des Generalcommissairs und Generaladjutanten. Der Statthalter allein ernennt den Letzteren.

3) Die Gesetzgebung bestimmt durch ein Gesetz die Zeit und die Art der Wahl der Milizofficiere, so wie die Art der Kundmachung an den Statthalter.

4) Die Officiere empfangen ihre Bestallung vom Statthalter. Nur durch den Senat kann ein solcher Officier entsetzt werden auf Antrag des Statthalters, welcher die Gründe dafür anführt, oder durch Spruch eines gesetzlichen Kriegsgerichts. — Die jetzigen Milizofficiere behalten ihre Bestallungen und Aemter unter obigen Bedingungen.

5) Im Falle, daß die obige Wahlart und Ernennung keine Verbesserung in der Miliz zur Folge hätte, kann solche die Gesetzgebung abändern, und eine andere durch ein Gesetz einführen;

Digitized by Google

jedoch mit Einwilligung von zwei Dritteln der in jeder Kammer gegenwärtigen Mitglieder.

6) Der Generalsecretair, der Gegenschreiber, der Schatzmeister, der General-Advocat, der General-Inspector und der Generalsecretair werden folgender Weise ernannt.

Der Senat und die Repräsentantenkammer schlagen jede einen Candidaten für jedes der drei Aemter vor, und vereinigen sich nachher. Fallen diese Wahlen auf die nämlichen Candidaten, so werden die solchergestalt erwählten Personen in den Aemtern, wozu sie ernannt worden sind, eingeführt. Wenn aber die Präsentationen von einander abweichen, so geschieht die Wahl durch ein gemeinschaftliches Scrutinium, und durch die Mehrheit der Stimmen in dem zur Wahl vereinigten Senat mit der Repräsentantenkammer.

Der Schatzmeister wird jährlich erwählt, aber der Staatssecretair, der Gegenschreiber, der General-Advocat, der General-Inspector und der General-Commissair behalten ihre Aemter drei Jahre, wenn nicht durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider gesetzgebenden Häuser ihre Anstellung vor deren Ablauf zurückgenommen wird.

7) Der Statthalter ernennt durch eine schriftliche Botschaft, und setzt mit Zustimmung des Senats alle Gerichtsbeamten bis auf die Friedensrichter ein, welche auf folgende Art ernannt werden.

Die Commission der Supervisors *) in jeder Grafschaft des Staats versammelt sich an dem von der Gesetzgebung bestimmten Tage, und designirt durch Stimmenmehrheit eine Zahl Personen, welche der Zahl der Friedensrichter in den Städten der Grafschaft gleich ist; die Richter der Grafschaftsgerichte versammeln sich auch, und ernennen eine gleiche Personenzahl. Hernach versammeln sich an dem von der Gesetzgebung bestimmten Orte und Tage die Supervisors und die Grafschaftsrichter, und untersuchen ihre respectiven Wahlen. Wenn sie in gewissen Wahlen übereinstimmen, so bezeugen sie dies durch ein Certificat, welches sie im Archiv des

*) Magistrate, welche manche Gemeindegeschäfte verwalten, und als vereinigte Körper eine Art Gesetzgebung in jeder Grafschaft bilden.

Digitized by Google

Garfschaftsecretairs niederlegen, und die Person oder Personen, welche jene Certificate benennen, sind dann Friedensrichter.

Wenn die Wahl der Commission der Supervisors und der Grafschaftsrichter in Hinsicht der zu ernennenden Friedensrichter sich nicht ganz oder zum Theil vereinigt, so müssen sie das, worüber sie nicht eins geworden sind, dem Statthalter melden, welcher dann unter den Candidaten zum Amte der Friedensrichter so viele wählt, als Friedensrichterstellen bisher unbesetzt geblieben sind.

Die Friedensrichter bleiben vier Jahre im Amte, wenn nicht die Grafschaftsgerichte sie früher entlassen, aber die Letztern müssen die Gründe der Entlassung angeben; sie kann aber nicht eher statt finden, bis dem Friedensrichter eröffnet worden ist, was man ihm zur Last legt, und man seine darauf eingebrachte Vertheidigung geprüft hat.

8) Die Sherifs, *) die Grafschaftsschreiber und die Archivarien, so wie der Schreiber der Stadt-Grafschaft Newyork werden alle drei Jahre, oder, wenn früher eine Stelle erledigt wird, gewählt, durch die Wähler in jeder Grafschaft. Die Sherifs können kein anderes Amt verwalten, und erst nach 3 Jahren, seitdem sie aus dem Amte getreten sind, wieder erwählt werden. Man kann von ihnen fordern, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Bürgschaft erneuern. Wenn sie dies unterlassen, so wird ihr Amt als erledigt angesehen.

Die Grafschaft ist niemals für die Handlungen des Sherifs verantwortlich. Der Statthalter kann diesen Beamten eben so gut, als die Schreiber und Archivarien der Grafschaft entlassen, aber niemals, ohne ihnen vorher die wider sie eingegangenen Anklagen mitgetheilt zu haben, wogegen sie ihre Vertheidigung einbringen dürfen.

9) Die Gerichtsschreiber mit Ausnahme derjenigen, von denen in dem früheren Abschnitt die Rede war, werden von den Gerichten, unter denen sie ihr Amt ausüben, und die Districtsprocuratoren durch die Grafschaftsgerichte ernannt. Beide

*) Sie vollziehen die gerichtlichen Erkenntnisse.
Anmerk. des Uebertragers.

bleiben 3 Jahre im Amte, wenn die Ernenner nicht früher ihren Auftrag zurücknehmen.

10) Die Maires aller großen Städte dieses Staats werden durch die Gemeinderäthe ihrer Stadt ernannt.

11) Die Coroners werden auf die nämliche Art wie die Sherifs, und auf eine eben so lange Zeit erwählt. Ihre Absetzung kann nur unter Beobachtung gleicher Formen wie beim Sherif statt finden. Die Gesetzgebung bestimmt deren Zahl, aber höchstens nur vier für eine Grafschaft.

12) Der Statthalter ernennt und bestallet, mit Zustimmung des Senats, die Kanzleibeamten, welche 3 Jahre im Amte bleiben, wenn nicht auf Antrag des Statthalters der Senat sie vorher absetzt. Die Schreiber und Unterschreiber werden nach Gutfinden des Kanzlers ernannt und abgedankt.

13) Der Schreiber des Commissionsgerichts (oyer and terminer) und der allgemeinen Friedensgerichtssitzungen für die Stadt und Grafschaft Newyork werden ernannt von dem allgemeinen Friedensgericht der Stadt, und bleiben so lange, als es ihren Vorgesetzten beliebt, im Amte. Die anderen gerichtlichen Unterbeamten, deren Ernennung hier nicht bestimmt ist, werden von ihren Vorgesetzten oder vom Statthalter mit Senatorischer Zustimmung nach dem Willen des Gesetzes gewählt.

14) Die Specialrichter und ihre Beigeordneten, so wie ihre Schreiber in der Stadt Newyork werden vom Gemeinderath dieser Stadt ernannt. Ihr Amt dauert eben so lange, als dasjenige der Friedensrichter der anderen Grafschaften, und sie können nur unter den nämlichen Formen wieder abgesetzt werden.

15) Alle jetzt vom Volke ernannten Beamten sollen ferner von solchen ernannt werden. Die Aemter, von deren Besetzung hier nicht die Rede ist, und die künftig noch geschaffen werden können, soll n ebenfalls vom Volke besetzt werden, wenn nicht vielleicht das Gesetz etwas anderes verfügt.

16) Die Dauer der Aemter, welche in dieser Verfassung nicht bestimmt worden ist, kann durch ein Gesetz bestimmt werden; sonst wird dies vom Gutfinden der Behörden, welche sie bisher besetzten, abhängen.

Digitized by Google

Fünfter Artikel.

1) Das Tribunal, vor welchem die politischen Anklagen der Kammer der Repräsentanten und die Processe zur Verbesserung der Irrthümer geschlichtet werden sollen, besteht aus dem Senatspräsidenten, den Senatoren, dem Kanzler und den meisten Richtern des höchsten Staatstribunals, wenn nicht des ganzen Gerichts. Wenn diese Anklage gegen den Kanzler, oder gegen einen Richter des höchsten Staatstribunals gerichtet ist, soll der Angeklagte bis zu seiner Freisprechung von seinem Amte suspendirt sein.

In den Appellationen wider die Urtheile der Kanzlei unterrichtet der Kanzler das Tribunal von den Beweggründen seiner ersten Entscheidung, hat aber alsdann keine Stimme der Berathung; und wenn die Appellation wegen Irrthums eines Urtheils des höchsten Staatstribunals statt findet, so erklären dessen Richter, aus welchen Gründen sie, wie geschehen, ihr Urtheil gefället haben, dürfen aber an der Berathung über abermalige Urtheile nicht Theil nehmen.

2) Die Kammer der Repräsentanten hat ein Recht, alle Civilbeamte wegen Bestechung oder übler Verwaltung, wegen Verbrechen oder Vergehungen anzuklagen, doch muß die Mehrheit derselben diesen Beschluß fassen.

Die Mitglieder des höchsten Staatstribunals, welche in dieser Sache einen Ausspruch thun sollen, verpflichten sich zu Anfange des Processes eidlich, oder bei ihrer Amtsehre, nach den beigebrachten Beweisen ihr Urtheil zu fällen, aber zwei Drittel der gegenwärtigen Mitglieder müssen die Verurtheilung aussprechen. Die zu erkennende Strafe ist die Absetzung vom Amte, und daß der Verurtheilte künftig unfähig ist, ein besoldetes oder ein bloßes Ehrenamt zu verwalten; aber der Verurtheilte kann dann den Umständen nach gesetzlich vor dem gewöhnlichen Gerichte abermals verklagt, und weiter gestraft werden.

3) Der Kanzler und die Richter des höchsten Staatstribunals behalten ihre Aemter, so lange sie ihr Amt gut verwalten, aber nur bis zum vollendeten sechzigsten Jahre.

4) Dieses Tribunal besteht aus einem Präsidenten und zwei Richtern, aber jeder von diesen Dreien kann allein Gerichtssitzungen halten.

5) Der Staat soll in eine verhältnißmäßige Zahl von

Digitized by Google

wenigstens vier und höchstens acht Kreisen (circuit), vertheilt werden, welche Eintheilung die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit wieder verändern kann. Jeder Kreis hat einen Richter, welcher auf die nämliche Weise und für die nämliche Zeit als Richter des höchsten Staatstribunals ernannt wird. Auch diese Kreisrichter haben die nämliche Macht, allein ihr Urtheil zu fällen, wie es bei dem höchsten Staatstribunal in den Urtheilen erster Instanz, in dem Commissionsgerichte (oyer and terminer), und in den Assisen gebräuchlich ist. Auch kann außerdem die Gesetzgebung, dem Bedürfnisse nach, diesen Richtern, oder den Grafschaftsgerichten, oder den Untertribunälen eine Billigkeitsgerichtsbarkeit einräumen, jedoch stets mit freier Appellation an den Kanzler.

6) Die Richter der Grafschaftsgerichte und die Syndici (recorder) der großen Städte werden auf fünf Jahre ernannt, können aber vom Senat auf den mit angegebenen Ursachen belegten Antrag des Statthalters abgesetzt werden.

7) Der Kanzler, die Richter des höchsten Staatsgerichts und die Kreisrichter können kein anderes öffentliches Amt verwalten. Jede Ernennung derselben durch die Gesetzgebung oder durch das Volk zu irgend einem Wahlamt ist nichtig.

Sechster Artikel.

1) Die Mitglieder der Gesetzgebung und alle Verwaltungs- und gerichtliche Beamte, mit Ausnahme der vom Gesetz davon befreieten Unterbeamten, sollen, ehe sie ins Amt treten, folgende Eides- oder Verpflichtungsformel aussprechen und unterschreiben:

»Ich schwöre, (oder den Umständen nach, bejahe), daß ich die Verfassung der vereinigten Staaten und diejenige des Staats Newyork aufrecht erhalten, auch treu und so viel mir möglich sein wird, das Amt des ———————— verwalten werde.«

Kein anderer Eid, Erklärung oder Gewähr, kann wegen irgend eines Amts oder öffentlichen Dienstes verlangt werden.

Siebenter Artikel.

1) Kein Mitglied des Staats Newyork kann seiner Rechte, oder der allen Staatsbürgern zugesicherten Vorrechte entsetzt

Digitized by Google

werden, als kraft der Landesgesetze und des Spruchs seiner Pairs.

2) Das Urtheil durch Geschworne soll unverletzt und alle Zeit beibehalten werden, in allen Processen, wo dasselbe bisher gebräuchlich war. Jedes neu eingesetzte Tribunal muß sich nach dem gemeinen Rechte richten, mit Ausnahme der Billigkeitsgerichte, welche die Gesetzgebung nach der gegenwärtigen Verfassung einführen kann.

3) Das Bekenntniß und die freie Ausübung jedes religiösen Glaubens und jedes Gottesdienstes ist Jedem erlaubt, und wird ihm immer erlaubt sein; aber die in diesem Artikel gewährte Gewissensfreiheit erstreckt sich nicht so weit, um unsittliche Handlungen und Umtriebe, welche mit dem Frieden und der Sicherheit des Staats unverträglich sind, zu dulden.

4) Weil die Diener des Evangelium durch ihr Amt sich dem Dienste Gottes und der Seelsorge gewidmet haben, und sie von den großen Pflichten ihres Standes nicht abgeleitet werden müssen, so kann kein Prediger des Evangelium oder irgend ein anderer Priester, unter welchen Umständen und aus welchen Beweggründen es auch sei, durch Wahl oder sonst zu irgend einem Civil- oder Militairamte gelangen.

5) Die Miliz des Staats muß stets bewaffnet, disciplinirt und zum Dienst bereit sein, aber jeder Einwohner des Staats von irgend einer Religion, in welcher der Gebrauch der Waffen wider das Gewissen streitet, soll davon befreit sein, gegen eine von der Gesetzgebung zu bestimmende Entschädigung; sie wird berechnet nach der von einem guten Milizsoldaten zu verwendenden Zeit und dem Geldaufwande.

6) Das allgemeine Vorrecht der Habeas Corpus-Acte kann nur im Fall eines Aufstandes oder feindlicher Einfälle suspendirt werden, wenn dies die öffentliche Wohlfahrt fordert.

Niemandem kann wegen eines Kapital- oder die Ehre verletzenden Verbrechens anders als auf Anklage oder auf den Bericht einer großen Jury der peinliche Proceß gemacht werden. Doch hat dieser Grundsatz einige Ausnahmen; die erste ist die Anklage durch die Repräsentanten; die zweite ist, wenn man einen Milizsoldaten im thätigen Dienst, und einen Soldaten in Kriegszeiten (oder in Friedenszeiten, wenn der Con-

Digitized by Google

greß dem Staat erlaubt, Truppen zu unterhalten) belangt; die dritte im Falle kleiner Diebereien. Worüber die Gesetzgebung das Nöthige verfügen wird.

In jedem Anklageproceß, der von den Repräsentanten und von der großen Jury ausgeht, kann der Angeklagte, wie in Civilprocessen, stets sich eines Advocaten zum Beirath bedienen.

Niemandem kann zweimal wegen der nämlichen peinlichen Anklage der Proceß gemacht, noch derselbe gezwungen werden, wider seinen Willen und wider sich selbst in einer Kriminalsache Zeugniß abzulegen, und nur kraft des Gesetzes seiner Freiheit, seines Eigenthums oder seines Lebens beraubt werden.

Nur zum öffentlichen Besten und nach vorhergegangener Entschädigung kann einer seines Eigenthums entsetzt werden.

8) Jeder Bürger kann seine Meinung über jeden Gegenstand ausdrücken, schreiben und publiciren, und kein Gesetz die Freiheit der Rede oder der Presse unterdrücken. In allen Processen wegen solcher Mittheilungen muß der Beweis der Wahrheit des Behaupteten zugelassen werden, und wenn die Geschwornen denken, daß die Thatsache wahr ist, und daß die Bekanntmachung aus triftigen Gründen und zu einem nützlichen Zweck geschehen ist, so muß der Angeklagte frei gesprochen werden. Die Jury entscheidet hier, sowohl im Recht als in der Thatsache.

9) Die Zustimmung von zwei Dritteln der erwählten Mitglieder beider Zweige der Gesetzgebung ist nöthig zur Verwendung der Einkünfte und zur Disposition des Staatseigenthums, in Hinsicht der Privat- und blos örtlichen Gesetze, endlich um die politischen und Privatgesellschaften zu schaffen, zu verlängern, zu erneuern, oder umzugestalten.

10) Das Product des Verkaufs oder der Abtretung aller dem Staate gehörigen Ländereien, mit Ausnahme derjenigen, welche einem öffentlichen Gebrauch vorbehalten oder zugewiesen, oder der Union abgetreten worden sind, und der sogenannten Fonds der Gemeindeschulen, bilden ein bleibendes, unauflößliches Kapital, dessen Zinsen unverletzlich zur Unterhaltung der Gemeindeschulen des Staats verwendet werden sollen.

Ein Kanalzoll soll auf allen Theilen des schiffbaren Kanals erhoben werden, zwischen den großen westlichen und nörd-

Digitized by Google

lichen Seen und dem atlantischen Meere, welche schon angelegt sind, oder noch angelegt werden dürften. Diese Abgaben sollen nicht niedriger sein als diejenigen, welche die Kanalcommissarien bewilligten, und in ihrem Berichte vom 12. März 1831 an die Gesetzgebung specificirten.

Diese Abgabe, so wie diejenige auf alle Salzwerke, welche durch das Gesetz vom 15. April 1817 und durch die Abgabe von allen Verkäufen an die Meistbietenden (ausgenommen die Summe von 33,500 Dollars, worüber das nämliche Gesetz verfügt) und endlich der Belang des Einkommens, welches die Entscheidung der Gesetzgebung vom 13. März 1820 (statt der Taxe von den Reisenden auf Dampfböten) festgestellt hat, sollen unverletzlich zur Vollendung der Wasserstraßen, zur Bezahlung der Interessen und Rückzahlung des Kapitals der Anleihen, die gemacht worden, oder noch gemacht werden dürften, um diese Arbeiten zu beendigen, verwendet werden.

Diese Wasserzölle, diejenigen der Salzwerke und der Auctionen an die Meistbietenden, welche durch das Gesetz vom 15. April 1817 festgestellt worden, so wie der Belang der durch das Gesetz vom 13. März 1820 bestimmten Einkünfte können nicht verringert oder anderweitig verwendet werden, bis zur völligen Bezahlung des Kapitals und der Zinsen von den aufgenommenen oder aufzunehmenden Geldern zum Behuf jener Arbeiten.

Die Gesetzgebung kann niemals die dem Staate gehörigen Salzquellen verkaufen oder veräußern, und eben so wenig, weder im Ganzen noch in Parcellen, die zu ihrem Betriebe nöthigen, anstoßenden Ländereien und die Wasserstraßen, da dies Alles zu jeder Zeit ein Staatseigenthum bleiben muß.

11) Keine Lotterie soll künftig gestattet werden dürfen, und die Gesetzgebung wird durch ein Gesetz untersagen, daß in diesem Staate andere als die bereits concessionirten Lotteriebillets verkauft werden dürfen.

12) Kein Contract, um Land von den Indianern zu erwerben, welcher nach dem 14. October 1775 in diesem Staate geschlossen worden, soll anders als mit Zustimmung und Auctorisation der Gesetzgebung gültig sein.

13) Es bleiben Gesetz des Staats mit den von der Gesetzgebung nöthig befundenen Veränderungen: die Theile des her-

Digitized by Google

kömmlichen Rechts und der Acten der Gesetzgebung der Kolonie Newyork, welche das Gesetz dieser Kolonie, am 19. April 1775, bildeten, und die Resolutionen des Congresses dieser Kolonie und der Convention des Staats Newyork, welche den 20. April 1777 galten und noch nicht aufgehoben, zurückgenommen oder modificirt worden sind, so wie die Decrete der Gesetzgebung dieses Staats, welche noch gelten; aber alle Theile dieses herkömmlichen Rechts und der oben erwähnten Acten, welche mit der gegenwärtigen Verfassung nicht übereinstimmen, sind nicht mehr gültig.

14) Jede in diesem Staat vom Könige von Großbritannien, oder von Personen, welche seine Auctorität vollzogen, nach dem 14. October 1775 bewilligte Einweisung von Ländereien ist ungültig, aber nichts in der gegenwärtigen Verfassung soll die Landeinweisungen entkräften, welche vorher dieser König und seine Vorfahren bewilligt haben. Man wird die vor jenem Zeitpunct bewilligten Freibriefe von ihm oder ihnen nicht für ungültig erklären, und auch nicht die Einräumungen und Freibriefe von Seiten des Staats oder von Personen, welche dessen Auctorität vollzogen, und eben so wenig die vom Staat, Privaten und Körperschaften eingegangenen Schuldverpflichtungen, noch die Eigenthumsrechte, die eventuellen Rechte, die Revindicationen, oder die Richtersprüche der Gerichtshöfe.

Achter Artikel.

1) Es ist dem Senat, oder der Kammer der Repräsentanten erlaubt, eine oder mehrere Verbesserungen der Verfassung vorzuschlagen. Wenn eine solche Verbesserung von der Mehrheit der erwählten Mitglieder beider Kammern unterstützt worden ist, soll die vorgeschlagene Verbesserung, oder sollen die Verbesserungen in ihren Protocollen mit den Abstimmungen für und wider eingetragen, und der Entscheidung der folgenden Gesetzgebung überlassen werden.

Drei Monate vor der Erwählung dieser Gesetzgebung sollen diese Verbesserungen publicirt werden, und wenn eine neue Gesetzgebung ihr Amt antreten wird, und die vorgeschlagenen

Digitized by Google

Verbesserungen von zwei Drittel der erwählten Mitglieder einer jeden Kammer angenommen werden, so wird solche die Gesetzgebung dem Volke zu der vorgeschriebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Form vorlegen.

Wenn das Volk, d. h. die Mehrheit aller Bürger, welche zur Wahl aller Mitglieder der Gesetzgebung ein Stimmrecht haben, diese Verbesserungen billigen und genehmigen, so werden sie dadurch dieser Verfassung einverleibt.

Neunter Artikel.

1) Die gegenwärtige Verfassung wird vollzogen vom 31. December 1822 an. Alles, was in Beziehung steht mit dem Stimmrecht, mit der Theilung des Staats in Senatorialdistricte, mit der Zahl der zu erwählenden Mitglieder der Kammer der Repräsentanten, und mit der Zusammenberufung der Wähler auf den ersten Montag des Novembers 1822; mit der Amtsverlängerung der jetzigen Gesetzgebung bis zum 1. Januar 1823, mit dem Verbot der Lotterien, oder dem Verbot, das öffentliche Eigenthum und die öffentlichen Einkünfte zu örtlichen oder zu Privatinteressen zu verwenden, und die Erneuerung oder die Verlängerung der Freibriefe der politischen Körper, sollen, vom letzten Tage des nächsten Februar an, als Gesetz gelten.

Am ersten Montage des nächsten Märzmonats leisten die Mitglieder der jetzigen Gesetzgebung den Eid oder die Verpflichtung und unterschreiben, daß sie die alsdann in Kraft tretende Verfassung aufrecht erhalten wollen.

Die Sherifs, die Grafschaftsschreiber und Coroners, die in den Wahlen, welche die gegenwärtige Verfassung auf den ersten Montag des Novembers 1822 vorschreibt, erwählt worden sind, treten erst am ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter an. Die Bestallungen aller Personen, welche Civilämter am 31. December 1822 besitzen, erlöschen an diesem Tage, sie können aber ihre Aemter fortsetzen, bis die neuen Ernennungen oder Wahlen, welche die gegenwärtige Verfassung vorschreibt, getroffen worden sind.

2) Die gegenwärtig vorhandenen Gesetze über die Zusammenberufung zu den Wahlen, über ihre Ordnung, die Abgabe

Digitized by Google

der Stimmen, die Aufnahme derselben und die Proclamirung des Resultats werden bei den Wahlen, welche die gegenwärtige Verfassung am 1. November 1822 vorschreibt, beobachtet in allem dem, was darauf anwendbar ist, und die gegenwärtige Gesetzgebung wird die für diese Wahlen noch nöthigen Gesetze geben, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verfassung.

Gegeben in der Convention auf dem Capitol der Stadt Albany, den zehnten November achtzehn hundert ein und zwanzig und im sechs und vierzigsten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten amerikanischen Staaten.

Zu dessen Beglaubigung haben wir unterschrieben

Daniel D. Tompkins, Präsident.

John F. Bacon,
Samuel S. Gardiner, Secretarien.

BSB MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google